LWK ZIVILTECHNIKER

STADTGEMEINDE ST. VEIT AN DER GLAN

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT

2026



Mitglied der Kammer der Ziviltechniker:innen Steiermark und Kärnten

April 2026

Stadtgemeinde

St. Veit an der Glan

Gemeindekennzahl 20527

Örtliches Entwicklungskonzept

2026

Verordnung
Erläuterungsbericht

Arch. DI Simone Pacher, Mag. Helmut Wurzer
Projektleitung

Valentina Blechl, MSc, Lucas Pucher, BSc
Projektbearbeitung

Stand: April 2026

Mitglied der Kammer der
Ziviltechniker:innen
Steiermark und Kärnten

L W K
ZIVILTECHNIKER

A-9524 Villach, Europastraße 8 | Telefon +43 4242 23323 | office@l-w-k.at

Stadtgemeinde St. Veit an der Glan
Zahl: _____

ENTWURF
EINER
VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom _____, Zahl _____, mit welcher das Örtliche Entwicklungskonzept

„ST. VEIT AN DER GLAN“

verordnet wird

Aufgrund der Bestimmungen des § 9 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021), LGBl Nr. 59/2021, in der gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich und Inhalt

(1) Diese Verordnung gilt für das Stadtgemeindegebiet der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan.

(2) Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden
   a) in Anlage A der Textteil mit den Zielen und Maßnahmen und
   b) in Anlage B die funktionale Gliederung sowie
   c) in Anlage C der Entwicklungsplan im Maßstab 1:10.000.

§ 2
Wirkung

(1) Raumbedeutsame Maßnahmen der Gemeinde dürfen den Zielen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie den überörtlichen Entwicklungsprogrammen nicht widersprechen.

(2) Der Gemeinderat hat das Örtliche Entwicklungskonzept innerhalb eines Jahres nach Ablauf von zwölf Jahren nach seiner Kundmachung zu überprüfen und bei wesentlichen Änderungen der Planungsgrundlagen die Ziele der Örtlichen Raumordnung zu ändern. Zu einem früheren Zeitpunkt darf das Örtliche Entwicklungskonzept geändert werden, wenn öffentliche Interessen dies erfordern.

§ 3
Siedlungsschwerpunkte

Als Siedlungsschwerpunkte werden verordnet:

a) St. Veit an der Glan;
b) Hörzendorf;
c) St. Donat.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Martin Kulmer

Anlage A – Textteil

ZIELE UND MAßNAHMEN

ZIELE UND MASSNAHMEN

Die allgemeinen Ziele und Maßnahmen stellen den ersten Teil der Zielvorgaben des Örtlichen Entwicklungskonzeptes als Grundlage für die zukünftige Entwicklung der Stadtgemeinde für einen Planungshorizont der nächsten zwölf Jahre dar. Die Leitziele werden durch sachbezogene Ziele konkretisiert und ergänzt. Die folgenden Zielbestimmungen gliedern sich in die Bereiche:

- Wohnen
- Siedlungsentwicklung
- Naturraum
- Wirtschaft

Darauf aufbauend werden die zuvor definierten und das ganzheitliche Gemeindegebiet betreffenden Ziele auf lokaler Ebene über konkrete ortsbezogene Maßnahmen umgesetzt.

Die erarbeiteten Zielfestlegungen enthalten Vorschläge,

- die von der Gemeinde als Behörde in ihrem eigenen Wirkungsbereich erreicht werden können,
- die von der Gemeinde im Rahmen der möglichen privatwirtschaftlichen Tätigkeit umgesetzt werden können,
- die durch einzelne Bevölkerungsgruppen und Privatpersonen getragen werden (bottom up) und
- deren Verwirklichung in die Kompetenz anderer Entscheidungsträger fällt. In diesen Fällen sollen von Seiten der Gemeinde Initiativen gesetzt werden.

LEITZIELE

Ziel: Der Fokus der Siedlungsentwicklung liegt auf dem Talbereich und den Ortschaften mit Entwicklungsfähigkeit

Maßnahme: Fokus der Siedlungsentwicklung in den festgelegten Siedlungsschwerpunkten.

Ziel: Förderung der Gemeinde als Wohnstandort

Maßnahmen: Ausweisung von großflächigen Wohnerweiterungspotentialen wie am Draulandareal, auf den Kogelniggründen, im Milleniumspark, oder nördlich der Bahn.

Ziel: Förderung der Gemeinde als Wirtschaftsstandort mit zentralörtlicher Funktion

Maßnahme: Erweiterung der Geschäftszone in der Innenstadt (Umstrukturierung von Bauland-Wohngebiet in Bauland-Geschäftsgebiet), Ausweisung von Potentialen im Industriepark Blintendorf.

Ziel: Sicherstellung einer geordneten Siedlungsentwicklung

Maßnahmen: Verpflichtende Einforderung eines Teilungskonzeptes für alle zusammenhängenden Baulandpotentiale bzw. Reserven im Gesamtausmaß von mehr als 5.000 m^2, selbst wenn lediglich Teilflächen konsumiert werden sollen.

Ziel: Freihaltung von landwirtschaftlichen Vorrangzonen und Grüninseln zur Reduktion des Siedlungsdruckes im Talbereich, Erhalt wertvoller Grüner Infrastruktur

Maßnahmen: Ausweisung siedlungstrennender Funktionen und Freihaltebereiche, Definition von Immissionsschutzstreifen (z.B. Kogelnig, St. Andrä, Pörtschach am Berg), flächensparende Bauweise durch restriktive Ausweisung von Siedlungsgrenzen insbesondere in Bereiche mit sehr hoher Bodenbonität (10 % der besten Böden im Hinblick auf ihre Produktionsfunktion).

Ziel: Beachtung von naturräumlichen Nutzungseinschränkungen vor allem im Hinblick auf historische Ereignisse und künftig zunehmender Extremwetterereignisse

Maßnahmen: Die Risiken durch Oberflächenwasser samt Abflusskorridoren und Retentionsräumen, Steinschlags- und Rutschungsgefährdungen etc. sind auch außerhalb der derzeit ausgewiesenen Gefahrenzone zu berücksichtigen (Bsp. Entwässerungskonzepte bzw. Probeschürfungen zur Sickerfähigkeit des Bodens bei Entwicklung größerer Potentiale).

Ziel: Vermeidung von Nutzungskonflikten

Maßnahmen: Wahl der geeigneten Widmungskategorie bei Neuwidmungen lt. ÖEK-Funktion, Definition von Immissionsschutzstreifen und angemessenen Schutzabständen, Vorschreibung von Lärmschutzmaßnahmen und optimalen Gebäudesituierungen in Teilbebauungsplänen (z.B. Ortsteil Sand), Umstrukturierung bestehender Widmungsflächen im Falle von Nutzungsänderungen (Wohnfunktion in dörfliche Mischfunktion und umgekehrt).

Ziel: Vermeidung von Zersiedelung

Maßnahme: Restriktive Ausweisung der Siedlungsgrenzen in dezentralen Lagen, insbesondere in peripheren Ortschaften (z.B. Muraunberg, Dellach, Ulrichsberg), in denen grundsätzlich lediglich im Randbereich der Siedlungsgrenzen zur Verbesserung der Bebaubarkeit das Abrunden des Baulandes bei entsprechenden räumlichen Gegebenheiten möglich ist.

Ziel: Reduktion des Baulandüberhangs

Maßnahmen: Priorität hat die Mobilisierung der bestehenden Baulandreserven innerhalb der Siedlungsgrenzen (Innenentwicklung vor Außenentwicklung). Anschließend bzw. bei fehlender Flächenverfügbarkeit Neuwidmung der Baulandpotentiale innerhalb der Siedlungsgrenzen, Überprüfung der bestehenden freien Baulandflächen im Hinblick auf deren Bebaubarkeit im Zuge der Flächenwidmungsplanrevision, Rückwidmung von dislozierten Baulandreserven (z.B. Dellach, Muraunberg), Festlegung von Aufschließungsgebieten und Befristung von Baulandreserven für nicht mobilisierbare Flächen (z.B. Hörzendorf).

Ziel: restriktive Neuausweisung von Bauland, Verhinderung einer Baulandhortung

Maßnahme: Festlegung einer fünfjährigen Bebauungsverpflichtung und Prüfung einer zeitlichen Befristung bei Baulandneuwidmungen.

SACHBEZOGENE ZIELE UND MASSNAHMEN

WOHNEN/BEVÖLKERUNG

Ziel: Konzentration der Bevölkerungsentwicklung auf den Talraum

Maßnahmen:
- Konzentration der weiteren baulichen Entwicklung für Wohnfunktionen im Talraum (Umsetzung städtebaulicher Prozesse, von Quartiersentwicklungen, Fokus von Entwicklungen in den Siedlungsschwerpunkten St. Veit an der Glan, St. Donat und Hörzendorf).
- Schaffung von leistbarem Wohnraum durch Fokus auf Geschoßwohnbauten. Umsetzung mittels Teilbebauungsplänen, oder ggf. Baulandmodellen.

Ziel: Erreichen einer positiven Bevölkerungsentwicklung

Maßnahmen:
- Positive Wanderungsbilanz durch Schaffung von finanzierbarem, sozialem Wohnbau. Umsetzung mittels Teilbebauungsplänen, Baulandmodellen.
- Stärkung der Geburtenbilanz durch attraktive Wohnangebote für Jungfamilien, Sicherung der Wohnumfeldqualitäten (Naturraum, Freizeit- und Naherholung, Sicherung der Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, etc.)
- Stärkung des Einkaufs- und Wirtschaftsstandorts und der Stellung als Bezirkshauptstadt (siehe auch Maßnahmen zur Wirtschaft).

SIEDLUNGSENTWICKLUNG

Ziel: Vermeidung linearer Siedlungsstrukturen & Waldrandbebauungen, Erhalt kompakter Siedlungskörper

Maßnahmen:
- Keine Baulandausweisungen in sensiblen Waldrandbereichen durch Rücksprung der Siedlungsgrenzen oder Ausweisen von Schutzabständen.
- Keine Baulandausweisung in sensiblen Uferbereichen.
- Keine Weiterentwicklung linearer Siedlungsstrukturen durch neue Baulandwidmungen, Verschwenkungen bei Weiterentwicklung von Erschließungsstraßen zur Verkehrsberuhigung.
- Erhaltung und Schaffung von abgerundeten sowie geschlossenen Baugebieten im Zuge der Flächenwidmungsplanung sowie geordnete Entwicklung durch den Einsatz von Teilbebauungsplänen und -konzepten.

Ziel: Sicherstellung einer geordneten Bauentwicklung mit effizienter Erschließung: zukünftige Baulanderweiterungen bzw. die Erschließung großflächiger unbebauter Bereiche sind vom Bestand ausgehend zu entwickeln: Siedlungsentwicklung von „innen nach außen“

Maßnahmen:
- Erstellung von Teilbebauungsplänen bzw. Bebauungskonzepten für großflächige Baulandreserven, bei großflächigen Siedlungserweiterungen und bei besonderen örtlichen Gegebenheiten.
- Bei großflächigen Erweiterungsgebieten sind städtebauliche Masterpläne auszuarbeiten, die eine qualitative Weiterentwicklung und eine zeitliche Abfolge gewährleisten können.
- Festlegung von Aufschließungsgebieten bei großflächigen Baulandreserven zur Verbesserung der Bauflächenbilanz vorrangig für die

Widmungskategorie Bauland-Dorfgebiet außerhalb der Siedlungsschwerpunkte in peripheren Gebieten.
- Berücksichtigung künftiger Entwicklungsmöglichkeiten im Zuge der Grundstücksteilung (vgl. § 2 K-GTG 1985).
- Entwicklung von innen nach außen bzw. entlang bestehender öffentlicher Straßen. Für letztere wurde die Siedlungsgrenze in den Siedlungsschwerpunkten so festgelegt, dass die Umwidmung einer Parzellentiefe möglich ist (beidhüftige Erschließung).

Ziel: Vermeidung von Konflikten zwischen unterschiedlichen Nutzungen des Raums

Maßnahmen:
- Vermeidung kleinräumiger Durchmischung unterschiedlicher Widmungskategorien (Berücksichtigung in der Flächenwidmungsplanung durch Beachtung der Funktion etwaiger Umstrukturierungen im Entwicklungsplan).
- Keine weiteren Wohnbaulandwidmungen im Umfeld von Hofstellen.
- Umstrukturierung von an Hofstellen angrenzendem Bauland-Wohngebiet im ländlichen Siedlungsbereich.
- Integration von Hofstellen in ein Siedlungsgebiet nur bei tatsächlicher Auflassung bzw. tatsächlicher kleiner Nebenerwerbslandwirtschaft.
- Berücksichtigung von Emissionsaspekten bei der Standortwahl – Einhaltung ausreichender Abstände gegenüber Wohngebieten. Bestmögliche Abschirmung bestehender und künftiger Betriebe und Anlagen durch Immissionsschutzmaßnahmen (begrünte Wälle und Wände, Eingrünung, Ausführung der Gebäude wie z.B. Situierung, Ausrichtung von Öffnungen, etc.).

Ziel: Verfolgung einer klaren Baulandstrategie zur Baulandmobilisierung und Reduktion des Baulandüberhangs mit dem primären Ziel „Nutzung vor Neuwidmung“

Maßnahmen:
- Priorität hat das Auffüllen bestehender Baulücken sowie die Mobilisierung der großflächigen bestehenden und bereits erschlossenen innerörtlichen Baulandreserven. Zur Sicherstellung einer geordneten Entwicklung ist die Einforderung von Bebauungskonzepten vorgesehen.
- Priorität 2 beschreibt das Auffüllen der als Potential ausgewiesenen Bereiche zur Verdichtung der Bebauung und Erhaltung sowie Schaffung eines kompakten Siedlungskörpers.
- Bei nicht mobilisierbaren großen und zusammenhängenden Baulandreserven ist eine Überprüfung im Hinblick auf deren Bebaubarkeit im Zuge der Flächenwidmungsplanrevision, eine Rückwidmung aufgrund dislozierter Lagen, eine mögliche Festlegung von Aufschließungsgebieten oder eine Befristung der Baulandreserven durchzuführen. Gesetzliche Grundlage gemäß K-ROG 2021 § 25, § 35 und § 36.
- Bei der Aufhebung von bereits festgelegten Aufschließungsgebieten sind als Auflage Bebauungskonzepte zu erstellen.

Ziel: Durchführung einer restriktiven Widmungsfestlegung für Wohnfunktionen

Maßnahme:
- Vermeidung weitere Freizeitwohnsitzstandorte in peripheren Lagen.
- Keine weiteren Widmungsfestlegungen für Freizeitwohnsitze.

Ziel: Erhaltung der historischen Ensembles im Stadtkern und in den Ortskernen St. Donat und Hörzendorf, Berücksichtigung des kulturellen Erbes.

Maßnahmen:

- Berücksichtigung der gewachsenen Bausubstanz bei Um-, Zu-, oder Neubauten. Möglichst harmonische Eingliederung von Neubauten in die bestehende Substanz (Ortsbild).
- Gestaltungsmaßnahmen im öffentlichen und halböffentlichen Raum (Pflanzengestaltung, Fassadensanierung, Park- und Grünflächengestaltung).
- Erhalt und Sicherstellung der Sichtbeziehung fernwirksamer Dominanten.

Ziel: Erhaltung maßgeblicher und charakteristischer innerörtlicher grüner Infrastruktur

Maßnahmen:

- Pflege von Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen.
- Erhaltung innerörtlicher für die Ortsstruktur wesentlicher öffentlicher und halböffentlicher Grünflächen sowie Vorgärten und Gartenanlagen.
- Erhaltung wertvoller Streuobstwiesen.
- Beachtung bestehender Kaltluftschneisen / Durchlüftungsgassen.

Ziel: Hebung der Siedlungs- und Baukultur, formal anspruchsvolle Architektur bei Neu-, Zu- und Umbauten (Teilbebauungspläne)

Maßnahmen:

- Bestmögliche Integration neuer Bauführungen in die bestehende Struktur (in einem mehrstufigen Verfahren: Widmungsfestlegung, Bebauungsplanung, Bauverfahren).
- Rücksichtnahme auf das Umfeld bei neuen Bauführungen (Situierung, Gebäudestellung, Anzahl der Geschoße bzw. Höhe der Gebäude, Baumaterialien, Dachform, Farbgestaltung, Baustil).
- Die Stadtgemeinde kann bei Bedarf ein Bebauungskonzept bzw. einen Teilbebauungsplan verlangen. Im Entwicklungsplan sind jene Gebiete, für die ein solches Konzept notwendig ist, mit der Signatur BK/BP ausgewiesen.
- Freihaltung wesentlicher Sichtachsen zu baulichen Dominanten wie z.B. Kirchen sowie Maßstäblichkeit und formale Unterordnung von Bauführungen im unmittelbaren Umfeld.
- Insbesondere ist auf die Maßstäblichkeit der Bauführungen zur Baustruktur des Umfeldes zu achten.
- Besondere Sorgfalt bei der Höhenentwicklung von Gebäuden oder sonstigen Baumaßnahmen in Hanglagen.
- Festlegung eines Grünflächenanteils für großflächige Parkplätze sowie gewerbliche Betriebsanlagen.

NATURRAUM

Ziele: Schutz der freien Landschaft, Schutz und Erhaltung sowie Schaffung von Biotopen

Maßnahmen:

- Klare Siedlungsgrenzen und Rücknahme von Entwicklungspotenzialen in Ortschaften und Weilern, welche keinen Siedlungsschwerpunkt bilden.
- Keine Baulandausweisungen im freien Landschaftsraum.

- Rückwidmung unbebauter Baulandflächen (insbesondere Punktwidmungen) in Einzellage abseits zusammenhängender Siedlungskörper. Konzentration in der Siedlungsentwicklung, Ausbildung von klaren Ortsrändern.
- Freihaltung von zusammenhängenden Grünräumen und von Grünverbindungen: zusammenhängende naturnahe Flächen, Grünraumkorridore und Biotopverbindungen dürfen auf keinen Fall durchtrennt werden.
- Klare räumliche Trennung der einzelnen Ortschaften durch strukturierte Grün- und Freiräume.
- Erhaltung und Schaffung von Grünverbindungen als räumliche Trennung und dadurch Minimierung von Nutzungskonflikten.
- Schutz wertvoller Biotope lt. Biotopkartierung.
- Schutz der letzten Feuchtgebiete und Moore im südlichen Gemeindegebiet.
- Berücksichtigung der Maßnahmen des ÖEK-Schwerpunktmoduls Freiraum und Landschaft – Schutz und Entwicklung im Umsetzungsprozess nach vorausgegangener Prüfung auf Umsetzbarkeit.

Ziel: Sicherung einer ökologischen Vernetzung

Maßnahmen:

- Erhaltung und Schaffung von Trittsteinbiotopen.
- Sicherung der bestehenden Wildtierkorridore: Maßnahmen im Bereich der S37 (z.B. Warnschilder) und Erhalt der Waldbestände als ein wesentlicher Bestandteil der Wildtierkorridore.

Ziel: Naturraumpotentiale von Fließgewässern erhalten und sichern

Maßnahmen:

- Reste des natürlichen Uferbewuchses erhalten und zu einem durchgehenden Uferbewuchs vervollständigen.
- Altarme schützen und wieder einbinden.
- Renaturierung und Rückbau der Glan, Vernässungsflächen erhalten und forcieren.

Ziel: Schutz vor Naturgefahren

Maßnahmen:

- Bewilligung für bauliche Maßnahmen (Nebengebäude etc.) in potentiell gefährdeten Bereichen, welche noch nicht als Gefahrenzone ausgewiesen wurden, sind in Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde durchzuführen (es sind Stellungnahmen der WLV bzw. der Abteilung 12 einzuholen).
- Erhaltung ausreichend großer Retentionsflächen durch abschnittsweisen Rücksprung der Siedlungsgrenzen entlang der Fließgewässer.
- Rücknahme bzw. Freihaltung von Baulandpotentialen der lt. KAGIS von Oberflächenwasser betroffenen Flächen.
- Beachtung von Restrisikobereichen bei baulichen Maßnahmen.

Ziel: Erhaltung und Schaffung ausreichender innerörtlicher und siedlungsnaher Grün- und Sportflächen

Maßnahmen:

- Im Rahmen von städtebaulichen Masterplänen sowie Teilbebauungsplänen sind Quartierparks mit hoher Aufenthaltsqualität zu berücksichtigen.

WIRTSCHAFT

Ziel: Stärkung der Innenstadt

Maßnahmen:
- Erweiterung der zentralörtlichen Funktion zur geschäftlichen Nutzung.
- Beibehaltung der autofreien Zonen.
- Hinzuziehen der Ortsbildpflegekommission bei Bauprojekten im Nahbereich des Ensembleschutzes im Sinne eines qualitativ hochwertigen Umgangs mit wertvoller Bausubstanz.

Ziel: Ansiedlung von emissionsarmen gewerblichen Betrieben

Maßnahmen:
- Ausweisung von ausreichend Flächenwidmungspotentialen mit hervorragender infrastruktureller Erschließung für betriebliche Nutzungen.
- Für die Weiterentwicklung der Gewerbegebiete wird die Ausarbeitung von Teilbebauungsplänen sowie integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen empfohlen, in welche die Lärmkontingentierung zu verankern ist (z.B. in Blintendorf).
- Umsetzung des Teilbebauungsplans für das Gewerbegebiet in St. Donat.

Ziel: Erhaltung der Land- und Forstwirtschaft – Initiativen für interne Wirtschaftskreisläufe

Maßnahmen:
- Erhaltung zusammenhängender landwirtschaftlicher Nutzflächen.
- Sicherung hochwertiger Böden für die landwirtschaftliche Nutzung (10 % der besten Böden hinsichtlich Produktionsfunktion).

Ziel: Stärkung der touristischen Angebote

Maßnahmen:
- Belebung des Freizeitgebietes Hörzendorfer See sowie Verbesserung bzw. Erhalt der Gewässerqualität eines Badesees.
- Ausbau und Pflege der Wander- und Reitwege.
- Ausbau des Radwegenetzes, Zusammenschluss gemeindeübergreifender Radwege.

VERKEHR

Ziele: Anteilsverlagerung des Modal Split zugunsten alternativer Mobilitätsformen (Öffentlicher Verkehr und aktive Mobilität), Erarbeitung eines spezifischen Mobilitätsmasterplans

Maßnahmen:
- Erhalt des regional bedeutsamen Verteilungspunktes im Bereich des öffentlichen Verkehrs.
- Erweiterung der Buslinien zum Industriepark.
- Ausbau des Geh- und Radwegenetzes.
- Sichere Wege und Haltestellen (z.B. Beleuchtung, Barrierefreiheit) zur Attraktivierung alternativer Mobilitätsformen.
- Planung von Wegeketten (z.B. Wohnen – Bildung/Betreuung – Arbeiten – Einkaufen) bei neuen Siedlungen und Siedlungserweiterungen.

SOZIALE INFRASTRUKTUR

Ziel: Verbesserung der urbanen Lebensqualität

Maßnahmen:

- Berücksichtigung von ausreichend Freizeitangeboten bei neuen Siedlungen und Siedlungserweiterungen (z.B. Parks, Spielplätze, Fuß- und Radwege, etc.).
- Attraktivierung des öffentlichen Raumes zur Steigerung der Aufenthaltsqualität (z.B. Beibehaltung und Erweiterung verkehrsberuhigter Zonen, Platzgestaltungen, Begrünung von Straßenräumen, etc.).
- Bedarfsorientierter Ausbau von Betreuungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche, Senior:innen und andere Menschen mit Betreuungsbedarf.

TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

Ziel: Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien

Maßnahmen:

- Fördern von erneuerbarer Energieversorgung.
- Etablierung und Förderung von Energiegemeinschaften.
- Vermeidung der Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen im Landschaftsraum durch Energieerzeugungs- oder -versorgungsanlagen.

ORTSBEZOGENE ZIELE UND MASSNAHMEN

Anmerkung: Die Sonderzeichen „Blaue Ziffern“ (z.B. 1) sind im Entwicklungsplan ausgewiesen und beinhalten spezielle räumliche und inhaltliche Regelungen.

AICH

Ziele: Erhalt der bestehenden Hofstellen, keine Siedlungserweiterung, räumliche Trennung zum angrenzenden Industriepark

Maßnahmen:

- Grundsätzlich sind keine Widmungserweiterungen vorgesehen. Ausgenommen ist die Errichtung von Objekten, die der Erhaltung der traditionellen landwirtschaftlichen Produktionsform dienen (Hofstelle).
- Die Grünverbindung zwischen Aich und dem Industriepark Blintendorf muss erhalten bleiben, insbesondere aus Gründen des Immissionsschutzes.

AFFELSDORF

Ziele: keine Siedlungserweiterung, lediglich Arrondierungen bestehender Objekte und Auffüllen von Baulücken, Rückwidmungen von Bauland in Randbereichen

Maßnahmen:

- Grundsätzlich sind keine Widmungserweiterungen vorgesehen. Ausgenommen ist die Errichtung von Objekten, die der Erhaltung der traditionellen landwirtschaftlichen Produktionsform dienen (Hofstelle).
- Keine Siedlungsentwicklung im Sinne einer geordneten Siedlungsentwicklung (Einfrieren des Bestandes).
- Rückwidmung der nördlich außenliegenden Baulandreserve.
- 10 Bauliche Neuentwicklung in peripheren Orten ist nur nach entsprechendem Nachweis der notwendigen Infrastruktur (z.B. Wasserversorgung) innerhalb der Siedlungsgrenzen möglich.
- 17 Eine Erweiterung des Baulandes ist nicht vorgesehen. Ausgenommen davon sind spezifische Grünlandwidmungen, wie etwa „Grünland – Garten“ oder „Grünland – Erholung“.

ALTGLANDORF

Ziele: Abrundung des Siedlungskörpers, Festlegen von Aufschließungsgebieten von nicht mobilisierbaren Reserven am Siedlungsrand, dörfliche Mischfunktion als funktionaler Schwerpunkt, räumliche Trennung zu den nördlich angrenzenden Gewerbeflächen

Maßnahmen:

- Restriktive Festlegung der Siedlungsgrenzen, Arrondierungen für Zubauten und Nebengebäude.
- Geringfügige Erweiterungspotentialflächen für weitere Wohnobjekte zur Abrundung des Siedlungskörpers bestehen im Südwesten.
- Erhalt der dörflichen Mischfunktion. Die ländliche Mischfunktion gilt als Zielsetzung auch für zukünftige Erweiterungsbereiche.
- Erhalt der Grünverbindung zwischen Altglandorf und Gewerbeflächen im Norden.

- 30 Die unbebauten Bauland-Restflächen wurden wegen der fehlenden Erschließung und der unmittelbaren Nähe zur Bahn einem Aufschließungsgebiet zugeordnet, um Nutzungskonflikte durch Bahnlärm zu vermeiden.

ARNDORF

Ziele: Erhalt der bestehenden Hofstelle, Erhalt der Privatschule, keine Siedlungserweiterung

Maßnahmen:
- Grundsätzlich sind keine Widmungserweiterungen vorgesehen. Ausgenommen ist die Errichtung von Objekten, die der Erhaltung der traditionellen landwirtschaftlichen Produktionsform dienen (Hofstelle).
- Keine Baulandausdehnung bei der Privatschule.

BAARDORF

Ziele: Erhalt der bestehenden agrarisch geprägten Struktur, Erhalt der Hofstellen, Abrundung des Siedlungsansatzes nördlich der Ortschaft

Maßnahmen:
- Grundsätzlich sind keine Widmungserweiterungen vorgesehen. Ausgenommen ist die Errichtung von Objekten, die der Erhaltung der traditionellen landwirtschaftlichen Produktionsform dienen (Hofstelle).
- Restriktive Festlegung der Siedlungsgrenzen, Arrondierungen für Zubauten und Nebengebäude.

BAIERSDORF

Ziele: Erhalt der agrarisch geprägten Weiler, keine Siedlungserweiterung

Maßnahmen:
- Grundsätzlich sind keine Widmungserweiterungen vorgesehen. Ausgenommen ist die Errichtung von Objekten, die der Erhaltung der traditionellen landwirtschaftlichen Produktionsform dienen (Hofstelle).
- 24 Berichtigung der Widmung auf korrekten Ort (Verschiebung um ca. 42m Richtung Osten)

BEINTRATTEN

Ziele: Erhalt der agrarisch geprägten Weiler, keine Siedlungserweiterung, Rückwidmung von unbebautem Bauland zur Reduktion der Baulandhortung

Maßnahmen:
- Grundsätzlich sind keine Widmungserweiterungen vorgesehen. Ausgenommen ist die Errichtung von Objekten, die der Erhaltung der traditionellen landwirtschaftlichen Produktionsform dienen (Hofstelle).
- Die Punktwidmungen dürfen nicht erweitert werden. Im Norden soll die unbebaute Dorfgebietswidmung im Nahbereich der Hofstelle zurückgewidmet werden.
- 13 Rückwidmung aufgrund peripherer Lage. Weiterentwicklung von Streusiedlungen nicht zielführend.

BLINTENDORF

Ziele: Erhalt der Hofstellen, keine Siedlungserweiterung, Widmungsänderung, räumliche Trennung zum östlich und südlich anschließenden Industriepark Blintendorf

Maßnahmen:

- Grundsätzlich sind keine Widmungserweiterungen vorgesehen. Ausgenommen ist die Errichtung von Objekten, die der Erhaltung der traditionellen landwirtschaftlichen Produktionsform dienen (Hofstelle).
- Widmungsänderung der als „Grünland – Schottergrube“ gewidmeten Fläche in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“.
- Ein Immissionsschutzstreifen zwischen den Hofstellen und dem Industriepark muss erhalten bleiben.
- Sollte die Schießstätte erweitert werden, muss auf einen notwendigen Abstand zum Industriepark geachtet werden.

INDUSTRIEPARK BLINTENDORF

Ziele: Weiterentwicklung des Vorrangstandortes für gewerbliche/industrielle Funktion – Industriepark

Maßnahmen:

- 1 Sollte die spezifische Grünlandnutzung aufgegeben werden, ist eine Erweiterung des Industrieparks vorstellbar.
- 2 Sofern eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt, ist eine widmungsgemäße Bebauung möglich.
- 35 Die Erweiterung des Industriegebietes im Bereich der Parzellen 833/2 und 891 ist im Bedarfsfall möglich. In diesem Zusammenhang soll eine Umstrukturierung des als „Bauland - Industriegebiet“ gewidmeten Bereiches der Parzelle 848 zu einer geeigneten spezifischen Grünlandwidmung erfolgen.
- 42 Auf die Immissionskontingente für das Areal ist zu achten (siehe Bescheid 03-Ro-109-1/10-2012 vom 24.07.2012); des Weiteren ist die Siedlung Aich im Hinblick auf Schall und andere Immissionen zu schützen.

DELLACH

Ziele: Erhalt der agrarisch geprägten Weiler, keine Siedlungserweiterung, lediglich Arrondierungen bestehender Objekte, Rücknahme nicht mobilisierbarer bzw. fehlerhaft entstandener Baulandreserven

Maßnahmen:

- Restriktive Festlegung der Siedlungsgrenzen, Arrondierungen für Zubauten und Nebengebäude.
- Rückwidmung der außenliegenden, als „Bauland – Dorfgebiet“ gewidmeten, Baulandreserve.
- Grundsätzlich sind keine Widmungserweiterungen vorgesehen. Ausgenommen ist die Errichtung von Objekten, die der Erhaltung der traditionellen landwirtschaftlichen Produktionsform dienen (Hofstelle).
- 14 Bereinigung der Widmungen aufgrund wasserbaulicher Massnahmen - Umstrukturierung laut Umwidmungspunkte 2a bis 2i/2021 Doris Tomaschitz.

- 29 Die bestehende Bebauungs- bzw. Siedlungsstruktur orientiert sich nach innen und ist in sich geschlossen. Eine bauliche Neuentwicklung auf Basis der bestehenden Bauland - Dorfgebiet-Widmung würde diese gewachsene Siedlungsstruktur brechen und kontextlos nach außen erweitern. Damit entspricht sie nicht den Raumordnungszielen und -grundsätzen nach § 2 K-ROG 2021 (insb. Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 Z 7) und rechtfertigt eine Rückwidmung.

DRASCHELBACH

Ziele: Keine weitere Siedlungsentwicklung, lediglich Arrondierungen bestehender Objekte

Maßnahmen:
- Keine weitere Siedlungsentwicklung aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet sowie im Sinne einer geordneten Siedlungsentwicklung und zur Eindämmung von Zersiedelungsprozessen (Einfrieren des Bestandes).

EBERDORF

Ziele: Erhalt der Hofstellen, keine Siedlungserweiterung, lediglich Arrondierungen bestehender Objekte

Maßnahme:
- Grundsätzlich sind keine Widmungserweiterungen vorgesehen. Ausgenommen ist die Errichtung von Objekten, die der Erhaltung der traditionellen landwirtschaftlichen Produktionsform dienen (Hofstelle).

GALLING

Ziele: Erhalt der Hofstelle, keine weitere Siedlungsentwicklung, lediglich Arrondierungen bestehender Objekte

Maßnahmen:
- Grundsätzlich sind keine Widmungserweiterungen vorgesehen. Ausgenommen ist die Errichtung von Objekten, die der Erhaltung der traditionellen landwirtschaftlichen Produktionsform dienen (Hofstelle).
- Keine weitere Siedlungsentwicklung im Sinne einer geordneten Siedlungsentwicklung und zur Eindämmung von Zersiedelungsprozessen (Einfrieren des Bestandes).

GERSDORF

Ziele: Erhalt der bestehenden agrarisch geprägten Struktur, Erhalt der Hofstellen, keine Siedlungserweiterung, lediglich Arrondierungen bestehender Objekte, Erhalt der umliegenden Biotope (z.B. Feldgehölze, Streuobstwiesen, Erlen-Eschen-Quellhangwald)

Maßnahmen:
- Grundsätzlich sind keine Widmungserweiterungen vorgesehen. Ausgenommen ist die Errichtung von Objekten, die der Erhaltung der traditionellen landwirtschaftlichen Produktionsform dienen (Hofstelle).
- Keine weitere Siedlungsentwicklung im Sinne einer geordneten Siedlungsentwicklung und zur Eindämmung von Zersiedelungsprozessen (Einfrieren des Bestandes).

- Aufnahme der Biotope in den Biotopkataster und Rücksichtnahme der Biotope bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen (z.B. bäuerliche Kulturlandschaften, Streuobstwiesen, landschaftsstrukturierende Grünstreifen).

HÖRZENDORF

Ziele: Qualitätsvolle und geordnete Siedlungsentwicklung, Baulandmobilisierung, Wohnfunktion als funktionaler Schwerpunkt, Schutz der ortsbildprägenden Kirche, Schaffung eines Ortszentrums

Maßnahmen:

- Die großflächigen innerörtlichen Potenzialflächen sind mittels Bebauungskonzepten bzw. integrierten Flächenwidmungs- und Teilbebauungsplänen in Hinblick auf eine effiziente Erschließung und Grünflächenplanung planmäßig zu gestalten.
- Hinsichtlich der funktionalen Struktur ist für die Widmungserweiterung im Nordwesten und im Osten in den ausgewiesenen Erweiterungspotentialen die Kategorie „Bauland – Wohngebiet“ zu wählen.
- 33 Im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes sind für unbebaute Bereiche entsprechende Befristungen festzulegen.
- 34 Eine Umwidmung in Bauland kann nur erfolgen, wenn seitens der Forstbehörde eine Nicht-Waldfeststellung für sämtliche im betroffenen Bereich gelegenen Parzellenteile zur Abrundung der Siedlungsgrenze der Grundstücke 305/1 und 305/2 vorliegt. Die Einzelbetrachtung eines Teilbereiches ist nicht möglich. Außerdem ist die Durchführung eines Baulandmodells Grundvoraussetzung für den Fall einer tatsächlichen Umwidmung.
- Die Altstandorte, bzw. Standorte der Transport- und Bauunternehmen werden von einer Gewerbefunktion in Wohnfunktion umstrukturiert, um Nutzungskonflikte zu vermeiden.
- Um die Kirche müssen Abstandsflächen eingehalten werden.
- Widerherstellen einer Nutzungsvielfalt im Ortskern.

HOLZ

Ziele*:* Erhalt der Hofstelle, keine Siedlungserweiterung, lediglich Arrondierungen bestehender Objekte

Maßnahmen:

- Grundsätzlich sind keine Widmungserweiterungen vorgesehen. Ausgenommen ist die Errichtung von Objekten, die der Erhaltung der traditionellen landwirtschaftlichen Produktionsform dienen (Hofstelle).
- Keine weitere Siedlungsentwicklung im Sinne einer geordneten Siedlungsentwicklung und zur Eindämmung von Zersiedelungsprozessen (Einfrieren des Bestandes).

KARLSBERG

Ziele*:* Erhalt der Hofstelle, keine Siedlungserweiterung, lediglich Arrondierungen bestehender Objekte

Maßnahmen:

- Grundsätzlich sind keine Widmungserweiterungen vorgesehen. Ausgenommen ist die Errichtung von Objekten, die der Erhaltung der traditionellen landwirtschaftlichen Produktionsform dienen (Hofstelle).

- Keine weitere Siedlungsentwicklung im Sinne einer geordneten Siedlungsentwicklung und zur Eindämmung von Zersiedelungsprozessen (Einfrieren des Bestandes).

KARNBERG

Ziele: Keine weitere Siedlungsentwicklung, lediglich Arrondierungen bestehender Objekte, Rücknahme nicht mobilisierbarer bzw. fehlerhaft entstandener Baulandreserven, Einfrieren auf Bestand

Maßnahmen:

- Grundsätzlich sind keine Widmungserweiterungen vorgesehen. Ausgenommen ist die Errichtung von Objekten, die der Erhaltung der traditionellen landwirtschaftlichen Produktionsform dienen (Hofstelle).
- Keine weitere Siedlungsentwicklung im Sinne einer geordneten Siedlungsentwicklung und zur Eindämmung von Zersiedelungsprozessen (Einfrieren des Bestandes).
- 18 Rückwidmungen aufgrund der siedlungstrennenden Eigenschaften des Grünraums, welcher die Biotopflächen berücksichtigt.

LAASDORF

Ziele: Keine weitere Siedlungsentwicklung, lediglich Arrondierungen bestehender Objekte

Maßnahme:

- Keine weitere Siedlungsentwicklung im Sinne einer geordneten Siedlungsentwicklung und zur Eindämmung von Zersiedelungsprozessen (Einfrieren des Bestandes).

LEBMACH

Ziele: Keine weitere Siedlungsentwicklung, lediglich Arrondierungen des Glantalerhofs

Maßnahme:

- Keine weitere Siedlungsentwicklung im Sinne einer geordneten Siedlungsentwicklung und zur Eindämmung von Zersiedelungsprozessen (Einfrieren des Bestandes).

MAIRIST

Ziele: Erhalt der Hofstellen, keine Siedlungserweiterung, lediglich Arrondierungen bestehender Objekte

Maßnahmen:

- Grundsätzlich sind keine Widmungserweiterungen vorgesehen. Ausgenommen ist die Errichtung von Objekten, die der Erhaltung der traditionellen landwirtschaftlichen Produktionsform dienen (Hofstelle).
- Keine Siedlungsentwicklung im Sinne einer geordneten Siedlungsentwicklung und zur Eindämmung von Zersiedelungsprozessen (Einfrieren des Bestandes).

MILBERSDORF

Ziele: Erhalt der Hofstellen, keine Siedlungserweiterung, lediglich Arrondierungen bestehender Objekte

Maßnahmen:

- Grundsätzlich sind keine Widmungserweiterungen vorgesehen. Ausgenommen ist die Errichtung von Objekten, die der Erhaltung der traditionellen landwirtschaftlichen Produktionsform dienen (Hofstelle).
- Keine Siedlungsentwicklung im Sinne einer geordneten Siedlungsentwicklung und zur Eindämmung von Zersiedelungsprozessen (Einfrieren des Bestandes).
- Eindämmung von Zersiedelungsprozessen (Einfrieren des Bestandes).

MURAUNBERG

Ziele: Erhalt der Hofstellen, keine Siedlungserweiterung, lediglich Arrondierungen bestehender Objekte, Rückwidmung von unbebautem Bauland in peripheren Lagen

Maßnahmen:

- Grundsätzlich sind keine Widmungserweiterungen vorgesehen. Ausgenommen ist die Errichtung von Objekten, die der Erhaltung der traditionellen landwirtschaftlichen Produktionsform dienen (Hofstelle).
- Keine Siedlungsentwicklung im Sinne einer geordneten Siedlungsentwicklung und zur Eindämmung von Zersiedelungsprozessen (Einfrieren des Bestandes).
- 13 Rückwidmung aufgrund peripherer Lage. Weiterentwicklung von Streusiedlungen nicht zielführend.

NIEDERDORF

Ziele: Erhalt der Hofstellen, keine Siedlungserweiterung

Maßnahmen:

- Grundsätzlich sind keine Widmungserweiterungen vorgesehen. Ausgenommen ist die Errichtung von Objekten, die der Erhaltung der traditionellen landwirtschaftlichen Produktionsform dienen (Hofstelle).
- Keine Siedlungsentwicklung im Sinne einer geordneten Siedlungsentwicklung und zur Eindämmung von Zersiedelungsprozessen (Einfrieren des Bestandes).

PFLUGERN

Ziele: Erhalt der Hofstellen, keine Siedlungserweiterung, lediglich Arrondierungen bestehender Objekte

Maßnahmen:

- Grundsätzlich sind keine Widmungserweiterungen vorgesehen. Ausgenommen ist die Errichtung von Objekten, die der Erhaltung der traditionellen landwirtschaftlichen Produktionsform dienen (Hofstelle).
- Keine Siedlungsentwicklung im Sinne einer geordneten Siedlungsentwicklung und zur Eindämmung von Zersiedelungsprozessen (Einfrieren des Bestandes).

PÖRTSCHACH AM BERG

Ziele: Erhalt der Hofstellen, keine Siedlungserweiterung bedingt durch Rücksichtnahme der großflächigen Überflutungsbereiche, lediglich Arrondierungen bestehender Objekte und Auffüllen von Baulücken

Maßnahmen:

- Grundsätzlich sind keine Widmungserweiterungen vorgesehen. Ausgenommen ist die Errichtung von Objekten, die der Erhaltung der traditionellen landwirtschaftlichen Produktionsform dienen (Hofstelle).
- Aufgrund der Überflutungsbereiche des Pörtschacher Baches kann kein großes Entwicklungspotenzial ausgewiesen werden.
- Zwischen der Hofstelle Tributsch und den Einfamilienhäusern muss ein Immissionsschutzstreifen freigehalten werden.
- 15 Weitere bauliche Entwicklung in Pörtschach am Berg ist nur eingeschränkt unter Berücksichtigung der Hochwassergefahr/Oberfächenabfluss möglich.
  37 Nach Aktualisierung der Gefahrenzonen ist die Flächenwidmung in diesem Bereich anzupassen und zu evaluieren.

PREILITZ

Ziele: keine Siedlungserweiterung, lediglich Arrondierungen bestehender Objekte und Auffüllen von Baulücken sowie Festlegung von Aufschließungsgebiet

Maßnahmen:

- Enge Abgrenzung des Siedlungskörpers.
- Grundsätzlich sind keine Widmungserweiterungen vorgesehen. Ausgenommen ist die Errichtung von Objekten, die der Erhaltung der traditionellen landwirtschaftlichen Produktionsform dienen (Hofstelle).
- Keine Siedlungsentwicklung im Sinne einer geordneten Siedlungsentwicklung und zur Eindämmung von Zersiedelungsprozessen (Einfrieren des Bestandes).
- Festlegung von einem Aufschließungsgebiet nicht mobilisierbarer Baulandreserven im südlichen Siedlungsbereich.
- Die Grünverbindung zwischen Preilitz und Unterwuhr soll erhalten bleiben.

PROJERN

Ziele: einmalige Siedlungserweiterung, ansonsten Arrondierungen bestehender Objekte und Auffüllen von Baulücken, Erhalt der Hofstellen, Rückwidmung von Baulandreserven außerhalb der Siedlungsgrenzen

Maßnahmen:

- Der Siedlungsbereich Projern kann nach Südwesten hin erweitert werden:
  19 Die vorhandene Stichstraße (Parz. 35/8) ermöglicht eine einmalige Weiterentwicklung der Siedlung Richtung Süd-Westen. Jedoch unter den Voraussetzungen, dass die bestehende 20kV-Leitung im Siedlungsbereich erdverlegt wird und der Oberflächenabfluss (angrenzend an die Parzellen 25/4, 25/3, 25/2, 35/7) bei der Neubebauung berücksichtigt werden muss. Außerdem erscheint eine Widmungsbereinigung östlich der Stichstraße als zielführend.
- Innerörtlich kennzeichnet ein Immissionschutzstreifen den von Bebauung freizuhaltenden Bereich.

- Außerhalb der abgeschlossenen Ortschaft ist keine Siedlungsentwicklung im Sinne einer geordneten Siedlungsentwicklung und zur Eindämmung von Zersiedelungsprozessen (Einfrieren des Bestandes) möglich.
- Die Errichtung von Objekten, die der Erhaltung der traditionellen landwirtschaftlichen Produktionsform dienen (Hofstelle), soll grundsätzlich möglich sein.
- 13 Rückwidmung aufgrund peripherer Lage. Weiterentwicklung von Streusiedlungen nicht zielführend.

RADWEG

Ziele: Erhalt der Hofstellen, keine Siedlungserweiterung

Maßnahmen:
- Grundsätzlich sind keine Widmungserweiterungen vorgesehen. Ausgenommen ist die Errichtung von Objekten, die der Erhaltung der traditionellen landwirtschaftlichen Produktionsform dienen (Hofstelle).
- Keine Siedlungsentwicklung im Sinne einer geordneten Siedlungsentwicklung und zur Eindämmung von Zersiedelungsprozessen (Einfrieren des Bestandes).

RAGGASAAL

Ziele: Erhalt der Hofstellen, keine Siedlungserweiterung

Maßnahmen:
- Grundsätzlich sind keine Widmungserweiterungen vorgesehen. Ausgenommen ist die Errichtung von Objekten, die der Erhaltung der traditionellen landwirtschaftlichen Produktionsform dienen (Hofstelle).
- Keine Siedlungsentwicklung im Sinne einer geordneten Siedlungsentwicklung und zur Eindämmung von Zersiedelungsprozessen (Einfrieren des Bestandes).

RITZENDORF

Ziele: Erhalt der Hofstellen, keine Siedlungserweiterung

Maßnahmen:
- Grundsätzlich sind keine Widmungserweiterungen vorgesehen. Ausgenommen ist die Errichtung von Objekten, die der Erhaltung der traditionellen landwirtschaftlichen Produktionsform dienen (Hofstelle).
- Keine Siedlungsentwicklung im Sinne einer geordneten Siedlungsentwicklung und zur Eindämmung von Zersiedelungsprozessen (Einfrieren des Bestandes).

ST. ANDRÄ

Ziele: Erhalt der Hofstellen, keine Siedlungserweiterung

Maßnahmen:
- Grundsätzlich sind keine Widmungserweiterungen vorgesehen. Ausgenommen ist die Errichtung von Objekten, die der Erhaltung der traditionellen landwirtschaftlichen Produktionsform dienen (Hofstelle).
- Keine Siedlungsentwicklung im Sinne einer geordneten Siedlungsentwicklung und zur Eindämmung von Zersiedelungsprozessen (Einfrieren des Bestandes).

ST. DONAT

Ziele: Qualitätsvolle und geordnete Siedlungsentwicklung, Baulandmobilisierung, Siedlungsabrundung mittels beidhüftiger Bebauung von öffentlichen Verkehrsflächen, Wohnfunktion als funktionaler Schwerpunkt

Maßnahmen:

- Siedlungserweiterung nach Westen und Schaffung eines Ortszentrums, Widerherstellen einer Nutzungsvielfalt im Ortskern:
  26 Schaffung der Möglichkeit der Etablierung eines Ortszentrums von St. Donat durch verkehrsberuhigende Maßnahmen und die Schaffung einer neuen Platzsituation, die mit dem Bestand verbunden wird, sowie Entwicklung eines Wohngebiets mit integriertem Nahversorger. Der Oberflächenabfluss ist zu berücksichtigen. Die Baulandeignung ist hinsichtlich der hydrogeologischen Beschaffenheit gutachterlich nachzuweisen.
- 38 Potentialstandort für ein neues Rüsthaus der Feuerwehr - siehe Standortanalyse Bauamt (der genaue Standort wurde noch nicht festgelegt).
- Geringfügige Siedlungserweiterung im Osten im Sinne der Nutzung vorhandener Infrastrukturen (beidhüftige Erschließung) unter folgenden Voraussetzungen:
  43 Im Falle einer möglichen Bebauung sind die Hangsicherheit und die Standfestigkeit besonders zu berücksichtigen, da möglicherweise Gleitbahnen im Untergrund vorhanden sind. Die Baulandeignung ist hinsichtlich der hydrogeologischen Beschaffenheit gutachterlich nachzuweisen, der Hauptabflusskorridor ist zu erhalten.
- Erhalt der westlichen Grünverbindung zwischen Ortschaft und Gewerbegebiet als Immissionsschutz.
- Erhalt des Grünstreifens nördlich der L83 Krappfeld Straße Richtung Baiersdorf/Mairist.
- Funder Werk III / Impress:
  7 Erweiterung des Industriegebiets Richtung Norden nur möglich, wenn Potential im Bereich Industriepark überwiegend ausgeschöpft ist und ein entsprechender Bedarf nachgewiesen werden kann. Die Baulandeignung ist hinsichtlich der hydrogeologischen Beschaffenheit gutachterlich nachzuweisen.
- 45 Abrundung des Baulandes durch eine verdichtete, qualitätsvolle Bebauung mit dörflichem Charakter. Voraussetzung dafür ist eine verkehrstechnische Lösung der bestehenden Engstelle, insbesondere eine Verbesserung der Kreuzungssituation (vor allem im Bereich der Parzellen 100 und 200) sowie die mögliche Mitberücksichtigung eines Zubringers zum Glanradweg. Darüber hinaus ist die Umlegung der 20-kV-Leitung in Abstimmung mit der KELAG zu klären.

ST. VEIT AN DER GLAN

Ziele: Stärkung des funktionalen Zentrums, Stärkung als Wirtschaftsstandort mit Zentrumsfunktion, Stärkung der Wohnfunktion, qualitätsvolle und geordnete Siedlungsentwicklung, Verdichtung bereits bestehender Strukturen, Baulandmobilisierung, Schaffung von Baulandpotentialen in besonders zentraler Lage

Maßnahmen: An den Siedlungsaußengrenzen ist die Erstellung von Bebauungskonzepten und -plänen, das Vorweisen notwendiger Gutachten oder Untersuchungen oder die Umsetzung von geforderten Maßnahmen notwendig:

- 3 Eine Erweiterung des Baulandes ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die bereits gewidmeten, jedoch ungenutzten Baulandflächen im Umfeld vorrangig in Anspruch genommen werden. Für das betreffende Areal ist ein umfassendes Gesamtkonzept vorzulegen, das eine geordnete und nachhaltige Entwicklung sicherstellt. Dabei ist insbesondere nachzuweisen, dass eine ausreichende und langfristig gesicherte Wasserversorgung gewährleistet werden kann. Ebenso ist darzulegen, dass keine nachteiligen Einflüsse durch Oberflächenwasser zu erwarten sind. Für das gesamte Areal ist ausschließlich eine Nutzung für den gewerblichen Tourismus zulässig.
- 8 Die bereits bestehende Siedlung auf dem Gemeindegebiet Frauenstein wird auf dem Gemeindegebiet der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan abgerundet.
- An den Siedlungsausßengrenzen sind Erweiterungen auf Grundlage von Bebauungskonzepten- und plänen vorgesehen:
  9 Am Kogelniggrund ist eine Siedlungsentwicklung mittel- bis langfristig möglich, wenn öffentliches Interesse vorhanden ist und die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan Verfügungsgewalt über das Grundstück (oder Grundstücksteile) hat. Dazu kann beispielsweise ein Baulandmodell dienen. Die Erarbeitung eines Masterplans über das gesamte Projektgebiet gibt Aufschluss über mögliche Realisierungsabschnitte, Dichten und den Verlauf des weiteren Verfahrens für eine schrittweise Entwicklung. Voraussetzung für die Bebauung ist die Herstellung sämtlicher Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Wasser, Kanal....) und eine Lösung der Verkehrsproblematik in der Poganzerstraße im Abschnitt zwischen Erlgasse und Schwalbenweg.
- 39 In Absprache mit den ÖBB ist eine Erweiterung des Lärmschutzes zu forcieren. Aufgrund der Nähe zur Bahntrasse und möglicher Beeinträchtigungen durch Erschütterungen ist im Baugenehmigungsverfahren ein Gutachten zu erstellen, aus dem sich erforderliche Maßnahmen ergeben, die einzuhalten sind. Vor einer Bebauung ist das Areal im Hinblick auf mögliche Aufschüttungen durch Fremdmaterialien (laut Archiv Schotterabbau) auf Standfestigkeit zu überprüfen.

Für manche innenliegende Entwicklungspotenziale ist die Erstellung von Bebauungskonzepten und -plänen, das Vorweisen benötigter Gutachten bzw. Untersuchungen oder die Umsetzung von geforderten Maßnahmen notwendig:

- 2 Sofern eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt, ist eine widmungsgemäße Bebauung möglich.
- 4 Umstrukturierung nur bei Aufhebung der Aufschließungsgebiete möglich. Bedacht auf WLV-Gefahrenzonen nehmen.

- 12 Umstrukturierung der Parz. Nr. 768/1 und 768/2, KG St. Veit, von derzeit Bauland-Gewerbegebiet in Gemischtes Baugebiet zur Realisierung von Wohnbebauungen. In Richtung der Gewerbegebiete im Norden (Straßenmeisterei) und Osten (dzt. Holzlagerplatz) ist ein angemessener Schutzabstand zur Reduktion der Immissionen einzuhalten.
  Verbesserung der Kreuzungssituation im Bereich Glangasse/Klagenfurter Straße notwendig.
- 16 Bei Entwicklung des Drauland-Areals soll auf die Parkplatzsituation während der Wiesenmarkt-Zeit Rücksicht genommen werden. Ein angepasstes Verkehrskonzept bildet die Grundlage für die bauliche Weiterentwicklung des Gebiets. Außerdem ist die Anbindung an die vorhandene Freiraumstruktur Voraussetzung für die Entwicklung. Dazu zählt eine direkte fußläufige Verbindung zum Rennbahngelände über die Schießstattallee und die Anknüpfung an das Fuß- und Radwegenetz entlang der Villacher Straße.
  Die ÖV-Anbindung soll über die Villacher Straße gewährleistet sein. Die derzeitige Widmung „Bauland – Geschäftsgebiet“ ermöglicht eine Mischung aus Wohn- und Dienstleistungsfunktionen. Die Etablierung von Fachmarktzentren oder weiteren Supermärkten ist nicht vorgesehen, weil der Bedarf bereits mit der Realisierung des Bebauungsbereichs 1 gedeckt wurde - siehe Bescheid vom 04.02.2014 (03-Ro-109-1/1-2014).
  Die Aufhebung des Aufschließungsgebietes erfordert außerdem die Erstellung eines Teilbebauungsplans, in welchem eine der zentralen Lage entsprechende Dichte festgelegt werden soll.
  Über die von der nördlich verlaufenden Villacher Straße bzw. den südlich angrenzenden Betrieben und der Bahn ausgehenden Emissionen kann ein Lärmgutachten Aufschluss geben.
  Der Teilbebauungsplan für den Bebauungsbereich 1 gibt mindestens 80 Stellplätze vor - errichtet wurden aber 113: In einer trilateralen Vereinbarung (Gemeinde, Spar, Kulterer), kann dementsprechend geregelt werden, dass die überschüssigen 33 Stellplätze für den Bebauungsbereich 2 mitgenutzt werden sollen. Bei Abänderung des Teilbebauungsplans, wäre die Erweiterung zu einer zentralen Sammelgarage ebenfalls denkbar.
- 20 Umstrukturierung der teilweise für Wohnfunktionen genutzten Objekte entlang der Transportstraße (derzeit Gewerbegebiet) sowie der Parzellen Nr. .883, .884, .885 und 548/72, KG St. Veit (derzeit Sondergebiet - Sprengstoff- und Pulverfabrik) in Bauland - gemischtes Baugebiet. Die verbliebenen Restflächen des ehem. Fabriksgeländes sollen in Bauland-Gewerbegebiet überführt werden. Im Zuge des Umwidmungsverfahren ist zu den künftig als gemischtes Baugebiet ausgewiesenen Flächen ein Immissionsschutzstreifen in angemessener Breite zu installieren.
- 22 Die bestehende Nutzung wird entsprechend der umliegenden Bereiche in eine Wohnfunktion umstrukturiert, die Anschlusswidmung ist über die Nachbargemeinde Frauenstein im Westen sichergestellt.
- 23 Beabsichtigter Lückenschluss hin zur Milleniumspark-Siedlung in stufenweiser Entwicklung auf Basis des Masterplanes und des städtebaulichen Wettbewerbs. Im Falle, dass das Ergebnis des städtebaulichen Wettbewerbs nicht den tatsächlichen Bedarf widerspiegelt, sind Anpassungen zielführend. Sofern eine Weiterentwicklung der Villacher Vorstadt aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht in absehbarer Zukunft möglich ist, sollen bevorzugt das Drauland-Areal (siehe 16) bzw. bei Bedarf die Kogelnig-Gründe (siehe 9) entwickelt werden.

- 25 Aufgrund der Lage in der Gefahrenzone der BWV ist eine Bebauung in diesem Bereich derzeit nicht möglich. Etwaige Ausnahmen sind im Bedarfsfall unter Berücksichtigung allfälliger Auflagen mit den zuständigen Stellen abzuklären.
- 27 Angleichung von Bauland-Gewerbegebiet und Bauland-Gemischtes Baugebiet.
- 28 Bestand - laut Orthofotos: Parzellen .907 und 752/5 seit 1952-1953 (Ziel: Umstrukturierung zu Bauland - Gemischtes Baugebiet); Parzelle 752/2 tlw. seit 1997 (Ziel: Umstrukturierung zu Grünland - Garten).
- 41 Eine mögliche Erweiterung des Krankenhauses in diesem Bereich ist nur nach Löschung des Quellschutzgebietes möglich. Es ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Wasserversorgung für das Krankenhaus gegeben ist.
- 44 Bei einer Bebauung ist auf ausreichende Hangsicherheit und Standfestigkeit zu achten. Erforderlich sind unter anderem massive Einfriedungen und verstärkte Sockelmauern. Die Maßnahmen sind in Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung (Abteilung 8 – Geologie und Gewässermonitoring) umzusetzen.
- 46 Umstrukturierung der ehemaligen Gärtnerei in Bauland - Wohngebiet. Voraussetzung ist die Schaffung eines halböffentlich zugänglichen Freiraums für den umliegenden Bestand. Für das Areal ist ein Masterplan bzw. ein Parzellierungs- und Erschließungskonzept oder alternativ ein Teilbebauungsplan – mit oder ohne Zonierung – zu erstellen.

Für manche bestehende Entwicklungspotentiale ist aufgrund naturräumlicher Einschränkungen eine Rücknahme notwendig:

- 6 Aufgrund der hydrogeologischen Probleme keine Erweiterung möglich. Rückwidmung der Baulandreserven in diesem Bereich.
- 31 Rückwidmung aufgrund des Oberflächenabflusses kombiniert mit der Hanglage.
  Die Löschwasserversorgung kann nicht garantiert werden, weshalb eine Aufhebung des Aufschließungsgebietes nicht möglich ist. Bei einem eingereichten Projekt wurde zudem seitens der Ortsbildpflegekommission im Jahr 2021 eine negative Stellungnahme ausgestellt.
- 36 Die Rückwidmung erfolgt aufgrund der Ausweisung als rote Gefahrenzone sowie der damit verbundenen Gefährdung des bestehenden Baubestandes. Bestehende Objekte sind davon ausgenommen. Eine Neubewertung der Flächen ist möglich, sobald im Oberlauf des Beißendorfer Bachs bzw. des Treffelsdorferbach geeignete Hochwasserschutzmaßnahmen – wie etwa die Errichtung von Retentionsbecken – umgesetzt werden.

STREIMBERG

Ziele: Erhalt der agrarisch geprägten Struktur, keine Siedlungserweiterung

Maßnahme:

- Grundsätzlich sind keine Widmungserweiterungen vorgesehen. Ausgenommen ist die Errichtung von Objekten, die der Erhaltung der traditionellen landwirtschaftlichen Produktionsform dienen (Hofstelle).

TANZENBERG

Ziele: Erhalt der agrarisch geprägten Struktur, Sicherstellung der Fernwirksamkeit des Schloss Tanzenbergs, keine Siedlungserweiterung

Maßnahmen:

- Grundsätzlich sind keine Widmungserweiterungen vorgesehen. Ausgenommen ist die Errichtung von Objekten, die der Erhaltung der traditionellen landwirtschaftlichen Produktionsform dienen (Hofstelle).
- Rings um das heutige Schulgebäude Tanzenberg muss ein Pufferstreifen freigehalten werden, um die Fernwirksamkeit auch langfristig zu erhalten.
- Das Wohngebäude nördlich ist in seinem Bestand einzufrieren.
- 40 Für die Gebäude der ehemaligen Hofstelle ist im Kontext des Bundesgymnasiums Tanzenberg ein entsprechendes Nachnutzungskonzept zu erarbeiten, das eine geordnete und bedarfsgerechte Weiterverwendung der bestehenden Bausubstanz sicherstellt.

ULRICHSBERG

Ziele: Erhalt der Hofstelle, keine weitere Siedlungserweiterung

Maßnahmen:

- Grundsätzlich sind keine Widmungserweiterungen vorgesehen. Ausgenommen ist die Errichtung von Objekten, die der Erhaltung der traditionellen landwirtschaftlichen Produktionsform dienen (Hofstelle).
- Keine Siedlungsentwicklung im Sinne einer geordneten Siedlungsentwicklung und zur Eindämmung von Zersiedelungsprozessen (Einfrieren des Bestandes).
- Die kleinteiligen Baulandwidmungen sind in ihrem Bestand einzufrieren.

UNTERBERGEN

Ziele: Erhalt der agrarisch geprägten Struktur im westlichen Siedlungsbereich, keine Siedlungserweiterung, lediglich Arrondierungen bestehender Objekte und Auffüllen von Baulücken

Maßnahmen:

- Grundsätzlich sind keine Widmungserweiterungen vorgesehen. Ausgenommen ist die Errichtung von Objekten, die der Erhaltung der traditionellen landwirtschaftlichen Produktionsform dienen (Hofstelle).
- Keine Siedlungsentwicklung im Sinne einer geordneten Siedlungsentwicklung und zur Eindämmung von Zersiedelungsprozessen (Einfrieren des Bestandes).

UNTERMÜHLBACH

Ziele: Erhalt der agrarisch geprägten Struktur, keine Siedlungserweiterung

Maßnahmen:

- Anpassung an den Gefahrenzonenplan durch Rückwidmungen von noch nicht konsumiertem Bauland.
- Grundsätzlich sind keine Widmungserweiterungen vorgesehen. Ausgenommen ist die Errichtung von Objekten, die der Erhaltung der traditionellen landwirtschaftlichen Produktionsform dienen (Hofstelle).

- Keine Siedlungsentwicklung im Sinne einer geordneten Siedlungsentwicklung und zur Eindämmung von Zersiedelungsprozessen (Einfrieren des Bestandes).
- 21 Rückwidmung aufgrund von fehlendem Anschluss an die bestehende Siedlungsstruktur.

UNTERWUHR

Ziele: keine Siedlungserweiterung, lediglich Arrondierungen bestehender Objekte und Auffüllen von Baulücken

Maßnahmen:

- Grundsätzlich sind keine Widmungserweiterungen vorgesehen. Ausgenommen ist die Errichtung von Objekten, die der Erhaltung der traditionellen landwirtschaftlichen Produktionsform dienen (Hofstelle).
- 5 Rückwidmung aufgrund der isolierten Lage. Gebäudebestand auf Parzelle 307 bis in die 1950er Jahre erhalten und laut Orthofotos zu gegenüberliegender Hofstelle gehörend. Bereits in den 1970ger Jahren laut Orthofoto kein Gebäude mehr erkennbar. Seitdem landwirtschaftlich genutzte Fläche.
- 10 Bauliche Neuentwicklung in peripheren Orten ist nur nach entsprechendem Nachweis der notwendigen Infrastruktur (z.B. Wasserversorgung) innerhalb der Siedlungsgrenzen möglich.

WAINZ

Ziele: Erhalt der Hofstelle

Maßnahmen:

- Grundsätzlich sind keine Widmungserweiterungen vorgesehen. Ausgenommen ist die Errichtung von Objekten, die der Erhaltung der traditionellen landwirtschaftlichen Produktionsform dienen (Hofstelle).
- Punktuelle Rückwidmung der unbebauten Baulandwidmung bei der Hofstelle.

ZWISCHENBERGEN

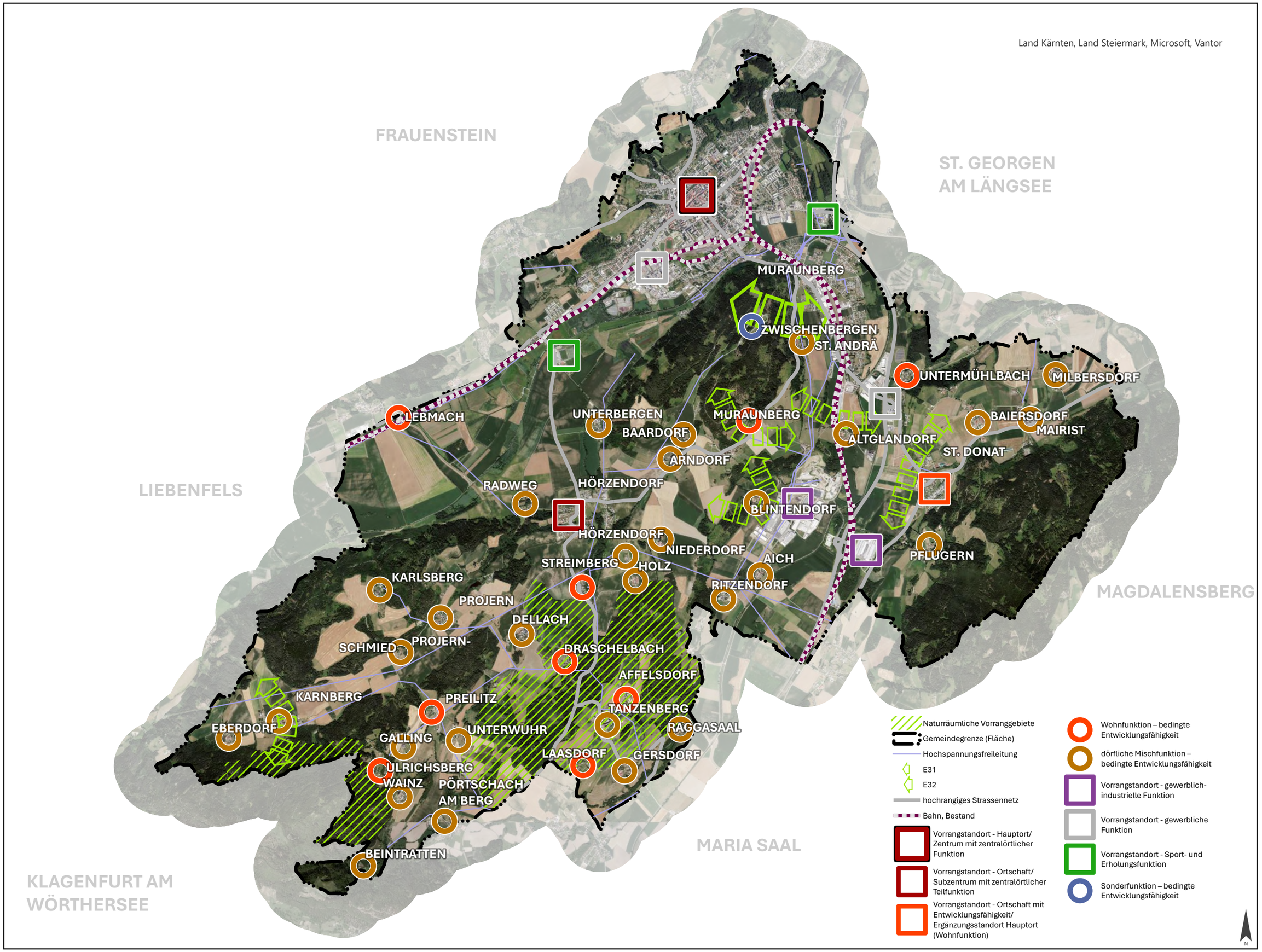
Ziele: Erhalt des Sondergebietes, keine Siedlungserweiterung

Maßnahmen:

- Nutzung im Rahmen alternativer Energiegewinnung.
- Verwendung des Standorts soll den besonderen Standortqualitäten gerecht werden.

Anlage B – Planliche Darstellung

FUNKTIONALE GLIEDERUNG



Stadtgemeinde St. Veit an der Glan

Funktionale Gliederung

Maßstab: 1:40.000

Datum: 20.04.2026

Zahl: 0527-011

Projektleitung: Mag. H. Wurzer

Planerstellung: L. Pucher, BSc

Datenquellen: KAGIS, eig. Erhebung

Raumplanung und -ordnung, Geographie, Landschafts-planung und -pflege

A-9524, Villach, Europastraße 8
Telefon: +43 4242 23323
E-Mail: office@l-w-k.at
www.l-w-k.at

ZIVILTECHNIKER

Anlage C – Planliche Darstellung

ENTWICKLUNGSPLAN

Zeichenschlüssel des Örtlichen Entwicklungskonzeptes

FUNKTIONALE GLIEDERUNG

- Vorrangstandort - Hauptort/Zentrum mit zentralörtlicher Funktion
- Vorrangstandort - Ortschaft/Subzentrum mit zentralörtlicher Teilfunktion
- Vorrangstandort - Ortschaft mit Entwicklungsfähigkeit/ Ergänzungsstandort Hauptort (Wohnfunktion)
- Vorrangstandort - Ortschaft mit Entwicklungsfähigkeit/ Ergänzungsstandort Hauptort (dörfliche Mischfunktion)
- Vorrangstandort - gewerbliche Tourismusfunktion
- Vorrangstandort - gewerblich-industrielle Funktion
- Vorrangstandort - gewerbliche Funktion
- Vorrangstandort - Sport- und Erholungsfunktion
- Vorrangstandort - Abbaubereich Rohstoffe
- Vorrangstandort - Sonderfunktion
- Wohnfunktion – bedingte Entwicklungsfähigkeit
- dörfliche Mischfunktion – bedingte Entwicklungs-fähigkeit
- Tourismusfunktion – bedingte Entwicklungsfähigkeit
- gewerblich-industrielle Funktion – bedingte Entwicklungsfähigkeit
- gewerbliche Funktion – bedingte Entwicklungsfähigkeit
- Sonderfunktion – bedingte Entwicklungsfähigkeit

Sonderinformationen:

- 1 Erläuterung siehe 1 im ÖEK Erläuterungsbericht
- 2 Erläuterung siehe 2 im ÖEK Erläuterungsbericht
- Hochspannungsfreileitung
- hochrangiges Straßennetz
- Bahn, Bestand
- bedeutende Grünverbindung
- bedeutende Grünverbindung
- bedeutende Grünverbindung
- naturräumliche Vorranggebiete
- Gemeindegrenze

ENTWICKLUNGSPLAN

Festlegung:

- vorrangiges Entwicklungsgebiet (parzellenscharf!; Achtung: zusätzliche, separate Plandarstellung auf DKM Basis im ÖEK der Gemeinde notwendig!)
- Siedlungsschwerpunkt

Planungsziel:

- Vorrangzone/ -standort Naturraum (keine baulichen Maßnahmen)
- Vorrangzone/ -standort freie Landschaft; Erholung
- Vorrangzone/ -standort Landwirtschaft
- Vorrangzone/ -standort Rohstoffabbau; Nutzung natürlicher Ressourcen
- Vorrangzone/ -standort für Grünfläche als Immissionsschutz (Freihaltezone - keine Bebauung)
- Ensembleschutzzone (Ortsbild)
- Vorrangzone/ -standort wasserwirtschaftliche/ schutzwasserwirtschaftliche Maßnahmen

Bestandsinformationen & Planungsziel:

- Siedlungsgrenze absolut (nicht parzellenscharf!)
- Grünverbindung - Freihaltezone - lokale siedlungstrennende und raumgliedernde Funktion (keine Bebauung)
- Grünverbindung - Freihaltezone - lokale siedlungstrennende und raumgliedernde Funktion (keine Bebauung)
- Grünverbindung - Freihaltezone - lokale siedlungstrennende und raumgliedernde Funktion (keine Bebauung)
- Grünverbindung - Freihaltezone - lokale siedlungstrennende und raumgliedernde Funktion (keine Bebauung)
- Grünverbindung - Freihaltezone - lokale siedlungstrennende und raumgliedernde Funktion (keine Bebauung)
- Grünverbindung - Freihaltezone - lokale siedlungstrennende und raumgliedernde Funktion (keine Bebauung)
- Waldrandverbauung vermeiden (je nach Maßgabe der örtlichen Situation)
- Geländestufe, Steilhang (keine Bebauung)
- Geländestufe, Steilhang (keine Bebauung)
- Immissionsschutzstreifen (keine Bebauung)
- Immissionsschutzstreifen (keine Bebauung)
- Immissionsschutzstreifen (keine Bebauung)
- Immissionsschutzstreifen (keine Bebauung)
- bauliche Lärmschutzmaßnahmen
- temporeduzierende Gestaltungsmaßnahmen
- örtliches Wegenetz (Gemeinde, Privat)
- örtliches Wegenetz (Gemeinde, Privat)
- örtliches Wegenetz (Gemeinde, Privat)
- Fußweg Bestand
- Fußweg Planung
- Radweg Bestand
- Radweg Planung
- Reitweg Bestand
- Reitweg Planung

Zeichenschlüssel des Örtlichen Entwicklungskonzeptes

Das Planungsziel ist die Beibehaltung der bestehenden Widmungskategorien und Widmungsgrenzen - sofern keine Siedlungsgrenzen festgelegt sind:

- Dörfliche Mischfunktion (z.B. Dorfgebiet DG)
- Wohnfunktion (z.B. Wohngebiet, Kurgebiet KG)
- Tourismusfunktion (z.B. Kurgebiet KG, reines Kurgebiet KGR)
- Zentralörtliche Funktion (z.B. Geschäftsgebiet)
- Gewerbliche Funktion (z.B. Gewerbegebiet)
- Gewerblich-industrielle Funktion (z.B. Gewerbe-, Industriegebiet)
- Sport- und Erholungsfunktion u. sonstige spezifische Grünraumfunktionen
- Sonderflächen (siehe Erläuterungen)

Strukturelle Naturgrundlagen:

- Abbaubereich Rohstoffe

Das Planungsziel ist die Änderung der bestehenden Widmungskategorien und Widmungsgrenzen - sofern keine Siedlungsgrenzen festgelegt sind:

- Dörfliche Mischfunktion (z.B. Dorfgebiet DG)
- Wohnfunktion (z.B. Wohngebiet, Kurgebiet KG)
- Tourismusfunktion (z.B. Kurgebiet KG, reines Kurgebiet KGR)
- Zentralörtliche Funktion (z.B. Geschäftsgebiet)
- Gewerbliche Funktion (z.B. Gewerbegebiet)
- Gewerblich-industrielle Funktion (z.B. Gewerbe-, Industriegebiet)
- Sport- und Erholungsfunktion u. sonstige spezifische Grünraumfunktionen
- Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen; Ödland
- Sonderflächen (siehe Erläuterungen)

Darstellung der geplanten Flächenwidmungsentwicklung:

- Dörfliche Mischfunktion (z.B. Dorfgebiet DG)
- Wohnfunktion (z.B. Wohngebiet, Kurgebiet KG)
- Tourismusfunktion (z.B. Kurgebiet KG, reines Kurgebiet KGR)
- Zentralörtliche Funktion (z.B. Geschäftsgebiet)
- Gewerbliche Funktion (z.B. Gewerbegebiet)
- Gewerblich-industrielle Funktion (z.B. Gewerbe-, Industriegebiet)
- Sport- und Erholungsfunktion u. sonstige spezifische Grünraumfunktionen
- Sonderflächen (siehe Erläuterungen)

Bestandsinformationen & Planungsziel:

- Hofstelle (Eingliederung in das Dorfgebiet)
- Hofstelle (Eingliederung in das Dorfgebiet)
- Hofstelle eines Land- und Forstwirtschaftlichen Betriebes
- Hofstelle mit gewerblich industrieller Funktion (Intensivtierhaltung; landwirtschaftliche Produktionsstätte industrieller Prägung)
- Keine weitere Siedlungsentwicklung aufgrund von Nutzungseinschränkungen oder sonstigen Zielvorgaben*

*Geringfügige Widmungserweiterungen sind nur für Qualitätsverbesserungen und Bestandsberichtigungen sowie für die Errichtung untergeordneter Nebengebäude oder Nebenfunktionen (z.B. Garage) unter Ausschluss von Wohnnutzungen zulässig.

- Entwicklungsrichtung dörfliche Mischfunktion
- Entwicklungsrichtung Wohnfunktion
- Entwicklungsrichtung Tourismusfunktion
- Entwicklungsrichtung zentralörtliche Funktion
- Entwicklungsrichtung gewerbliche Funktion
- Entwicklungsrichtung gewerblich-industrielle Funktion
- Entwicklungsrichtung Sport- und Erholungsfunktion
- Entwicklungsrichtung Abbaubereich Rohstoffe
- Entwicklungsrichtung Sonderfunktion
- R — Rückwidmung
- R — Rückwidmung
- BK/BP — Masterplan, Parzellierungs- Erschließungskonzept od. Teilbebauungsplan mit od. ohne Zonierung
- BK/BP — Masterplan, Parzellierungs- Erschließungskonzept od. Teilbebauungsplan mit od. ohne Zonierung
- BM — Baulandmodell
- BM — Baulandmodell
- MW — Eignungsstandort mehrgeschoßiger Wohnbau/ genossenschaftlicher Wohnbau
- M — Masterplan
- M — Masterplan
- MW — Eignungsstandort mehrgeschoßiger Wohnbau /genossenschaftlicher Wohnbau
- A — Festlegung eines Aufschließungsgebietes
- A — Festlegung eines Aufschließungsgebietes
- OZ — Schaffung oder Gestaltung eines Ortszentrums
- OZ — Schaffung oder Gestaltung eines Ortszentrums
- G — Gestaltungsmaßnahme
- G — Gestaltungsmaßnahme
- Möglichkeit einer Torsituation - Gestaltungsmaßnahme
- Möglichkeit einer Torsituation - Gestaltungsmaßnahme

Zeichenschlüssel des Örtlichen Entwicklungskonzeptes

Kreisverkehr

Auslagerung/Entflechtung

N Nutzungskonflikt

N Nutzungskonflikt

F Fehlentwicklung

F Fehlentwicklung

P Parkplatz in Planung

AEG Nutzung im Rahmen alternativer Energiegewinnung

AEG Nutzung im Rahmen alternativer Energiegewinnung

B Bebauungsfrist

B Bebauungsfrist

Sonderinformationen:

Keine weitere Siedlungsentwicklung aufgrund von Nutzungseinschränkungen oder sonstigen Zielvorgaben*

*Die Signatur zielt auf ein Bestandsobjekt ab, das lediglich geringfügig zu erweitern ist - d.h., das Ausmaß eines Haupthauses ist um max. 20 % der bestehenden Kubatur erweiterbar.

1 Erläuterung 1 siehe Text ÖEK

2 Erläuterung 2 siehe Text ÖEK

Bestandsinformationen:

Fernwirksamkeit baulicher Dominanten

Kirche

Kirche

Friedhof

P Parkplatz

Schloss

Schloss

Ruine

Ruine

Kapelle

Kapelle

BHF Bahnhof

BHF Bahnhof

Denkmalgeschützte bauliche Anlage

Denkmalgeschützte bauliche Anlage

Altablagerung/Altstandort

Verdachtsfläche

Altlast

Gefährdungsvermerk (z.B. Seveso II Betrieb)

ERSICHTLICHMACHUNGEN

Autobahn Bestand

Autobahn Planung

Autobahn Tunnel Bestand

Landesstraße B, Landesstraße L Bestand

Landesstraße B, Landesstraße L Planung

Hauptbahn Bestand

Nebenbahn, Anschlussgleis, Materialbahn

Hauptbahn Planung

Hauptbahn Tunnel Bestand

Hauptbahn Tunnel Planung

Nebenbahn, Anschlussgleis, Materialbahn Planung

Nebenbahn, Anschlussgleis, Materialbahn Tunnel Bestand

Nebenbahn, Anschlussgleis, Materialbahn Tunnel Planung

Seilbahn

Seilbahn in Planung

Schlepplift

Schlepplift in Planung

Erdölleitung

Erdölleitung in Planung

Erdgasleitung

Erdgasleitung in Planung

wichtige verkabelte Leitung

wichtige verkabelte Leitung in Planung

Gewässer

Hochspannungsfreileitung

Hochspannungsfreileitung in Planung

Gefährdungsbereich-(Hochspannungsfreileitung)

Bahnstromleitung

Bahnstromleitung in Planung

Gefährdungsbereich-(Bahnstromleitung)

Katastralgemeindegrenze

angrenzende Gemeindegrenze

rote und rot-gelbe Gefahrenzone Wildbach, Lawine und Fluss

gelbe Gefahrenzone Wildbach, Lawine und Fluss

blauer Vorbehaltsbereich, brauner und violetter Hinweisbereich

Überschwemmungsgebiet (Hochwasseranschlaglinie HQ100)

Hochwasserabflussbereich/Retention (Freihaltezone; keine Bebauung)

Engerer Gefährdungsbereich von Schieß- u. Sprengmittel-anlagen und mil. Munitionslagern

Schutz-, Emissionsbereich-(ÖBB)

Schutz-, Emissionsbereich-(Militärische Tiefflugstrecke)

Schutz-, Emissionsbereich Truppenübungsplatz

Schutz-, Emissionsbereich Garnisonsübung

S Schutzwald

B Bannwald

Zeichenschlüssel des Örtlichen Entwicklungskonzeptes



Naturschutzgebiet



Landschaftsschutzgebiet



Naturdenkmal



Nationalpark-Außenzone



Nationalpark-Kernzone



Nationalpark-Sonderschutzgebiet



Geschützter Grünbestand



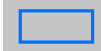
NATURA 2000 / Europaschutzgebiet



Naturpark

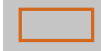


Ramsar Gebiet


Wasserschutzgebiet (engeres, weiteres): Wasserschon-gebiet Außenzone bzw. Karstgebiet



Wasserschongebiet-Kernzone


Bergbaugebiet



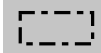
Bruchgebiet

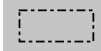


Verscharrungsplatz



Archäologisches Fundgebiet


Engerer Gefährdunsbereich von Schieß- und Spreng-mittellagern u. mil. Munitionslagern


Weiterer Gefährdunsbereich von Schieß- und Spreng-mittellagern u. mil. Munitionslagern



Truppenübungsplatz



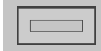
Garnisonsübungsplatz



Wasserübungsplatz



Militärisches Sperrgebiet


Gefahrenzone Truppenübungsplatz


Flugplatz


Flugplatz in Planung

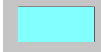

Sicherheitszone

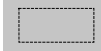

Kraft-, Umspannwerk, Funk-, Sendestation


Kraft-, Umspannwerk, Funk-, Sendestation in Planung


Kraft-, Umspannwerk, Funk-, Sendestation Baubeschränkungsbereich


Biotop


Gewässer


Straßenbauplanungsgebiet, Eisenbahn-Hochleistungs-strecken-Baugebiet


angemessener Abstand gemäß Seveso Richtlinien

Stadtgemeinde
SANKT VEIT AN DER
GLAN

9524 Villach, Europastraße 8
Telefon: 04242 23323
E-Mail: office@l-w-k.at

LWK
ZIVILTECHNIKER

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT DER STADTGEMEINDE SANKT VEIT AN DER GLAN

TEXTLICH ERGÄNZENDE ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWICKLUNGSPLAN

1 Sollte die spezifische Grünlandnutzung aufgegeben werden, ist eine Erweiterung des Industrieparks vorstellbar.

2 Sofern eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt, ist eine widmungsgemäße Bebauung möglich.

3 Eine Erweiterung des Baulandes ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die bereits gewidmeten, jedoch ungenutzten Baulandflächen im Umfeld vorrangig in Anspruch genommen werden. Für das betreffende Areal ist ein umfassendes Gesamtkonzept vorzulegen, das eine geordnete und nachhaltige Entwicklung sicherstellt. Dabei ist insbesondere nachzuweisen, dass eine ausreichende und langfristig gesicherte Wasserversorgung gewährleistet werden kann. Ebenso ist darzulegen, dass keine nachteiligen Einflüsse durch Oberflächenwasser zu erwarten sind. Für das gesamte Areal ist ausschließlich eine Nutzung für den gewerblichen Tourismus zulässig.

4 Umstrukturierung nur bei Aufhebung der Aufschließungsgebiete möglich. Bedacht auf WLV-Gefahrenzonen nehmen.

5 Rückwidmung aufgrund der isolierten Lage. Gebäudebestand auf Parzelle 307 bis in die 1950er Jahre erhalten und laut Orthofotos zu gegenüberliegender Hofstelle gehörend. Bereits in den 1970ger Jahren laut Orthofoto kein Gebäude mehr erkennbar. Seitdem landwirtschaftlich genutzte Fläche.

6 Aufgrund der hydrogeologischen Probleme keine Erweiterung möglich. Rückwidmung der Baulandreserven in diesem Bereich.

7 Erweiterung des Industriegebiets Richtung Norden nur möglich, wenn Potential im Bereich Industriepark überwiegend ausgeschöpft ist und ein entsprechender Bedarf nachgewiesen werden kann. Die Baulandeignung ist hinsichtlich der hydrogeologischen Beschaffenheit gutachterlich nachzuweisen.

8 Die bereits bestehende Siedlung auf dem Gemeindegebiet Frauenstein wird auf dem Gemeindegebiet der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan abgerundet.

9 Am Kogelniggrund ist eine Siedlungsentwicklung mittel- bis langfristig möglich, wenn öffentliches Interesse vorhanden ist und die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan Verfügungsgewalt über das Grundstück (oder Grundstücksteile) hat. Dazu kann beispielsweise ein Baulandmodell dienen. Die Erarbeitung eines Masterplans über das gesamte Projektgebiet gibt Aufschluss über mögliche Realisierungsabschnitte, Dichten und den Verlauf des weiteren Verfahrens für eine schrittweise Entwicklung. Voraussetzung für die Bebauung ist die Herstellung sämtlicher Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Wasser, Kanal....) und eine Lösung der Verkehrsproblematik in der Poganzerstraße im Abschnitt zwischen Erlgasse und Schwalbenweg.

10 Bauliche Neuentwicklung in peripheren Orten ist nur nach entsprechendem Nachweis der notwendigen Infrastruktur (z.B. Wasserversorgung) innerhalb der Siedlungsgrenzen möglich.

11 Voraussetzung für die Abrundung des Baulandes zur Schaffung von zwei Bauparzellen ist die Vorlage eines Konzepts zur ordnungsgemäßen Oberflächenwasserableitung sowie zur lokalen Regen- und Hangwasserbewirtschaftung.

9524 Villach, Europastraße 8
Telefon: 04242 23323
E-Mail: office@l-w-k.at
LWK ZIVILTECHNIKER

12 Umstrukturierung der Parz. Nr. 768/1 und 768/2, KG St. Veit, von derzeit Bauland-Gewerbegebiet in Gemischtes Baugebiet zur Realisierung von Wohnbebauungen. In Richtung der Gewerbegebiete im Norden (Straßenmeisterei) und Osten (dzt. Holzlagerplatz) ist ein angemessener Schutzabstand zur Reduktion der Immissionen einzuhalten.

Verbesserung der Kreuzungssituation im Bereich Glangasse/Klagenfurter Straße notwendig.

13 Rückwidmung aufgrund peripherer Lage. Weiterentwicklung von Streusiedlungen nicht zielführend.

14 Bereinigung der Widmungen aufgrund wasserbaulicher Massnahmen - Umstrukturierung laut Umwidmungspunkte 2a bis 2i/2021 Doris Tomaschitz

15 Weitere bauliche Entwicklung in Pörtschach am Berg ist nur eingeschränkt unter Berücksichtigung der Hochwassergefahr/Oberfächenabfluss möglich.

16 Bei Entwicklung des Drauland-Areals soll auf die Parkplatzsituation während der Wiesenmarkts Rücksicht genommen werden. Ein angepasstes Verkehrskonzept (bspw. inkl. Shuttlebus-Verbindungen zur Jaques-Lemans-Arena) bildet die Grundlage für die bauliche Weiterentwicklung des Gebiets und der Auflassung der dortigen Veranstaltungsparkplätze. Außerdem ist die Anbindung an die vorhandene Freiraumstruktur Voraussetzung für die Entwicklung. Dazu zählt eine direkte fußläufige Verbindung zum Rennbahngelände über die Schießstattallee und die Anknüpfung an das Fuß- und Radwegenetz entlang der Villacher Straße.
Über die Villacher-Straße soll ebenfalls die ÖV-Anbindung gewährleistet werden. Die derzeitige Widmung „Bauland - Geschäftsgebiet“ ermöglicht eine Mischung aus Wohn- und Dienstleistungsfunktionen, was mit einer verdichteten Bebauung forciert werden soll. Die Etablierung von weiteren Fachmarktzentren ist nicht vorgesehen, weil der Bedarf bereits mit der Realisierung des Bebauungsbereiches 1 gedeckt wurde - siehe Bescheid vom 04.02.2014 (03-Ro-109-1/1-2014).

Die Aufhebung des Aufschließungsgebietes erfordert außerdem die Erstellung eines Teilbebauungsplans, in welchem eine der zentralen Lage entsprechende Dichte festgelegt werden soll.
Über die von der nördlich verlaufenden Villacher Straße bzw. den südlich angrenzenden Betrieben und der Bahn ausgehenden Emissionen, kann ein Lärmgutachten Aufschluss geben.
Der Teilbebauungsplan für den Bebauungsbereich 1 gibt mindestens 80 Stellplätze vor - errichtet wurden aber 113: In einer trilateralen Vereinbarung (Gemeinde, Spar, Kulterer), kann dementsprechend geregelt werden, dass die überschüssigen 33 Stellplätze für den Bebauungsbereich 2 mit genutzt werden sollen. Bei Abänderung des Teilbebauungsplans, wäre die Erweiterung zu einer zentralen Sammelgarage ebenfalls denkbar.

17 Eine Erweiterung des Baulandes ist nicht vorgesehen. Ausgenommen davon sind spezifische Grünlandwidmungen, wie etwa Grünland – Garten oder Grünland – Erholung.

18 Rückwidmungen aufgrund der siedlungstrennenden Eigenschaften des Grünraums, welcher die Biotopflächen berücksichtigt.

9524 Villach, Europastraße 8
Telefon: 04242 23323
E-Mail: office@l-w-k.at
LWK ZIVILTECHNIKER

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT DER STADTGEMEINDE SANKT VEIT AN DER GLAN

TEXTLICH ERGÄNZENDE ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWICKLUNGSPLAN

19 Die vorhandene Stichstraße (Parz. 35/8) ermöglicht eine einmalige Weiterentwicklung der Siedlung Richtung Süd-Westen. Jedoch unter den Voraussetzungen, dass die bestehende 20kV-Leitung im Siedlungsbereich erdverlegt wird und der Oberflächenabfluss (angrenzend an die Parzellen 25/4, 25/3, 25/2, 35/7) bei der Neubebauung berücksichtigt werden muss.
Außerdem erscheint eine Widmungsbereinigung östlich der Stichstraße als zielführen

20 Umstrukturierung der teilweise für Wohnfunktionen genutzten Objekte entlang der Transportstraße (derzeit Gewerbegebiet) sowie der Parzellen Nr. .883, .884, .885 und 548/72, KG St. Veit (derzeit Sondergebiet - Sprengstoff- und Pulverfabrik) in Bauland - gemischtes Baugebiet. Die verbliebenen Restflächen des ehem. Fabriksgeländes sollen in Bauland-Gewerbegebiet überführt werden. Im Zuge des Umwidmungsverfahren ist zu den künftig als gemischtes Baugebiet ausgewiesenen Flächen ein Immissionsschutzstreifen in angemessener Breite zu installieren.

21 Rückwidmung aufgrund von fehlendem Anschluss an die bestehende Siedlungsstruktur.

22 Die bestehende Nutzung wird entsprechend der umliegenden Bereiche in eine Wohnfunktion umstrukturiert, die Anschlusswidmung ist über die Nachbargemeinde Frauenstein im Westen sichergestellt.

23 Beabsichtigter Lückenschluss hin zur Milleniumspark-Siedlung in stufenweiser Entwicklung auf Basis des Masterplanes und des städtebaulichen Wettbewerbs. Im Falle, dass das Ergebnis des städtebaulichen Wettbewerbs nicht den tatsächlichen Bedarf widerspiegelt, sind Anpassungen zielführend. Sofern eine Weiterentwicklung der Villacher Vorstadt aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht in absehbarer Zukunft möglich ist, sollen bevorzugt das Drauland-Areal (siehe 16) bzw. bei Bedarf die Kogelnig-Gründe (siehe 9) entwickelt werden.

24 Berichtigung der Widmung auf korrekten Ort (Verschiebung um ca. 42m Richtung Osten)

25 Aufgrund der Lage in der Gefahrenzone der BWV ist eine Bebauung in diesem Bereich derzeit nicht möglich. Etwaige Ausnahmen sind im Bedarfsfall unter Berücksichtigung allfälliger Auflagen mit den zuständigen Stellen abzuklären.

26 Schaffung der Möglichkeit Etablierung eines Ortszentrums von St. Donat durch verkehrsberuhigende Maßnahmen und die Schaffung einer neuen Platzsituation, die mit dem Bestand verbunden wird, sowie Entwicklung eines Wohngebiets mit integriertem Nahversorger. Der Oberflächenabfluss ist zu berücksichtigen. Die Baulandeignung ist hinsichtlich der hydrogeologischen Beschaffenheit gutachterlich nachzuweisen.

27 Angleichung von Bauland - Gewerbegebiet und Bauland - Gemischtes Baugebiet.

28 Bestand - laut Orthofotos: Parzellen .907 und 752/5 seit 1952-1953 (Ziel: Umstrukturierung zu Bauland - Gemischtes Baugebiet) ; Parzelle 752/2 tlw. seit 1997 (Ziel: Umstrukturierung zu Grünland - Garten).

29 Die bestehende Bebauungs- bzw. Siedlungsstruktur orientiert sich nach innen und ist in sich geschlossen. Eine bauliche Neuentwicklung auf Basis der bestehenden Bauland - Dorfgebiet-Widmung würde diese gewachsene Siedlungsstruktur brechen und kontextlos nach außen erweitern. Damit entspricht sie nicht den Raumordnungszielen und -grundsätzen nach § 2 K-ROG 2021 (insb. Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 Z 7) und rechtfertigt eine Rückwidmung.

9524 Villach, Europastraße 8
Telefon: 04242 23323
E-Mail: office@l-w-k.at

L W K
ZIVILTECHNIKER

30 Die unbebauten Bauland-Restflächen wurden wegen der fehlenden Erschließung und der unmittelbaren Nähe zur Bahn einem Aufschließungsgebiet zugeordnet, um Nutzungskonflikte durch Bahnlärm zu vermeiden.

31 Rückwidmung aufgrund des Oberflächenabflusses kombiniert mit der Hanglage.
Die Löschwasserversorgung kann nicht garantiert werden, weshalb eine Aufhebung des Aufschließungsgebietes nicht möglich ist. Bei einem eingereichten Projekt wurde zudem seitens der Ortsbildpflegekommission im Jahr 2021 eine negative Stellungnahme ausgestellt.

32 Gewährleistung eines öffentlichen Seezugangs sowie des öffentlichen Charakters am Uferbereich entlang der alten Seestraße.

33 Im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes sind für unbebaute Bereiche entsprechende Befristungen festzulegen.

34 Eine Umwidmung in Bauland kann nur erfolgen, wenn seitens der Forstbehörde eine Nicht-Waldfeststellung für sämtliche im betroffenen Bereich gelegenen Parzellenteile zur Abrundung der Siedlungsgrenze der Grundstücke 305/1 und 305/2 vorliegt. Die Einzelbetrachtung eines Teilbereiches ist nicht möglich. Außerdem ist die Durchführung eines Baulandmodells Grundvoraussetzung für den Fall einer tatsächlichen Umwidmung.

35 Die Erweiterung des Industriegebietes im Bereich der Parzellen 833/2 und 891 ist im Bedarfsfall möglich. In diesem Zusammenhang soll eine Umstrukturierung des als „Bauland - Industriegebiet“ gewidmeten Bereiches der Parzelle 848 zu einer geeigneten spezifischen Grünlandwidmung erfolgen.

36 Die Rückwidmung erfolgt aufgrund der Ausweisung als rote Gefahrenzone sowie der damit verbundenen Gefährdung des bestehenden Baubestandes. Bestehende Objekte sind davon ausgenommen. Eine Neubewertung der Flächen ist möglich, sobald im Oberlauf des Beißendorfer Bachs bzw. des Treffelsdorferbach geeignete Hochwasserschutzmaßnahmen – wie etwa die Errichtung von Retentionsbecken – umgesetzt werden.

37 Nach der Aktualisierung der Gefahrenzonen ist die Flächenwidmung in diesem Bereich anzupassen und zu evaluieren.

38 Potentialstandort für ein neues Rüsthaus der Feuerwehr - siehe Standortanalyse Bauamt (der genaue Standort wurde noch nicht festgelegt).

39 In Absprache mit den ÖBB ist eine Erweiterung des Lärmschutzes zu forcieren. Aufgrund der Nähe zur Bahntrasse und möglicher Beeinträchtigungen durch Erschütterungen ist im Baugenehmigungsverfahren ein Gutachten zu erstellen, aus dem sich erforderliche Maßnahmen ergeben, die einzuhalten sind. Vor einer Bebauung ist das Areal im Hinblick auf mögliche Aufschüttungen durch Fremdmaterialien (laut Archiv Schotterabbau) auf Standfestigkeit zu überprüfen.

40 Für die Gebäude der ehemaligen Hofstelle ist im Kontext des Bundesgymnasiums Tanzenberg ein entsprechendes Nachnutzungskonzept zu erarbeiten, das eine geordnete und bedarfsgerechte Weiterverwendung der bestehenden Bausubstanz sicherstellt.

9524 Villach, Europastraße 8
Telefon: 04242 23323
E-Mail: office@l-w-k.at
L W K
ZIVILTECHNIKER

41 Eine mögliche Erweiterung des Krankenhauses in diesem Bereich ist nur nach Löschung des Quellschutzgebietes möglich. Es ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Wasserversorgung für das Krankenhaus gegeben ist.

42 Auf die Immissionskontingente für das Areal ist zu achten (siehe Bescheid 03-Ro-109-1/10-2012 vom 24.07.2012); des Weiteren ist die Siedlung Aich im Hinblick auf Schall und andere Immissionen zu schützen.

43 Im Falle einer möglichen Bebauung sind die Hangsicherheit und die Standfestigkeit besonders zu berücksichtigen, da möglicherweise Gleitbahnen im Untergrund vorhanden sind. Die Baulandeignung ist hinsichtlich der hydrogeologischen Beschaffenheit gutachterlich nachzuweisen, die Hauptabflusskorridor ist zu erhalten.

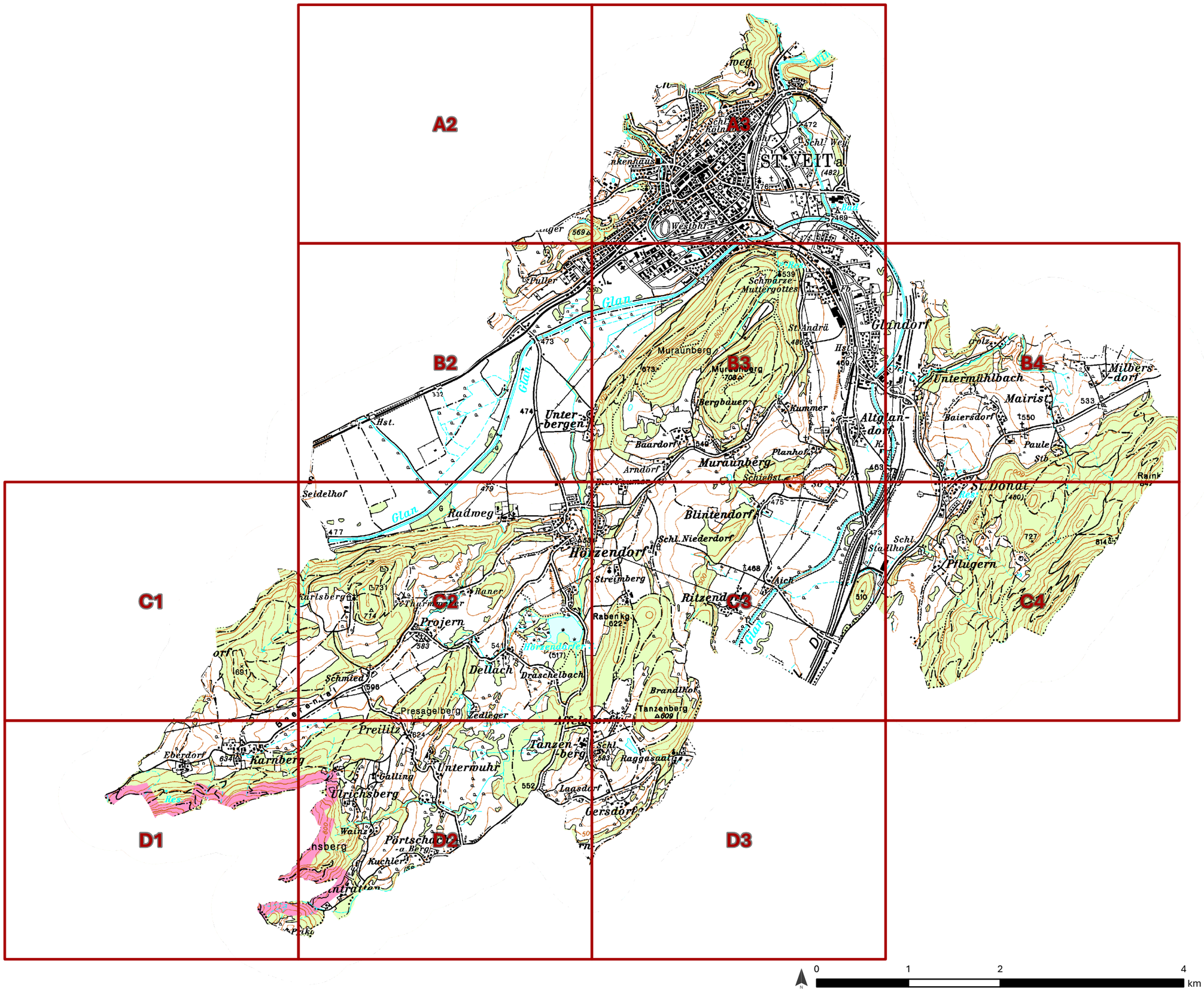
44 Bei einer Bebauung ist auf ausreichende Hangsicherheit und Standfestigkeit zu achten. Erforderlich sind unter anderem massive Einfriedungen und verstärkte Sockelmauern. Die Maßnahmen sind in Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung (Abteilung 8 – Geologie und Gewässermonitoring) umzusetzen.

45 Abrundung des Baulandes durch eine verdichtete, qualitätsvolle Bebauung mit dörflichem Charakter. Voraussetzung dafür ist eine verkehrstechnische Lösung der bestehenden Engstelle, insbesondere eine Verbesserung der Kreuzungssituation (vor allem im Bereich der Parzellen 100 und 200) sowie die mögliche Mitberücksichtigung eines Zubringers zum Glanradweg. Darüber hinaus ist die Umlegung der 20-kV-Leitung in Abstimmung mit der KELAG zu klären.

46 Umstrukturierung der ehemaligen Gärtnerei in Bauland - Wohngebiet. Voraussetzung ist die Schaffung eines halböffentlich zugänglichen Freiraums für den umliegenden Bestand. Für das Areal ist ein Masterplan bzw. ein Parzellierungs- und Erschließungskonzept oder alternativ ein Teilbebauungsplan – mit oder ohne Zonierung – zu erstellen.

⊛ Im Rahmen der Erstellung des Flächenwidmungsplanes ist zu untersuchen, ob eine Baubewilligung vorhanden ist oder ob es sich um ein konsenslos errichtetes Objekt handelt.

BK/BP Zur Gewährleistung einer geordneten baulichen Entwicklung kann die Gemeinde die Vorlage eines Masterplans, einer Bebauungsstudie, eines Parzellierungs- oder Erschließungskonzepts bzw. eines Teilbebauungsplans – mit oder ohne Zonierung – verlangen. Soweit dies gemäß dem Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021) erforderlich ist, ist ein Bebauungsplan zu erstellen. Die Mindestanforderungen umfassen dabei eine funktionsgerechte verkehrs- und versorgungstechnische Erschließung sowie eine baulich geordnete und auf die Umgebung abgestimmte Baukörperstellung.



Stadtgemeinde
St. Veit an der Glan
9300 St. Veit/Glan,
Hauptplatz 1

BLATTSCHNITT

PROJEKT

Örtliches Entwicklungskonzept

Anlage C
Maßstab: 1: 40 000
Datum: 17.02.2026

ÜBERSICHT

PLANER

Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH
Ingenieurkonsulenten für Geographie, Raumplanung und Raumordnung, Landschaftsplanung und Landschaftspflege

A-9524 Villach, Europastraße 8
Telefon +43 4242 23323
office@l-w-k.at

Mitglied der Kammer der Ziviltechniker:innen Steiermark und Kärnten
Verantwortung. Unabhängigkeit. Qualität.



Stadtgemeinde
St. Veit an der Glan
9300 St. Veit/Glan,
Hauptplatz 1

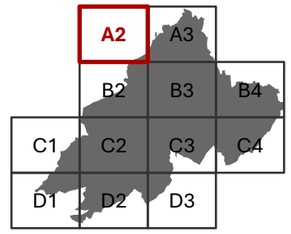
ENTWICKLUNGSPLAN

PROJEKT

Örtliches Entwicklungskonzept

Anlage C
Maßstab: 1: 10 000
Datum: 01.04.2026

ÜBERSICHT



PLANER

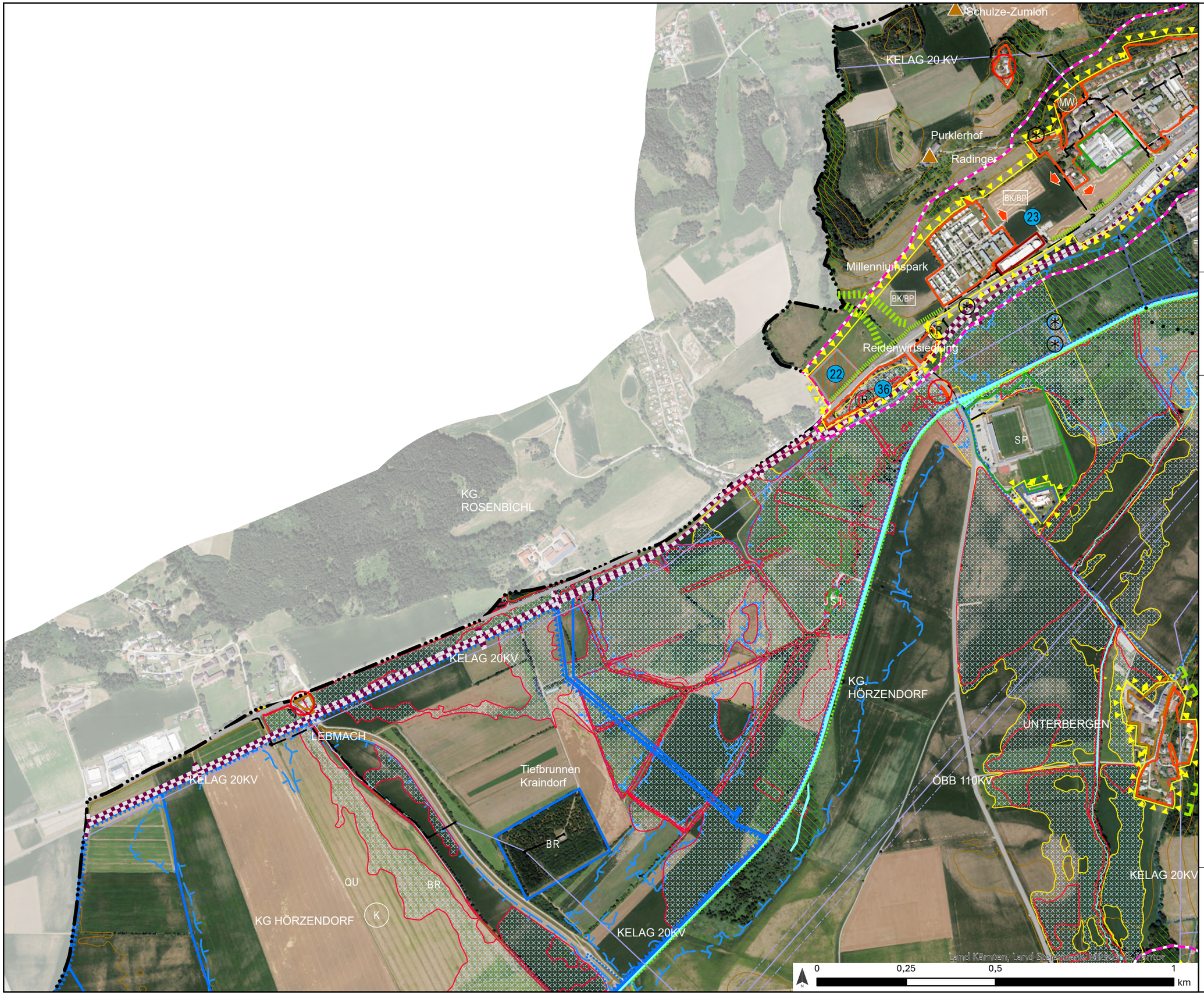
Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH
Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung, Landschaftsplanung und Landschaftspflege

A-9524 Villach, Europastraße 8
Telefon +43 4242 23323
office@l-w-k.at

ZIVILTECHNIKER

Mitglied der Kammer der Ziviltechniker:innen Steiermark und Kärnten
Verantwortung. Unabhängigkeit. Qualität.


KELAG 20KV
KG. KRAIG
KG. ST. VEIT
A. D. GLAN
KG.
OBERMÜHLBACH
Sand
RS
BK/BP
39
HPL
HP1
SCHG
ND
PA
2
KELAG 20KV
KSP
BK/BP
Schloss Weyer
GA
SP
ÖBB 110KV
KSP
PA
8
KG. ST. VEIT
A. D. GLAN
6
R
QU
41
QU
KA
4
KA
KA
KA
PA
EKZ2
PA
PA
PA



Stadtgemeinde
St. Veit an der Glan
9300 St. Veit/Glan,
Hauptplatz 1

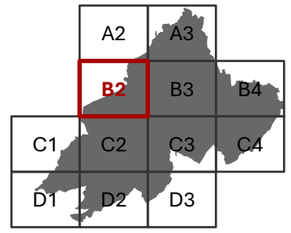
ENTWICKLUNGSPLAN

PROJEKT

Örtliches Entwicklungskonzept

Anlage C
Maßstab: 1: 10 000
Datum: 01.04.2026

ÜBERSICHT



PLANER

Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH
Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung, Landschaftsplanung und Landschaftspflege

A-9524 Villach, Europastraße 8
Telefon +43 4242 23323
office@l-w-k.at

ZIVILTECHNIKER

Mitglied der Kammer der Ziviltechniker:innen Steiermark und Kärnten
Verantwortung. Unabhängigkeit. Qualität.

Stadtgemeinde
St. Veit an der Glan
9300 St. Veit/Glan,
Hauptplatz 1

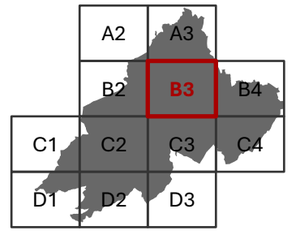
ENTWICKLUNGSPLAN

PROJEKT

Örtliches Entwicklungskonzept

Anlage C
Maßstab: 1: 10 000
Datum: 01.04.2026

ÜBERSICHT



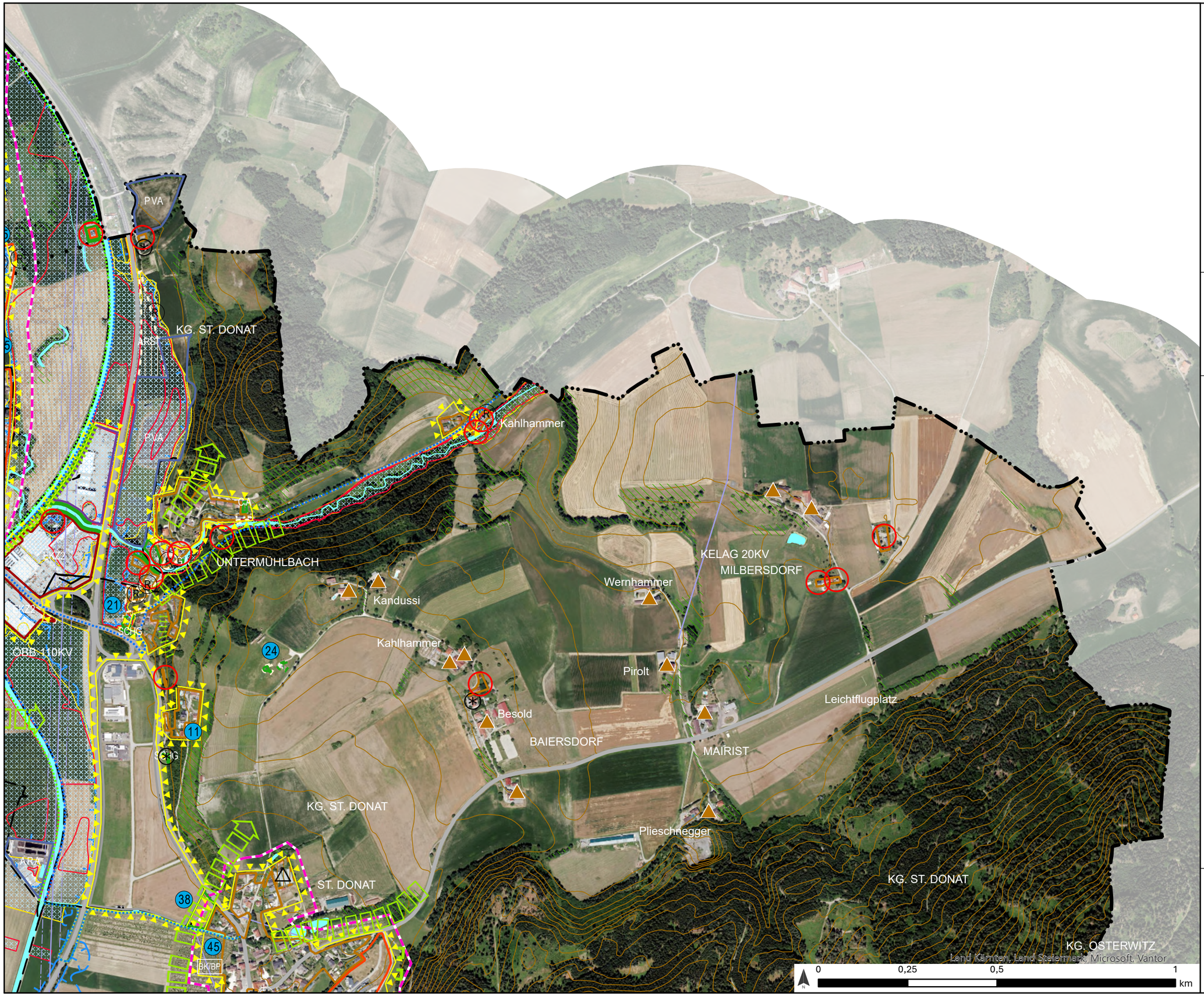
PLANER

Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH
Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung, Landschaftsplanung und Landschaftspflege

A-9524 Villach, Europastraße 8
Telefon +43 4242 23323
office@l-w-k.at

ZIVILTECHNIKER

Mitglied der Kammer der Ziviltechniker:innen Steiermark und Kärnten
Verantwortung. Unabhängigkeit. Qualität.



Stadtgemeinde
St. Veit an der Glan
9300 St. Veit/Glan,
Hauptplatz 1

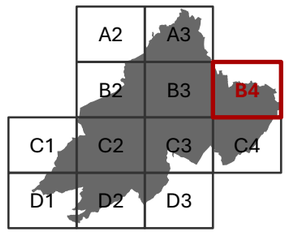
ENTWICKLUNGSPLAN

PROJEKT

Örtliches Entwicklungskonzept

Anlage C
Maßstab: 1: 10 000
Datum: 01.04.2026

ÜBERSICHT



PLANER

Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH
Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung, Landschaftsplanung und Landschaftspflege

A-9524 Villach, Europastraße 8
Telefon +43 4242 23323
office@l-w-k.at

ZIVILTECHNIKER

Mitglied der Kammer der Ziviltechniker:innen Steiermark und Kärnten
Verantwortung. Unabhängigkeit. Qualität.



Stadtgemeinde
St. Veit an der Glan
9300 St. Veit/Glan,
Hauptplatz 1

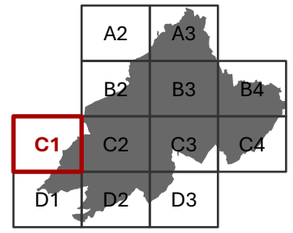
ENTWICKLUNGSPLAN

PROJEKT

Örtliches Entwicklungskonzept

Anlage C
Maßstab: 1: 10 000
Datum: 01.04.2026

ÜBERSICHT



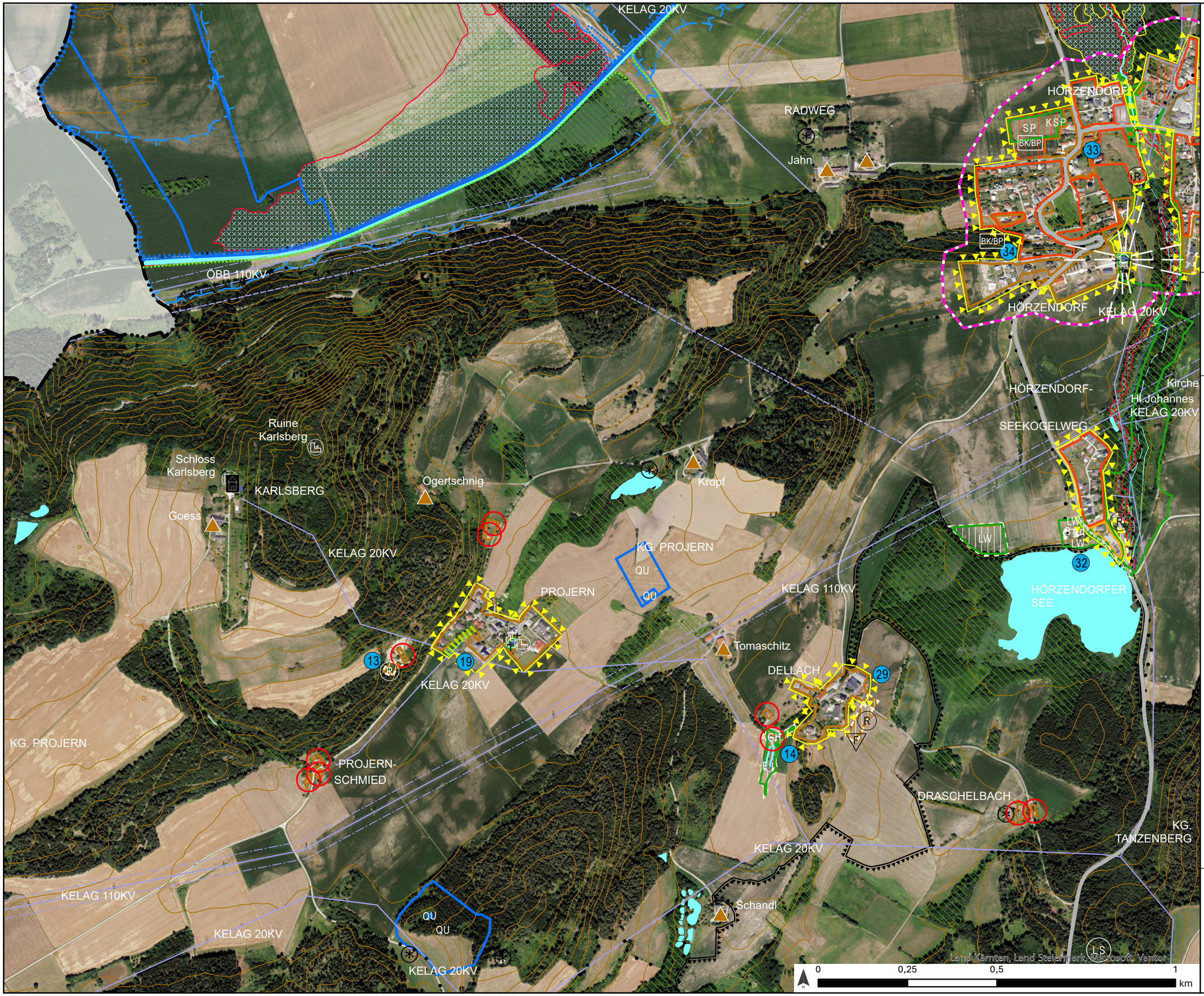
PLANER

Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH
Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung, Landschaftsplanung und Landschaftspflege

A-9524 Villach, Europastraße 8
Telefon +43 4242 23323
office@l-w-k.at

ZIVILTECHNIKER

Mitglied der Kammer der Ziviltechniker:innen Steiermark und Kärnten
Verantwortung. Unabhängigkeit. Qualität.



Stadtgemeinde
St. Veit an der Glan
9300 St. Veit/Glan,
Hauptplatz 1

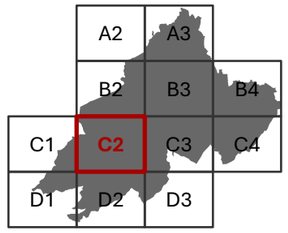
ENTWICKLUNGSPLAN

PROJEKT

Örtliches Entwicklungskonzept

Anlage C
Maßstab: 1: 10 000
Datum: 01.04.2026

ÜBERSICHT



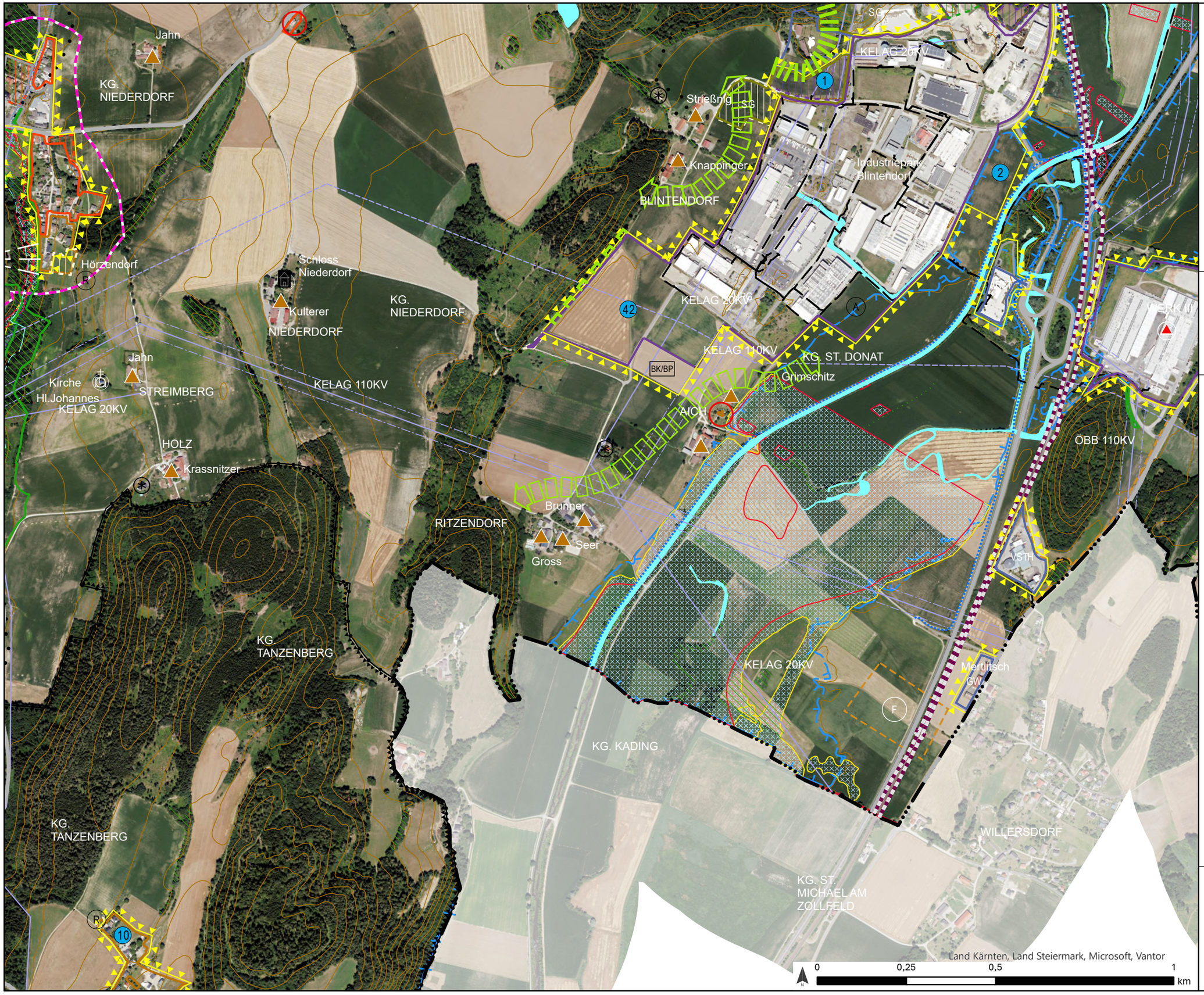
PLANER

Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH
Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung, Landschaftsplanung und Landschaftspflege

A-9524 Villach, Europastraße 8
Telefon +43 4242 23323
office@l-w-k.at

ZIVILTECHNIKER

Mitglied der Kammer der Ziviltechniker:innen Steiermark und Kärnten
Verantwortung. Unabhängigkeit. Qualität.



Stadtgemeinde
St. Veit an der Glan
9300 St. Veit/Glan,
Hauptplatz 1

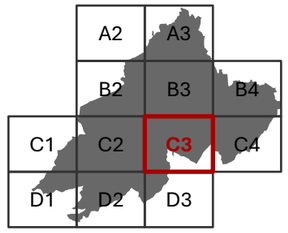
ENTWICKLUNGSPLAN

PROJEKT

Örtliches Entwicklungskonzept

Anlage C
Maßstab: 1: 10 000
Datum: 01.04.2026

ÜBERSICHT

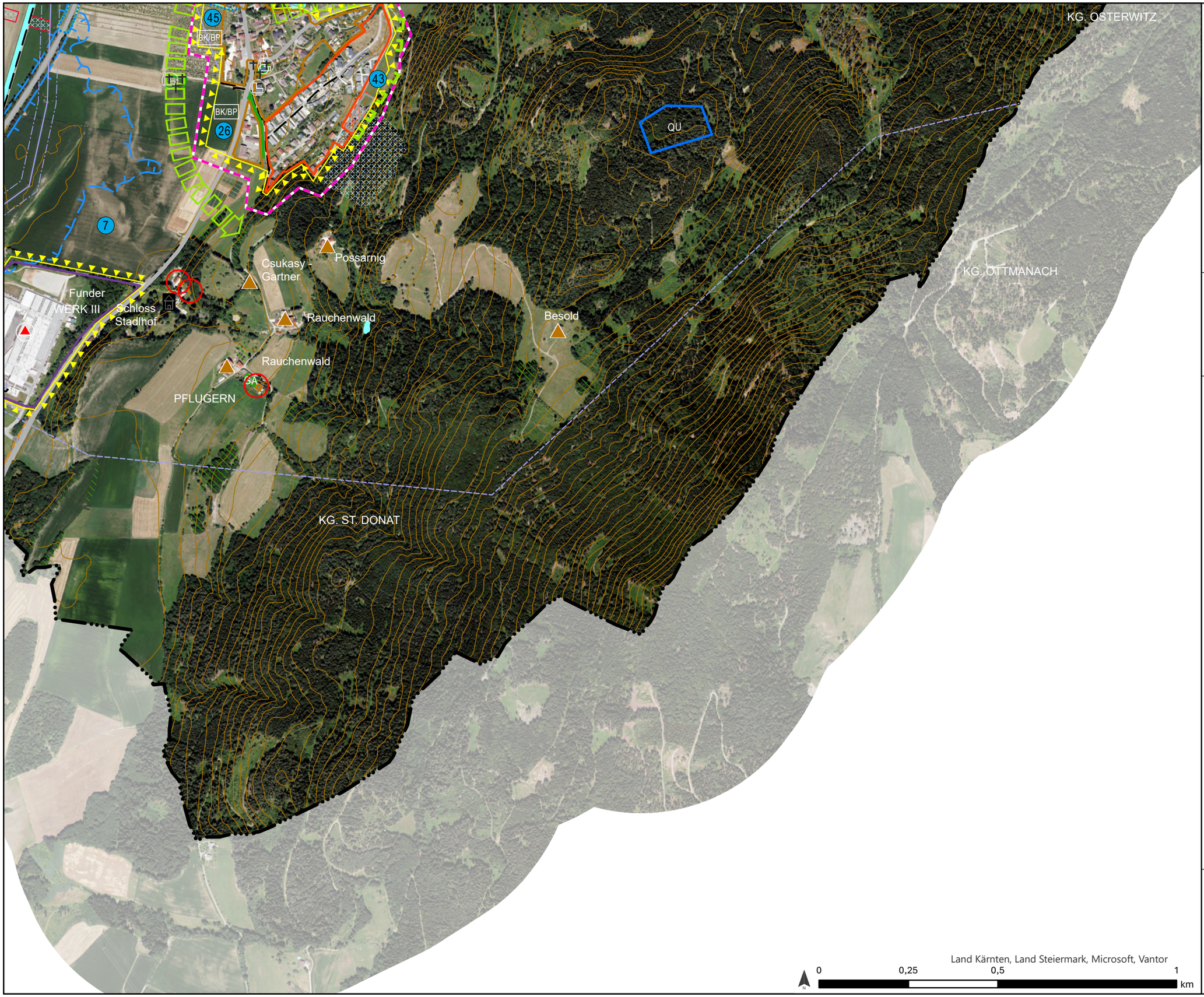


PLANER

Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH
Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung, Landschaftsplanung und Landschaftspflege

A-9524 Villach, Europastraße 8
Telefon +43 4242 23323
office@l-w-k.at

Mitglied der Kammer der Ziviltechniker:innen Steiermark und Kärnten
Verantwortung. Unabhängigkeit. Qualität.



Stadtgemeinde
St. Veit an der Glan
9300 St. Veit/Glan,
Hauptplatz 1

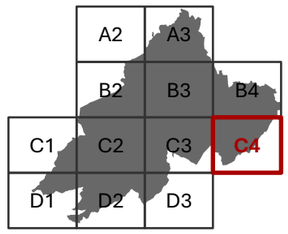
ENTWICKLUNGSPLAN

PROJEKT

Örtliches Entwicklungskonzept

Anlage C
Maßstab: 1: 10 000
Datum: 01.04.2026

ÜBERSICHT



PLANER

Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH
Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung, Landschaftsplanung und Landschaftspflege

A-9524 Villach, Europastraße 8
Telefon +43 4242 23323
office@l-w-k.at

ZIVILTECHNIKER

Mitglied der Kammer der Ziviltechniker:innen Steiermark und Kärnten
Verantwortung. Unabhängigkeit. Qualität.



Stadtgemeinde
St. Veit an der Glan
9300 St. Veit/Glan,
Hauptplatz 1

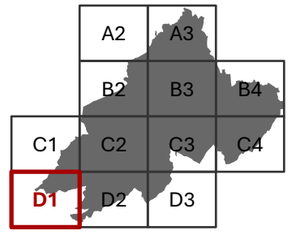
ENTWICKLUNGSPLAN

PROJEKT

Örtliches Entwicklungskonzept

Anlage C
Maßstab: 1: 10 000
Datum: 01.04.2026

ÜBERSICHT



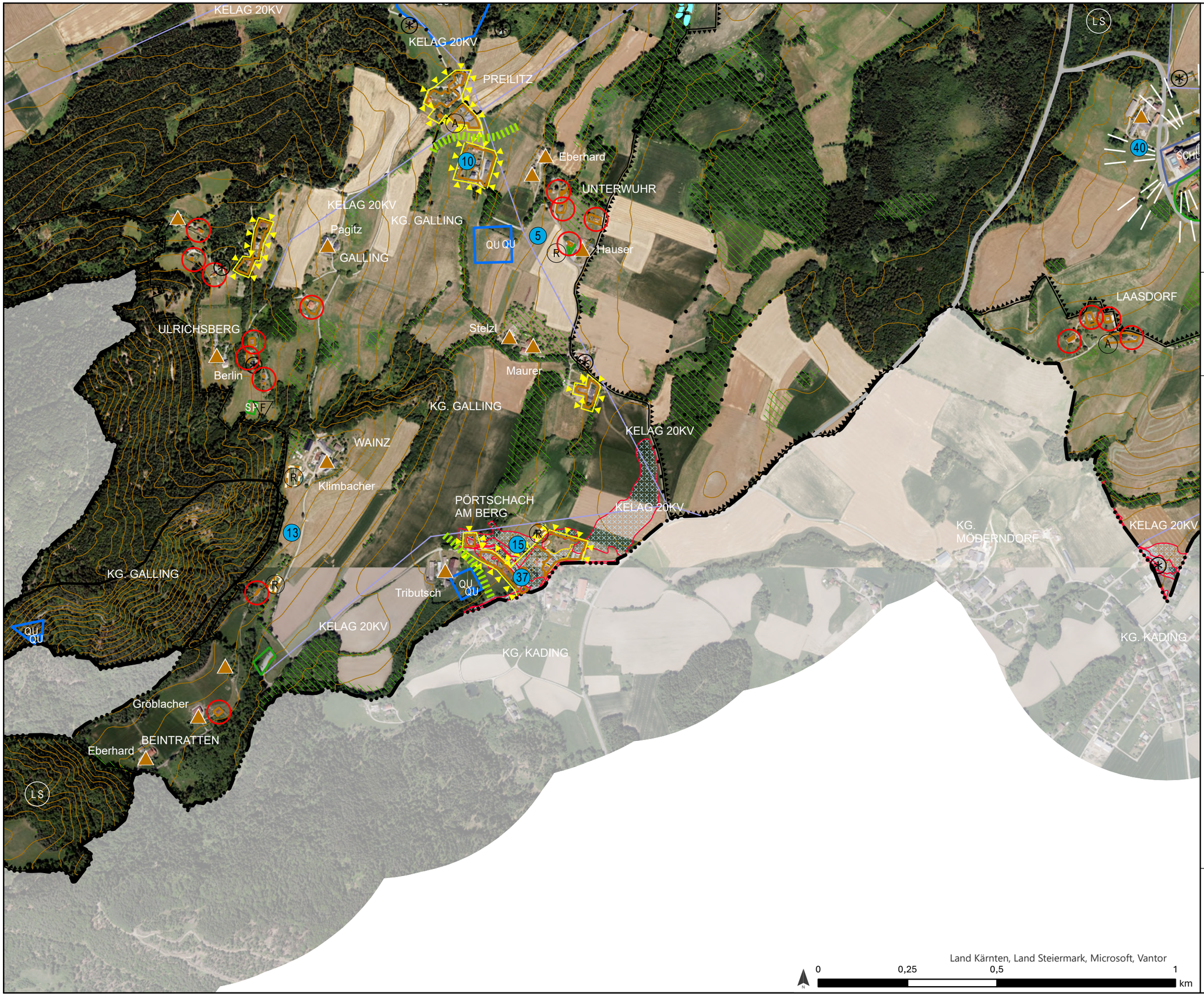
PLANER

Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH
Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung, Landschaftsplanung und Landschaftspflege

A-9524 Villach, Europastraße 8
Telefon +43 4242 23323
office@l-w-k.at

ZIVILTECHNIKER

Mitglied der Kammer der Ziviltechniker:innen Steiermark und Kärnten
Verantwortung. Unabhängigkeit. Qualität.



Stadtgemeinde
St. Veit an der Glan
9300 St. Veit/Glan,
Hauptplatz 1

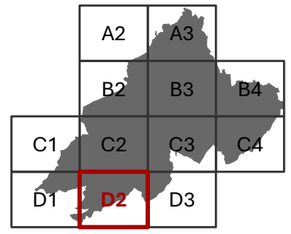
ENTWICKLUNGSPLAN

PROJEKT

Örtliches Entwicklungskonzept

Anlage C
Maßstab: 1: 10 000
Datum: 01.04.2026

ÜBERSICHT



PLANER

Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH
Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung, Landschaftsplanung und Landschaftspflege

A-9524 Villach, Europastraße 8
Telefon +43 4242 23323
office@l-w-k.at

ZIVILTECHNIKER

Mitglied der Kammer der Ziviltechniker:innen Steiermark und Kärnten
Verantwortung. Unabhängigkeit. Qualität.



Land Kärnten, Land Steiermark, Microsoft, Vantor

0 0,25 0,5 1 km

Stadtgemeinde
St. Veit an der Glan
9300 St. Veit/Glan,
Hauptplatz 1

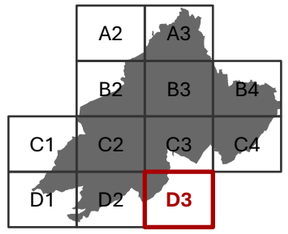
ENTWICKLUNGSPLAN

PROJEKT

Örtliches Entwicklungskonzept

Anlage C
Maßstab: 1: 10 000
Datum: 01.04.2026

ÜBERSICHT



PLANER

Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH
Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung, Landschaftsplanung und Landschaftspflege

A-9524 Villach, Europastraße 8
Telefon +43 4242 23323
office@l-w-k.at

ZIVILTECHNIKER

Mitglied der Kammer der Ziviltechniker:innen Steiermark und Kärnten
Verantwortung. Unabhängigkeit. Qualität.

Textteil

ERLÄUTERUNGSBERICHT

INHALTSVERZEICHNIS

1 Leitbildgedanke 1
1.1 Ausgangslage 2
1.2 Rechtliche Grundlagen 3
1.2.1 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 3
1.2.2 Kärntner Naturschutzgesetz 2002 4
1.2.3 Alpenkonvention 4
1.3 Überörtliche Planungsvorhaben 6
2 Bestandsaufnahme und Raumanalyse 7
2.1 Lage im Großraum 7
2.2 Historische Entwicklung der Stadt 8
2.3 Naturraum 11
2.3.1 Topographie 11
2.3.2 Schutz- und Schongebiete 11
2.3.3 Geologie und Böden 13
2.3.4 Hydrologie 14
2.3.5 Waldentwicklungsplan 16
2.4 Nutzungseinschränkungen 17
2.4.1 Gefahrenzonenplan 17
2.4.2 Oberflächenwasser 19
2.4.3 Lärm 20
2.5 Altlasten & Verdachtsflächen 20
2.6 Orts- und Landschaftsbild 21
2.6.1 Einleitung 21
2.6.2 Äußere Erscheinung der Gemeinde 21
2.7 Technische und soziale Infrastruktur 23
2.7.1 Straßennetz 23
2.7.2 Ruhender Verkehr 24
2.7.3 Radverkehr 25
2.7.4 Fußverkehr 25
2.7.5 Öffentlicher Verkehr 26
2.7.6 Technische Infrastruktur 28
2.7.7 Soziale Infrastruktur 31
2.8 Bevölkerung 33
2.8.1 Bevölkerungsentwicklung 33
2.8.2 Bevölkerungsstruktur 36
2.8.3 Bevölkerung nach Ortschaften 38
2.9 Wirtschaft 40
2.9.1 Erwerbspendler:innen 40
2.9.2 Arbeitsstätten und Beschäftigte der 3 Wirtschaftssektoren 43
2.9.3 Tourismus 47
2.10 Siedlungsstruktur 50
2.10.1 Gebäudewesen 51
2.10.2 Wohnungswesen 52
2.11 Bauflächenbilanz 53

2.11.1 Erhebung von freien Baulandflächen 53
2.11.2 Berechnung 53
2.11.3 Ergebnisse 53
2.12 Denkmalschutz 54
3 Analyse der Siedlungsschwerpunkte 58
3.1 St. Veit an der Glan 59
3.2 Altglandorf 61
3.3 Hörzendorf 62
3.4 St. Donat 63
3.5 Unterbergen 65
3.6 Untermühlbach 66

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Blick Richtung Stadtzentrum 1
Abbildung 2: Stadtgemeinde St. Veit an der Glan: Lage im Großraum 7
Abbildung 3: Historische Entwicklung der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan 8
Abbildung 4: Blick auf St. Veit an der Glan 1677 9
Abbildung 5: Hauptplatz um 1915 10
Abbildung 6: 3D-Ansicht des Gemeindegebietes 11
Abbildung 7: Schutz- und Schongebiete, Naturraum 12
Abbildung 8: Zustandsbewertung Fließgewässer 13
Abbildung 9: Zustandsbewertung der Fließgewässer 14
Abbildung 10: Hörzendorfer See 15
Abbildung 11: Waldentwicklungsplan 16
Abbildung 12: Anteile der Waldfunktionen 17
Abbildung 13: Gefahrenzonenplan 18
Abbildung 14: Oberflächenwasser 19
Abbildung 15: Lärmkarte 20
Abbildung 16: Hügellandschaft im Südwesten 22
Abbildung 17: Straßennetz 23
Abbildung 18: Öffentlicher Verkehr und Erreichbarkeiten 26
Abbildung 19: S-Bahn-Netz Kärnten 27
Abbildung 20: PV-Anlage Deponie 29
Abbildung 21: Erneuerung 110-kV-Netz Mittelkärnten 30
Abbildung 22: Bevölkerungsentwicklung der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan (1961 – 2024) 33
Abbildung 23: Bevölkerungsindex der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan im Vergleich zum Bezirk und Land (1961 – 2024) 34
Abbildung 24: Bevölkerungsbilanz der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan (2002 – 2023) 35
Abbildung 25: Vergleich Bevölkerungsbilanz Gemeinde, Bezirk und Land Kärnten in % und in Dekaden (1991 - 2021) 35
Abbildung 26: Bevölkerungsstruktur aufgeteilt in männlich/weiblich und nach Altersstufen in % zur jeweiligen Gesamtbevölkerung (2024) 36
Abbildung 27: Bevölkerung nach Alter in der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan (2001, 2013, 2024) 37
Abbildung 28: Bevölkerungsstruktur aufgeteilt in männlich/weiblich und nach Altersstufen in % zur jeweiligen Gesamtbevölkerung (2024, 2031, 2041) 38
Abbildung 29: Ortsentwicklung in der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan 2011 - 2021 40
Abbildung 30: Pendlersaldo seit 2011 41
Abbildung 31: Auspendler 2022 42
Abbildung 32: Einpendler 2022 42
Abbildung 33: Beschäftigte je Wirtschaftssektor in der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan (äußerer Ring) im nationalen Vergleich (innerer Ring) (2021) 43
Abbildung 34: Vergleich land- und fortwirtschaftlicher Betriebe nach Betriebsart im historischen Kontext (1970 – 2020) 44
Abbildung 35: Betriebe unterschiedlicher Erwerbsarten 2020 im Vergleich zu politischem Bezirk und Bundesland 45
Abbildung 36: Anzahl der Beschäftigten in der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan (1991 – 2021) 45

Abbildung 37: Arbeitsstätten und Beschäftigte je Wirtschaftszweig in der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan (2021) 46
Abbildung 38: Übernachtungen in allen Betrieben - Tourismusjahr, Sommer und Wintersaison (1999 - 2024) 47
Abbildung 39: Vergleich Übernachtungen Stadtgemeinde St. Veit an der Glan und Land Kärnten 48
Abbildung 40: Entwicklung der Übernachtungen in der Stadtgemeinde im Vergleich zum Land Kärnten (1999 – 2024) 48
Abbildung 41: Neuerrichtungen von Gebäuden ab 2011 51
Abbildung 42: Wohnungen nach Wohnsitzangabe in der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan 52
Abbildung 43: 10-jähriger Baulandbedarf, gerundete Werte in Prozent 54
Abbildung 44: 10 Jahresbaulandüberhang in Jahren 54
Abbildung 45: Hauptort St. Veit an der Glan mit zusammenwachsenden Siedlungsgebieten in der Gemeinde Frauenstein (Zensweg, Hunnenbrunn) 59
Abbildung 46: Blick von Norden Richtung Hörzendorf 62
Abbildung 47: Ortschaft St. Donat 63

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Buslinien in St. Veit an der Glan 28
Tabelle 2: Infrastruktureinrichtungen einzelner Ortschaften 31
Tabelle 3: Schulpendler:innen 2022 32
Tabelle 4: Vereine einzelner Ortschaften 33
Tabelle 5: Bevölkerungsentwicklung in den einzelnen Ortschaften (1991 – 2021) 39
Tabelle 6: Entwicklung der Einwohnerzahlen in den Ortschaften (2011 und 2021) 39
Tabelle 7: Erwerbstätige Aus- und Einpendler 2022 41
Tabelle 8: Beherbergungsstatistik 49
Tabelle 9: Anzahl der Gebäude nach Nutzung 51
Tabelle 10: Ergebnisse des Baulandbedarfs, gerundete Werte in Hektar 53
Tabelle 11: Denkmalgeschützte Gebäude in der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan 57
Tabelle 12: Siedlungsschwerpunkt St. Veit an der Glan 60
Tabelle 13: Siedlungsschwerpunkt Altglandorf 61
Tabelle 14: Siedlungsschwerpunkt Hörzendorf 62
Tabelle 15: Siedlungsschwerpunkt St. Donat 64
Tabelle 16: Siedlungsschwerpunkt Unterbergen 65
Tabelle 17: Siedlungsschwerpunkt Untermühlbach 66

1 LEITBILDGEDANKE

Um eine Gemeinde erfolgreich in die Zukunft zu führen, ist es zweckmäßig, auf ein Leitbild zurückgreifen zu können, dass auf dem Status quo aufbaut und die Richtung, in die die Weiterentwicklung gehen soll, vorgibt.

Das vorliegende Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) stellt das Leitbild der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan dar. Es soll für die nächsten zwölf Jahre allen Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen sowie den politischen Vertretern und Vertreterinnen, den Gewerbetreibenden sowie allen, die ein Interesse an der Entwicklung der Stadtgemeinde haben, als Entscheidungshilfe und Handlungsprogramm zur Verfügung stehen.

Außerdem werden Ziele und Maßnahmen zur Beantwortung der folgenden Fragen herausgearbeitet:

- Wie entwickeln sich die Bevölkerung, die Wirtschaft und die Siedlungstätigkeit in den nächsten Jahren, auch in Hinsicht auf den Baulandbedarf?
- Wo sind Siedlungsgrenzen in Gebieten mit dynamischer Bevölkerungsentwicklung festzulegen?
- Wo befinden sich die erhaltungswürdigen Landschafts- und Naturräume?
- Wo soll in der Gemeinde gebaut werden?
- Wie sollen sich Tourismus und die gewerblichen Nutzungen entwickeln?
- Wo sollen Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung vorbehalten bleiben?
- Ist die soziale (Sporteinrichtungen u.a.) und technische Infrastruktur (Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung u.a.) ausreichend vorhanden?
- Wo wollen wir uns in den nächsten Jahren der Ortsgestaltung zuwenden?



Abbildung 1: Blick Richtung Stadtzentrum[1]

[1] LWK, 2024

Das vorliegende Örtliche Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan basiert auf dem bereits bestehenden Örtlichen Entwicklungskonzept aus dem Jahr 2014. In der vorliegenden Arbeit werden die Themenbereiche überarbeitet, an die Gegebenheiten von heute und an die Vorgaben des Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021) angepasst.

1.1 Ausgangslage

Als Bezirkshauptstadt hat die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan gegenüber ihrem Umland gewisse Standortvorteile aufzuweisen. So erfüllt sie für die anderen Gemeinden des Bezirkes wichtige Funktionen, wie z.B. die Versorgungs- und Verwaltungsfunktion, Bildungsfunktion, oder die Gesundheitsversorgungsfunktion. Grundsätzlich trägt das Vorhandensein verschiedener und für das alltägliche Leben wichtiger Funktionen positiv zur Attraktivierung eines Wohnstandortes bei. In weiterer Folge profitieren auch Unternehmen davon, in einer Stadt mit dynamischer Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung situiert zu sein.

Bis zum Jahr 2001 konnte St. Veit an der Glan von diesen positiven Voraussetzungen profitieren und die Bevölkerung entwickelte sich stets nach oben. Die Bevölkerungsdaten für das Jahr 2011 zeigen erstmals eine rückläufige Bevölkerungszahl und auch 2021 sank die Bevölkerungszahl im Vergleich zum Jahr 2011. Im Jahr 2025 leben 12.234 in der Stadtgemeinde, 2001 waren es 12.838.

Die Gründe für diese Entwicklung sind vielfältig und nicht nur St. Veit an der Glan, sondern auch andere Bezirkshauptstädte sehen sich ähnlichen Herausforderungen konfrontiert. Generell befindet sich die Bevölkerung im Wandel. Die Beschäftigtenzahlen in der Landwirtschaft, der Produktion oder in den verschiedenen Handwerken gehen zurück. Gleichzeitig steigt der Akademisierungsgrad in der Gesellschaft. Dadurch ziehen immer mehr Menschen in Städte mit vielseitigem Ausbildungs- und in weiterer Folge auch Arbeitsplatzangebot oder kehren von ihrem Ausbildungsort nicht mehr in ihre Heimatgemeinde zurück. Zudem sinkt die durchschnittliche Kinderzahl pro Familie mit Kindern und in Verbindung damit auch die durchschnittliche Haushaltsgröße.

Um diesen Entwicklungen wirksam entgegenzutreten, bedarf es einer aktiven und vorausschauenden Stadtentwicklung, die bestehende Stärken gezielt nutzt und gleichzeitig auf neue Anforderungen reagiert. Durch die Stärkung der Wohn- und Lebensqualität, die Förderung eines vielfältigen Bildungs- und Arbeitsplatzangebotes, die Attraktivierung des Stadtzentrums und die Belebung der Innenstadt sowie den Ausbau sozialer und infrastruktureller Angebote kann St. Veit an der Glan seine Funktion als regionales Zentrum festigen. Von besonderer Bedeutung sind dabei Maßnahmen, die junge Menschen und Familien in der Stadt halten bzw. neu anziehen, etwa durch leistbaren Wohnraum, attraktive Arbeitsplätze, moderne Mobilitätsangebote und eine familienfreundliche Gestaltung der Stadt.

Insbesondere in Zeiten, in denen sich Städte im Wandel befinden oder Negativtrends entgegentreten müssen, kommt der Stadtplanung eine bedeutsame Rolle zu. Mit den unterschiedlichen Anforderungen an den Stadtraum, steigt auch der Flächenbedarf und damit der Druck auf die Umwelt. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Umwelt und Mensch langfristig sicherzustellen, eine geordnete Siedlungsentwicklung sowie eine dauerhaft positive demografische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu gewährleisten, ist es daher notwendig, sich an einem Konzept zu orientieren, das die relevanten Grundlagen aus den verschiedenen Fachbereichen zusammenführt und in ihrer Gesamtheit ein Leitbild für die zukünftige Entwicklung der Stadt bildet.

1.2 Rechtliche Grundlagen

1.2.1 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021

Das Kärntner Raumordnungsgesetz (K-ROG 2021), zuletzt geändert durch LGBl Nr. 11/2026, sieht unter § 9 Örtliches Entwicklungskonzept vor:

(1) Der Gemeinderat hat in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und den überörtlichen Entwicklungsprogrammen durch Verordnung ein örtliches Entwicklungskonzept zu beschließen, das die Grundlage für die planmäßige Gestaltung und Entwicklung des Gemeindegebietes, insbesondere für die Erlassung des Flächenwidmungsplanes, bildet.
(2) Das örtliche Entwicklungskonzept hat aus einem Textteil und aus planlichen Darstellungen zu bestehen. Zum örtlichen Entwicklungskonzept sind Erläuterungen zu verfassen. Die Maßstäbe der planlichen Darstellungen und die Verwendung bestimmter Planzeichen hat die Landesregierung durch Verordnung zu regeln.
(3) Im örtlichen Entwicklungskonzept sind ausgehend von einer Erhebung der wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Gegebenheiten in der Gemeinde die Ziele der örtlichen Raumplanung für einen Planungszeitraum von zwölf Jahren festzulegen und die zu ihrer Erreichung erforderlichen Maßnahmen darzustellen. Dabei sind grundsätzliche Aussagen zu treffen insbesondere über

a) die Stellung der Gemeinde in der Region und die Zuweisung von überörtlichen Funktionen;
b) die abschätzbare Bevölkerungsentwicklung und die angestrebte Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung;
c) den abschätzbaren Baulandbedarf unter Berücksichtigung der Bevölkerungs-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung;
d) die funktionale Gliederung des Gemeindegebietes unter Berücksichtigung der Versorgungsfunktion, die großräumige Anordnung des Baulandes und die zweckmäßigste räumliche und zeitliche Abfolge der Bebauung;
e) die Hauptversorgungs- und Hauptentsorgungseinrichtungen (Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung uä.), einschließlich Integration und Einsatz von erneuerbarer Energie;
f) die erforderliche Ausstattung der Gemeinde mit Erholungs-, Sport- und sonstigen Freizeiteinrichtungen;
g) die Freihaltung von Gebieten, die zur Erhaltung der freien Landschaft, zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Erhaltung ausreichender bewirtschaftbarer Nutzflächen für die bäuerliche Landwirtschaft, zur Sicherung der künftigen Verfügbarkeit von Roh- und Grundstoffen von Bedeutung sind;
h) die für die Aufschließung des Gemeindegebietes erforderlichen öffentlichen Verkehrswege einschließlich der Radwege;
i) die Siedlungsschwerpunkte einschließlich deren Funktion;
j) die Stärkung von Orts- oder Stadtkernen;
k) die Baulandmobilisierung;
l) die angestrebte Baustruktur und die bauliche Entwicklung der Gemeinde;
m) von Naturgefahren gefährdete Bereiche und Schadenspotentiale;
n) die Festlegung von Gebieten oder Grundflächen, die als Hochwasserabflussbereiche oder Hochwasserrückhalteräume freizuhalten sind;
o) die Abrundung von Bauland.

Der Gemeinderat hat das örtliche Entwicklungskonzept innerhalb eines Jahres nach Ablauf von zwölf Jahren nach seiner Kundmachung zu überprüfen und bei wesentlichen Änderungen der Planungsgrundlagen die Ziele der örtlichen Raumordnung zu ändern. Zu einem früheren Zeitpunkt darf das örtliche Entwicklungskonzept geändert werden, wenn öffentliche Interessen dies erfordern.

1.2.2 Kärntner Naturschutzgesetz 2002

§ 1 Kärntner Naturschutzgesetz 2002 (K-NSG 2002), zuletzt geändert durch LGBl Nr. 47/2025 beinhaltet die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes.

(1) Die Natur ist als Lebensgrundlage des Menschen so zu schützen und zu pflegen, dass

a) ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit,
b) der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume sowie
c) ein ungestörtes Wirkungsgefüge des Lebenshaushaltes der Natur erhalten und nachhaltig gesichert werden.

(2) Naturwerte von besonderer Bedeutung, wie intakte Natur- und Kulturlandschaften, größere zusammenhängende unbebaute Gebiete, bedeutende landschaftsgestaltende Elemente und Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten sind vorrangig zu erhalten.

Es sind folgende Lebensräume gemäß dem Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 (K-NSG 2002) zu schützen:

- Schutz der Landschaft (2. Abschnitt)
  - freie Landschaft
  - Alpinregionen
  - Gletscher
  - Feuchtgebiete
- Schutz des Erholungsraumes (3. Abschnitt)
- Schutz von Pflanzen und Tieren (4. Abschnitt)
- Schutz besonderer Gebiete (5. Abschnitt)
  - Naturschutzgebiete
  - Europaschutzgebiete
  - Landschaftsschutzgebiete
  - Naturparke
- Schutz von Naturdenkmalen (6. Abschnitt)
- Schutz von Naturhöhlen (7. Abschnitt)

Mit der Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und der Festlegung von Siedlungsgrenzen, Ausweisung von Siedlungsentwicklungspotenzial, Vorrangflächen und dgl., erfolgt ein Eingriff in die Natur, welcher in Einklang mit den im Naturschutzgesetz festgelegten Regelungen stehen muss.

1.2.3 Alpenkonvention

Die Alpenkonvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Alpenstaaten (Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Monaco, Österreich, Schweiz und Slowenien) sowie die EU verbindet. Sie zielt auf die nachhaltige Entwicklung des Alpenraums und den Schutz der Interessen der ansässigen Bevölkerung ab und schließt die ökologische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Dimension ein.

Die Rahmenkonvention legt die Grundsätze für die Aktivitäten der Alpenkonvention fest und enthält allgemeine Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung im Alpenraum. Die Konvention trat im März 1995 in Kraft.

Artikel 2 Abs. 1 und 2 der Alpenkonvention 1995 beinhaltet die allgemeinen Verpflichtungen:

(1) Die Vertragsparteien stellen unter Beachtung des Vorsorge-, des Verursacher- und des Kooperationsprinzips eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen unter ausgewogener Berücksichtigung der Interessen aller Alpenstaaten, ihrer alpinen Regionen sowie der Europäischen Union unter umsichtiger und nachhaltiger Nutzung der Ressourcen sicher. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit für den Alpenraum wird verstärkt sowie räumlich und fachlich erweitert.
(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen:

a) Bevölkerung und Kultur - mit dem Ziel der Achtung, Erhaltung und Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der ansässigen Bevölkerung und der Sicherstellung ihrer Lebensgrundlagen, namentlich der umweltverträglichen Besiedlung und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpiner und außeralpiner Bevölkerung,
b) Raumplanung - mit dem Ziel der Sicherung einer sparsamen und rationellen Nutzung und einer gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamtraumes unter besonderer Beachtung der Naturgefahren, der Vermeidung von Über- und Unternutzungen sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauende integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen,
c) Luftreinhaltung - mit dem Ziel der drastischen Verminderung von Schadstoffemissionen und -Belastungen im Alpenraum und der Schadstoffverfrachtung von außen, auf ein Maß, das für Menschen, Tiere und Pflanzen nicht schädlich ist,
d) Bodenschutz - mit dem Ziel der Verminderung der quantitativen und qualitativen Bodenbeeinträchtigungen, insbesondere durch Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren, sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Eindämmung von Erosion sowie Beschränkung und Versiegelung von Böden,
e) Wasserhaushalt - mit dem Ziel, gesunde Wassersysteme zu erhalten oder wiederherzustellen, insbesondere durch die Reinhaltung der Gewässer, durch naturnahen Wasserbau und durch eine Nutzung der Wasserkraft, die die Interessen der ansässigen Bevölkerung und das Interesse an der Erhaltung der Umwelt gleichermaßen berücksichtigt,
f) Naturschutz und Landschaftspflege - mit dem Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden,
g) Berglandwirtschaft - mit dem Ziel, im Interesse der Allgemeinheit die Bewirtschaftung der traditionellen Kulturlandschaften und eine standortgerechte, umweltverträgliche Landwirtschaft zu erhalten und unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen zu fördern,
h) Bergwald - mit dem Ziel Erhaltung, Stärkung und Wiederherstellung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutzfunktionen durch Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme, namentlich mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung und durch die Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum,

i) Tourismus und Freizeit - mit dem Ziel, unter Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten, die touristischen und Freizeitaktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen, insbesondere durch Festlegung von Ruhezonen,
j) Verkehr - mit dem Ziel, Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs auf ein Maß zu senken, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist, unter anderem durch eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene, vor allem durch die Schaffung geeigneter Infrastrukturen und marktkonformer Anreize, ohne Diskriminierung aus Gründen der Nationalität,
k) Energie - mit dem Ziel, eine natur- und landschaftsschonende sowie umweltverträgliche Erzeugung, Verteilung und Nutzung der Energie durchzusetzen und energieeinsparende Maßnahmen zu fördern,
l) Abfallwirtschaft - mit dem Ziel, unter besonderer Berücksichtigung der Abfallvermeidung eine den besonderen topografischen, geologischen und klimatischen Bedürfnissen des Alpenraumes angepasste Abfallerfassung, -verwertung und -entsorgung sicherzustellen.

1.3 Überörtliche Planungsvorhaben

Die Bestimmungen im neuen Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 sehen die Erstellung überörtlicher Entwicklungsprogramme für die Gesamtgestaltung des Landesgebietes oder einzelner Landesteile vor. Damit soll gewährleistet werden, dass Planungen der Gemeinden, insbesondere jene der örtlichen Raumplanung, mit den Gegebenheiten der Natur und der voraussichtlichen Entwicklung im überörtlichen Planungsraum gegenseitig in Einklang gebracht werden. Ein verordnetes Landesentwicklungsprogramm für das gesamte Landesgebiet von Kärnten besteht nicht. Dennoch existieren unterschiedliche Dokumente, die als Entscheidungsgrundlage für überörtliche Belange herangezogen werden.

Die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan ist Teil von folgenden Regionalentwicklungsprogrammen:

- Klima- und Energiemodellregion (KEM) Sonnenland Mittelkärnten,
- LEADER (LAG) Mittelkärnten,
- E5 Gemeinde,
- Regionales Entwicklungsprogramm St. Veit 1983.

2 BESTANDSAUFNAHME UND RAUMANALYSE

2.1 Lage im Großraum

St. Veit an der Glan liegt im Kärntner Zentralraum, in dem rund zwei Drittel der Kärntner Bevölkerung leben. Die Stadt befindet sich an der Südgrenze des gleichnamigen Bezirks und ist ein wichtiger Verkehrsknotenpunkt. Sie profitiert von einer Gunstsituation als zentral gelegener Standort entlang der Verkehrsachse Klagenfurt – St. Veit – Treibach/Althofen – Friesach und ist über die Südbahn sowie die S37 gut an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden.

Die Stadt liegt direkt an der S37 Klagenfurter Schnellstraße, die mit drei Anschlussstellen (Knoten Mitte B82, Knoten Süd L71, Industriepark Blintendorf) eine schnelle Verbindung in die Region ermöglicht. Der Bahnhof von St. Veit ist ein wichtiger Knotenpunkt der Südbahn, wo Bahnlinien aus Klagenfurt, Friesach und Feldkirchen zusammenlaufen. Regelmäßige EC-, und IC-Verbindungen bestehen nach Wien, Villach und Deutschland.



Abbildung 2: Stadtgemeinde St. Veit an der Glan: Lage im Großraum[2]

Als frühere Landeshauptstadt bis 1518 und heutige Bezirkshauptstadt liegt St. Veit strategisch günstig an den Hauptverkehrsachsen aus dem Görtschitztal, Krappfeld, Glantal und Zollfeld. Diese Lage erleichtert die Erreichbarkeit und stärkt die Stadt als wirtschaftliches und infrastrukturelles Zentrum der Region. Zudem fungiert St. Veit an der Glan als bedeutendes regionales Zentrum für Arbeitsplätze außerhalb der Landwirtschaft, wodurch es für Pendler:innen aus dem Umland attraktiv ist.

Mit nur 16 km Entfernung zu Klagenfurt liegt St. Veit im 15-Minuten-Einzugsbereich der Landeshauptstadt. Dadurch können zentrale Dienstleistungen, wie Bildungs-, Gesundheits- und Verwaltungseinrichtungen, problemlos genutzt werden. Der Bezirk umfasst insgesamt 20 Gemeinden, darunter vier Stadtgemeinden. Die Nachbargemeinden sind Maria Saal, Klagenfurt am Wörthersee, Liebenfels, Frauenstein, St. Georgen am Längsee und Magdalensberg. Die mittlere Seehöhe des Stadtgemeindegebietes liegt bei 482 m.

[2] eigene Darstellung 2025

St. Veit ist als Mittelzentrum eingestuft. Die nächstgelegenen Mittelzentren sind Feldkirchen (21 km) und Völkermarkt (24 km), Wolfsberg liegt etwas weiter entfernt (38 km). Klagenfurt (16 km) ist das nächstgelegene Oberzentrum.

Allgemeine Daten:

- Fläche[3] 50,76 km²
- Wohnbevölkerung 12.264 (01.01.2024)
- Bevölkerungsdichte 241 Einwohner:innen / km²
- Katastralgemeinden Galling, Hörzendorf, Niederdorf, Projern, St. Donat, Tanzenberg und St. Veit
- Ortschaften Affelsdorf, Aich, Altglandorf, Arndorf, Baardorf, Baiersdorf, Beintratten, Blintendorf, Dellach, Drachelbach, Eberdorf, Galling, Gersdorf, Höffern, Hörzendorf, Holz, Karlsberg, Karnberg, Laasdorf, Lebmach, Mairist, Milbersdorf, Muraunberg, Niederdorf, Pörtschach am Berg, Pflugern, Preilitz, Projern, Radweg, Raggasaal, Ritzendorf, Sankt Andrä, Sankt Donat, St. Veit/Glan, Streimberg, Tanzenberg, Ulrichsberg, Unterbergen, Untermühlbach, Unterwuhr, Wainz und Zwischenbergen
- Gerichts- und politischer Bezirk St. Veit an der Glan
- Entfernungsangaben Klagenfurt 16 km
Feldkirchen 21 km
Völkermarkt 24 km
- Abwasserentsorgung Reinhalteverband St. Veit an der Glan
- Müllentsorgung Abfallverband St. Veit an der Glan

2.2 Historische Entwicklung der Stadt

Ein Kirchenpatron, der heilige Vitus, gab einst der Stadt seinen Namen. St. Veit wurde erstmals im Jahre 1131 urkundlich erwähnt. 1174 hielt Herzog Heinrich V einen Gerichtstag in St. Veit ab, womit die Stadt an Bedeutung zunahm. 1224 wurde St. Veit erstmals als Stadt bezeichnet.



Abbildung 3: Historische Entwicklung der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan[4]

Ende des 13. Jahrhunderts wurde die Verwaltung Kärntens dem Landeshauptmann Konrad von Auffenstein übertragen, wodurch ein wichtiger Grundstein zur Entwicklung der Landeshauptstadt gelegt wurde. Anfang des 14. Jahrhunderts konnten die Habsburger nach dem Tod Herzog

[3] Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, 2024
[4] KAGIS, 2025

Heinrichs die Belehnung des Herzogtums Kärntens erreichen. Sie haben in weiterer Folge die Rechte der Stadt erweitert und ihr mit neuen wirtschaftlichen Vorrechten eine große Bedeutung beigemessen. Da der Landesfürst meist abwesend und Kärnten ein relativ unbedeutendes Nebenland der Habsburger war, konnten sich die Behörden relativ selbstständig entwickeln und St. Veit wurde zum Verwaltungsmittelpunkt, 1450 auch urkundlich als Hauptstadt bezeichnet.



Abbildung 4: Blick auf St. Veit an der Glan 1677[5]

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts erhielt Klagenfurt immer mehr Funktionen einer Hauptstadt. Das landesfürstliche Zeughaus wurde 1523 aber noch in St. Veit errichtet. Bis 1529 und zwischen 1622 und 1747 behielt St. Veit das Münzrecht. Maria Theresia hat 1757 angeordnet, die noch in St. Veit befindlichen Quartiere einiger Zünfte nach Klagenfurt zu verlegen, weil die Hauptvertretung jedes Berufsstandes ihren Sitz in der Landeshauptstadt haben müsse. Trotz des Verlustes der Hauptstadtfunktion gab es bis ins letzte Viertel des 18. Jahrhunderts keine bedeutenden wirtschaftlichen Einbußen. Erst 1781, mit dem Verlust des Eisenhandelsprivilegs, kam es zu einer raschen Verarmung der Stadt. 1847 wurden nur mehr 1.509 Einwohner:innen gezählt. Industriebetriebe, wie die Papiermühle und die Bleiweißfabrik wurden geschlossen.

Mit der Erhebung der Stadt zur Bezirkshauptstadt und dem damit verbundenen Zuzug einer kaufkräftigen Beamtenschaft erfuhr die Stadt einen Aufschwung. Als dann die Wirtschaft durch den Eisenbahnbau angekurbelt wurde, kam es zu einem sprunghaften Bevölkerungsanstieg. Mit dem Ausbau von Eisenbahneinrichtungen, wie Werkstätten, Verschubanlagen und Heizhäusern wurde St. Veit an der Glan zur „Eisenbahnerstadt“. 1912 wurde dann der neue Hauptbahnhof errichtet. Mit der Eisenbahn kamen auch neue wirtschaftliche Zweige, z.B. Sägewerke und das Faserplattenwerk Funder in die Stadt. Im zweiten Weltkrieg wurde der mittlerweile bedeutende Eisenbahnknotenpunkt St. Veit und das Funderwerk durch Bomben schwer beschädigt. 1953 konnte das neu errichtete Funderwerk wieder in Betrieb genommen werden.

[5] meinbezirk.at, 2024



Abbildung 5: Hauptplatz um 1915[6]

In den vergangenen Jahrzehnten hat die Stadtgemeinde versucht, die kommunale Infrastruktur zu verbessern und die Altstadt zu beleben. Die Innenstadt wurde zur Fußgängerzone umgestaltet. Weiters wurden einzelne Straßen neu gepflastert, der Rathaushof und der Herzog-Bernhard-Platz überdacht. Außerdem wurden Parkhäuser, ein Therapiezentrum, Tennishallen und ein Hallen-Freibad mit Saunalandschaft errichtet. Durch den Bau einer 18-Loch-Golfanlage in St. Veit-Längsee konnte ein weiterer touristischer Impuls gesetzt werden.

Trotz ambitionierter Maßnahmen stellt die Belebung der Innenstadt weiterhin eine zentrale Herausforderung dar. Die Abwanderung diverser Betriebe aus der Innenstadt konnte nicht verhindert werden. Maßnahmen, die diesem Trend entgegenwirken sollen, werden aktuell erarbeitet und diskutiert. Auch die Sanierung des Hallen-Freibades ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Planung (Stand April 2025).

Neben großen Wohnbauprojekten (z.B. Villacher Vorstadt, Kanaltalersiedlung) wurden in jüngerer Vergangenheit auch wichtige Projekte zur gewerblichen bzw. wirtschaftlichen Entwicklung umgesetzt. Vor allem wurde die Entwicklung und die sukzessive Auffüllung des Wirtschaftsparks St. Donat und des Industrieparks Blintendorf vorangetrieben bzw. wird dies auch für die nächsten Jahre weiterhin angestrebt.

Einen hohen Stellenwert in der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan hat außerdem die Klimaneutralität, die bis 2040 erreicht werden soll. Dafür findet ein sukzessiver Ausbau des alternativen Mobilitätsangebotes statt, wie z.B. durch Carsharing-Angebote (Stadtmobil) oder den Ausbau des Radwegenetzes. Außerdem wird eine klimaneutrale Energieversorgung angestrebt. Projekte wie die PV-Anlage Deponie sollen dazu beitragen.

[6] Stadtansichten, 2024

2.3 Naturraum

2.3.1 Topographie

Die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan ist gekennzeichnet durch einen sehr formenreichen Aufbau der Landschaft. Für die Landformung waren tektonische Hebungen im Paläozoikum und im Tertiär, sowie Ereignisse in und nach der Eiszeit verantwortlich.

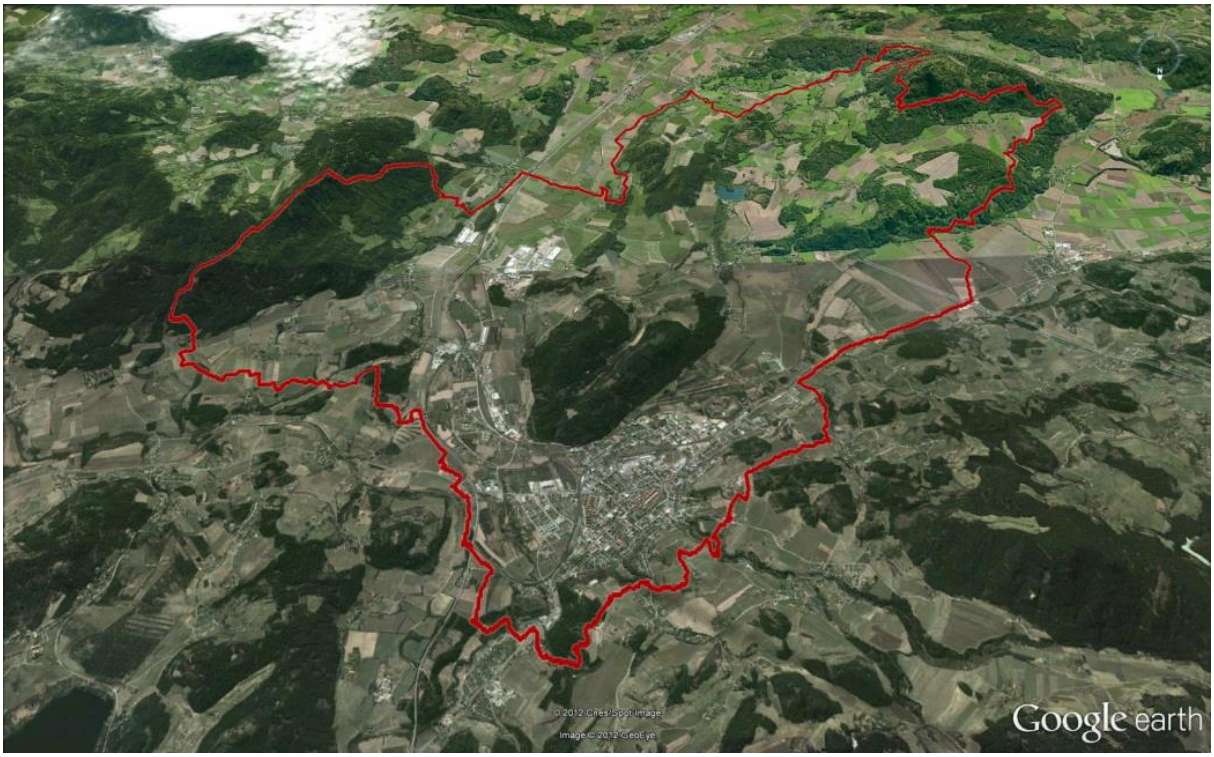


Abbildung 6: 3D-Ansicht des Gemeindegebietes[7]

Landschaftlich dominierend ist die St. Veiter Stauseeterrasse, die von einem ehemaligen Gletschersee gebildet wurde. Sie liegt eben über dem Norden der Stadt und fällt steil ins Glantal ab.

Die Talflur der Glan ist rund ein bis eineinhalb Kilometer breit und der Fluss bildet im Bereich St. Veit an der Glan eine markante Schleife (Glanknie). Die sandigschluffigen Ablagerungen des Flussbereiches sind nur gering durchlässig. Die Aubereiche der Glan sind rund 300 bis 500 m breit. Durch das geringe Gefälle des Talbodens ergaben sich ausgedehnte Torf- und Anmoorbildungen im Bereich des St. Veiter Schwemmkegels und im Bereich Muraunberg. Ein Großteil des bebauten Gebietes von St. Veit an der Glan befindet sich auf einem Schwemmfächer (eine nacheiszeitliche Erscheinung des Obermühlbaches).

2.3.2 Schutz- und Schongebiete

Landschaftsschutzgebiete

Nutzungseinschränkungen ergeben sich aus den Landschaftsschutzgebieten **Hörzendorfer See/Tanzenberg** (LGBl. Nr. 36/70) in der Größe von 444 ha und **Ulrichsberg** (LGBl. Nr. 32/70) mit einer Größe von 302 ha, wobei sich vom letzteren nur ein kleiner Teil im Gemeindegebiet befindet. Der Großteil gehört zum Stadtgebiet Klagenfurt.

[7] Google Earth

Wasserschutz- und Schongebiete

Im Nordwesten der Gemeinde liegt das Wasserschongebiet „Kernzone Kraindorf/St. Veit“, welches auch den Tiefenbrunnen „Kraindorferfeld“ zur Gemeindewasserversorgung umfasst. Die (Einzel-)Wasserversorgungsanlagen z.B. die des städtischen Wasserwerkes, die Anlagen der Wassergenossenschaften Baiersdorf, Kading, Möderndorf, Karnberg und Zweikirchen/Weitensfeld sowie die neun Einzelwasserversorgungsanlagen sind meist durch Wasserschutzgebiete gesichert.

Wildtierkorridor

Mehrere Wildtierkorridore berühren das Stadtgemeindegebiet: Im Westen im Bereich der Gemeindegrenze zu Liebenfels, im Norden im Bereich der Gemeindegrenze zu Frauenstein und im Osten zwischen Pflugern und Ritzendorf sowie gemeindeübergreifend nach Maria Saal.

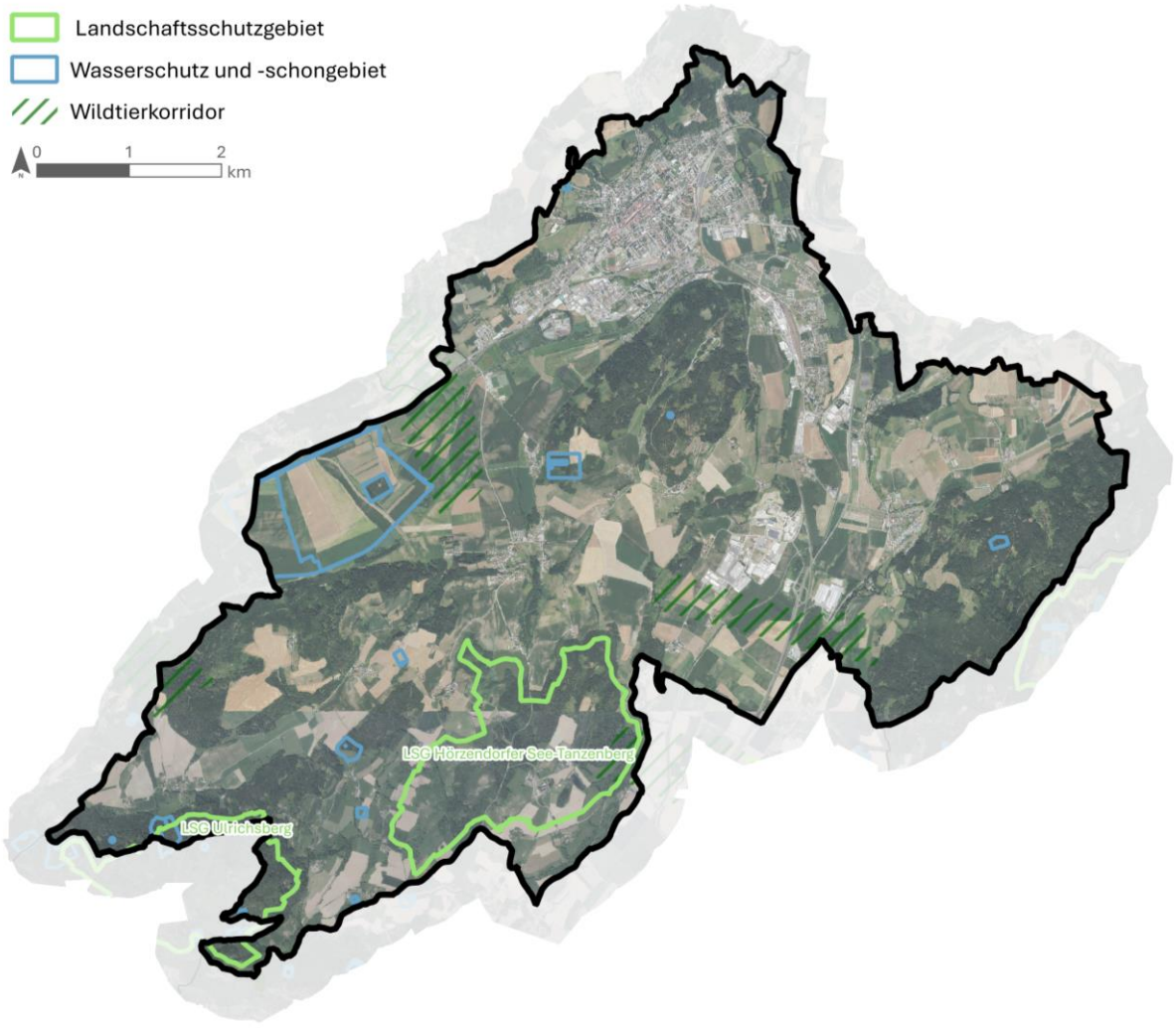


Abbildung 7: Schutz- und Schongebiete, Naturraum[8]

[8] eigene Darstellung mit Daten des Landes Kärnten (KAGIS), 2025

2.3.3 Geologie und Böden

Der Landschaftsraum wird räumlich vor allem von einer Grundgebirgslandschaft mit vorwiegend Mittelgebirgscharakter dominiert. Sie besteht aus Gesteinen des Altkristallins von verschiedenen Arten, wie Phyllite, Glimmerschiefer, Quarzite und Gneise. Ausgangsmaterial für die Bodenbildung ist ein kalkiges, unsortiertes Moränenmaterial und Seetone sowie auch kalkfreie fluviolglaziale Sedimente. Im Bereich der Rohstoffstandorte sind das Schotterabbaugebiet im Bereich Altglandorf/Muraunberg und in St. Donat der Paule-Steinbruch zu nennen.

Die Bodenarten sind im gesamten Gemeindegebiet sehr vielfältig. In der Tallandschaft herrschen Aue (Niedermoore, Anmoore, verbrannte Auböden und Gleye) und Niederterrassenschotter (sandige und lehmige Lockersediment-Braunerden) vor.

Um St. Veit an der Glan befinden sich feinkörnige Bodenarten mit geringer Mächtigkeit. Bereits einen Meter unter der Erdoberfläche beginnt der schottrige Untergrund. 60% der Flächen weisen eine geringe Wasserdurchlässigkeit auf, was sich negativ auf die Grundwassererneuerung auswirkt. Die restlichen 40% sind schottrige Böden mit guter Durchlässigkeit und positiven Auswirkungen auf das Grundwasser.

Die Berg- und Hügellandschaft besteht großteils aus Moränenmaterial (Kalkhaltige Lockersediment-Braunerden, Pararendsina und kalkiger Hangpseudogley), aus fluvioglazialen Sedimenten (Kalkfreie Lockersediment-Braunerden, vergleyte Braunerden, Pseudogley und Niedermoore und Anmoore über Seeton) und aus kristallinem Schiefer (saure Felsbraunerden und Ranker).

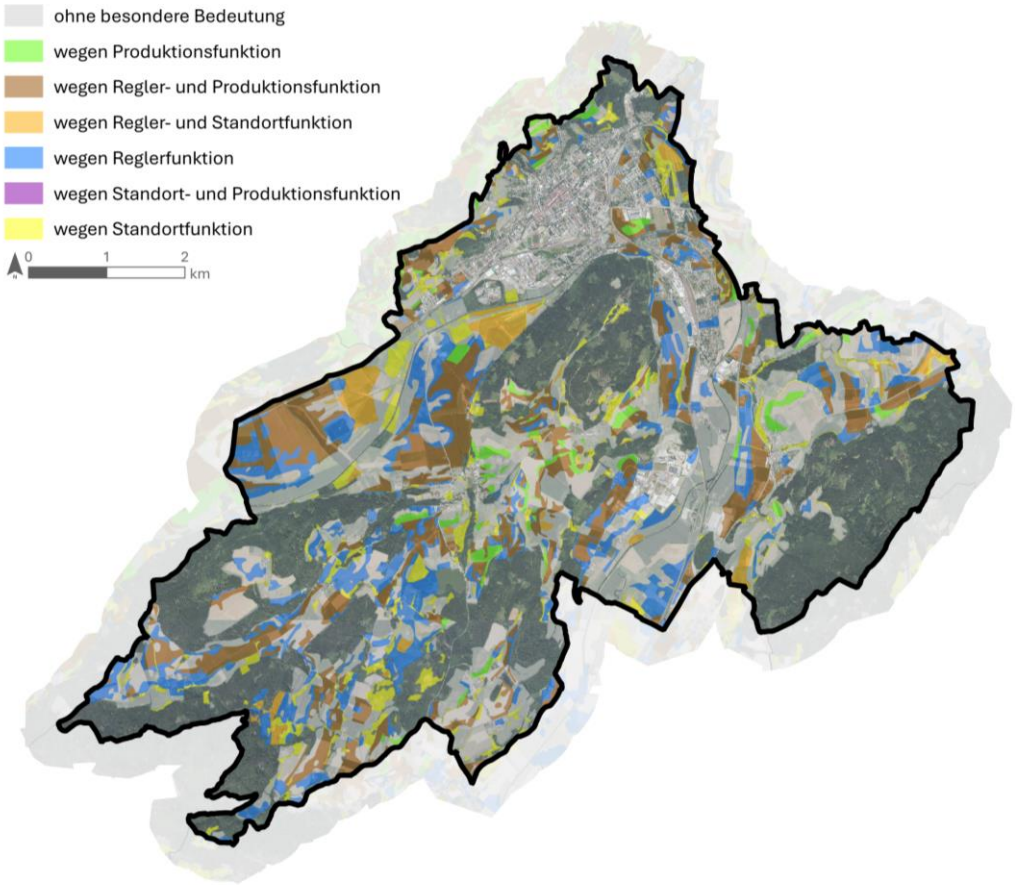


Abbildung 8: Zustandsbewertung Fließgewässer[9]

[9] eigene Darstellung mit Daten des Landes Kärnten (KAGIS), 2025

2.3.4 Hydrologie

Fließgewässer

Die Glan war früher aufgrund der Faserplattenindustrie Funder einer der meist verschmutzten Flüsse Kärntens. Sanierungsmaßnahmen verbesserten die Wassergüte jedoch erheblich. Durch Hochwasserregulierungsmaßnahmen gingen zahlreiche Altarme und strukturierte Gewässerabschnitte verloren. Das natürliche System der Fluss- und Aulandschaft erlitt dabei enormen Schaden. Die Zustandskategorisierung aus dem Jahr 2009 weist die Glan mit „mäßigem" Zustand und als erheblich verändertes Oberflächengewässer mit mäßig und schlechtem ökologischen Potenzial aus.

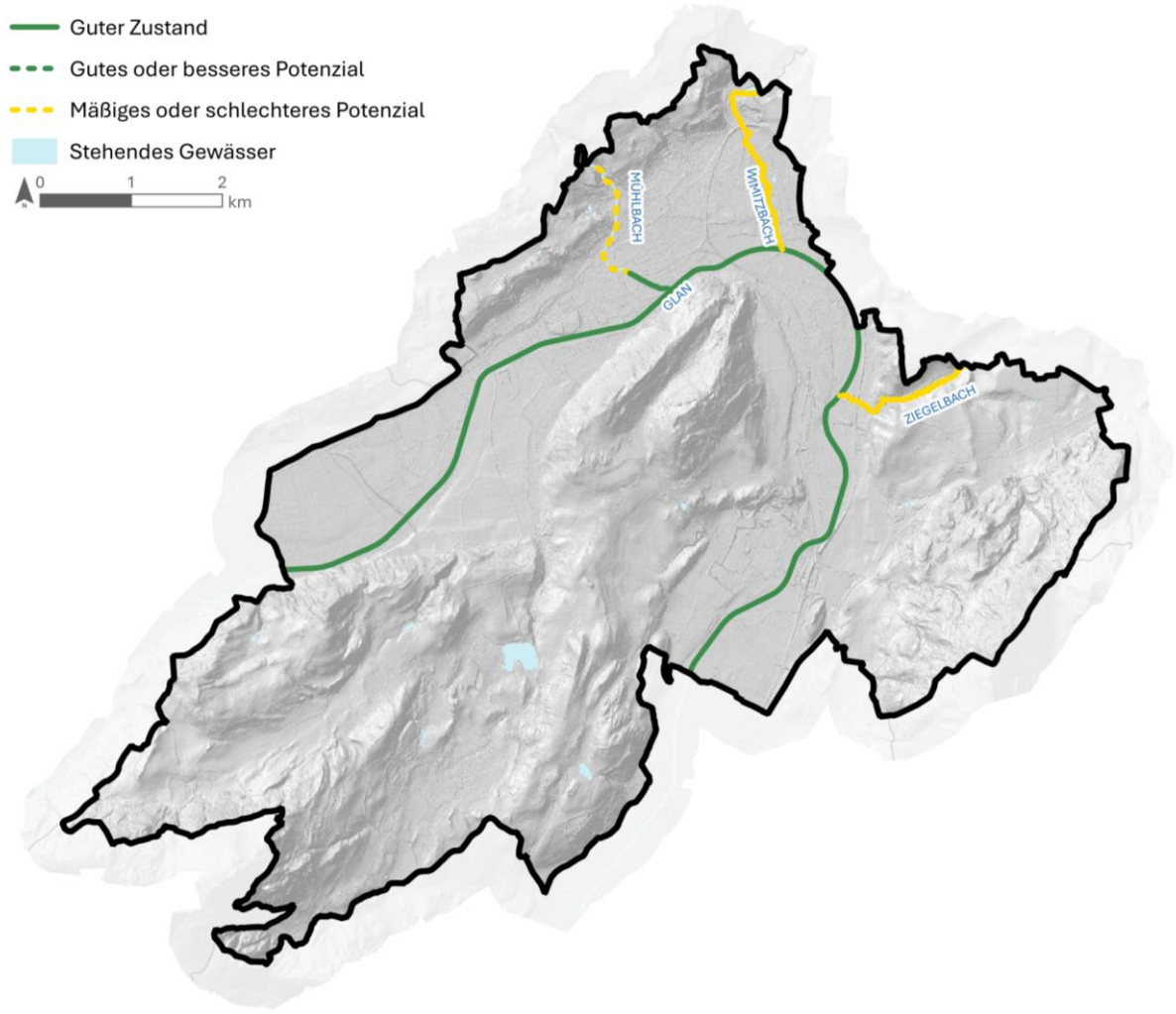


Abbildung 9: Zustandsbewertung der Fließgewässer[10]

Der Gesamtzustand der anderen Fließgewässer im Stadtgemeindegebiet von St. Veit an der Glan zeigt für die Wimitz sowie für den Ziegelbach einen durchgehend „mäßigen" Zustand, für den Mühlbach in Teilstadtgebieten die Zustandsklassen „gut" und „mäßiges oder schlechteres Potenzial". Der Mühlbach und der Ziegelbach weisen großteils noch natürliche Uferbestände auf. Im Bereich des Stadtgebietes fließt der Mühlbach aber aufgrund des Hochwasserschutzes in einem gemauerten Bett.

[10] eigene Darstellung mit Daten des Landes Kärnten (KAGIS), 2025

Stehende Gewässer

Der Hörzendorfer See ist 6,4 ha groß und ein schwach eutropher See. Als eutroph wird ein See dann bezeichnet, wenn der Phosphatgehalt und die Biomasseproduktion im See sehr hoch sind, erkennbar an einem hohen Nährstoff- und Algengehalt. Laut den Ergebnissen der bakteriologischen Untersuchung der Kärntner Badegewässer war die Badegewässerqualität des Hörzendorfer Sees bei allen Probenahmen aus dem Jahr 2024 ausgezeichnet[11].



Abbildung 10: Hörzendorfer See

Der Hörzendorfer See diente früher als ablassbarer Fischteich vorwiegend der Fischzucht. Zu den Hauptfischarten im See zählen heute neben Karpfen außerdem Zander, Hechte, Lauben und Sonnenbarsche. Die natürliche Ufervegetation samt ausgedehntem Schilfgürtel bietet verschiedenen Vogelarten Brutplätze – darunter Zwergrohrdommeln, Zwergtaucher, Blaßhühner und Stockenten.

Heute stellt das Gewässer außerdem im Sommer einen beliebten Badesee, im Winter bei entsprechenden Temperaturen eine Eislauffläche, dar.

Neben dem Hörzendorfer See gibt es wenige, kleinere Seen bzw. Teiche im Stadtgemeindegebiet.

Grundwasser

Der Grundwassereinzugsbereich der Gemeinde erstreckt sich größtenteils auf die Tallandschaft der Glan mit ihren Augebieten und Niederterrassen. Der talabwärts verlaufende Grundwasserstrom ist rund 1,5 km breit. Auch die Aubereiche der Wimitz und die große Schotterterrasse zwischen Taggenbrunn und dem Zensweger Bogen sind für das Grundwasser bestimmend. Durch die durchlässigen Bodenarten und die Seichtgründigkeit der alluvialen Ablagerungen ist die oberste Grundwasserschicht einer hohen Belastung ausgesetzt. Besonders innerhalb des Glanknies kommt es zu einer hohen Nitratbelastung vor allem durch die starke Düngung in der Landwirtschaft. Der Grundwasserspiegel liegt zwischen 0 und 7 Meter Tiefe. Durch das geringe Gefälle der Glan zwischen Glanegg und Klagenfurt (nur rund 1,5 Promille) ist die Grundwasserbewegung sehr langsam. Im Nord-Westen der Gemeinde befindet sich weiters der Tiefenbrunnen „Kraindorferfeld“.

[11] Ergebnisse der bakteriologischen Untersuchung der Kärntner Badegewässer und weiterer Badeseen/-teiche (Landesprogramm), 2024

2.3.5 Waldentwicklungsplan

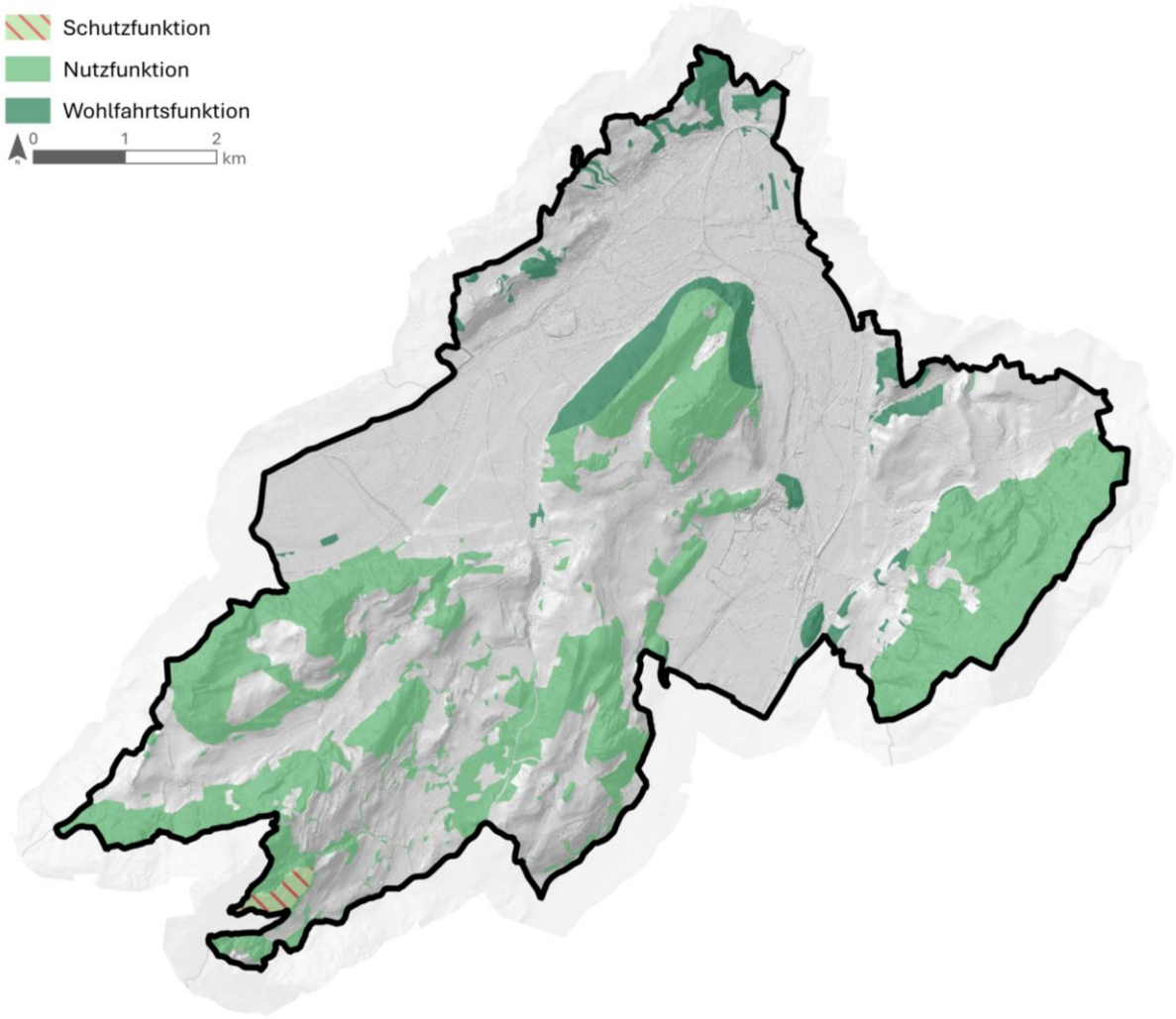


Abbildung 11: Waldentwicklungsplan[12]

Die Erstellung eines Waldentwicklungsplanes ist im Forstgesetz 1975, BGBl. 1987/576, geregelt. Er stellt als forstlicher Rahmenplan die Waldverhältnisse dar und zeigt die Leitfunktion des Waldes auf.

Wie aus der Karte ersichtlich überwiegt bei sämtlichen Waldflächen im Stadtgemeindegebiet die Nutzfunktion. 80 % bzw. 1.462 ha des Waldes werden der Nutzfunktion zugeordnet. 19 % bzw. 347 ha der Waldflächen zählen zur Wohlfahrtfunktion, die überwiegend im Norden und Osten der Stadt vorzufinden ist. Nur 1 % (20 ha) wird als Wald mit Schutzfunktion gewertet. Dieser befindet sich an der südwestlichen Gemeindegrenze im LSG Ulrichsberg.

[12] eigene Darstellung mit Daten des Landes Kärnten (KAGIS), 2025

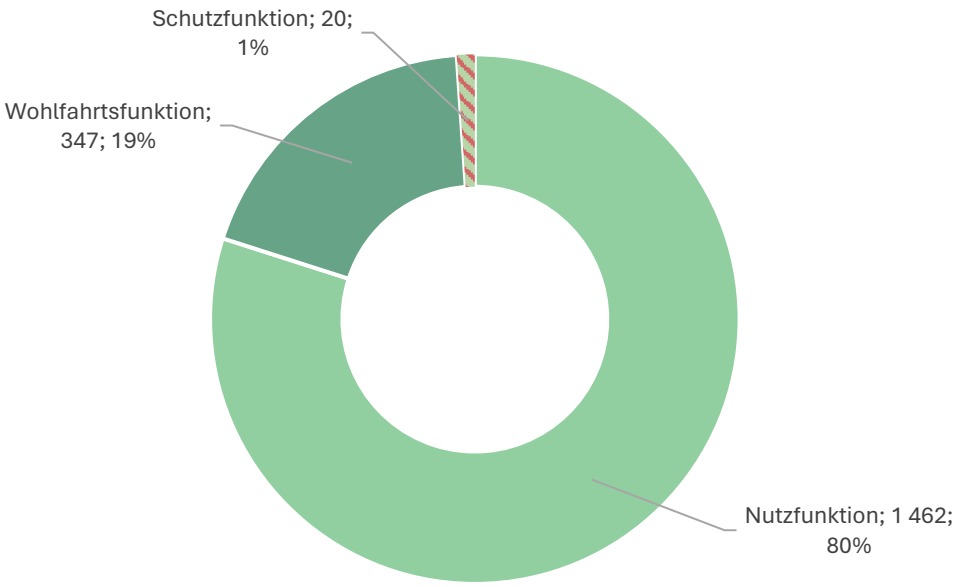


Abbildung 12: Anteile der Waldfunktionen[13]

2.4 Nutzungseinschränkungen

Nutzungsbeschränkungen/Gefahrenzonen sind zum einen durch die in Kapitel 2.3.2 beschriebenen Schutz- und Schongebiete (Wasserschongebiete, Naturdenkmäler und Landschaftsschutzgebiete) gegeben. Zum anderen gibt es entlang der durch das Gemeindegebiet fließenden Flüsse und Wildbäche Nutzungseinschränkungen innerhalb des Stadtgemeindegebietes.

Um die Bevölkerung und Siedlungsbereiche vor Hochwasserereignissen zu schützen, sind für jene Bereiche, in denen die Modellierungen entsprechende Überflutungswerte ergeben, Gelbe und Rote Gefahrenzonen ausgewiesen. Für die Raumplanung gilt, dass eine Ausweitung von Wohn- oder Gewerbeflächen in hochwassergefährdeten Gebieten zu vermeiden ist.

Der Gefahrenzonenplan der WLV (Wildbach- und Lawinenverbauung) weist neben den Bereichen, die durch Hochwasserereignisse gefährdet sind außerdem jene Zonen aus, in denen z.B. Lawinen, Rutschungen, Erosionen oder Steinschlag Risiken darstellen. In St. Veit an der Glan sind fünf Zonen ausgewiesen, in denen eine Gefährdung durch Steinschlag besteht.

2.4.1 Gefahrenzonenplan

Gefahrenzonen der WLV (Wildbach- und Lawinenverbauung)

Der aktuelle Gefahrenzonenplan der WLV weist für folgenden Fluss Gefahrenzonen aus:

- Mühlbach

Der aktuelle Gefahrenzonenplan der WLV weist folgenden Braunen Hinweisbereich aus:

- Steinschlagbereich im nördlichen Stadtgebiet

Gefahrenzonen/Überflutungsgebiete des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt.12 Wasserwirtschaft

13

Der Gefahrenzonenplan mehrerer das Stadtgemeindegebiet durchfließenden Gewässer befindet sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Stand: Februar 2026) in Revision. Für die Wimitz liegt bereits ein Entwurf vor, der im Entwicklungsplan berücksichtigt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Gefahrenzonen im Laufe der Revision verändern können und vom Stand im Entwicklungsplan abweichen können. Als Grundlage für dem ÖEK folgende Prozesse (Flächenwidmungsplan, Bebauungspläne, etc.) ist der rechtskräftige Gefahrenzonenplan heranzuziehen.

Der aktuelle Gefahrenzonenplan der Abt. 12 weist für folgende Flüsse Gefahrenzonen aus:

- Glan
- Wimitz
- Hörzendorferbach
- Ziegelbach
- Lebmacherbach
- Beißendorferbach
- St. Michaelerbach inkl. Willersdorferbach
- Pörtschacherbach

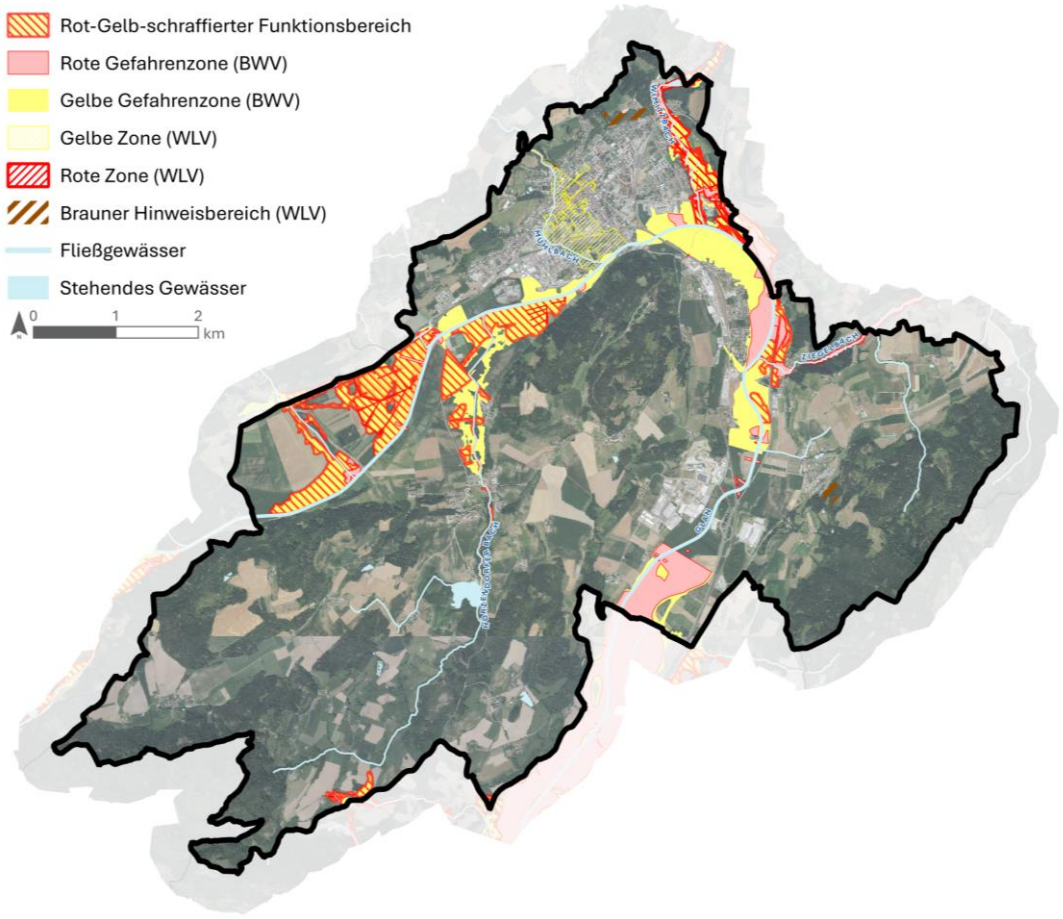


Abbildung 13: Gefahrenzonenplan[14]

[14] eigene Darstellung mit Daten des Landes Kärnten (KAGIS), 2025

2.4.2 Oberflächenwasser

Seitens des Landes Kärnten wurde im Jahr 2021 von der Abt. 12 – Schutzwasserwirtschaft eine Hinweiskarte zum Oberflächenabfluss erstellt. Dabei handelt e sich um mögliche Gefährdungen durch Oberflächenabfluss unter der Annahme einer vereinfachten Berechnung. Sie simuliert die maximalen Abflussverhältnisse für einen angenommenen Regen mit 60 mm Niederschlag innerhalb von 30 Minuten, sowie einen Nachlauf für 30 weitere Minuten. Die Karten stellen somit nicht die Situation zu einem bestimmten Zeitpunkt dar, sondern den innerhalb von einer Stunde aufgetretenen ungünstigsten Wert.

Auf Grundlage der Wassertiefe und der Fließgeschwindigkeiten wird dann in Anlehnung an die Zonierung der Gefahrenzonenplanung eine Kategorisierung der Gefährdung durch den Oberflächenabfluss vorgenommen (mäßige / hohe / sehr hohe Gefährdung).

Die Hinweiskarte wird auch bei der Überarbeitung des ÖEK berücksichtigt. In weiterer Folge ist bei der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes und bei Umwidmungsanträgen auf die Gefährdung Rücksicht zu nehmen und eine Abstimmung mit der Abt. 12 des Landes vorgeschrieben.

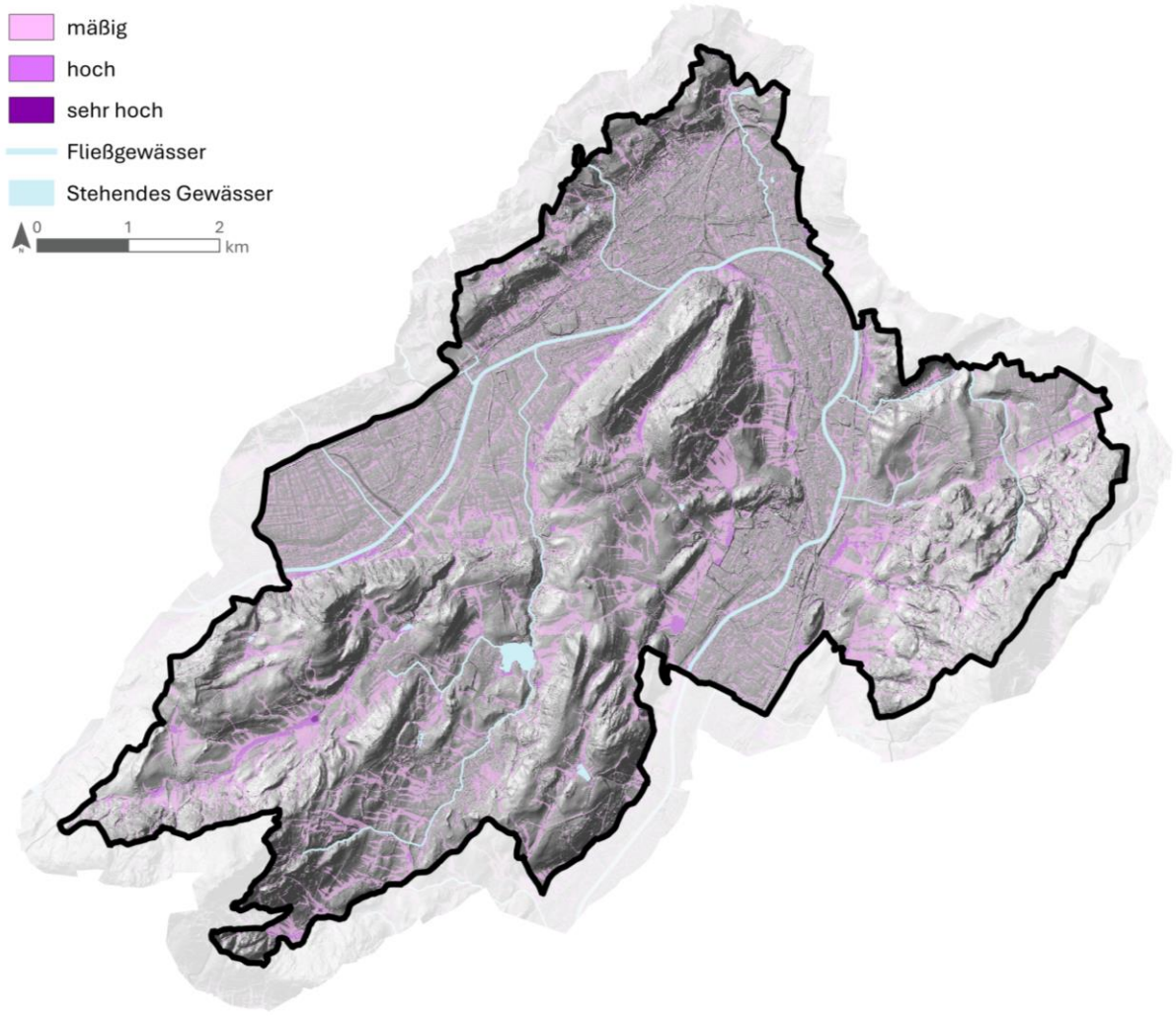


Abbildung 14: Oberflächenwasser[15]

[15] eigene Darstellung mit Daten des Landes Kärnten (KAGIS), 2025

2.4.3 Lärm

Nutzungseinschränkungen können neben naturräumlichen Rahmenbedingungen auch infolge von Lärmbelastungen entlang von Verkehrsverbindungen mit hoher Frequenz entstehen. In St. Veit an der Glan sind die Lärmbelastungen entlang der Bahnverbindungen, der S37 sowie abschnittsweise entlang der B94 besonders hoch. In Bereichen, in denen die Belastungen durch hohe Pegel sehr ausgeprägt sind, sollte von bestimmten Nutzungen abgesehen werden (z.B. Wohnen, Hotel, usw.). Lärmschutzmaßnahmen können die Auswirkungen reduzieren, weshalb auch keine allgemeinen Vorschriften für diese Bereiche bestehen.

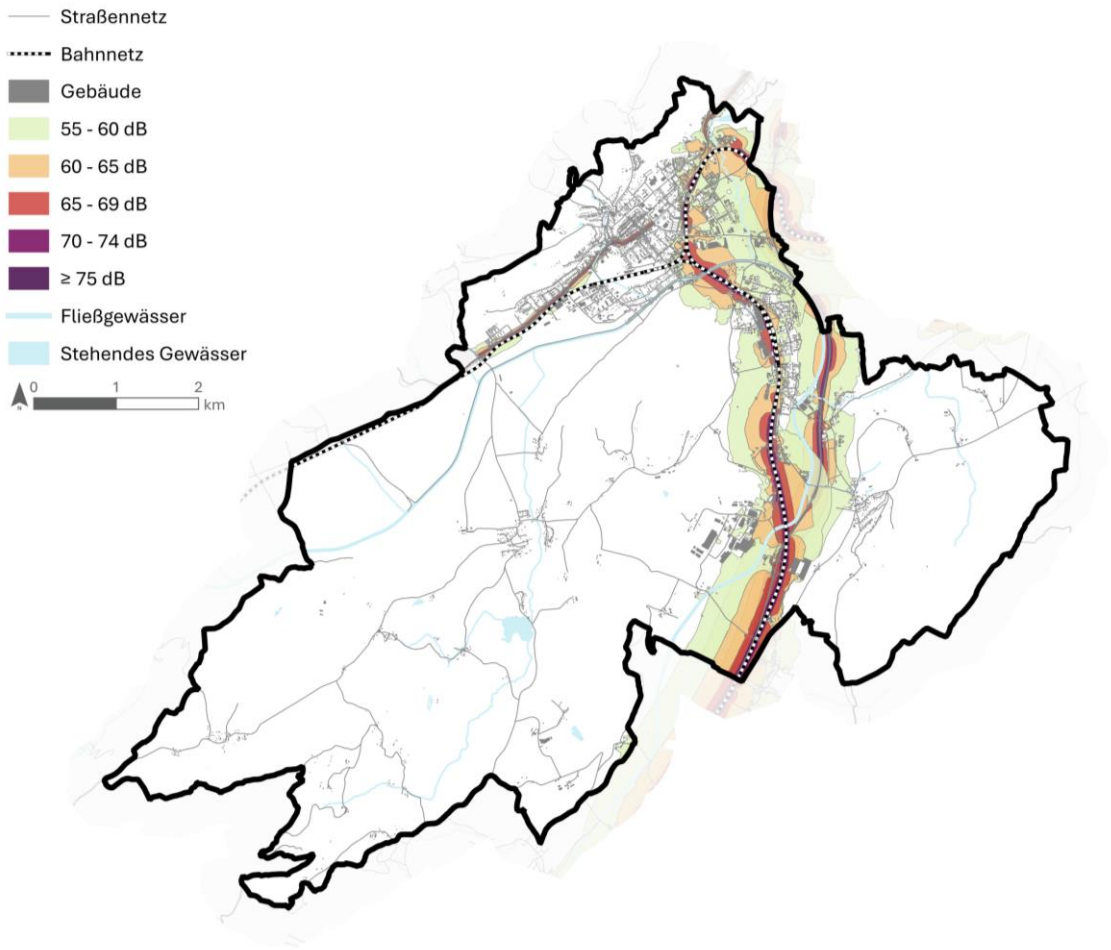


Abbildung 15: Lärmkarte[16]

2.5 Altlasten & Verdachtsflächen

Im Gemeindegebiet gibt es aktuell eine Altlast, nämlich die Deponie St. Veit an der Glan, in der bis 1987 hauptsächlich Hausmüll, Sperrmüll und Klärschlamm abgelagert wurden. Zusätzlich gibt es mit der Deponie Muraunberg eine Verdachtsfläche (Deponie von Bauschutt und Bodenaushub). Hingegen werden die 120 Altstandorte im Gemeindegebiet zugunsten besserer Übersichtlichkeit im Siedlungsleitbild nicht dargestellt. Altablagerungen gibt es in der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan nicht. Alle zwei Flächen sind im Siedlungsleitbild dargestellt.

Ferner sind die Betriebe FunderMax und das Impress Werk als Seveso II Betrieb gekennzeichnet.

[16] eigene Darstellung mit Daten des Landes Kärnten (KAGIS), BMIMI, BMLUK, BEV, GIP, 2025

2.6 Orts- und Landschaftsbild

2.6.1 Einleitung

Das Ortsbild umfasst das Bild eines Ortes oder von Teilen davon, das vorwiegend durch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen, Grünanlagen, Gewässer, historisch bedeutsame Anlagen u.ä. geprägt wird, und zwar unabhängig davon, ob die Betrachtung von innen oder von einem Standpunkt außerhalb des Ortes erfolgt.

Das Ortsbild umfasst auch den charakteristischen Ausblick auf Ausschnitte der umgebenden Landschaft. Hier erfolgt die Überschneidung mit dem Begriff „Landschaftsbild“, der Beschreibung des optisch visuellen Erscheinungsbildes eines bestimmten Landschaftsteiles. Die Betrachtung eines Ortes kann nicht vollständig sein, ohne die umgebende Landschaft mit ins Bild aufzunehmen. In gleichem Maße ist ein Landschaftsteil nicht ohne die darin befindlichen Orte und Siedlungen zu sehen.

Die äußere Erscheinung eines Siedlungskörpers wird durch das Einfügen der Siedlung mit ihren markanten und einzigartigen Charakteristika in die umgebende Landschaft geprägt. Der Blick auf die Ortsdominanten (Kirche, Berg usw.), aber auch die äußere Abgrenzung des Siedlungskörpers durch Streuobstwiesen, Flurgehölze oder topographische Besonderheiten (Mulden, Geländekanten, Hügel) sind daher wesentliche Kriterien für die Beurteilung.

Ein weiteres wesentliches Kriterium für die optische Qualität des Erscheinungsbildes eines Ortes ist die Raumbildung. Sie wird durch Platzformen und den Verlauf linearer Elemente, wie Straßen, Gassen und Wege, durch die Anordnung der Baukörper, durch den Verlauf von Fließgewässern und Uferzonen, durch Grünbereiche, insbesondere Baumpflanzungen, sowie das Relief gebildet.

Bei der Diskussion rund um das Thema „Orts- und Landschaftsbild“ wird zumeist der Umstand negiert, dass es sich beim Orts- bzw. Landschaftsbild um ein subjektives Abbild des Ortes bzw. der Landschaft handelt, welches das Ergebnis einer Modellbildung zwischen dem Betrachter und dem Betrachtungsgegenstand ist. In dieses Modell fließen neben der Persönlichkeits- und Erfahrungsstruktur und der Stimmung auch die Sozialstruktur und unter anderem die Ausbildung des Betrachters ein. Die Reizselektion trägt dazu bei, dass das Orts- bzw. Landschaftsbild sich als subjektives Modell der Wirklichkeit erweist.

2.6.2 Äußere Erscheinung der Gemeinde

Die wesentlichen Teilräume des Stadtgemeindegebietes sind einerseits das Glantal und andererseits der süd-westliche Gemeindebereich sowie der Muraunberg.

Das Glantal

Das ca. 1 km breite Glantal, welches im Westen in das Gemeindegebiet eintritt und im Süden, nach dem sogenannten Glanknie, wieder austritt, ist ein sehr charakteristischer Teilraum im Stadtgemeindegebiet. Das westliche Glantal (des Gemeindegebietes) ist nahezu von Bebauungen freigehalten und wird hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt.

Im Norden des Gemeindegebietes, nördlich der Glan, liegt der Hauptort St. Veit an der Glan. Im Glanknie hat sich der Ortsteil Glandorf, in südlicher Richtung Altglandorf entwickelt. Auch beim Austritt der Glan im südlichen Gemeindeteil herrscht die landwirtschaftliche Nutzung des Glantals vor.

Die S37 Klagenfurter Schnellstraße und die Eisenbahn verlaufen im bzw. durch das Glantal. Durch die gute Erreichbarkeit mussten einige landwirtschaftliche Flächen im Bereich Glandorf,

Blintendorf und östlich der Stadt St. Veit an der Glan gewerblicher und industrieller Nutzung weichen.

Markante Blickpunkte sind vor allem Burgruinen (z.B. Taggenbrunn, Hochosterwitz), aber auch Kirchen und das Schulgebäude von Tanzenberg, welche sich ortsbildprägend auf den Kuppeln und Hügeln als Landmarks präsentieren.

Hügellandschaft im Südwesten

Ein wesentliches Merkmal des Stadtgemeindegebietes von St. Veit an der Glan ist die stark modellierte Landschaft im südwestlichen Bereich. Durch die großen Höhenunterschiede liegen die Ortschaften und Siedlungssplitter vorzugsweise an den Hängen. Waldrandbebauungen sind ebenfalls häufig zu finden. Die Zersiedelung ist in diesem Bereich ist sehr weit fortgeschritten.



Abbildung 16: Hügellandschaft im Südwesten[17]

Die Ortschaften, abgesehen von der Bezirkshauptstadt, sind durchwegs agrarisch geprägt. In diesen Teilräumen der Gemeinde finden sich noch eine Vielzahl ursprünglicher Hofstellen, die ein wesentliches Element dieser Landschaft darstellen. Die Hofform der Region (der Haufenhof) bedingt, dass zu einem Hof eine Reihe von Gebäuden gehören (Wohnhaus, Stall, Schuppen,...). Auffallend ist aber der oft schlechte Zustand der Gebäude. Selten werden Stallgebäude mit dem typischen Stadelgitter aus Ziegel saniert.

[17] LWK, 2024

2.7 Technische und soziale Infrastruktur

2.7.1 Straßennetz

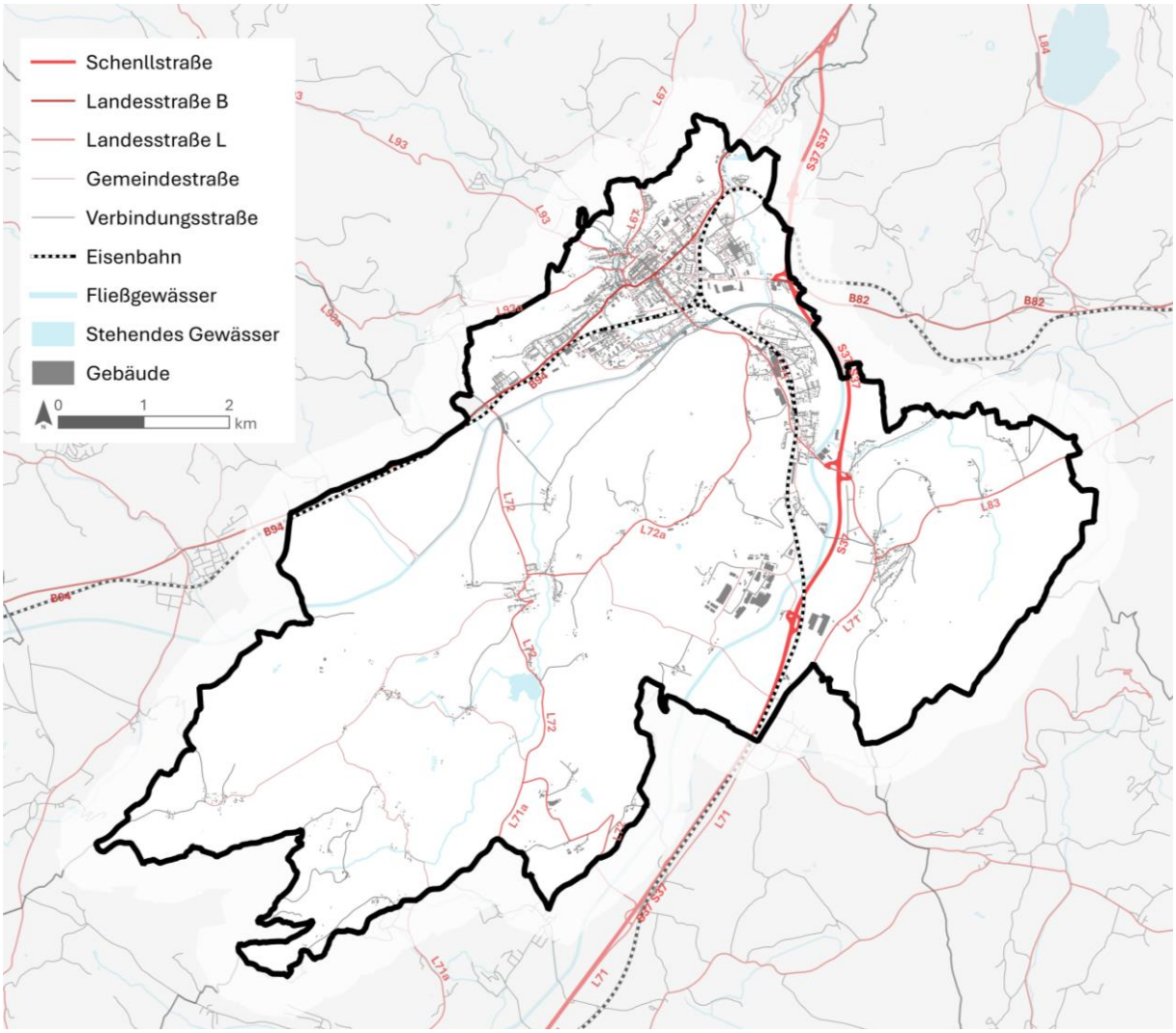


Abbildung 17: Straßennetz[18]

Folgende hochrangige Straßen sind für die Gemeinde und die Region von Bedeutung:

Schnellstraße[19]:

- S37 Klagenfurter Schnellstraße

Die S37 ist eine der wichtigen Schnellstraßen in Kärnten, die St. Veit an der Glan mit Klagenfurt verbindet. Sie stellt eine zentrale Verkehrsachse für Pendler:innen und den regionalen Wirtschaftsverkehr dar. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens auf der teils nur zweispurig ausgebauten Schnellstraße gibt es auf der Verbindung ein erhöhtes Unfallsrisiko. Um die Verkehrssicherheit zu erhöhen, wird ein Sicherheitsausbau durchgeführt, dessen erste Stufe zwischen St. Veit-Süd und St. Veit-Nord im Dezember 2024 fertiggestellt wurde. Die Verbreiterung der Straße zugunsten einer baulichen Mitteltrennung soll die Unfallzahlen reduzieren.

[18] eigene Darstellung mit Daten des Landes Kärnten (KAGIS), BEV, GIP, 2025
[19] OpenStreetMap, 2025

Auch über ein Vollausbau bis zur steirischen Landesgrenze und eine Verbindung zur S6 Semmering Schnellstraße und S36 Murtal Schnellstraße wird fortlaufend debattiert. Hier treffen unterschiedliche Sichtweisen aufeinander. Einerseits würde die ausgebaute Verbindung eine attraktive, alternative Verbindung in die Steiermark und weiters nach Wien darstellen. Andererseits ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen und den damit verbundenen Umweltauswirkungen, Bodenverlust und einer erhöhten Lärmbelastung in der Region zu rechnen. Zudem würde der Ausbau aufgrund der für die Errichtung der Straße anspruchsvollen natürlichen Gegebenheiten hohe Baukosten verursachen.

Landesstraße B[20]

- B94 Ossiacher Bundesstraße

Die 52,5 km lange B94 Ossiacher Bundesstraße führt von St. Veit an der Glan über Feldkirchen nach Villach. Sie verläuft bis nach Feldkirchen entlang der Glan und im weiteren Verlauf entlang des namensgebenden Ossiacher Sees.

- B82 Seeberg Straße

Die B82 verläuft mit einer Länge von 64,9 Straßenkilometern von der östlichen Gemeindegrenze von St. Veit an der Glan über Brückl, Völkermarkt und Bad Eisenkappel bis zur slowenischen Staatsgrenze.

Landesstraße L[21]

- L67 Wimitzer Straße
  Die L67 führt von der B94 von St. Veit an der Glan über Kraig, Wimitz und Pisweg bis nach Gurk
- L71 Zollfeld Straße
  Die L71 verläuft von der S37 über Ratzendorf, das Zollfeld, St. Donat und Glandorf bis nach St. Veit an der Glan
- L71a Karnburger Straße
  Verbindungsstraße von Klagenfurt über Karnburg bis nordwestlich von Tanzenberg
- L72 Hörzendorfer Straße
  Die L72 Hörzendorfer Straße verläuft vom Zollfeld über Tanzenberg und Hörzendorf bis nach St. Veit an der Glan
- L72a Muraunberg Straße
  Verbindungsstraße von Glandorf entlang des Muraunberges bis nach Hörzendorf
- L83 Krappfeld Straße
  Die L71 führt von St. Donat über Niederosterwitz, Launsdorf, Pölling und das Krappfeld bis nach Treibach
- L93 Steinbichler Straße
  Die L67 verläuft von St. Veit an der Glan über Hintnausdorf, Schaumboden und Fuchsbauer bis nach Steinbichl
- L93a Sörger Straße
  Verbindungsstraße von St. Veit an der Glan über Waggendorf nach Sörg und Hart

2.7.2 Ruhender Verkehr

Wohnbauten sowie Beherbergungs-, Gastronomie- und Gewerbebetriebe im Stadtgemeindegebiet decken den Stellplatzbedarf von Bewohner:innen, Gästen und Mitarbeiter:innen in der Regel

[20] OpenStreetMap, 2025
[21] OpenStreetMap, 2025

auf Eigengrund. Auch im Bereich von Infrastruktureinrichtungen (Schulen, Gemeindeamt, Friedhof usw.) sind Stellplätze vorhanden, die für den täglichen Durchschnittsbedarf ausreichen.

Das Stellplatzangebot für den täglichen Bedarf ist innerhalb der Stadt St. Veit an der Glan sehr gut. Auch bei größeren Veranstaltungen kommt es zu keiner Parkplatznot. Es sind rund um das Zentrum drei Parkhäuser vorhanden sowie generell im Stadtgebiet zahlreiche Parkplätze. St. Veit an der Glan bewirtschaftet in Summe rund 1.700 öffentliche Stellplätze in Kurzparkzonen zu je 50 Cent für die ersten 1,5 h bzw. 50 Cent für jede weitere halbe Stunde. Die Gesamtabstelldauer beträgt 180 Minuten.

Zudem befindet sich bei der Blumenhalle eine Dauerparkzone, die werktags gebührenpflichtig, am Wochenende und an Feiertagen gebührenfrei genutzt werden kann.

2.7.3 Radverkehr

- R5 Glan-Gurk-Radweg: Der Glan-Gurk-Radweg verläuft größtenteils parallel zur Glan und führt vom R2 Ossiacher See Radweg in Feldkirchen nach St. Veit an der Glan und weiter nach Brückl, Klein St. Veit, St. Ruprecht bis zum R1 Drauradweg. Der Abschnitt im Stadtgemeindegebiet von St. Veit an der Glan ist dabei bis auf einen kurzen Abschnitt in Altglandorf fertig ausgebaut.
- R7 Friesacher Radweg: Der Friesacher Radweg verläuft von Klagenfurt über Maria Saal und St. Veit entlang der Glan bis zur kärntnerisch-steirischen Landesgrenze in Friesach. Im Stadtgemeindegebiet ist er zwischen Altglandorf und der Gemeindegrenze bei Frauenstein fertig ausgebaut. Im südlichen Verlauf Richtung Maria Saal ist er auf anderen Wegen befahrbar.
- Regionale Radwege: Zusätzlich zu den überregionalen Radwegen gibt es zwischen Glandorf und St. Veit an der Glan bzw. in St. Veit an der Glan selbst einige regionale Radwege.
- Touristische Radrouten: Zwei touristische Radrouten verbinden den R7 mit dem R5 über das Stadtzentrum sowie über Hörzendorf und Blintendorf.

Das bestehende Radwegenetz wurde 2025 im Rahmen der Erarbeitung eines Radmasterplans von der CCE Ziviltechniker GmbH analysiert. Viele Maßnahmen sehen die Verbesserung des Bestandes, Lückenschlüsse, Anbindungen an überregionale Radwege oder Verbindungen entlang wichtiger Verkehrsachsen vor. Außerdem wird auch die insgesamte Radverkehrsinfrastruktur betrachtet und Fahrradabstellplätze, E-Ladestationen, Servicestationen, Sharrows, Sharing-Möglichkeiten als wichtige Elemente einer radfahrerfreundlichen Stadt erkannt. Auch wird die Möglichkeit der Adaptierung des Generellen Bebauungsplans als Maßnahme beschrieben, wodurch eine direkte Verbindung zur Raumplanung besteht. Bei der Überarbeitung des Generellen Bebauungsplans wird demnach vorgeschlagen, die Maßnahmen aus dem Radmasterplan zu berücksichtigen.

2.7.4 Fußverkehr

In der Stadt St. Veit an der Glan gibt es Gehwege entlang von wichtigen bzw. viel befahrenen Verkehrsachsen. Bereits 1974 wurde der nördliche Teil des Hauptplatzes in eine Fußgängerzone umgewandelt. 1989 wurden der gesamte Hauptplatz und die Bereiche „Unterer Platz“, „Kirchplatz“ und einige Nebengassen zur Fußgängerzone erklärt. Im Stadtzentrum abseits des Hauptplatzes bzw. in kleineren Straßen ist der Fußgängerverkehr an vielen Stellen nicht getrennt vom Straßenverkehr.

2.7.5 Öffentlicher Verkehr

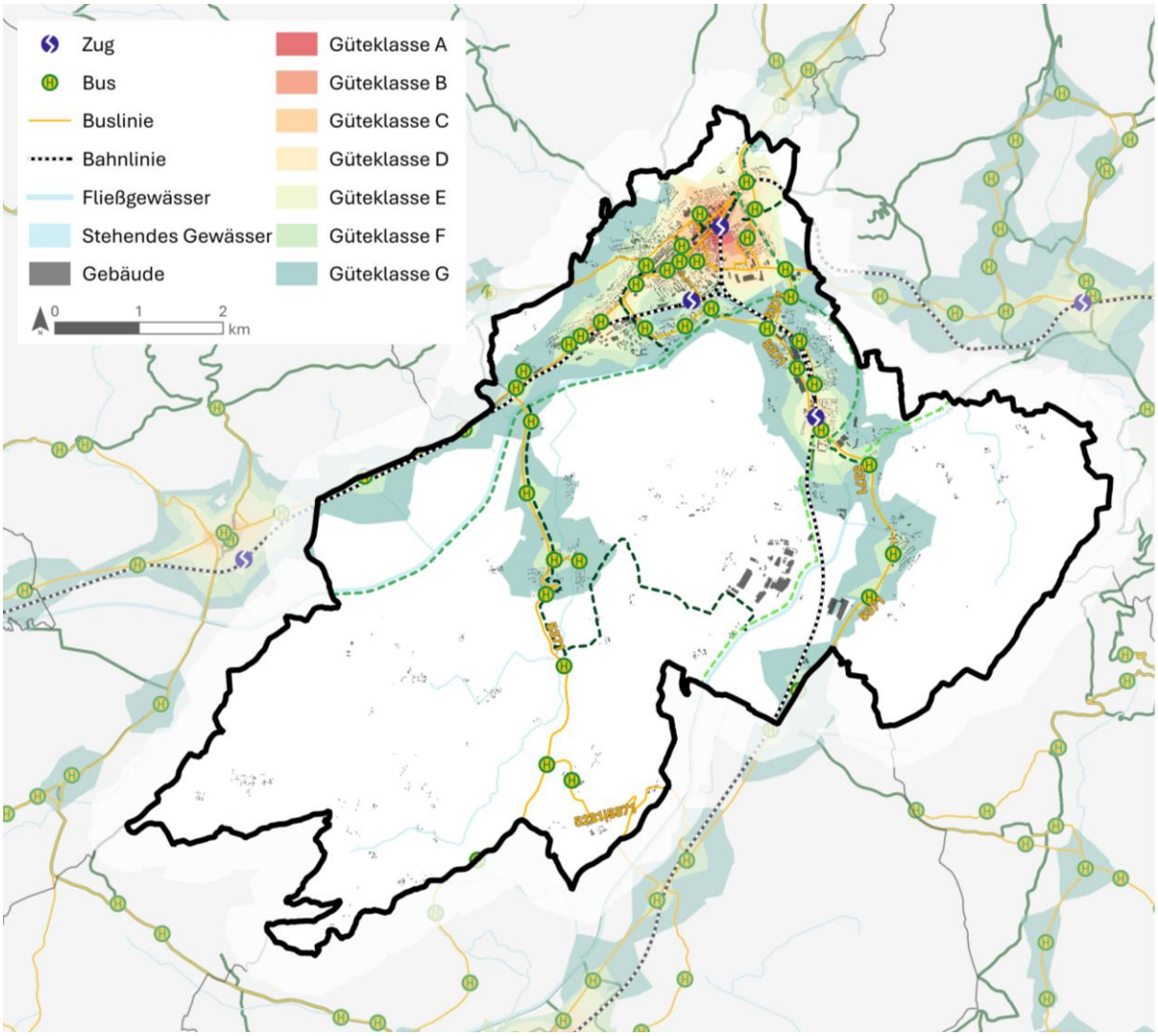


Abbildung 18: Öffentlicher Verkehr und Erreichbarkeiten[22]

Das Stadtgemeindegebiet ist über weite Teile durch den Öffentlichen Verkehr erschlossen. In den zentrumsnahen Bereichen ist das Linien- und Haltestellennetz am dichtesten, mit der Entfernung zum Zentrum nimmt auch die Dichte des Öffentlichen Verkehrs ab. Der Busbahnhof befindet sich am Vorplatz des Bahnhofes, wodurch der Bahnhof als zentraler Umsteigepunkt fungiert.

Aufgrund der geringen Taktung des Öffentlichen Verkehrs und des dadurch entstehenden höheren Zeitaufwandes sowie aufgrund der vorwiegend an Schulzeiten gebundenen Fahrpläne ist insbesondere das innerstädtische Pendeln für Erwerbspendler:innen mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht optimal gestaltet. Das Pendeln Richtung Klagenfurt und weiter Richtung Villach bzw. auch Richtung Althofen und Friesach ist entlang der S-Bahn-Linie S1 aufgrund einer dichten Taktung insbesondere in den Morgenstunden und am Nachmittag gewährleistet.

Bahnverkehr

Der Bahnhof in St. Veit an der Glan galt bis zur Fertigstellung der Koralmbahn als Knotenbahnhof der österreichischen Südbahn. Der Bahnhof liegt an der Strecke der S1, die zwischen Friesach über Klagenfurt und Villach nach Lienz verkehrt und an der S2, die von St. Veit an der Glan über

[22] eigene Darstellung mit Daten des Landes Kärnten (KAGIS), BMIMI, BMLUK, BEV, GIP, 2025

Feldkirchen nach Villach führt. Die EC-, IC- oder RJ-Zugverbindung der Strecke Wien – Villach aber auch Fernverkehrsverbindungen z.B. nach Italien verkehren hier regelmäßig.



Abbildung 19: S-Bahn-Netz Kärnten[23]

Buslinien

Das Gemeindegebiet und die umliegenden Orte sind mit Regional- und Lokalbussen versorgt. Verschiedene überregionale und regionale Busverbindungen werden von den ÖBB Postbussen sowie von den Kärntner Linien betrieben (siehe Tabelle 1).

Es gibt 40 Haltestellen im Gemeindegebiet, die aus 21 Ortschaften fußläufig (600m Luftlinie) erreichbar sind. 21 Ortschaften sind nicht an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen, darunter allerdings mit Altglandorf nur eine Ortschaft mit mehr als 100 Einwohner:innen (siehe Abbildung 18). Entlang der Buslinien ist die Erschließung mit Haltestellen jedoch gut: Es gibt kaum eine größere fußläufige Distanz von 600 m.

Erwähnt werden muss noch, dass der Industriepark Blintendorf nicht an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen ist. Da hier sehr viele Beschäftigte tätig sind, sollte dieser Standort an das Busnetz angebunden werden.

[23] Österreichische Bundesbahnen, 2026

Linie	Route	Betriebszeiten
5227	Glanegg Bhf – Liemberg – Pulst – St. Veit/Glan	Mo – Fr 06:05 – 19:15
5231	Klagenfurt – Tanzenberg	Mo – Fr 07:18 – 15:52
5371	Klagenfurt Hbf – Pörtschach am Berg / Zollfeld – St. Veit an der Glan	Mo - Fr 05:52 – 17:30
5373/75	St. Veit/Glan – St. Georgen/Längesee	Mo – Fr 05:55 – 18:15
5374	St. Veit/Glan-Althofen	Mo-Fr 07:05 – 18:04
5380	St. Veit/Glan – Sörg – Hart	Mo - Fr 05:30 – 18:28
5394	St. Veit/Glan – Meiselding – Treibach-Althofen	Mo – Fr 05:26 – 18:50
8590	St. Veit/Glan – Kraig – Wimitz – Pisweg	Mo – Fr 06:25 – 17:55

Tabelle 1: Buslinien in St. Veit an der Glan[24]

2.7.6 Technische Infrastruktur

Trinkwasserversorgung

Das Gemeindegebiet wird durch die Wasserversorgungsanlage des städtischen Wasserwerkes versorgt. Zusätzlich gibt es noch die drei Anlagen der Wassergenossenschaften Baiersdorf, Kading und Möderndorf und neun Einzelwasserversorgungsanlagen. Weiters gibt es noch die Wasserversorgungsanlagen Karnberg und Zweikirchen/Weitensfeld. Im Nordwesten der Gemeinde liegt das Wasserschongebiet „Kernzone Kraindorf/St. Veit, welches auch den Tiefenbrunnen „Kraindorferfeld“ zur Gemeindewasserversorgung beinhaltet. 2023 wurde mit der Sanierung des Hochbehälters Radinger begonnen, der schließlich durch einen Neubau ersetzt wurde.

Abwasserentsorgung

Der Reinhalteverband St. Veit an der Glan wurde 1977 gegründet. Ihm gehören neben der Stadtgemeinde noch die Gemeinden Glanegg, Liebenfels, St. Georgen am Längsee, Frauenstein und die Firma FunderMax an. Fast alle Ortschaften liegen innerhalb der gelben Linie, dem Pflichtentsorgungsbereich, innerhalb welcher neue Anbindungen an das Entsorgungssystem gefördert werden.

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung der Stadtgemeinde erfolgt über den Abfallwirtschaftsverband Völkermarkt/St. Veit. Seit 1987 betreiben die A.S.A.- Tochter „Entsorga“ in Tainach und der Abfallwirtschaftsverband die Deponie Höhenbergen und den Recyclinghof für Völkermarkt. Nicht nur der Müll der Gemeinde wird hier gelagert, ebenso die Schlacke der Müllverbrennungsanlage (MVA) Arnoldstein (ca. 20.000 t/a). 2004 wurde die erste Mülltransferstation eröffnet. Haus- und Sperrmüll werden hier für den Transport zur MVA Arnoldstein zu Ballen gepresst und bei längerer Lagerung mit Folie umwickelt. Auf dem Rückweg von Arnoldstein nach Höhenbergen wird die Schlacke der MVA transportiert. Der Betriebsmüll wird nach einem mehrstufigen Verfahren zur Weiterverarbeitung genutzt. Das Hauptprodukt ist ein Industriebrennstoff, der in Müllverbrennungsanlagen

[24] Kärntner Linien, 2024

der Zement-, Holz- und Papierindustrie als Ersatz für fossile Energieträger eingesetzt werden kann.

In der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan wurde eine Kompostieranlage für den ABV Völkermarkt - St. Veit an der Glan errichtet. Ausgangsmaterial sind Grünabfälle, Biomüll und Klärschlamm aus allen Bereichen. Das Altstoffsammelzentrum befindet sich ebenfalls auf dem Gelände. Hier können auch Problemstoffe abgegeben werden.

Altpapier wird von der Stadtgemeinde in einem Abstand von 6 Wochen entsorgt. Ansonsten ist eine Abgabe in der Sperrmüllübernahmestation möglich.

Energieversorgung

Erneuerbare Energien spielen in St. Veit an der Glan schon seit Beginn der 90er-Jahre eine große Rolle. Es wurde gemeinsam mit dem Industrieunternehmen FunderMax und dem Kärntner Energieversorger KELAG ein Fernwärmenetz errichtet, dessen Energieversorgung mittels Biomasse betrieben wird. Eines im Verhältnis zur Einwohnerzahl der bestausgebauten Fernwärmenetze Europas wurde errichtet.

Mitte der 1990er-Jahre hatte St. Veit an der Glan schon einen gewerblichen und industriellen Schwerpunkt in der Energiegewinnung im Bereich Erneuerbare Energie. Mittlerweile hat sich dieser Schwerpunkt zu einem einzigartigen Cluster entwickelt. St. Veiter Unternehmen aus der Solarbranche zählen zu den Marktführern. Aufbauend auf diesem Fundament entstand die „Sonnenstadt St. Veit“. Aktuell wird daran gearbeitet, die bundesweite Zielsetzung, bis zum Jahr 2040 die Klimaneutralität zu erreichen, umzusetzen. Dafür wurden untere anderem der Klimaneutralitätsfahrplan[25]. oder Energiebericht[26] erarbeitet.



Abbildung 20: PV-Anlage Deponie

Derzeitige Ziele hinsichtlich der Energieversorgung beziehen sich insbesondere auf den Ausbau der Photovoltaikanlagen auf den Dächern der Stadt, den Ausbau von (erneuerbaren) Energiegemeinschaften sowie Bürger:innenbeteiligung und den Ausbau und die Erhöhung der Anschlussdichte des Fernwärmenetzes[25].

[25] Stadtgemeinde St. Veit/Glan (2024): Klimaneutralitätsfahrplan.
[26] Land Kärnten, Abteilung 15 (2026): Energiebericht 2024 Gemeinde St. Veit an der Glan – Kommunale Energiebuchhaltung.

Anzumerken ist außerdem die Vorreiterrolle hinsichtlich der Abwärmenutzung von FunderMax und dem damit in Verbindung stehenden großen Versorgungsnetz[25].

Wesentlich für die Stadtgemeinde wird in den kommenden Jahren die Errichtung der 380 kV-Leitung. Der geplante Trassenverlauf führt durch das Gemeindegebiet, Detailplanungen werden bis Ende 2026 finalisiert. Aufgrund der massiven Einwirkungen einer Freileitung in dieser Größe, gibt es nachvollziehbare Argumente seitens der Bevölkerung, die sich vor allem auf das Landschaftsbild beziehen. Vor allem direkt betroffene Anrainer:innen in Ortschaften, die vom Trassenverlauf berührt werden, sehen das Landschaftsbild negativen Auswirkungen ausgesetzt. Wenngleich diese Sichtweise berechtigt und nachvollziehbar ist, handelt es sich bei dem Projekt der 380 kV-Leitung um einen bedeutsamen Lückenschluss im österreichischen Hochspannungsnetz, der vor allem im Hinblick auf die Netzstabilität und erneuerbare Energieversorgung durchgeführt werden muss.

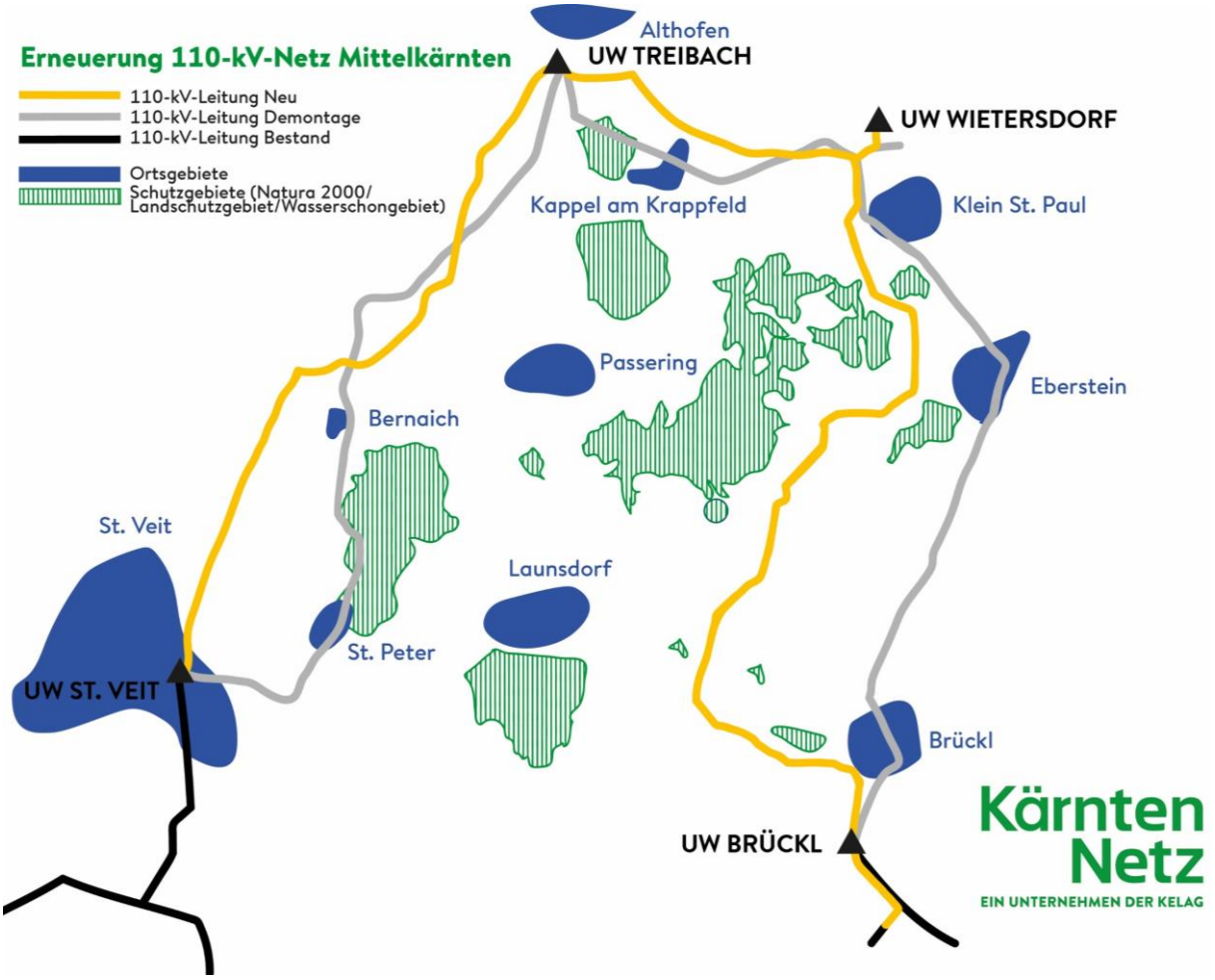


Abbildung 21: Erneuerung 110-kV-Netz Mittelkärnten[27]

[27] kärntennetz.at, 2026

2.7.7 Soziale Infrastruktur

Im Gemeindegebiet finden sich, nach Ortschaften gelistet, folgende Infrastruktureinrichtungen:

Ortschaften	Infrastruktureinrichtungen
Affelsdorf	Restaurant Kollerwirt
Baiersdorf	Reitstall
Hörzendorf	Kindergarten, Volksschule
Karnberg	Mostschänke, Weingut
Mairist	Gasthaus, Flugplatz
Muraunberg	Privatschule, Reitstall
Pirkfeld	Buschenschenke
Projern	Feuerwehr
Sankt Donat	Gärtnerei, Sporteinrichtung, Kindergarten, Feuerwehr
St. Veit an der Glan	Kindergärten, Schulen, Altenheime, Krankenhaus, Ärzt:innen, Ärztezentrum, Therapiezentrum, Apotheken, Tierärzt:innen, Bezirksgericht, Rathaus, Feuerwehr, Gastronomie, Kompostieranlage, Post, Dienstleistung, Gewerbe, Nahversorgung, Tankstelle, Bank, Bezirksfeuerwehr, Polizeiinspektion
Tanzenberg	Schule

Tabelle 2: Infrastruktureinrichtungen einzelner Ortschaften

Den überwiegenden Teil der Infrastrukturangebote gibt es im Hauptort St. Veit an der Glan. Neben Einzelhandelsbetrieben sind in St. Veit an der Glan beispielsweise das Rathaus, mehrere Bankfilialen, Ärzt:innen und Apotheken vorhanden.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs erfolgt auch überwiegend über den Hauptort. Die Polizeiinspektion sowie die Bezirksfeuerwehr befinden sich im Hauptort. Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehr gibt es in St. Donat und in Projern.

Gesundheitsversorgung

Das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder St. Veit an der Glan versorgt mit seinen sechs Abteilungen (Anästhesiologie/Intensivmedizin, Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Innere Medizin, Palliativstation und Radiologie) die Stadtgemeinde und den Bezirk. Des Weiteren gibt es in der Nähe zum Krankenhaus ein Ärztezentrum. Ansonsten gibt es hauptsächlich im Hauptort zahlreiche Allgemeinmediziner:innen und Fachärzt:innen.

Zusätzlich gibt es noch drei Apotheken und ein privates Therapiezentrum, sowie eine Außenstelle der Kärntner Gebietskrankenkasse.

Alten- und Pflegeeinrichtungen

Zur Betreuung älterer Menschen stehen in der Stadtgemeinde zwei Einrichtungen zur Verfügung; das Bezirksaltenheim „Haus Sonnenhang“ sowie das SeneCura Pflegezentrum.

Kleinkind- und Nachmittagsbetreuung

Es gibt sechs Kindergärten – davon vier in der Stadt St. Veit an der Glan, einen in Hörzendorf sowie einen Kindergarten in St. Donat). Für die Unterbringung von Kleinkindern z.B. Krabbelstuben, Kinderkrippen oder Gruppen gibt es fünf Kindergruppen, wobei sich alle im Hauptort befinden. Für

die Nachmittagsbetreuung von Kindern und Jugendlichen werden drei Einrichtungen von der BÜM Gemeinnützige Betreuungs- GmbH, Kindergarten GmbH betrieben[28].

Schulen

Im Stadtgemeindegebiet gibt es acht Schulen: jeweils eine öffentliche Volksschule im Hauptort und in Hörzendorf, eine Privatschule in der Ortschaft Muraunberg, sowie eine Neue Mittelschule, die Lehrlingsschule der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-AG, die Berufsschule und das Bildungszentrum St. Veit an der Glan, welche sich alle im Hauptort befinden. Zudem gibt es zwei Bundes- bzw. Bundesrealgymnasien, wovon sich eines in St. Veit und ein zweites in Tanzenberg befindet. Universitäten oder Fachhochschulen gibt es im Stadtgemeindegebiet keine.

Tabelle 3 zeigt die Anzahl pendelnder Schüler:innen und Studierende im Jahr 2022. 30,2 % aller Schüler:innen, die im Stadtgemeindegebiet leben, pendeln aus (meist in einen anderen Bezirk), während zu den 810 Gemeindebinnenpendler:innen noch 1.529 Einpendler:innen kommen (Index der Pendlermobilität = 125,6). Im Stadtgemeindegebiet gab es 2022 dementsprechend 2.339 Schüler:innen.

Schüler:innen und Studierende am Wohnort	**1.161**
Auspendler:innen	**351**
... in eine andere Gemeinde des politischen Bezirks	88
... in einen anderen Politischen Bezirks des Bundeslandes	212
... in ein anderes Bundesland	51
... ins Ausland	-
Einpendler:innen	**1.529**
... aus einer anderen Gemeinde des Politischen Bezirks	984
... aus einem anderen Politischen Bezirks des Bundeslandes	529
... aus einem anderen Bundesland	16

Tabelle 3: Schulpendler:innen 2022[29]

Demnach pendeln bedeutend mehr Schüler:innen ein als aus. Das liegt vor allem daran, dass sich die höherbildenden Schulen und Fachschulen allesamt innerhalb des Gemeindegebietes befinden, wodurch die Bezirkshauptstadt auch für umliegende Gemeinden hinsichtlich der Bildung eine wichtige Stellung im Bezirk einnimmt.

Vereine

Hauptsächlich im Hauptort herrscht ein reges Vereinswesen. Neben Gesangs- und Brauchtumsvereinen gibt es auch zahlreiche Sportvereine.

[28] https://www.buem.at/st-veit, 2025
[29] Statistik Austria, 2024

Ortschaft	Vereine
Blintendorf	Armbrustschützenverein
St. Donat	Freiwillige Feuerwehr, Theatergruppe, Trachtenkapelle St. Donat/Glandorf
St. Veit an der Glan	ASKÖ Eisenbahner Sportverein, Bewo-Betreutes Wohnen, Bienenzuchtverein, Burgkultur, Bürgerliche Trabantengarde, Chor 1863, Chorgemeinschaft Funder, Eisenbahner Musikverein Stadtkapelle, Eisenbahnerchor, Erstes Kärntner Trommlerkorps, Evangelikale Gemeinde, Faschingsgilde, Fecht-Union, Filmclub, Fischerrunde, FNL – Freunde Naturgemäßer Lebensweise, Freie Akademie für Bildende Künste und Literatur, Freiwillige Feuerwehr St. Veit/Glan, Glanteufel, Görtschitztaler Perchten, Hundeschule ÖRV, Kiwanis, Kleintierzuchtverein, Kneipp Aktiv Club, Kärntner Abwehrkämpferbund OG, Kärntner Hilfswerk, LaufClub Vitus, Naturfreunde, Österreichischer Kinderfreunde OG, Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs, Rotary Club, Round Table 23, SC Sonnenkraft, SCA-Tennis RBB, Schachverein, Schützenverein, St. Veiter Bürger-Goldhauben-Frauen-Verein, St. Veiter Eisvögel, St. Veiter Frauen im Bürgerkleid, St. Veiter Literaturtage, St. Veiter Märchentheater, Turnverein St. Veit/Glan 1883, VC-Veranstaltungsclub, VitusChor, Volkstumgemeinschaft, W.I.S.L. Werkstatt für integratives und soziales Lernen
Unterbergen	Die Bundeslade-Schaukampf und Spektakel, FC St. Veit

Tabelle 4: Vereine einzelner Ortschaften

2.8 Bevölkerung

2.8.1 Bevölkerungsentwicklung

Am 01.01.2024 wurden in der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan 12.264 Einwohner:innen gezählt, wobei ca. 15,04 % nicht österreichische Staatsbürger:innen waren. Bei einer Größe von 50,76 km² beträgt die Bevölkerungsdichte somit 241,6 Einwohner:innen pro km². Zusätzlich gab es 2022 124 reine Nebenwohnsitze.

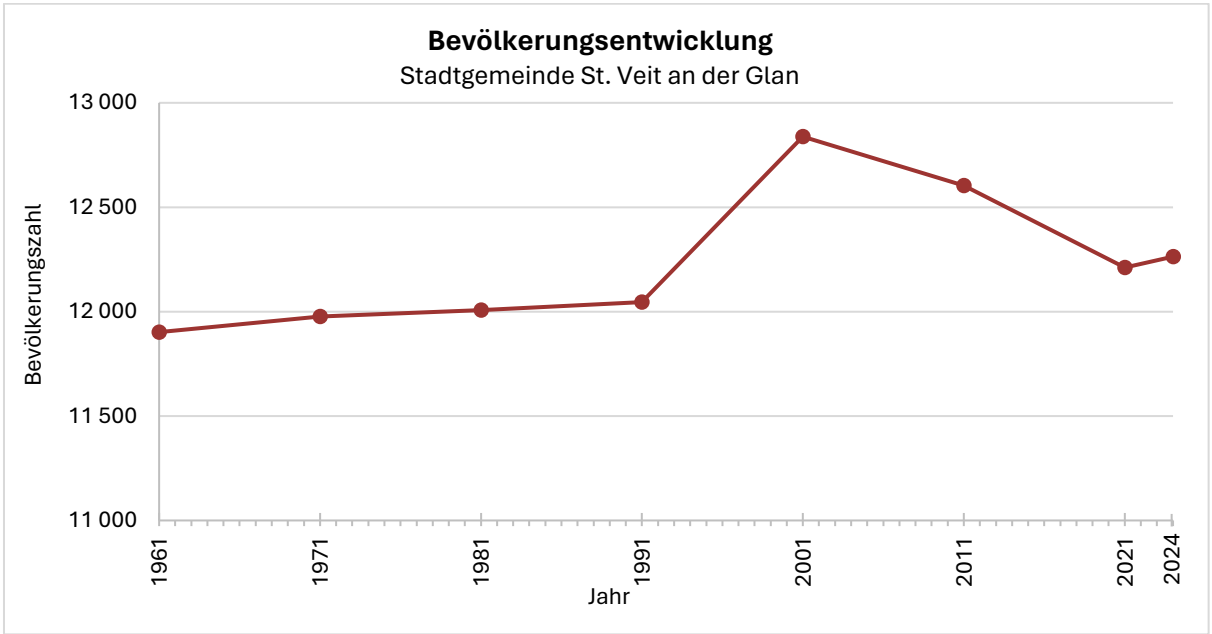


Abbildung 22: Bevölkerungsentwicklung der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan (1961 – 2024)[30]

[30] Statistik Austria, 2024

Seit 1961 ist die Bevölkerung in St. Veit an der Glan um 3 % gestiegen, jedoch nicht kontinuierlich. Von 1961 bis 1991 verlief der Bevölkerungszuwachs sehr sanft, bis es zwischen 1991 und 2001 zu einem sprunghaften Anstieg kam und die Bevölkerungszahl mit 12.838 Einwohner:innen ihren Höhepunkt erreichte. Daraufhin nahm die Bevölkerung wieder ab. Im Jahr 2024 konnte erneut ein leichter Anstieg verzeichnet werden. Wenngleich sich davon noch keine Trendumkehr in Richtung Zunahme ableiten lässt, kann jedoch eine Stabilisierung der Bevölkerungszahl angenommen werden.

In der nächsten Graphik ist ein Vergleich der Bevölkerungsentwicklung zwischen der Gemeinde, dem Bezirk und dem Land Kärnten abgebildet.

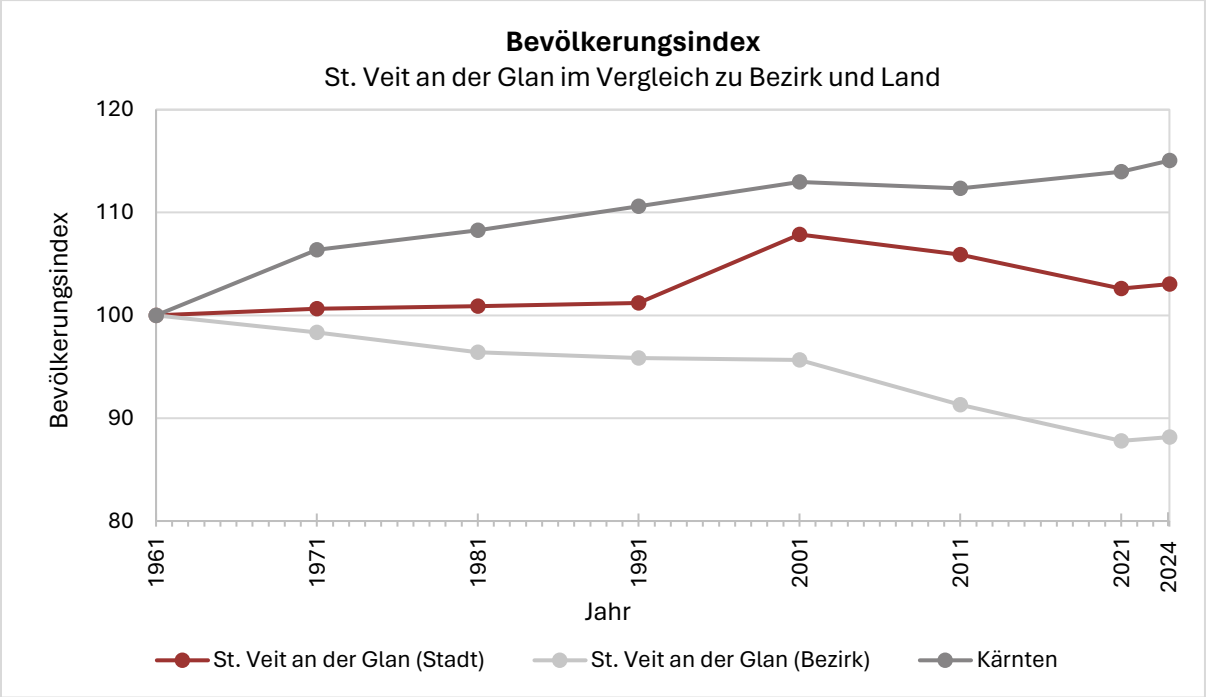


Abbildung 23: Bevölkerungsindex der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan im Vergleich zum Bezirk und Land (1961 – 2024) [31]

Der Bevölkerungsindex zeigt, dass die Bevölkerungsentwicklung in der Stadtgemeinde zwischen denen des Bezirkes und des Landes liegt. Die Abnahme der Bevölkerung zwischen 2001 und 2011 ist nicht nur auf Gemeindeebene, sondern auch auf Landes- und Bezirksebene festzustellen.

Die starke Abnahme des Bezirkes ist unter anderem eine Folge der topographischen Gegebenheiten und des gesellschaftlichen Wandels. Die langgezogenen Täler erschweren die Erreichbarkeit von Arbeitsplätzen etwa in der Bezirkshauptstadt St. Veit an der Glan. Waren früher noch viele Menschen in der Landwirtschaft tätig, sind es heute nur noch wenige, die meisten arbeiten im Dienstleistungsbereich (siehe Abbildung 33), dessen Arbeitsplätze sich vorwiegend in urbanen Regionen befinden. Dieser Umstand lässt sich nicht nur im Bezirk St. Veit an der Glan beobachten, sondern trifft auch für vielen anderen ruralen Gebiete Kärntens und Österreichs zu.

Auf Bundeslandebene hat sich der der Trend der Abnahme seit 2011 gewendet und die Bevölkerung nimmt wieder zu.

[31] Statistik Austria, 2024

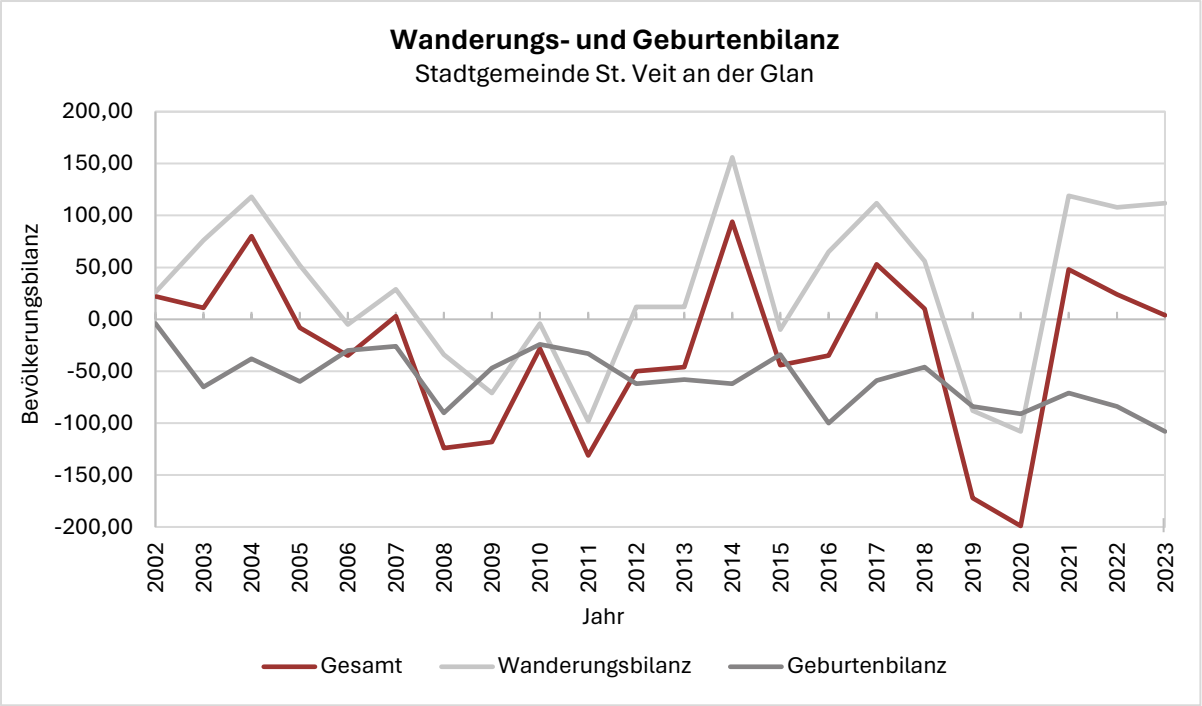


Abbildung 24: Bevölkerungsbilanz der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan (2002 – 2023)[32]

Die Geburtenbilanz ist seit 2002 durchgehend negativ, die Wanderungsbilanz unterliegt teilweise starken Schwankungen. Die Wanderungsbilanz kann die dauerhaft negative Geburtenbilanz nicht in jedem Jahr ausgleichen bzw. übersteigen, sodass die Gesamtbilanz in vielen Jahren negative Werte zeigt.

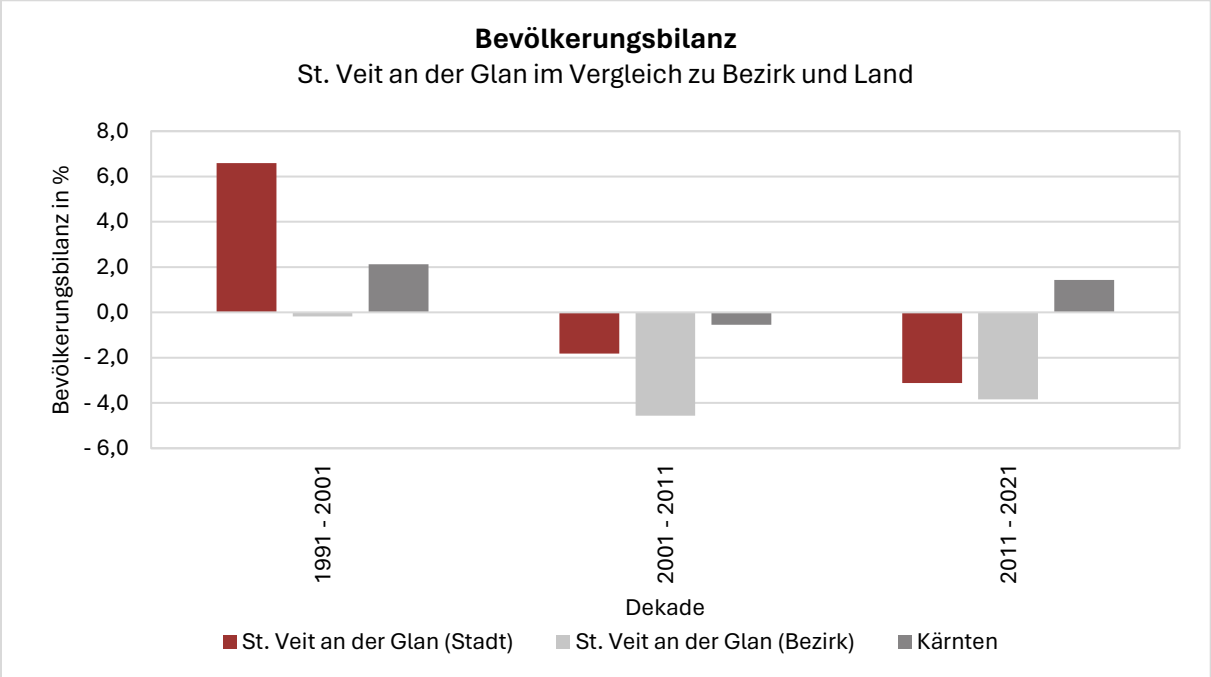


Abbildung 25: Vergleich Bevölkerungsbilanz Gemeinde, Bezirk und Land Kärnten in % und in Dekaden (1991 - 2021)[33]

Die Bevölkerungsbilanz der Stadtgemeinde fiel in der Dekade 1991 – 2001 deutlich positiv aus. Es konnte in dieser Dekade eine Bevölkerungsanstieg von 6,6 % verzeichnet werden. Im Vergleich

[32] Statistik Austria, 2024
[33] Statistik Austria, 2024

zum Land Kärnten fiel die Bevölkerungsbilanz deutlich höher aus, die Bilanz im Bezirk war in dieser Dekade bereits negativ.

In der darauffolgenden Dekade 2001 – 2011 musste auf Gemeinde-, Bezirks und Landesebene eine Abnahme verzeichnet werden, wobei die Bilanz auf Bezirksebene am schlechtesten ausfiel. In der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan wurde ein Rückgang von -1,8 % festgestellt.

Während in der Dekade 2011 – 2021 im Bundesland eine Trendumkehr erreicht werden konnte und die Bevölkerungsbilanz wieder positiv ausfiel, war in der Stadtgemeinde und im Bezirk erneut eine negative Bevölkerungsbilanz zu verzeichnen.

2.8.2 Bevölkerungsstruktur

Die stärkste Bevölkerungsgruppe stellen die 50-70-jährigen dar. Dies spiegelt auch die Bevölkerungsstruktur Österreichs wider und bildet jene Generation der „Baby-Boomer“ der 1960er Jahre ab. Insgesamt ist die Geschlechterverteilung relativ ausgeglichen. Ein leichter Frauenüberschuss ist bei den Jahrgängen ab 40 zu verzeichnen, während der Männeranteil bei den Altersgruppen bis 40 meist leicht überwiegt.

Der Frauenüberschuss im hohen Alter ist auf die höhere Lebenserwartung ebenso wie auf die Kriegsverluste im Zweiten Weltkrieg zurückzuführen. Insgesamt zeichnet sich eine leichte Überalterung der Bevölkerung in der Stadtgemeinde ab.

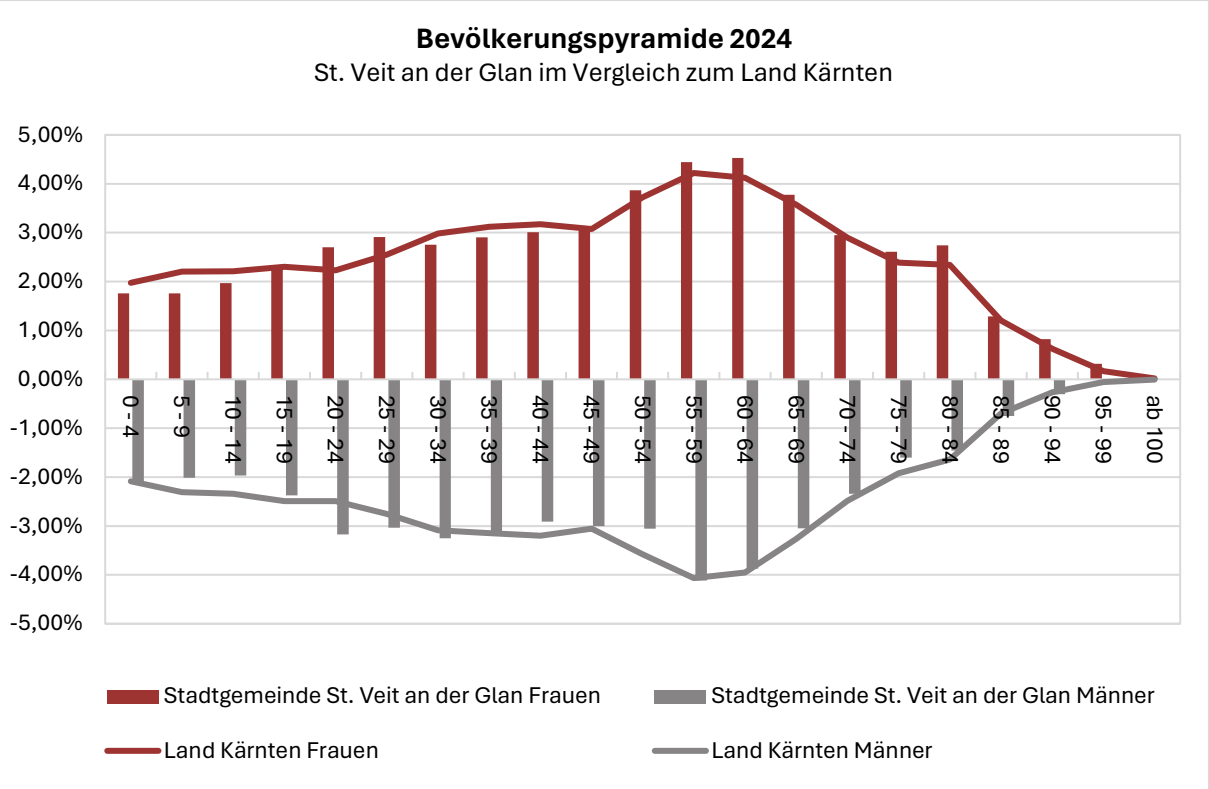


Abbildung 26: Bevölkerungsstruktur aufgeteilt in männlich/weiblich und nach Altersstufen in % zur jeweiligen Gesamtbevölkerung (2024)[34]

[34] Statistik Austria, 2024

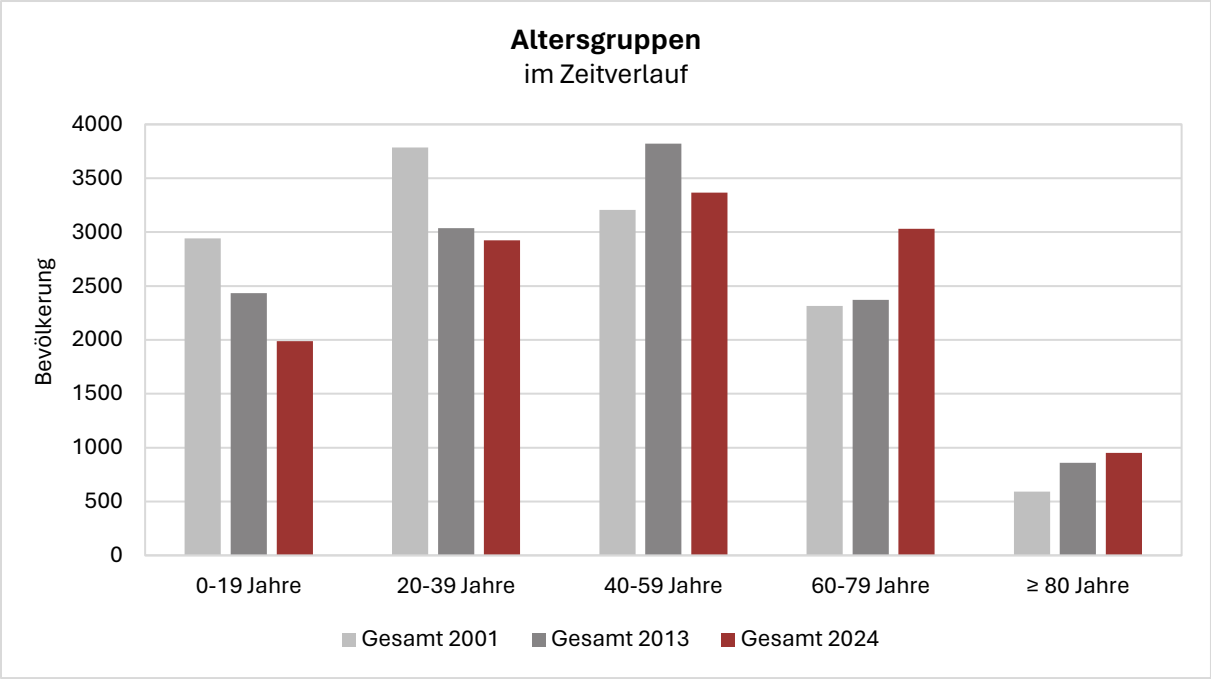


Abbildung 27: Bevölkerung nach Alter in der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan (2001, 2013, 2024)[35]

Die Bevölkerungsentwicklung in St. Veit an der Glan zwischen 2001 und 2024 zeigt signifikante Verschiebungen in der Altersstruktur. Besonders auffällig ist der deutliche Rückgang der jungen Bevölkerung im Alter von 0 bis 19 Jahren, deren Anzahl von 2.941 im Jahr 2001 auf 2.435 im Jahr 2013 und auf 1.988 im Jahr 2024 gesunken ist. Dies entspricht einem Rückgang von etwa 32 % und deutet auf eine sinkende Geburtenrate oder eine Abwanderung junger Familien hin.

Auch in der Altersgruppe der 20- bis 39-Jährigen ist ein Rückgang zu verzeichnen. Die Zahl sank von 3.785 im Jahr 2001 auf 3.038 im Jahr 2013 und auf 2.925 im Jahr 2024, was einem Verlust von rund 23 % entspricht. Dies könnte darauf hinweisen, dass junge Erwachsene verstärkt in wirtschaftlich attraktivere Regionen abwandern.

Die Altersgruppe der 40- bis 59-Jährigen zeigt hingegen eine Fluktuation. Die Anzahl stieg zunächst von 3.206 im Jahr 2001 auf 3.822 im Jahr 2013, sank jedoch bis 2024 wieder auf 3.367. Dieser Rückgang könnte mit dem natürlichen Übergang dieser Kohorte in die nächstältere Altersgruppe zusammenhängen.

Ein deutlicher Anstieg ist hingegen in der Altersgruppe der 60- bis 79-Jährigen zu verzeichnen. Ihre Zahl wuchs von 2.314 im Jahr 2001 auf 3.032 im Jahr 2024, was einem Anstieg von etwa 31 % entspricht. Diese Entwicklung deutet auf eine alternde Gesellschaft hin, in der die Lebenserwartung steigt und die Geburtenraten sinken.

Besonders ausgeprägt ist der Anstieg der über 80-Jährigen. Ihre Anzahl hat sich von 593 im Jahr 2001 auf 952 im Jahr 2024 erhöht, was einem Zuwachs von rund 60 % entspricht. Dies ist ein weiterer Hinweis auf eine alternde Bevölkerung.

Die Altersprognose (siehe Abbildung 28) zeigt die zu erwartende Altersstruktur für die Jahre 2031 und 2041. Für die jungen Altersgruppen (0 – 39) zeigt sich ein leichter Rückgang im Anteil an der Gesamtbevölkerung. Das Altern der Bevölkerung wird bereits bei der mittleren Altersgruppe (40 – 69) ersichtlich, die einen besonders hohen Anteil der Bevölkerung ausmacht. 2041 wird der Anstieg der Bevölkerung in den älteren Altersgruppen (70 Jahre und älter) deutlich erkennbar. Dabei

[35] Statistik Austria, 2001, 2013, 2024

stellen die Frauen einen größeren Anteil in dieser Altersgruppe dar, was nicht zuletzt auf die höhere Lebenserwartung zurückzuführen ist.

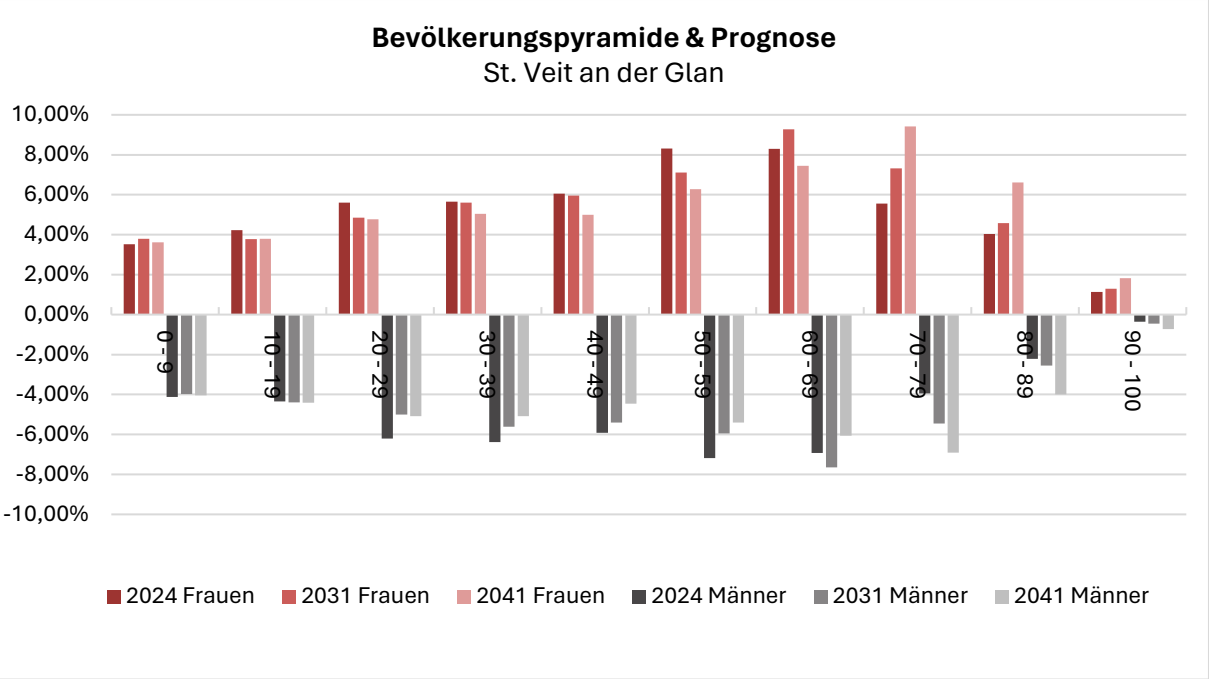


Abbildung 28: Bevölkerungsstruktur aufgeteilt in männlich/weiblich und nach Altersstufen in % zur jeweiligen Gesamtbevölkerung (2024, 2031, 2041)[36]

2.8.3 Bevölkerung nach Ortschaften

Die nachstehende Tabelle zeigt die Bevölkerungsentwicklung der einzelnen Ortschaften auf.

Ortschaft	EW 1991	EW 2001	EW 2011	EW 2021	Veränderung 2011 - 2021	
					absolut	in Prozent
Affelsdorf	21	36	24	28	4	16,7%
Aich	15	12	12	5	-7	-58,3%
Altglandorf	79	105	103	116	13	12,6%
Arndorf	12	15	9	8	-1	-11,1%
Baardorf	16	12	11	6	-5	-45,5%
Baiersdorf	18	20	25	28	3	12,0%
Beintratten	24	16	9	11	2	22,2%
Blintendorf	15	16	12	12	0	0,0%
Dellach	33	44	57	44	-13	-22,8%
Draschelbach	6	4	8	3	-5	-62,5%
Eberdorf	4	10	4	4	0	0,0%
Galling	9	4	8	8	0	0,0%
Gersdorf	18	23	25	24	-1	-4,0%
Höffern	2	0	0	0	0	0,0%
Holz	11	6	6	11	5	83,3%
Hörzendorf	245	371	387	366	-21	-5,4%
Karlsberg	7	10	9	11	2	22,2%
Karnberg	53	45	65	61	-4	-6,2%

[36] Statistik Austria, 2024; KAGIS, 2021

Laasdorf	7	7	5	4	-1	-20,0%
Lebmach	4	1	1	0	-1	-100,0%
Mairist	44	30	23	22	-1	-4,3%
Milbersdorf	22	18	21	18	-3	-14,3%
Muraunberg	81	65	80	73	-7	-8,8%
Niederdorf	7	13	5	5	0	0,0%
Pflugern	16	19	19	17	-2	-10,5%
Pörtschach am Berg	28	30	22	27	5	22,7%
Preilitz	19	17	26	32	6	23,1%
Projern	56	56	58	50	-8	-13,8%
Radweg	15	18	4	4	0	0,0%
Raggasaal	9	8	9	7	-2	-22,2%
Ritzendorf	16	12	20	14	-6	-30,0%
Sankt Andrä	17	17	16	16	0	0,0%
Sankt Donat	285	263	306	450	144	47,1%
St. Veit an der Glan	**10514**	**11220**	**10 932**	**10 490**	**-442**	**-4,0%**
Streimberg	4	5	3	2	-1	-33,3%
Tanzenberg	37	17	9	4	-5	-55,6%
Ulrichsberg	16	25	32	22	-10	-31,3%
Unterbergen	118	106	95	89	-6	-6,3%
Untermühlbach	98	100	103	85	-18	-17,5%
Unterwuhr	36	35	32	29	-3	-9,4%
Wainz	8	8	7	5	-2	-28,6%
Zwischenbergen	0	0	0	0	0	0,0%
Gesamt	12045	12839	12 602	12211	-391	-3,1%

Tabelle 5: Bevölkerungsentwicklung in den einzelnen Ortschaften (1991 – 2021)[37]

Nachstehende Tabelle fasst die Entwicklung der Einwohnerzahlen zusammen:

Entwicklung der Einwohnerzahlen in den Ortschaften	2011	2021
positive Entwicklung	16 Ortschaften	9 Ortschaften
negative Entwicklung	20 Ortschaften	25 Ortschaften
gleichbleibende Entwicklung* * davon Ortschaften mit 0 Einwohner:innen	6 Ortschaften 2 Ortschaften	8 Ortschaften 2 Ortschaften

Tabelle 6: Entwicklung der Einwohnerzahlen in den Ortschaften (2011 und 2021)[38]

Von 42 Ortschaften im Stadtgemeindegebiet haben zwischen 2011 und 2021 neun Orte eine positive, acht Orte eine gleichbleibende und 25 Orte eine negative Bevölkerungsentwicklung. Die negative Entwicklung betraf im Jahr 2021 mehr Ortschaften als noch im Jahr 2011.

Die Ortschaften in St. Veit an der Glan sind hinsichtlich ihrer Einwohnerzahl als klein zu bezeichnen. Abgesehen vom Hauptort sind die einzigen – wenn auch relativ gesehen – größeren Ortschaften Altglandorf (116 EW), Hörzendorf (366 EW) und St. Donat (450 EW). Letztere stellt zugleich jene Ortschaft dar, die zwischen 2011 und 2021 die größte absolute Bevölkerungszunahme verzeichnen konnte (+144 EW). Währenddessen ist der einwohnerstärkste Hauptort St. Veit an der Glan die Ortschaft mit der größten Bevölkerungsabnahme (-442 EW).

Hinsichtlich ab-, und zunehmender, oder gleichbleibender Ortschaften sind keine räumlichen Muster zu erkennen. In Abbildung 29 werden zudem die niedrigen Bevölkerungszahlen der

[37] Statistik Austria, 2021
[38] Statistik Austria, 2021

Ortschaften deutlich. Auch zeigt sich, dass die absoluten Veränderungen meist in einem geringen Ausmaß stattfinden.

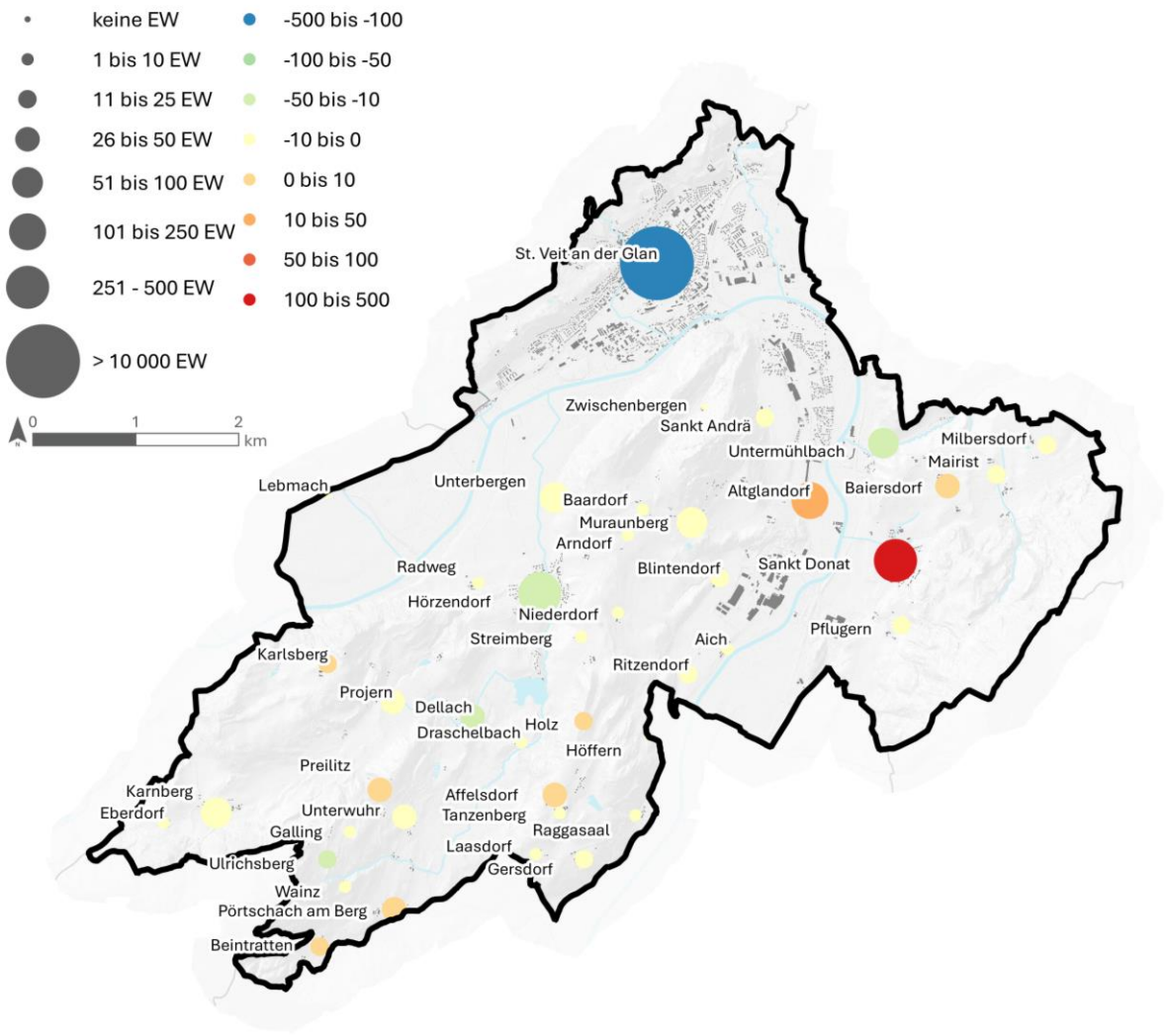


Abbildung 29: Ortsentwicklung in der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan 2011 - 2021[39]

2.9 Wirtschaft

Die Stadt St. Veit an der Glan hat schon vor vielen Jahren erkannt, dass Vielseitigkeit immer wichtiger wird, um den urbanen Lebensbereich für die Bevölkerung attraktiv zu gestalten. So gehört auch ein attraktiver Wirtschafts- und Industriestandort zu einer lebenswerten Stadt dazu.

2.9.1 Erwerbspendler:innen

Das Arbeitsplatzangebot war in der Stadtgemeinde 2022 höher als die Arbeitsplatznachfrage: 5.747 Erwerbstätigen (exkl. temporär Abwesende) standen 7.577 Arbeitsstellen (=Erwerbstätige am Arbeitsort) gegenüber. Der daraus resultierende Pendlersaldo von 131,8 bedeutet, dass in Summe mehr Menschen von außerhalb in die Stadtgemeinde zur Arbeit pendelten, als umgekehrt Einwohner:innen der Stadtgemeinde auspendelten.

Im Vergleich dazu gab es 2011 bei 5.726 Erwerbstätigen (inkl. Arbeitslose; exkl. temporär Abwesende) 7.834 Arbeitsstellen. Dies bedeutet für 2011 ein Pendlersaldo von 136,8. Obwohl sich die

[39] eigene Darstellung mit Daten der Statistik Austria, 2025

Situation der Ein- und Auspendler in der Stadtgemeinde zwischen 2011 und 2022 nicht wesentlich verändert hat, stellen die beiden Vergleichsjahre den Höchst-, bzw. den Tiefstwert im historischen Vergleich dar. Die Zahl der Arbeitsplätze zwischen den Vergleichsjahren – bei einer annähernd konstanten Zahl der Erwerbstätigen – ging um 257 zurück.

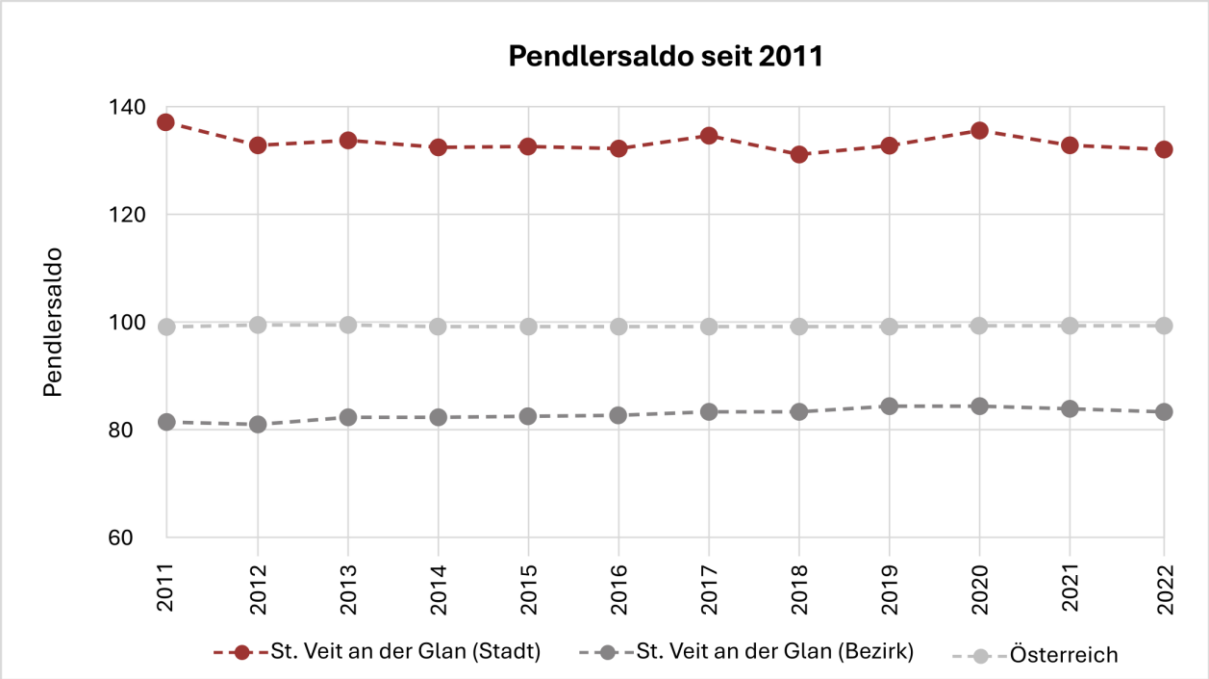


Abbildung 30: Pendlersaldo seit 2011[40]

Die Zahl der Personen, die in ihrer Wohngemeinde arbeiten, ergibt sich aus der Differenz der Erwerbstätigen am Wohnort und den Auspendler:innen. Von den 5.747 Erwerbstätigen in der Stadtgemeinde wohnhaften Erwerbstätigen arbeiten 2.578 Personen im Gemeindegebiet.

Erwerbstätige am Wohnort	**5747**
Auspendler:innen	
in andere Gem. des pol. Bezirks	797
in anderen pol. Bezirk des Bundeslandes	1992
in anderes Bundesland	430
ins Ausland	13
GESAMT	**3232**
Einpendler:innen	
aus anderer Gem. des pol. Bezirks	2578
aus anderen Bezirken des Bundeslandes	2292
aus einem anderen Bundesland	192
GESAMT	**5062**

Tabelle 7: Erwerbstätige Aus- und Einpendler 2022[41]

Die Analyse der Auspendler:innen zeigt, dass ein Großteil in einen anderen Bezirk pendelt. Etwa ein Viertel hat einen Arbeitsplatz in einer anderen Gemeinde des Bezirks.

[40] eigene Darstellung mit Daten von Statistik Austria, 2022
[41] Statistik Austria, 2022

Wie aus Abbildung 31 zu entnehmen ist, pendeln die meisten Arbeitnehmer:innen in den Bezirk Klagenfurt-Stadt. Zugleich kommen auch die meisten Einpendler:innen aus diesem Bezirk (siehe Abbildung 32).

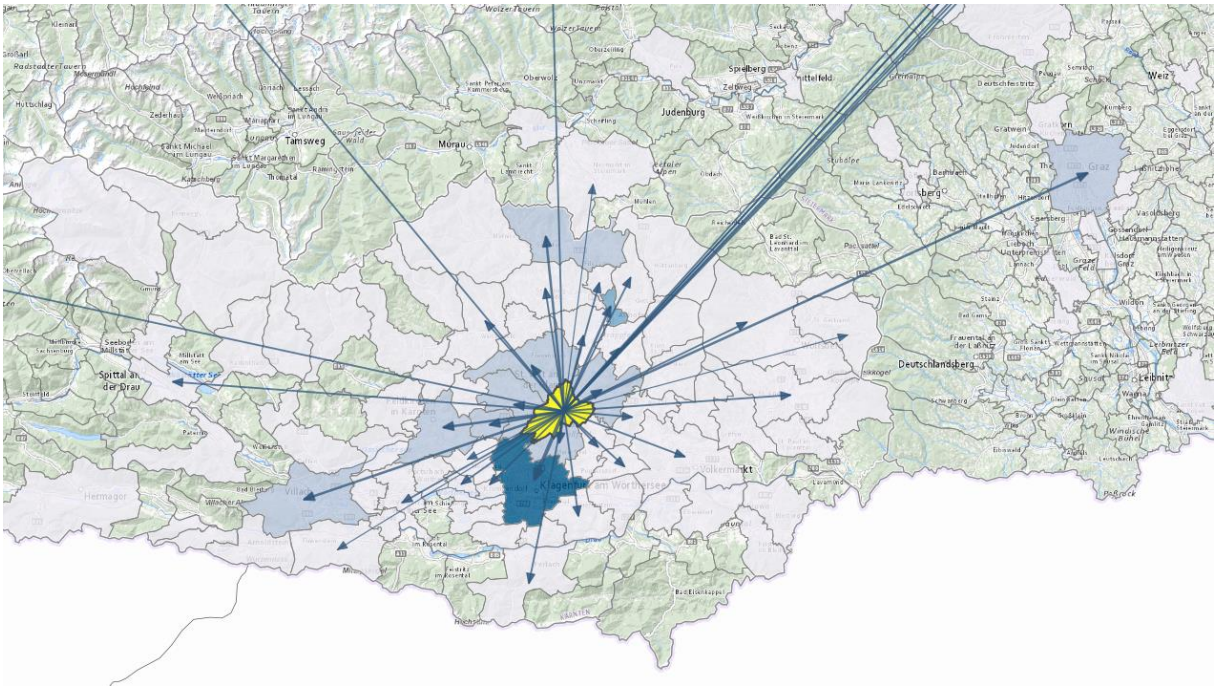


Abbildung 31: Auspendler 2022[42]

Weitere relevante Quellgemeinden sind z.B. Frauenstein, St. Georgen am Längsee, Liebenfels und Althofen. Generell zeigt die Analyse der Einpendler:innen, dass etwas mehr als die Hälfte aus anderen Gemeinden des Bezirkes kommen. Etwas weniger als die Hälfte kommen aus einem anderen Bezirk im Bundesland.

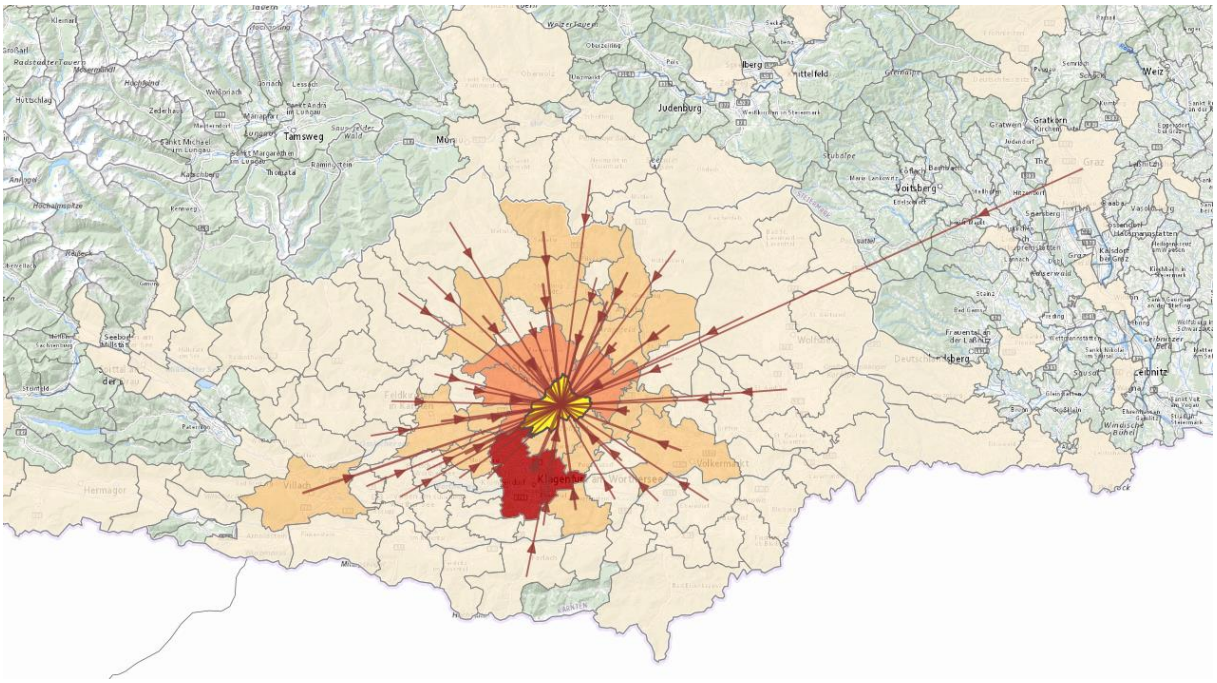


Abbildung 32: Einpendler 2022[43]

[42] Statistik Austria, 2022
[43] Statistik Austria, 2022

2.9.2 Arbeitsstätten und Beschäftigte der 3 Wirtschaftssektoren



Abbildung 33: Beschäftigte je Wirtschaftssektor in der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan (äußerer Ring) im nationalen Vergleich (innerer Ring) (2021)[44]

Arbeitsstätten und Beschäftigte der 3 Wirtschaftssektoren

Der tertiäre Sektor (Dienstleistung und Handel) im Stadtgemeindegebiet nimmt bei den Beschäftigten mit 71 % den größten Teil ein, während der sekundäre Sektor (Produktion) einen Anteil von 27 % und der primäre Sektor (Land- und Forstwirtschaft) ca. 2 % einnimmt. Im Vergleich zu Österreich ähneln sich die Anteile der einzelnen Sektoren.

Primärer Sektor – Land- und Forstwirtschaft

Die Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft für die Stadtgemeinde lässt sich anhand der folgenden Zahlen und Graphiken ablesen. Aus dem ÖEK 1995 bzw. 2014 konnten zusätzlich zu den von der Statistik Austria zur Verfügung gestellten Daten aus den Jahren 1995, 1999 und 2010 weitere Vergleichsdaten aus den Jahren 1970 und 1980 betreffend der Betriebsanzahl übernommen werden.

[44] Statistik Austria, 2021

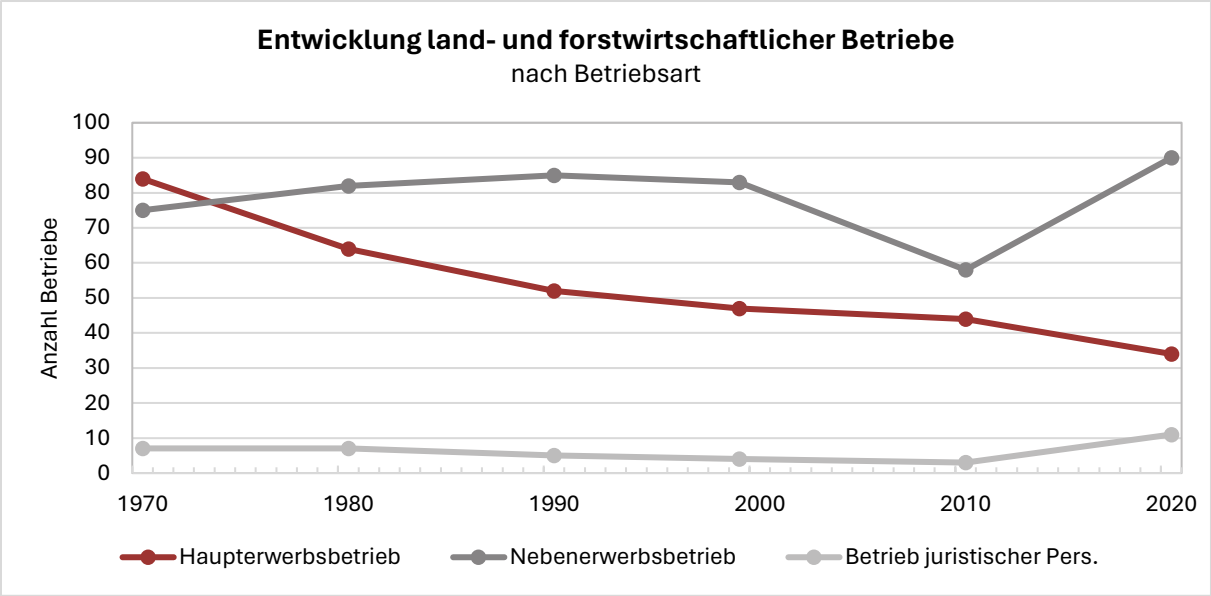


Abbildung 34: Vergleich land- und fortwirtschaftlicher Betriebe nach Betriebsart im historischen Kontext (1970 – 2020)[45]

Aus Abbildung 34 lässt sich bis 2010 eindeutig ein stark abnehmender Trend der landwirtschaftlichen Betriebe erkennen. Zwischen 1970 und 2010 ist die Anzahl der Betriebe von 166 auf 105 gesunken. Zwischen 2010 und 2020 stieg die Anzahl der Betriebe erstmals seit 1970 wieder an, und zwar von 105 auf 135. Die Zahl der Nebenerwerbsbetriebe ist um etwas mehr als 50 % gestiegen.

In Abbildung 35 wird die Betriebsanzahl der unterschiedlichen Erwerbsarten aus dem Jahr 2020 auf den drei administrativen Ebenen verglichen. Das Verhältnis zwischen den vier Erwerbsarten „Haupterwerb, Nebenerwerb, Personengemeinschaften und juristische Personen“ liegt annähernd im Durchschnitt des Bezirkes und Landes: die Nebenerwerbsbetriebe haben den weitaus größten Anteil vor den Haupterwerbsbetrieben.

Alle landwirtschaftlichen Betriebe bewirtschaften zusammen 6.833 ha Fläche. Diese Flächenangaben werden im Zuge der Agrarstrukturerhebung der Statistik Austria direkt bei allen landwirtschaftlichen Betrieben, die mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde gemeldet sind, eingeholt. In die Gesamtflächenerhebung können aus diesem Grund auch landwirtschaftlich genutzte Flächen fallen, die nicht im Stadtgemeindegebiet liegen, aber von einem Betrieb in derselbigen gepachtet werden. Daher kann es wie im Fall von St. Veit an der Glan auch dazu kommen, dass die Angabe der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Stadtgemeindegebiet (ca. 6.833 ha), jene der Katasterfläche (ca. 5.079 ha) übersteigt.

[45] Statistik Austria, 2020; ÖEK 2014

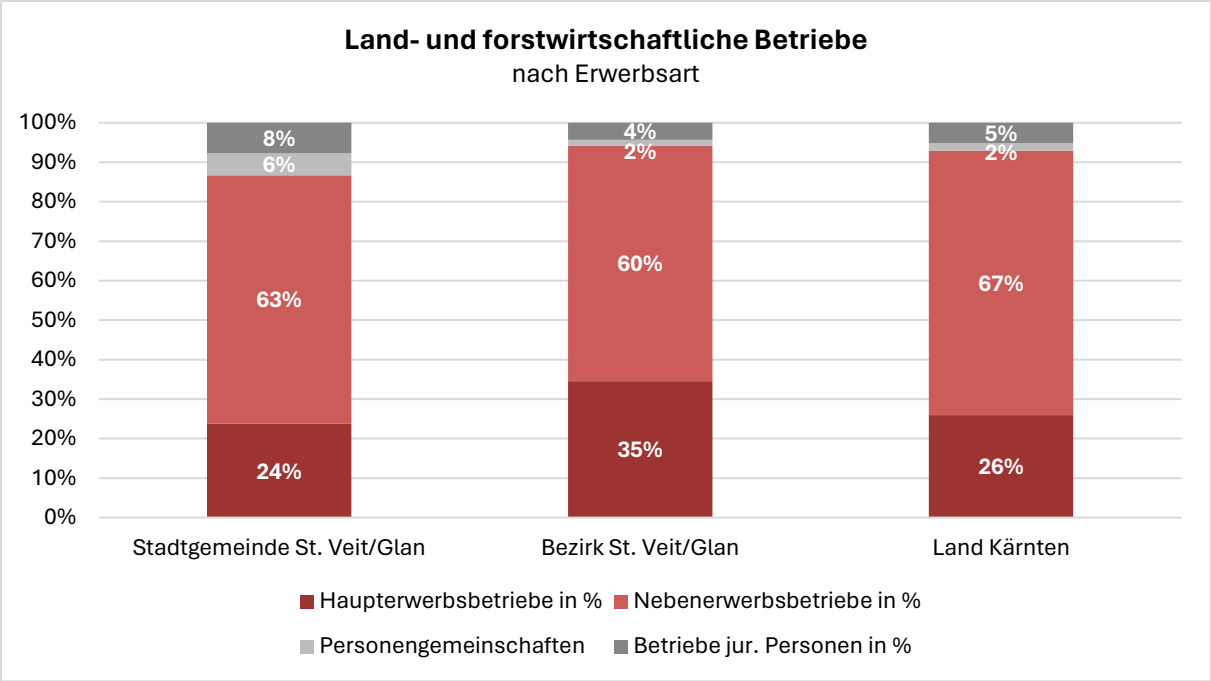


Abbildung 35: Betriebe unterschiedlicher Erwerbsarten 2020 im Vergleich zu politischem Bezirk und Bundesland[46]

Sekundärer und tertiärer Sektor – Industrie und Dienstleistung / Handel

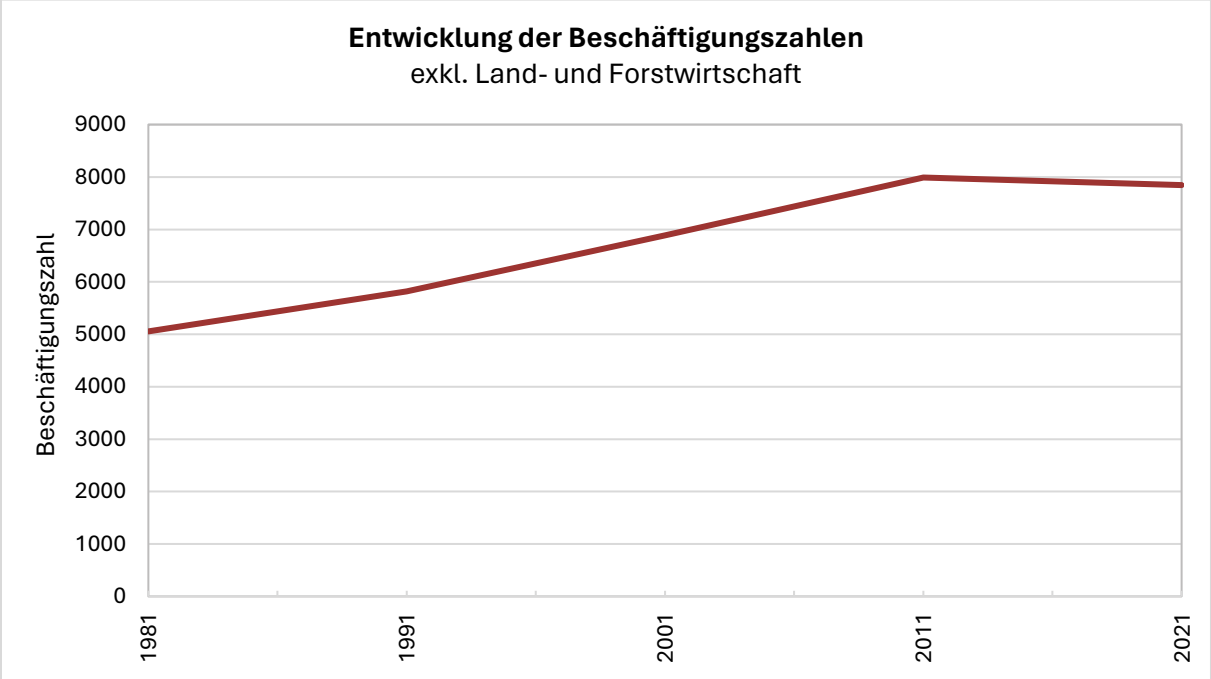


Abbildung 36: Anzahl der Beschäftigten in der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan (1991 – 2021)[47]

Bei der Registerzählung 2021 wurden in St. Veit an der Glan 1.140 Arbeitsstätten mit 7.848 Beschäftigten im sekundären (produzierendes Gewerbe und Industrie) und tertiären Sektor (Dienstleistungen, Handel) gezählt. Im Vergleich zu 1981 hat sich die Zahl der Beschäftigten um 2.793 (bzw. 55 %) erhöht (siehe Abbildung 36), im Vergleich zu 2011 um 142 (bzw. 1,78 %) reduziert.

[46] Statistik Austria, 2020
[47] Statistik Austria, 2023

Aufgrund der geringen Veränderung kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht generell von einem Rückgang der Beschäftigungszahlen gesprochen werden.

Die Wirtschaftszweige mit den weitaus meisten Beschäftigten sind der „Handel“ gefolgt von der „Herstellung von Waren“ (siehe Abbildung 37). Im Produktionssektor ist die Firma FunderMax mit 440 Beschäftigten der größte Produktionsbetrieb in der Stadtgemeinde.

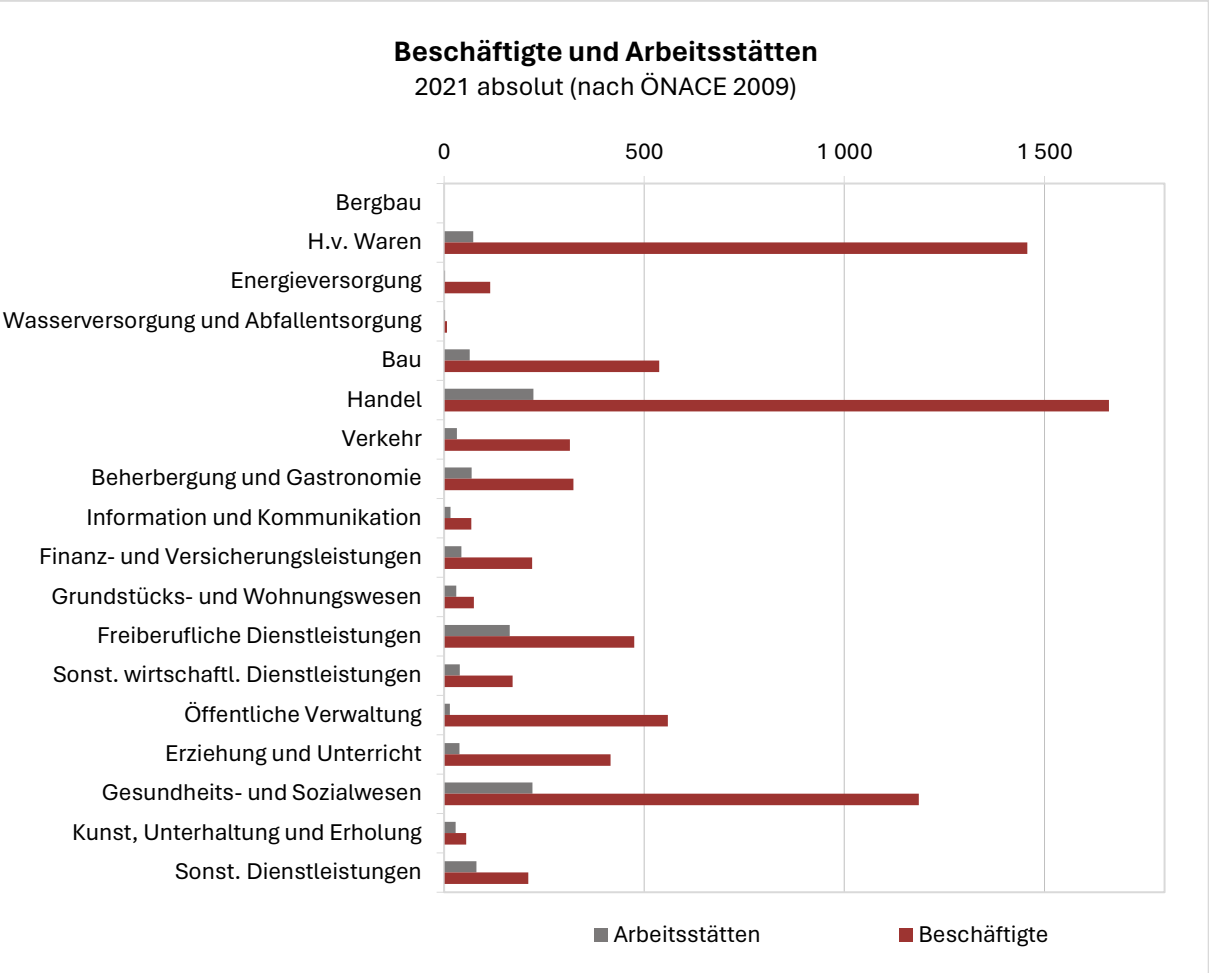


Abbildung 37: Arbeitsstätten und Beschäftigte je Wirtschaftszweig in der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan (2021)[48]

Industriepark Blintendorf

Zu erwähnen ist an dieser Stelle der fast 50 ha große Industriepark Blintendorf. In dem seit 1996 bestehenden Standort wird versucht, Betriebe mit entsprechender Wertschöpfung und Nachhaltigkeit für die Region anzusiedeln. Vor allem Firmen mit dem Schwerpunkt Solarindustrie/Photovoltaik (z.B. GREENoneTEC, SEG Solar Energy GmbH und Kioto Photovoltaics) haben sich hier angesiedelt. Seitdem Mitte der 90er Jahre beschlossen wurde, St. Veit an der Glan zum Vorreiter im Bereich der Erneuerbaren Energie zu machen, wurde auch verstärkt auf die Ansiedlung von Betrieben aus dieser Sparte gesetzt. Die Stadt arbeitet bereits seit mehreren Jahren daran, sich international als „Solarstadt“ zu positionieren. Aushängeschild ist neben den Leitbetrieben auch der Sonnenpark St. Veit. Der Industriepark soll sich zukünftig in südwestliche Richtung erweitern.

Gewerbepark St. Donat

In unmittelbarer Nähe steht der ca. 14 ha große „Gewerbepark St. Donat“ zur Verfügung. Der direkt an der Schnellstraße S37 liegende Gewerbepark bietet, wie auch der Industriepark

[48] Statistik Austria, 2023

Blintendorf, eine ideale Grundstücksbeschaffenheit für die großräumige Ansiedlung verschiedenster Unternehmen. Für diese Fläche wird kontinuierlich eine besonders selektive Ansiedlungspolitik verfolgt.

2.9.3 Tourismus

Ab einer Nächtigungszahl von 100.000 spricht man von einer Tourismusgemeinde, somit ist die Stadtgemeinde mit 32.295 Nächtigungen im Kalenderjahr 2024 (siehe Abbildung 38) nicht als Tourismusgemeinde zu definieren.

Die Touristendichte (= Übernachtungen pro Einwohner:innen) im Sommer 2024 mit 2,6 Übernachtungen pro Einwohner:in verdeutlicht dies noch einmal.

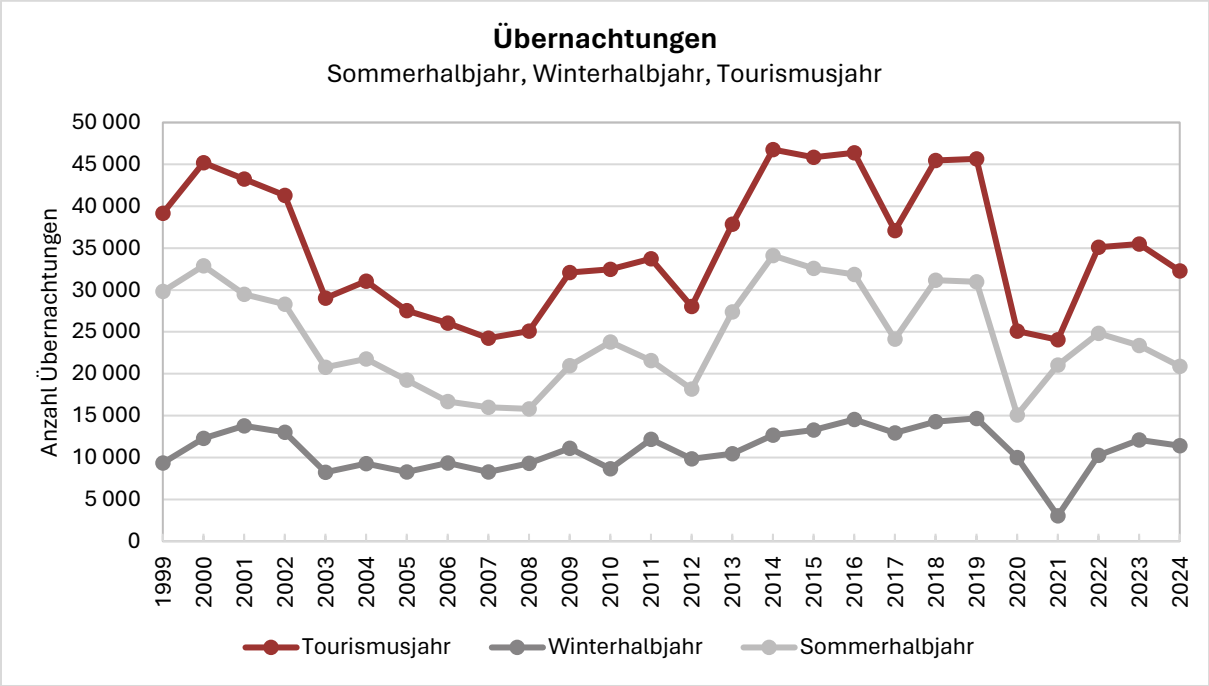


Abbildung 38: Übernachtungen in allen Betrieben - Tourismusjahr, Sommer und Wintersaison (1999 - 2024)[49]

Den Tourist:innen wird in St. Veit an der Glan ein Mix aus Kultur (z.B. Stadtmuseum St. Veit) und sportlichen Aktivitäten (Hallen- und Freibad, Tennisplätze, Wanderwege) angeboten. Weiters sind folgende Ausflugsziele im und außerhalb des Stadtgemeindegebietes:

- Längsee (ca. 5 km vom Stadtzentrum)
- Burg Hochosterwitz (ca. 7 km vom Stadtzentrum)
- Schloss Frauenstein (ca. 3 km vom Stadtzentrum)
- Teil des 4 Berge-Wallfahrtswanderweg

St. Veit an der Glan hatte im Tourismusjahr 1999 etwa 39.171 Nächtigungen zu verzeichnen (siehe Abbildung 38). Der höchste Wert seit 1999 wurde im Jahr 2014 mit 46.772 Übernachtungen erreicht, die niedrigste Werte als Folge der Corona-Pandemie in den Jahren 2020 mit 25.090 und 2021 mit 24.057 Übernachtungen. In den nachfolgenden Jahren konnte das Vorpandemie-Niveau nicht erreicht werden.

Im Allgemeinen unterliegen die Nächtigungszahlen im Stadtgemeindegebiet großen Schwankungen. Der Sommertourismus (Mai bis Oktober) ist hierbei ausschlaggebend, da er größere Übernachtungszahlen verbuchen kann als der Wintertourismus (November bis April). Im Jahr 2021

[49] Land Kärnten, 2023; ÖEK 2014

erreichte der Wintertourismus seinen Tiefpunkt mit 3.032 Übernachtungen. Im Sommertourismus gab es mit 15.093 im Jahr 2020 die wenigsten Übernachtungen. Nach einem Anstieg nach den coronabedingten Einbrüchen in den Folgejahren 2022 und 2023, musste 2024 sowohl im Winter, als auch im Sommertourismus ein erneuter Rückgang verzeichnet werden.

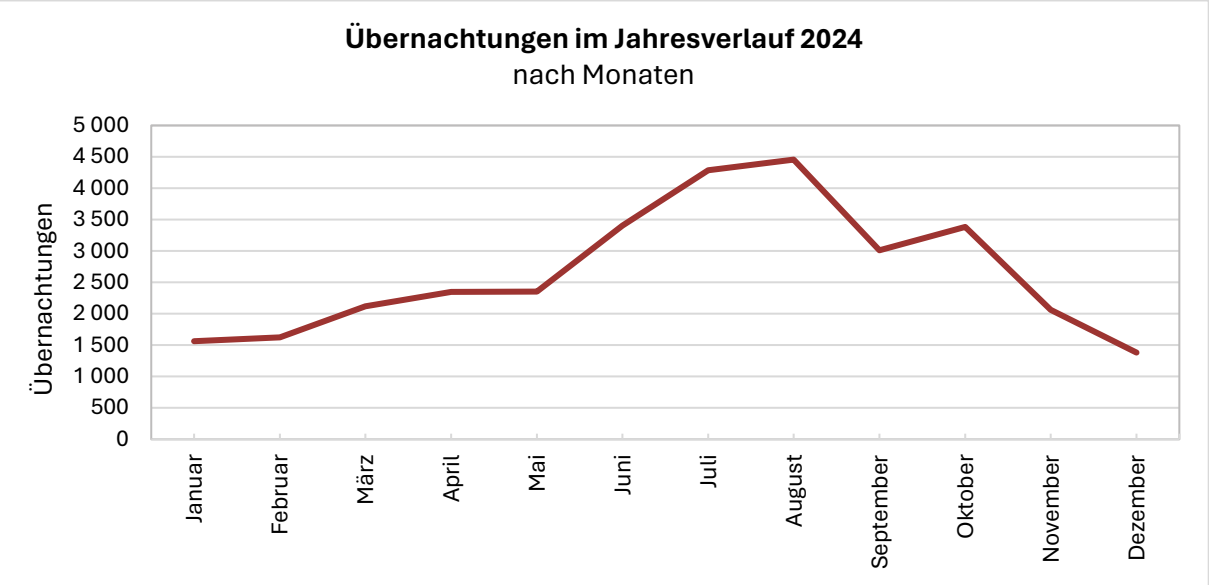


Abbildung 39: Vergleich Übernachtungen Stadtgemeinde St. Veit an der Glan und Land Kärnten[50]

Der Jahresverlauf der Übernachtungen nach Monaten im Jahr 2024 zeigt, dass sich der Tourismus der Stadtgemeinde einsaisonal auf das Sommerhalbjahr konzentriert und der Wintertourismus vergleichsweise gering ausfällt (siehe Abbildung 39). Im Dezember konnten lediglich 31 % der Übernachtungen vom stärksten Monat (August, 4.456 Übernachtungen) verzeichnet werden. Die Spitzenwerte an Übernachtungen in der Stadtgemeinde werden eindeutig in den Sommermonaten Juni bis August verzeichnet. Auch im September und Oktober liegen die Werte über dem Niveau zwischen November und Mai.

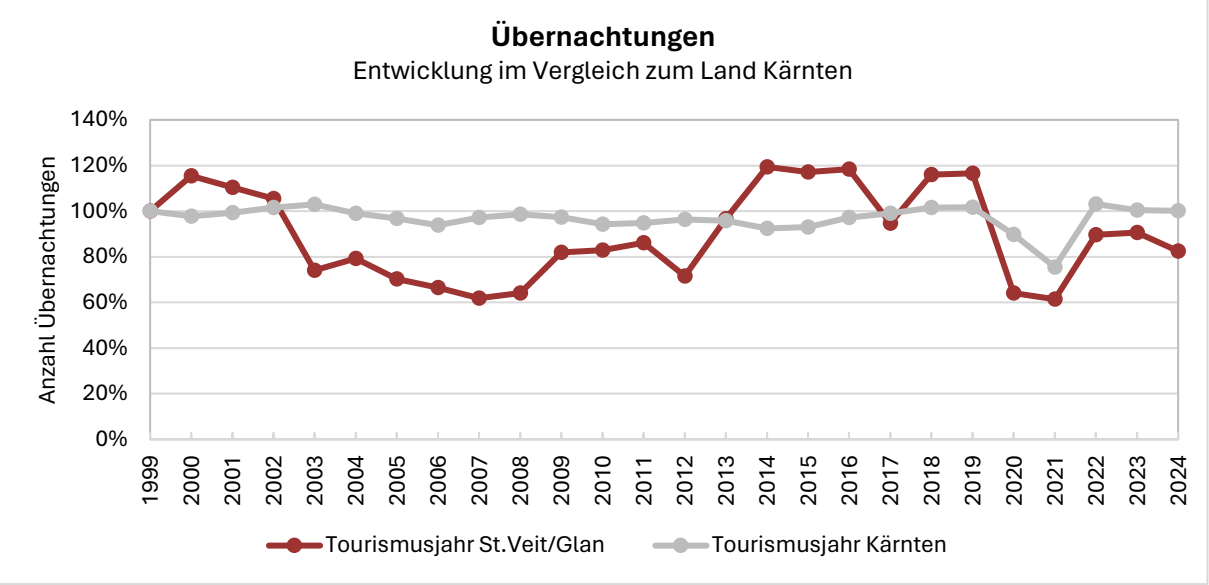


Abbildung 40: Entwicklung der Übernachtungen in der Stadtgemeinde im Vergleich zum Land Kärnten (1999 – 2024)[51]

[50] Land Kärnten, 2024; Land Kärnten, 2025
[51] Land Kärnten, 2023; ÖEK 2014; Statistik Austria, 2025

Die Graphik zeigt die Entwicklung der Übernachtungszahlen in der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan im Vergleich zum gesamten Bundesland Kärnten im Zeitraum von 1999 bis 2024.

In den frühen 2000er-Jahren lagen die Übernachtungszahlen in St. Veit an der Glan noch über 100 %, sanken jedoch bis etwa 2007 deutlich ab. Nach dieser Phase der Stagnation zeigte sich zwischen 2010 und 2018 ein Anstieg, wobei die Werte mehrfach über die 100 %-Marke stiegen. Besonders ab 2015 ist eine positive Entwicklung erkennbar, die auf eine stärkere touristische Nachfrage hindeutet.

Mit dem Einsetzen der Corona-Pandemie im Jahr 2020 kam es jedoch zu einem deutlichen Einbruch, wobei die Übernachtungszahlen in der Stadtgemeinde stärker zurückgingen als im gesamten Bundesland Kärnten. Während Kärnten nach 2021 eine relativ stabile Erholung verzeichnete, blieb St. Veit an der Glan unter den Vorpandemie-Werten und weist weiterhin größere Schwankungen auf.

Insgesamt zeigt die Analyse, dass die Tourismusentwicklung in St. Veit an der Glan deutlich volatiler verläuft als im restlichen Kärnten. Während das Bundesland eine relativ konstante Entwicklung verzeichnet, sind in der Stadtgemeinde stärkere Einbrüche und Erholungsphasen zu beobachten.

Im Stadtgemeindegebiet gab es im Sommer 2023 21 Betriebe mit Übernachtungsmöglichkeit mit insgesamt 298 Betten. Im Winter 2022/23 gab es 23 Betriebe mit insgesamt 498 Betten. Campingplätze gibt es in der Stadtgemeinde nicht, 4* Superior und 5*-Hotel gab es im Winter 2022/23 zwei, im Sommer 2023 eines.

Kategorie	Winter 2022/23	Sommer 2024
Betriebe		
Betriebe - Hotel o.ä. Betr., Kat 5/4-Stern	1	2
Betriebe - Hotel o.ä. Betr., Kat 3-Stern	3	3
Betriebe - Hotel o.ä.Betr., Kat 2/1-Stern	1	1
Betriebe - sonstige gewerbliche Betriebe	6	4
Betriebe - Privatquartier	1	7
Betriebe - Ferienwohnung/-haus (privat)	9	10
Betriebe gesamt	21	27
Betten		
Betten - Hotel o.ä. Betr., Kat 5/4-Stern	120	320
Betten - Hotel o.ä. Betr., Kat 3-Stern	69	69
Betten - Hotel o.ä.Betr., Kat 2/1-Stern	15	15
Betten - sonstige gewerbliche Betriebe	51	38
Betten - Privatquartier	4	25
Betten - Ferienwohnung/-haus (privat)	39	45
Betten gesamt	298	512
Übernachtungen	12109	23370

Tabelle 8: Beherbergungsstatistik[52]

[52] Statistik Austria, 2023; Statistik Austria, 2023

2.10 Siedlungsstruktur

Der Hauptsiedlungsbereich der Stadtgemeinde liegt am Talboden, nördlich und östlich des Muraunberges und der Glan, wo ca. 85 % der St. Veiter Bevölkerung leben. Die Struktur zeigt insgesamt eine bandförmige Ausprägung, wobei der Flussverlauf der Glan einerseits sowie wichtige Verkehrsachsen andererseits richtungsweisend sind. So verläuft der Hauptsiedlungsbereich zunächst von Südwest nach Nordost und von dort aus außerdem nach Süden. Die Glan bildet zwischen diesen beiden Bereichen die räumliche Zäsur.

Im historischen Stadtkern ist eine dementsprechend alte Bausubstanz vorzufinden, die im Bereich des Hauptplatzes unter Ensembleschutz steht. Im näheren Einzugsgebiet ist eine durchmischte Nutzung erkennbar und überwiegend sind Mehrgeschoßwohnbauten prägend für das Erscheinungsbild, die meist im Erdgeschoß eine vom Wohnen abweichende Nutzung aufweisen. Mit der Entfernung zum Stadtzentrum nimmt die Einfamilienhausbebauung zu, wobei entlang der Einzugsstraßen großflächige geschäftliche, gewerbliche oder industriell genutzte Bebauungen vorzufinden sind. Wichtige Wohnsiedlungsgebiete sind sowohl südlich der Stadt Richtung Glandorf und St. Donat, wie auch westlich Richtung Liebenfels, vorzufinden.

Die S37 bildet im östlichen Bereich der Stadtgemeinde eine weitere Zäsur, auf deren östlich gelegener Seite die Ortschaft St. Donat situiert ist. Diese hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einem wichtigen Vorort entwickelt, die Bebauung ist fast ausschließlich durch Einfamilienhäuser gekennzeichnet. Die Anzahl an Gebäuden hat sich zwischen 2001 und 2021 fast verdoppelt (von 73 Gebäuden auf 133 Gebäude). Die Bausubstanz im historischen Kern weist auf die ehemals agrarisch geprägte Struktur der Ortschaft hin. Auf der gelegenen Seite der S37 befindet sich der Industriepark Blintendorf, der im Stadtgemeindegebiet den wichtigsten Wirtschaftsstandort darstellt.

Hörzendorf liegt im St. Veiter Hügelland und stellt neben St. Donat den wichtigsten Wohnstandort dar. Auch hier lässt sich die Bebauung primär durch Einfamilienhausbebauung beschreiben. Charakteristisch ist zudem die historische Bausubstanz, die an die frühe Entstehung von Hörzendorf als landwirtschaftliche Siedlung erinnern lässt.

Das restliche Stadtgemeindegebiet ist vorwiegend agrarisch geprägt. Mit der Entfernung zu den Siedlungsschwerpunkten in den Ortschaften St. Veit an der Glan, St. Donat und Hörzendorf, sind Streusiedlungen zunehmend prägend für das Siedlungsbild. So gibt es etliche dörflich geprägte Ortschaften, die aus einstigen landwirtschaftlichen Weilern entstanden sind und in den Randbereichen durch neuere Einfamilienhausbebauungen erweitert wurden.

2.10.1 Gebäudewesen

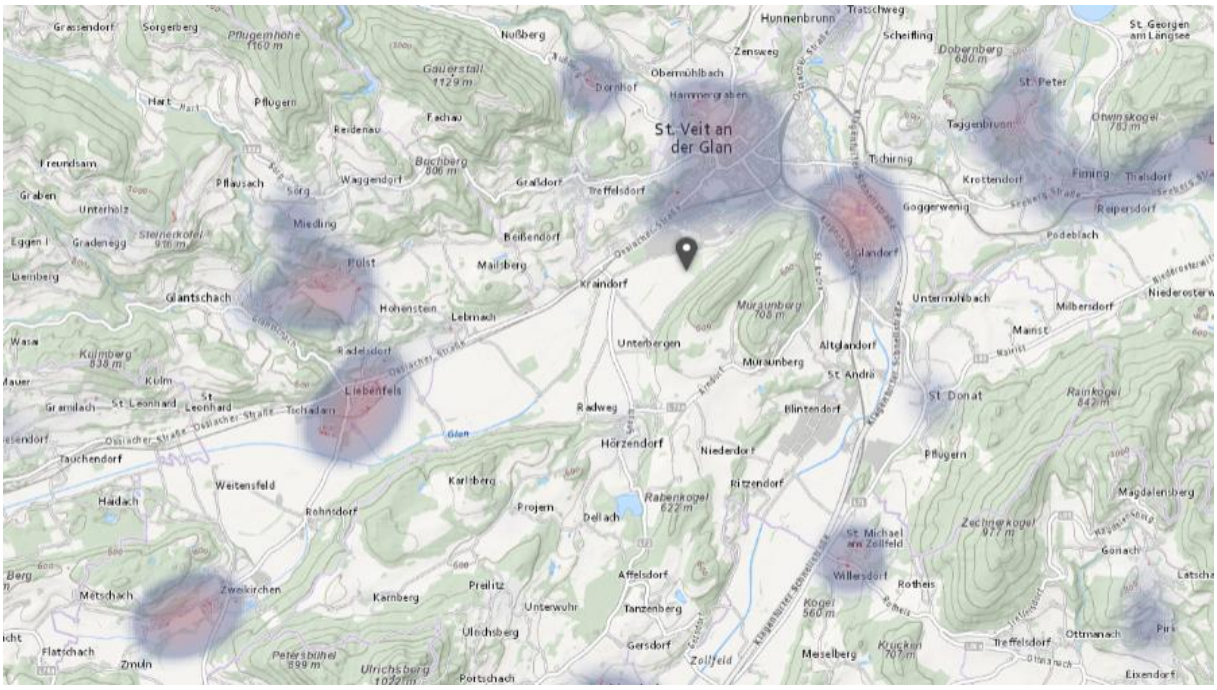


Abbildung 41: Neuerrichtungen von Gebäuden ab 2011[53]

Abbildung 41 zeigt die Hotspots der Gebäude, die ab 2011 baurechtlich bewilligt oder fertiggestellt wurden. In die Statistik fließen dabei alle Bauten ein, die über mindestens eine Wohneinheit verfügen. Aus der Abbildung lässt sich ableiten, dass Bauaktivitäten seit 2011 hauptsächlich im Hauptort sowie teilweise in St. Donat stattfanden.

Art des Gebäudes	Anzahl	Prozent
Wohngebäude mit ...		
1 oder 2 Wohnungen	1.870	62,0%
3 oder mehr Wohnungen	614	20,3%
Wohngebäude von Gemeinschaften	2	0,1%
Summe	**2.486**	**82,4%**
Nichtwohngebäude		
Hotel und ähnliche Gebäude	52	1,7%
Bürogebäude	105	3,5%
Gebäude des Groß- oder Einzelhandels	107	3,5%
Gebäude des Verkehrs- und Nachrichtenwesens	22	0,7%
Industrie-, Lagergebäude	181	6,0%
Gebäude für Kultur/Freizeit, Bildungs-/Gesundheitswesen, Sakralbauten	65	2,2%
Summe	**532**	**17,6%**
GESAMT	**3.018**	**100,0%**

Tabelle 9: Anzahl der Gebäude nach Nutzung[54]

[53] Statistik Austria, 2025
[54] Statistik Austria, 2024

82,4 % aller Gebäude werden als Wohngebäude genutzt. 17,6 % sind demnach Nichtwohngebäude, also Gebäude, in denen keine Wohnungen vorhanden sind.

Mit 62 % stellen Wohngebäude mit ein oder zwei Wohnungen (z.B. Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften) die häufigste Gebäudeart dar. Dieser Wert liegt deutlich unter dem landesweiten Durchschnitt von etwa 78 %. Reihenhäuser bzw. der mehrgeschoßige Wohnbau (Gebäude mit drei oder mehr Wohnungen) entsprechen 20,3 % der in der Stadtgemeinde errichteten Gebäude. Dieser Wert liegt über dem landesweiten Durchschnitt von ca. 9,8 %.

Der Grund für die Abweichungen der Stadtgemeinde vom landesweiten Schnitt ist auf die im Hauptort vorherrschenden urbanen Strukturen zurückzuführen, die sich von den ruralen Gemeinden im Bezirk und im Bundesland deutlich unterscheiden.

2.10.2 Wohnungswesen

Im Stadtgemeindegebiet St. Veit an der Glan gab es am 31.10.2022 insgesamt 7.447 Wohnungen. Etwa 83,2 % davon wiesen eine Hauptwohnsitzmeldung auf, für 3,4 % lag nur eine Nebenwohnsitzmeldung vor. 15,1 % (absolut 1.125 Wohnungen) waren ohne Wohnsitzmeldungen, d.h. in fast jeder siebten Wohnung war niemand gemeldet. Die Gründe dafür sind verschieden und reichen von der Eigennutzung oder Vermietung von Ferienwohnungen über Renovierungstätigkeiten bis hin zum Leerstand vor Neuvermietung oder Verkauf.

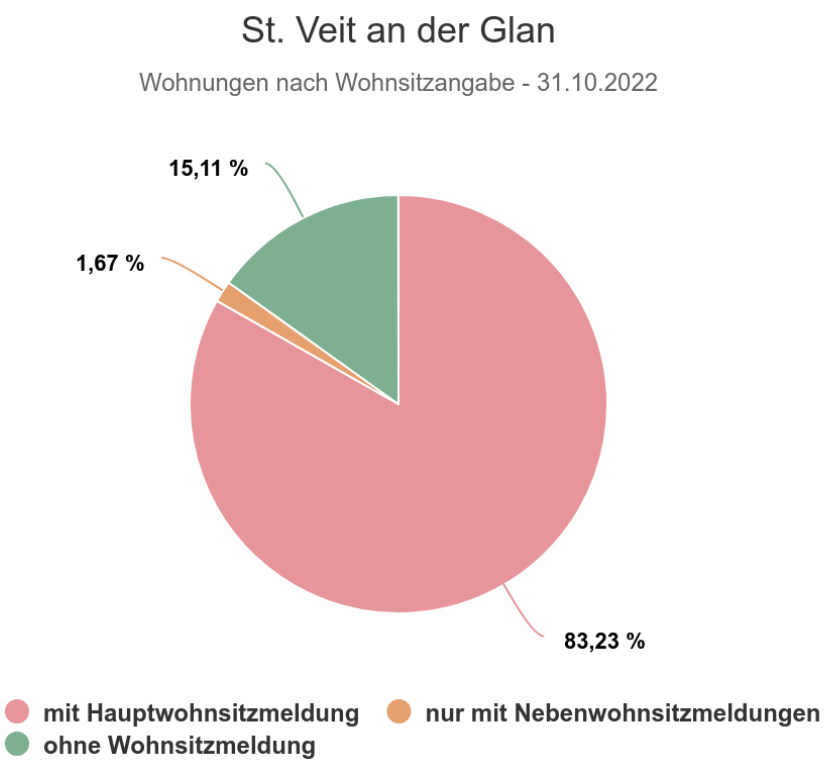


Abbildung 42: Wohnungen nach Wohnsitzangabe in der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan[55]

[55] Statistik Austria, 2022

2.11 Bauflächenbilanz

Im K-ROG 2021 § 15 Abs. 3 ist festgelegt, dass die Gemeinden eine Bauflächenbilanz zu erstellen haben. Grundsätzlich soll im Rahmen der Bauflächenbilanz die Verfügbarkeit des unbebauten Baulandes je Widmungskategorie in der Gemeinde dargestellt werden. Andererseits soll der Baulandbedarf je Widmungskategorie für einen Planungszeitraum von zehn Jahren unter Berücksichtigung der Bevölkerungs-, Siedlungs-, und Wirtschaftsentwicklung ermittelt werden.

2.11.1 Erhebung von freien Baulandflächen

Die Ermittlung der freien Baulandflächen wird auf Basis des Flächenwidmungsplans, der Digitalen Katastralmappe (DKM) und des Orthofotos durchgeführt und dabei das gesamte Gemeindegebiet nach jenen Flächen untersucht, die keine Bebauung oder eine dem Widmungspotenzial nicht entsprechende Nutzung aufweisen. Diese fließen in die Bauflächenbilanz als unbebaute Grundstücke ein.

2.11.2 Berechnung

Die Berechnung der Bauflächenbilanz setzt sich aus zahlreichen Parametern zusammen wie bebautes und unbebautes Bauland, Bevölkerungs- und Haushaltgrößenprognose oder Flächenbedarf nach Wohnform. Bei den als Bauland gewidmeten Grundstücken werden Flächen die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, wie z.B. Gärten bei Wohnhäusern oder Parkplätze bei Betrieben, nicht mit einbezogen. Selbiges gilt für Grundstücke die von Nutzungseinschränkungen (z.B. Gefahrenzonen) betroffen oder mittels einer Bebauungsverpflichtung besichert sind. In die unten aufgelistete Tabelle fließt ein ermittelter Zielbedarf für die nächsten zehn Jahre von 12.300 Einwohner:innen bei einer Haushaltsgröße von 1,8 Personen ein.

2.11.3 Ergebnisse

Widmungskategorie	Gewidmete Fläche	Bebaute Fläche	Aufschl.-Gebiet	Unbebautes Bauland	Bauland-bedarf	10 Jahresbaulandüberhang	
						absolut	in Jahren
Wohngebiet	213,11 ha	183,98 ha	9,37 ha	**19,75 ha**	21,66 ha	-1,90 ha	9,12
Dorfgebiet	54,73 ha	46,43 ha	0,50 ha	**7,79 ha**	9,28 ha	-1,49 ha	8,40
Geschäftsgebiet	39,25 ha	35,59 ha	3,62 ha	**0,04 ha**	0,00 ha	0,04 ha	kein Bedarf
Kurgebiet	1,70 ha	1,70 ha	0,00 ha	**0,00 ha**	0,00 ha	0,00 ha	kein Bedarf
Freizeitwohnsitz	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha	**0,00 ha**	0,00 ha	0,00 ha	kein Bedarf
gem. Baugebiet	27,82 ha	27,34 ha	0,00 ha	**0,48 ha**	0,00 ha	0,00 ha	kein Bedarf
Gewerbegebiet	51,30 ha	32,63 ha	3,72 ha	**14,95 ha**	15,15 ha	-0,20 ha	9,86
Industriegebiet	89,43 ha	69,27 ha	0,00 ha	**20,17 ha**	5,05 ha	15,12 ha	39,93
Vorbehaltsfläche	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha	**0,00 ha**	0,00 ha	0,00 ha	kein Bedarf
Sondergebiet	27,67 ha	24,99 ha	1,14 ha	**1,54 ha**	0,00 ha	1,54 ha	kein Bedarf
Gesamt	**505,01 ha**	**421,94 ha**	**18,35 ha**	**64,73 ha**	**51,14 ha**	**13,11 ha**	12,66

Tabelle 10: Ergebnisse des Baulandbedarfs, gerundete Werte in Hektar[56]

Eine Betrachtung des aktuellen Baulandbestandes zeigt, dass insgesamt ein Überhang von 13,21 ha (siehe Tabelle 10) besteht. Das Industriegebiet hat einen Überschuss von 15,12 ha und der bestehende Widmungsbestand würde für weiere knapp 16 Jahre reichen (siehe Tabelle 10, Abbildung 43/Abbildung 44). Der Bedarf für Sondergebiete ist derzeit nicht abschätzbar und wird im konkreten Anlassfall bzw. für konkrete Planungsvorhaben festgelegt.

[56] LWK ZT GmbH, 2025

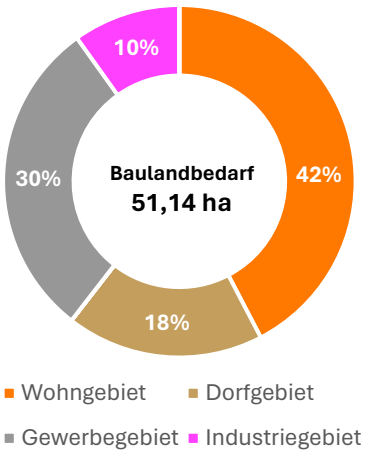


Abbildung 43: 10-jähriger Baulandbedarf, gerundete Werte in Prozent[57]

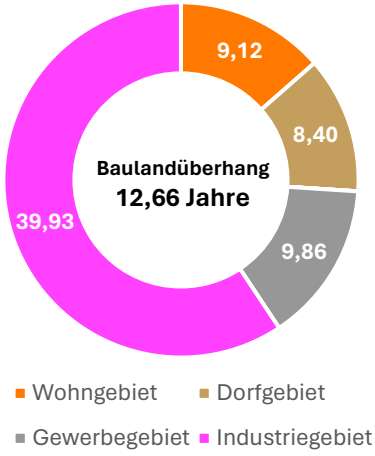


Abbildung 44: 10 Jahresbaulandüberhang in Jahren[58]

In den Widmungskategorien Wohngebiet, Dorfgebiet und Gewerbegebiet reicht der Bestand hingegen für die nächsten zehn Jahre nicht aus – die Bauflächenbilanz ist in diesen Kategorien positiv.

2.12 Denkmalschutz

In St. Veit an der Glan gibt es zahlreiche Bauwerke und Objekte, die unter Denkmalschutz stehen (siehe nachstehende Liste) sowie drei archäologische Fundzonen. Die Durchführung von etwaigen Maßnahmen an diesen Gebäuden kann erst nach einer allfälligen hauptamtlichen Genehmigung erfolgen.

Für die Innenstadt bzw. den Bereich rund um den Hauptplatz wurde in den letzten Jahren ein Konzept erarbeitet, um die Bauwerke im historischen Stadtkern zu schützen. Seit Februar 2026 ist der Ensembleschutz des innerstädtischen Bereiches in einer eigenen Verordnung geregelt.

Für die Bodendenkmale sollte eine dauerhafte Erhaltung gesichert werden. Die archäologischen Bereiche sollten von Bebauung freigehalten werden und alle Bodenveränderungen (z.B. Planierungen, Leitungs- und Wegbau) nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und unter vorheriger Einschaltung des Bundesdenkmalamtes oder mit dessen Einvernehmen von einer archäologischen Fachstelle (z.B. Landesmuseum für Kärnten) vorgenommen werden. Für die oben angeführten Bodendenkmale sollte eine dauerhafte Erhaltung gesichert werden.

Im Folgenden werden die unter Denkmalschutz stehenden Objekte einzeln aufgelistet:

KG	Objekttitel	Adresse	GSTK-Nr.
74512 Hörzendorf	Karner		.2
74512 Hörzendorf	Kath. Pfarrkirche hl. Georg und Friedhof		.2
74518 Niederdorf	Schloss Niederdorf	Niederdorf 2, 9300 St. Veit an der Glan (Niederdorf)	.47
74518 Niederdorf	Kath. Filialkirche hl. Johannes der Täufer	Streimberg 9300 Niederdorf	.44
74523 Projern	Pfarrhof	Projern 1, 9300 St. Veit an der Glan (Projern)	.1/1

[57] LWK ZT GmbH, 2025
[58] LWK ZT GmbH, 2025

74523 Projern	Kath. Pfarrkirche hl. Rupertus und Friedhof	Projern 5, 9300 St. Veit an der Glan (Projern) (OG)	.5
74523 Projern	Burgruine Karlsberg	Karlsberg 1, 9556 St.Veit/Glan (nordöstlich)	157
74523 Projern	Schlosskapelle hl. Karl Borromäus	Karlsberg 1, 9556 St.Veit/Glan	.22/1, .22/2
74523 Projern	Schloss Karlsberg	Karlsberg 1, 9556 St.Veit/Glan	.22/1, .22/2
74523 Projern	Kath. Filialkirche hl. Martin und Friedhof	Karnberg 76 9300 Sankt Veit an der Glan #MIG-H#	.76
74526 St. Donat	Herrenhaus, Schletterhof	Donatusweg 2, 9300 St. Veit an der Glan (St. Donat)	.4/1
74526 St. Donat	Stadelhof	Pflugern 12, 9300 St. Veit an der Glan (Pflugern)	.158
74526 St. Donat	Spätantike Höhensiedlung Gratzer Kogel	Gratzerkogel 9300 Sankt Veit an der Glan #MIG-H#	1295, 1302/1, 1293/1, 1297, 1299, 1803/1, 1289/2, 1311
74526 St. Donat	Kath. Pfarrkirche hl. Donatus und Friedhof	Hochosterwitzer Straße 10 9300 St. Donat	.10
74526 St. Donat	Kath. Filialkirche hl. Andreas	St. Andrä 9300 St. Donat	.50
74526 St. Donat	Friedhofskapelle		203/2
74526 St. Donat	Steingewölbebrücke und Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk		1819/2, 1750/14, 1750/15
74528 St. Veit an der Glan	Polytechnikum, Volks-, Musikschule	Bahnhofstraße 11, 9300 St. Veit an der Glan	.379/1, .379/2, .379/3
74528 St. Veit an der Glan	Bürgerhaus	Botengasse 1, 9300 St. Veit an der Glan	.75
74528 St. Veit an der Glan	Stadtbefestigung	Botengasse 10, 9300 St.Veit/Glan	.28, .88, .13, .110/1, .112, 23, .113/1, .114, 1/1, .113/2, .487, 50/1, .15, .16, .17, .18, .109/1, .21, 108/2, .30, .23/1, 6, 2, .34, 8, .37, .40, 14, .39, .55, .56, .58, .59/1
74528 St. Veit an der Glan	Wohnhaus	Burggasse 11, 9300 St. Veit an der Glan	.39
74528 St. Veit an der Glan	Wohnhaus	Burggasse 6, 9300 St.Veit/Glan	.42
74528 St. Veit an der Glan	Sog. Herzogsburg samt anschließendem Teil der Stadtmauer	Burggasse 9, 9300 St. Veit an der Glan	.38
74528 St. Veit an der Glan	Bezirksgericht	Gerichtsstraße 9 (Bezirksgericht), 9300 St.Veit/Glan	.569
74528 St. Veit an der Glan	Villa/Landhaus	Glangasse 71, 9300 St. Veit an der Glan	763
74528 St. Veit an der Glan	Münzturm	Grabenstraße 32, 9300 St. Veit an der Glan	.213/3
74528 St. Veit an der Glan	Rondelle/Münzturm	Grabenstraße 39, 9300 St. Veit an der Glan	.214/1
74528 St. Veit an der Glan	Rathaus/Gemeindeamt	Hauptplatz 1, 9300 St. Veit an der Glan	.1, .12
74528 St. Veit an der Glan	Bürgerhaus, Carinthia-Haus	Hauptplatz 10, 9300 St. Veit an der Glan	.45
74528 St. Veit an der Glan	Steinfigur des hl. Vitus (Veit) mit Konsole, Nische und Baldachin	Hauptplatz 14, 9300 St. Veit an der Glan	.100

74528 St. Veit an der Glan	Bürgerhaus	Hauptplatz 15, 9300 St. Veit an der Glan	.101/1
74528 St. Veit an der Glan	Bürgerhaus, Rathauscafé	Hauptplatz 19, 9300 St. Veit an der Glan	.105
74528 St. Veit an der Glan	Bürgerhaus	Hauptplatz 2, 9300 St. Veit an der Glan	.2
74528 St. Veit an der Glan	Bürgerhaus	Hauptplatz 23, 9300 St. Veit an der Glan	.109/1
74528 St. Veit an der Glan	Florianibrunnen (Walter von der Vogelweide-Brunnen)	Hauptplatz 25, 9300 St. Veit an der Glan (bei)	1063/1
74528 St. Veit an der Glan	Bezirkshauptmannschaft	Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan	.116
74528 St. Veit an der Glan	Bürgerhaus, Verkehrsmuseum	Hauptplatz 29, 9300 St. Veit an der Glan	.117
74528 St. Veit an der Glan	Gasthaus Zur Post	Hauptplatz 6, 9300 St. Veit an der Glan	.6
74528 St. Veit an der Glan	Bürgerhaus	Hauptplatz 7, 9300 St. Veit an der Glan	.7
74528 St. Veit an der Glan	Bürgerhaus	Hauptplatz 9, 9300 St. Veit an der Glan	.9
74528 St. Veit an der Glan	Feuerwehrhaus	Herzog Bernhard Platz 7, 9300 St. Veit an der Glan	.77/1
74528 St. Veit an der Glan	Aufnahmsgebäude	Karl-Wagner-Platz 1, 9300 St. Veit an der Glan	.490
74528 St. Veit an der Glan	Wohnhaus	Kirchgasse 7, 9300 St.Veit/Glan	.93
74528 St. Veit an der Glan	Pfarrhof	Kirchplatz 1, 9300 St. Veit an der Glan	.82/1, 41
74528 St. Veit an der Glan	Stadtbefestigung St. Veit an der Glan	Kirchplatz 3, 9300 St. Veit an der Glan (bei)	.1077/1, .1077/2, .1078, .1079, .1080, .1095
74528 St. Veit an der Glan	Bürgerhaus, Hintertrakt von Hauptplatz 15	Kirchplatz 6, 9300 St. Veit an der Glan	.101/2
74528 St. Veit an der Glan	Schloss Kölnhof	Kölnhofallee 17, 9300 St. Veit an der Glan	.235/1
74528 St. Veit an der Glan	Evang. Pfarrkirche A.B. und Pfarrhof	Martin-Luther-Straße 1, 9300 St. Veit an der Glan	.474
74528 St. Veit an der Glan	Ehem. Bürgerspital und Spitalskirche	Oktoberplatz 5, 9300 St. Veit an der Glan	.127, .128, 584, .129
74528 St. Veit an der Glan	Ansitz in der Däber	Parkgasse 8, 9300 St. Veit an der Glan	.188
74528 St. Veit an der Glan	Spital/Ambulatorium der Barmherzigen Brüder ohne Osttrakt	Spitalgasse 26, 9300 St. Veit an der Glan	.367
74528 St. Veit an der Glan	Wohn- und Geschäftshaus "Sport Moser"	Unterer Platz 10, 9300 St. Veit an der Glan	15
74528 St. Veit an der Glan	Bürgerhaus	Unterer Platz 19, 9300 St. Veit an der Glan	.68
74528 St. Veit an der Glan	Wohn- und Geschäftshaus	Unterer Platz 2, 9300 St. Veit an der Glan	.47
74528 St. Veit an der Glan	Ginharthaus	Unterer Platz 21, 9300 St. Veit an der Glan	.70
74528 St. Veit an der Glan	Bären-Apotheke	Unterer Platz 22, 9300 St. Veit an der Glan	.71
74528 St. Veit an der Glan	Stadtbücherei, Mietwohnhaus, ehem. Hotel Weißes Lamm	Unterer Platz 4, 9300 St.Veit/Glan	.49, .50
74528 St. Veit an der Glan	Schloss Weyer	Wayerstraße 19, 9300 St.Veit/Glan	921/1
74528 St. Veit an der Glan	Schüsselbrunnen	Hauptplatz 25, 9300 St. Veit an der Glan (bei)	1063/1

74528 St. Veit an der Glan	Pest-/Dreifaltig-keitssäule	Hauptplatz 3, 9300 St. Veit an der Glan (gegenüber)	1063/1
74528 St. Veit an der Glan	Kath. Pfarrkirche, Stadtpfarrkirche Hl. Dreifaltigkeit	Kirchplatz 6, 9300 St. Veit an der Glan (bei)	.152
74528 St. Veit an der Glan	Schillerdenkmal	Schillerplatz 3, 9300 St. Veit an der Glan (bei)	992
74528 St. Veit an der Glan	Stadtbefestigung (Gesamtanlage) und archäologisches Fundhoffnungsgebiet (ehem. Befestigung)	Botengasse 9300 St. Veit an der Glan	55, 56, 996/2, 1024/4, 1047/1, 1052/2, 1054/6, 1059/16, 1059/24, 1060/5, 1063/4, 996/10, 992, 996/17
74528 St. Veit an der Glan	Kloster-/Stiftskirche Zu unserer lieben Frau	Bürgergasse 9300 St. Veit an der Glan	.131
74528 St. Veit an der Glan	Bildstock, Friesacher Kreuz	Friesacher Straße 9300 St. Veit an der Glan	74
74528 St. Veit an der Glan	Kalvarienbergkapelle Maria Loreto und Wegkapelle	Kalvarienbergstraße 9300 St. Veit an der Glan	341/3, .304
74528 St. Veit an der Glan	Karner hl. Michael	Kirchplatz 9300 St. Veit an der Glan (0KG 74528 GNR .153)	.153
74528 St. Veit an der Glan	Richtkreuz von St. Veit an der Glan	Muraunberg 9300 St. Veit an der Glan	662/3
74528 St. Veit an der Glan	Archäologisches Fundhoffnungsgebiet (ehem. Kirche zu den 14 Nothelfern)		01.Feb
74528 St. Veit an der Glan	Vitusbrunnen		300/1
74534 Tanzenberg	Kath. Pfarrkirche hll. Florian und Josef	Tanzenberg 1, 9063 St.Veit/Glan	.1
74534 Tanzenberg	Schloss	Tanzenberg 1 (Schloß), 9063 St. Veit an der Glan (Tanzenberg)	.1

Tabelle 11: Denkmalgeschützte Gebäude in der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan[59]

[59] Bundesdenkmalamt, 2024

3 ANALYSE DER SIEDLUNGSSCHWERPUNKTE

Das Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021, sieht in § 10 die Festlegung von Siedlungsschwerpunkten im Rahmen des Örtlichen Entwicklungskonzepts vor.

„Als Siedlungsschwerpunkte werden unter Berücksichtigung der Funktion der Zentralen Orte und der Verflechtungsbereiche in den Talschaften Siedlungen oder Siedlungsteile innerhalb einer Gemeinde in Betracht kommen, die wegen ihrer Ausstattung mit zentralen Einrichtungen, ihrer Erreichbarkeit, ihrer Einwohnerzahl und vorhandener oder absehbarer Potenziale für eine Bebauung oder Innenverdichtung günstige Voraussetzungen für ihre Weiterentwicklung aufweisen“[60].

Bei einer Festlegung von Siedlungsschwerpunkten ist gemäß K-ROG 2021, §10 Abs. 1 insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass diese:

1. eine dichte, zusammenhängende Bebauung und eine typische innerörtliche Nutzungsvielfalt aufweisen;
2. mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen (zentralörtliche Einrichtungen) ausgestattet sind;
3. Schwerpunkte der Bevölkerungsentwicklung darstellen;
4. innerhalb des Gemeindegebiets gut erreichbar sind;
5. innerörtliche Verdichtungspotenziale und Baulandreserven aufweisen und für eine Weiterentwicklung verfügbar sind.

Die Bedachtnahme soll anhand einer ganzheitlichen raumordnungsfachlichen Betrachtung der Kriterien erfolgen. Einzelne Kriterien alleine sollen nicht entscheidend sein – ein Gesamtbild der Kriterien dient als Entscheidungsgrundlage. Die Festlegung der Siedlungsschwerpunkte stellt eine Beurteilung der Ortschaften im Gemeindegebiet auf Basis der funktionalen Gliederung, unter Berücksichtigung der Versorgungsfunktion, der Bauland- und Verdichtungspotenziale dar.

Folglich wird auf Basis der Erhebungen das raumplanerische Ziel verfolgt, eine entsprechende Ausstattung mit zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Entfernung sicherzustellen.

In den folgenden Seiten wird nur zu den größten Ortschaften innerhalb des Stadtgemeindegebietes Stellung bezogen. Da aus raumplanerischer Sicht für die Festlegung eines Siedlungsschwerpunktes ein Minimum an Einwohner:innen gegeben sein muss, wird der Schwellenwert für St. Veit an der Glan mit 75 Personen festgelegt. Daraus resultiert, dass für das Gemeindegebiet potentiell folgende fünf Ortschaften als Siedlungsschwerpunkt in Frage kommen und einer näheren Analyse unterzogen werden:

- Hauptort St. Veit an der Glan

Und weiters in alphabetischer Reihenfolge:

- Altglandorf
- Hörzendorf
- St. Donat
- Unterbergen
- Untermühlbach

[60] Steinwender 2022, S. 102 (Kärntner Raumordnungsrecht – Kommentar)

3.1 St. Veit an der Glan

St. Veit an der Glan ist der Hauptort und das Versorgungszentrum im Gemeindegebiet. Neben Kindergarten und Schulen sind ebenfalls Ärzt:innen, Gastronomie, Bankfilialen, eine Reihe an Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie Versorgungseinrichtungen für Güter des täglichen und mittelfristigen Bedarfs vorhanden. Der Hauptort liegt im Norden des Stadtgemeindegebietes und grenzt an die Gemeinden St. Georgen am Längsee und außerdem Frauenstein, mit welcher ein Zusammenwachsen der Siedlungsgebiete stattfindet.



Abbildung 45: Hauptort St. Veit an der Glan mit zusammenwachsenden Siedlungsgebieten in der Gemeinde Frauenstein (Zensweg, Hunnenbrunn)[61]

Die zentralörtlichen Einrichtungen der Stadtgemeinde, wie Gemeindeamt, Tourismusinformation, katholisches Pfarramt sind im Bereich des Hauptplatzes angesiedelt. Einkaufsmöglichkeiten befinden sich abgesehen von der Innenstadt auch in der Lastenstraße und in der Völkermarkter Straße.

Das Stadtzentrum weist eine kompakte und dichte Bebauung mit kurzen Wegen zwischen Einrichtungen des täglichen Bedarfes auf. In den Randbereichen zeigt sich hingegen eine lockere Bebauung mit jüngeren Wohnsiedlungen. Die Gewerbe- und Industriegebiete sind insbesondere im Süden und entlang der Bahnlinie angesiedelt, wodurch eine gute Erreichbarkeit gewährleistet ist.

Zudem sind Sport- und Freizeitflächen, wie das Rennplatzgelände samt Sportplatz und Veranstaltungsplatz für den St. Veiter Wiesenmarkt, wichtige Elemente der Stadtstruktur.

[61] KAGIS, 2025

Bei einer Festlegung von Siedlungsschwerpunkten ist insbesondere Bedacht zu nehmen, dass diese folgenden Kriterien des § 10 Abs. 1 K-ROG 2021 erfüllen:		
Kriterium	**ja/nein**	**Bewertung**
1) eine dichte, zusammenhängende Bebauung und eine typische Nutzungsvielfalt aufweisen	ja	alter, historisch gewachsener Ortskern, hier befinden sich die meist nicht-landwirtschaftlichen Bauwerke, Hauptort mit den meisten Einwohner:innen, zentralörtliche Einrichtungen und verschiedene Funktionen, darunter auch gewerbliche
2) mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen (zentralörtliche Einrichtungen) ausgestattet sind	ja	sowohl Versorgungs,- Dienstleistungs,- als auch zentralörtliche Einrichtungen vorhanden , darunter Gemeindeamt, Volksschule, Bank, Polizei, Arzt, Supermarkt, Gastronomie usw.
3) Schwerpunkte der Bevölkerungsentwicklung darstellen	ja	bildet als Hauptort das zentrale Siedlungsgebiet der Gemeinde
4) innerhalb des Gemeindegebiets gut erreichbar sind	ja	gute innerörtliche sowie überörtliche Verkehrserschließung , gute ÖV-Erschließung (wenngleich Verbesserungspotenzial vor allem hinsichtlich der Anbindungen/Taktungen besteht)
5) innerörtliche Verdichtungspotentiale und Baulandreserven aufweisen und für eine Weiterentwicklung verfügbar sind	ja	Baulücken und großflächige Innenentwicklungspotentiale zur Verdichtung des Ortes vorhanden, auch an besonders zentralen Standorten

Tabelle 12: Siedlungsschwerpunkt St. Veit an der Glan

Festlegung als Siedlungsschwerpunkt

Die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Siedlungsschwerpunktes sind vollumfänglich gegeben.

3.2 Altglandorf

Altglandorf, südlich von St. Veit an der Glan, zwischen Bahn und Glan gelegen, ist ein landwirtschaftlicher Weiler durchsetzt mit Wohngebäuden. Südöstlich der Ortschaft direkt an der Glan befindet sich die Abwasserreinigungsanlage.

Bei einer Festlegung von Siedlungsschwerpunkten ist insbesondere Bedacht zu nehmen, dass diese folgenden Kriterien des § 10 Abs. 1 K-ROG 2021 erfüllen:		
Kriterium	**ja/nein**	**Bewertung**
1) eine dichte, zusammenhängende Bebauung und eine typische Nutzungsvielfalt aufweisen	ja	Agrarisch geprägte, alte Ortskerne
2) mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen (zentralörtliche Einrichtungen) ausgestattet sind	nein	Keine zentralörtlichen Einrichtungen
3) Schwerpunkte der Bevölkerungsentwicklung darstellen	ja	Positive Bevölkerungsentwicklung
4) innerhalb des Gemeindegebiets gut erreichbar sind	nein	Nächste Haltestelle zum ÖV außerhalb zumutbarer fußläufiger Distanz zu Haltestellen, Anbindungen/Taktungen unzureichend
5) innerörtliche Verdichtungspotentiale und Baulandreserven aufweisen und für eine Weiterentwicklung verfügbar sind	nein	Baulandpotenziale und Reserven zur Verdichtung und Abrundung des Siedlungsbereichs sind nur in sehr geringem Ausmaß vorhanden

Tabelle 13: Siedlungsschwerpunkt Altglandorf

Festlegung als Siedlungsschwerpunkt

Die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Siedlungsschwerpunktes werden überwiegend nicht erfüllt.

3.3 Hörzendorf

Hörzendorf liegt nördlich des Hörzendorfer Sees. Im Norden der Ortschaft befindet sich ein Bau- und Transportunternehmen, welches relativ ungünstig nahe der Wohnbebauung liegt. Durch einen Nord-Süd verlaufenden Graben, welcher auch als Biotop (Bachau) ausgewiesen ist, wird Hörzendorf zweigeteilt. Aufgrund der Topographie der Ortschaft ist die hauptsächliche Wohnbebauung meist am Hang gelegen. Innerörtlich sind größere Flächen noch unbebaut. Die Kirche südlich Hörzendorfs stellt die Ortsdominante dar. Die Ortschaft wird durch die L72a Muraunberg Straße und die L72 Hörzendorfer Straße an das regionale Straßennetz angebunden.



Abbildung 46: Blick von Norden Richtung Hörzendorf[62]

Bei einer Festlegung von Siedlungsschwerpunkten ist insbesondere Bedacht zu nehmen, dass diese folgenden Kriterien des § 10 Abs. 1 K-ROG 2021 erfüllen:		
Kriterium	**ja/nein**	**Bewertung**
1) eine dichte, zusammenhängende Bebauung und eine typische Nutzungsvielfalt aufweisen	ja	Agrarisch geprägte, alte Ortskerne, mit Wohnfunktionen, Baulandreserven stehen ausreichend zur Verfügung
2) mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen (zentralörtliche Einrichtungen) ausgestattet sind	ja	Wohnfunktion, Schule, Kindergarten
3) Schwerpunkte der Bevölkerungsentwicklung darstellen	ja	Drittgrößte Ortschaft, zwischen 2011 und 2021 erstmals leichte Abnahme
4) innerhalb des Gemeindegebiets gut erreichbar sind	nein	Wochentags und während der Schulzeit ist ÖV-Verbindung nach St. Veit an der Glan in geringer Frequenz gegeben.
5) innerörtliche Verdichtungspotentiale und Baulandreserven aufweisen und für eine Weiterentwicklung verfügbar sind	ja	Baulandpotenziale und Reserven zur Verdichtung und Abrundung des Siedlungsbereichs sind vorhanden, Potentialflächen für mehrgeschossigen Wohnraum sind vorhanden

Tabelle 14: Siedlungsschwerpunkt Hörzendorf

Festlegung als Siedlungsschwerpunkt

Die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Siedlungsschwerpunktes werden überwiegend erfüllt.

[62] LWK, 2024

3.4 St. Donat

St. Donat hat sich zu einem Wohnvorort von St. Veit an der Glan entwickelt. Direkt im Zentrum treffen die L71 Zollfeldstraße und die L83 Krappfeld Straße zusammen. Die Ortschaft ist also sehr gut an das regionale/ überregionale Verkehrsnetz angebunden. Der alte, landwirtschaftlich geprägte Ortskern mit der Kirche als Ortsdominante im Zentrum steht unter Ensembleschutz. Direkt gegenüber der Kirche befindet sich der Gasthof Prettner, der jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bewirtschaftet ist. Die freiwillige Feuerwehr St. Donat befindet sich derzeit im Zentrum an der L71 Zollfeld Straße. Sie soll jedoch aufgrund der eingeschränkten räumlichen Situation mittelfristig an einem neuen Standort errichtet werden. Eine mögliche Positionierung ist weiter nördlich im bestehenden Gewerbegebiet, das auch für eine künftige Einsatzrichtung zur S37 Klagenfurter Schnellstraße eine günstige Lage aufweist. Am Fuße des Magdalensberges wurde in den letzten fünf Jahren der „Wohnpark St. Veit“ errichtet, welcher fernwirksam auch von der S37 Klagenfurter Schnellstraße sichtbar ist. Das „Dorf im Dorf“ ist mit vielen Einrichtungen ausgestattet, wie z.B. Kindergarten, Spielplätzen, eigenem Schwimmteich usw. Südlich der Ortschaft befindet sich das Fundermax-Werk.



Abbildung 47: Ortschaft St. Donat[63]

[63] LWK, 2024

Bei einer Festlegung von Siedlungsschwerpunkten ist insbesondere Bedacht zu nehmen, dass diese folgenden Kriterien des § 10 Abs. 1 K-ROG 2021 erfüllen:		
Kriterium	**ja/nein**	**Bewertung**
1) eine dichte, zusammenhängende Bebauung und eine typische Nutzungsvielfalt aufweisen	ja	Historischer Ortskern mit junger Siedlungserweiterung im Südosten, Baulandpotenziale- und Reserven stehen teilweise zur Verfügung
2) mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen (zentralörtliche Einrichtungen) ausgestattet sind	ja	Kindergarten, Volksschule und Freiwillige Feuerwehr sind vorhanden
3) Schwerpunkte der Bevölkerungsentwicklung darstellen	ja	Zweitgrößte Ortschaft mit dynamischer Bevölkerungsentwicklung
4) innerhalb des Gemeindegebiets gut erreichbar sind	nein	Wochentags und während der Schulzeit ist ÖV-Verbindung nach St. Veit an der Glan in geringer Frequenz gegeben.
5) innerörtliche Verdichtungspotentiale und Baulandreserven aufweisen und für eine Weiterentwicklung verfügbar sind	ja	Baulandpotenziale und Reserven zur Verdichtung und Abrundung des Siedlungsbereichs sind vorhanden, langfristige Weiterentwicklung gegeben

Tabelle 15: Siedlungsschwerpunkt St. Donat

Festlegung als Siedlungsschwerpunkt

Die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Siedlungsschwerpunktes werden überwiegend erfüllt.

3.5 Unterbergen

Unterbergen, umgeben von landwirtschaftlichen Ackerflächen und Wald im Osten, liegt südlich des Jacques-Lemans-Stadions. Neben der Landwirtschaft haben sich in der letzten Zeit einige Wohngebäude angesiedelt.

Bei einer Festlegung von Siedlungsschwerpunkten ist insbesondere Bedacht zu nehmen, dass diese folgenden Kriterien des § 10 Abs. 1 K-ROG 2021 erfüllen:		
Kriterium	**ja/nein**	**Bewertung**
1) eine dichte, zusammenhängende Bebauung und eine typische Nutzungsvielfalt aufweisen	ja	Agrarisch geprägter, alter Ortskern, teilweise durch Wohnfunktionen ergänzt
2) mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen (zentralörtliche Einrichtungen) ausgestattet sind	nein	Keine zentralörtlichen Einrichtungen
3) Schwerpunkte der Bevölkerungsentwicklung darstellen	nein	Leichter Bevölkerungsrückgang
4) innerhalb des Gemeindegebiets gut erreichbar sind	nein	Gute Erschließung, jedoch peripher gelegen: Anbindungen/Taktungen unzureichend
5) innerörtliche Verdichtungspotentiale und Baulandreserven aufweisen und für eine Weiterentwicklung verfügbar sind	nein	Baulandpotenziale und Reserven zur Verdichtung und Abrundung des Siedlungsbereichs sind nur in sehr geringem Ausmaß vorhanden

Tabelle 16: Siedlungsschwerpunkt Unterbergen

Festlegung als Siedlungsschwerpunkt

Die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Siedlungsschwerpunktes werden nicht erfüllt.

3.6 Untermühlbach

Untermühlbach, direkt am Knoten Süd (S 37 Klagenfurter Schnellstraße mit L 71 Zollfeld Straße) gelegen, ist geprägt durch eine lockere Ein- bis Zweifamilienhausbebauung und ähnelt der Struktur eines Straßendorfes. Durch den sehr guten Anschluss an das überregionale Straßennetz bietet sich der Ort bestens als Wohnort an. Westlich der Ortschaft befindet sich der „Sonnenpark". Zahlreiche Photovoltaikmodule sind aufgestellt worden und erzeugen rund 1.000 KWp. Mitten durch den Ort in die Glan mündend fließt der Ziegelbach, der als Biotop (als Lauenbach) ausgewiesen ist und dessen Überflutungsbereiche teils im Siedlungsgebiet liegen.

Bei einer Festlegung von Siedlungsschwerpunkten ist insbesondere Bedacht zu nehmen, dass diese folgenden Kriterien des § 10 Abs. 1 K-ROG 2021 erfüllen:		
Kriterium	**ja/nein**	**Bewertung**
1) eine dichte, zusammenhängende Bebauung und eine typische Nutzungsvielfalt aufweisen	ja	Agrarisch geprägte Streusiedlungen
2) mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen (zentralörtliche Einrichtungen) ausgestattet sind	nein	Wohnfunktion, keine zentralörtlichen Einrichtungen
3) Schwerpunkte der Bevölkerungsentwicklung darstellen	nein	negative Bevölkerungsentwicklung
4) innerhalb des Gemeindegebiets gut erreichbar sind	nein	Gute Erschließung, jedoch peripher gelegen: Anbindungen/Taktungen unzureichend
5) innerörtliche Verdichtungspotentiale und Baulandreserven aufweisen und für eine Weiterentwicklung verfügbar sind	nein	Baulandpotenziale und Reserven zur Verdichtung und Abrundung des Siedlungsbereichs sind nur in sehr geringem Ausmaß vorhanden

Tabelle 17: Siedlungsschwerpunkt Untermühlbach

Festlegung als Siedlungsschwerpunkt

Die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Siedlungsschwerpunktes werden nicht erfüllt.

INHALTSVERZEICHNIS

1 Vorbemerkungen 1
1.1 Strategische Umweltprüfung im Rahmen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1
1.2 Rechtliche Grundlagen 1
1.3 Methodik 2
2 Umweltbericht 3
2.1 Allgemeines 3
2.2 Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes 3
2.2.1 Derzeitiger Umweltzustand 3
2.2.2 Umweltrelevante Auswirkungen 3
2.2.2.1 Naturraum & Landschaft 3
2.2.2.2 Lärm 4
2.2.2.3 Klima & Luft 4
2.2.2.4 Kulturelles Erbe 5
2.2.3 Umweltrelevante Änderungen 5
2.2.3.1 St. Veit an der Glan 6
2.2.3.2 Hörzendorf 14
2.2.3.3 St. Donat 16
2.2.3.4 Ländliche Siedlungen 18
2.2.3.5 Standorte von besonderer Bedeutung 22
2.3 Maßnahmen zur Überprüfung der Auswirkungen 24
3 Zusammenfassung 24

LWK ZIVILTECHNIKER

STADTGEMEINDE ST. VEIT AN DER GLAN

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT

2026

Umweltbericht



Mitglied der Kammer der Ziviltechniker:innen Steiermark und Kärnten

April 2026

Stadtgemeinde

St. Veit an der Glan

Gemeindekennzahl 20527

Örtliches Entwicklungskonzept

2026

Umweltbericht

Arch. DI Simone Pacher, Mag. Helmut Wurzer
Projektleitung

Valentina Blechl, MSc, Lucas Pucher, BSc
Projektbearbeitung

Stand: April 2026

Mitglied der Kammer der Ziviltechniker:innen Steiermark und Kärnten

L W K ZIVILTECHNIKER

A-9524 Villach, Europastraße 8 | Telefon +43 4242 23323 | office@l-w-k.at

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Überschwemmungsbereich entlang der Glan 3
Abbildung 2: Krankenhaus 6
Abbildung 3: ÖEK 2014, Ausschnitt Krankenhaus....6
Abbildung 4: ÖEK 2026, Ausschnitt Krankenhaus....6
Abbildung 5: Kogelniggründe....7
Abbildung 6: ÖEK 2014, Ausschnitt Kogelniggründe 7
Abbildung 7: ÖEK 2026, Ausschnitt Kogelniggründe 7
Abbildung 8: Hauptplatz und Umgebung 8
Abbildung 9: ÖEK 2014, Ausschnitt Zentrum....8
Abbildung 10: ÖEK 2026, Ausschnitt Zentrum....8
Abbildung 11: Stadteinfahrt Nord 10
Abbildung 12: ÖEK 2014, Ausschnitt Stadteinfahrt Nord 10
Abbildung 13: ÖEK 2026, Ausschnitt Stadteinfahrt Nord 10
Abbildung 14: Stadteinfahrt Ost und Weyerfeld 11
Abbildung 15: ÖEK 2014, Ausschnitt Stadteinfahrt Ost und Weyerfeld....11
Abbildung 16: ÖEK 2026, Ausschnitt Stadteinfahrt Ost und Weyerfeld....11
Abbildung 17: ÖEK 2014, Ausschnitt Glandorf 12
Abbildung 18: ÖEK 2026, Ausschnitt Glandorf 12
Abbildung 19: Millenium City 13
Abbildung 20: ÖEK 2014, Ausschnitt Millenium City und Villacher Vorstadt 13
Abbildung 21: ÖEK 2026, Ausschnitt Millenium City und Villacher Vorstadt 13
Abbildung 22: Hörzendorf 14
Abbildung 23: ÖEK 2014, Ausschnitt Hörzendorf....14
Abbildung 24: ÖEK 2026, Ausschnitt Hörzendorf....14
Abbildung 25: St. Donat 16
Abbildung 26: ÖEK 2014, Ausschnitt St. Donat 16
Abbildung 27: ÖEK 2026, Ausschnitt St. Donat 16
Abbildung 28: ÖEK 2014, Ausschnitt Dellach, Projern, Preilitz, Unterwuhr 18
Abbildung 29: ÖEK 2026, Ausschnitt Dellach, Projern, Preilitz, Unterwuhr 18
Abbildung 30: ÖEK 2014, Ausschnitt Karnberg....19
Abbildung 31: ÖEK 2026, Ausschnitt Karnberg....19
Abbildung 32: ÖEK 2014, Ausschnitt Pörtschach am Berg 20
Abbildung 33: ÖEK 2026, Ausschnitt Pörtschach am Berg 20
Abbildung 34: ÖEK 2014, Ausschnitt Tanzenberg und Affelsdorf....21
Abbildung 35: ÖEK 2026, Ausschnitt Tanzenberg und Affelsdorf....21
Abbildung 36: ÖEK 2014, Ausschnitt Funder & Industriepark Blintendorf 22
Abbildung 37: ÖEK 2026, Ausschnitt Funder & Industriepark Blintendorf 22
Abbildung 38: ÖEK 2014, Ausschnitt Muraunberg und Zwischenbergen....23
Abbildung 39: ÖEK 2026, Ausschnitt Muraunberg und Zwischenbergen....23

1 VORBEMERKUNGEN

1.1 Strategische Umweltprüfung im Rahmen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes

Das Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) ist einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Ziel ist nicht, das fertige ÖEK im Rahmen einer SUP zu prüfen. Vielmehr dient die SUP einer „planungsbegleitenden Umweltfolgenabschätzung, bei der die Untersuchungsschritte der SUP in die Planungsmaßnahmen einfließen sollen“[1].

Für die Erstellung des ÖEK bedeutet das, dass zunächst eine grundlegende naturräumliche, umweltspezifische und funktionelle Bestandsaufnahme durchzuführen ist. Die Bestandsaufnahme dient folglich als eine der Grundlagen für die Erstellung des Entwicklungsplanes. Grundsätzlich bedeutet das, dass Schutzgüter wie z.B. Naturschutzgebiete berücksichtigt oder das Landschaftsbild beeinträchtigende Siedlungsentwicklungen wie z.B. Streusiedlungen usw. vermieden werden. Da aber auch Eingriffe, die dem Entwicklungsplan nicht direkt zu entnehmen sind – weil sie nicht verortet werden (können) (z.B. Auswirkungen auf Luft & Klima) - Umweltauswirkungen haben können, werden diese – sofern erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich sind – ermittelt, beschrieben und bewertet.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 3 Kärntner Umweltplanungsgesetz 2004, K-UPG 2004, LGBl Nr. 52/2004, idgF., hat die Gemeinde als Planungsbehörde vor der Beschlussfassung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes dieses einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Kärntner Umweltplanungsgesetz 2004 hat die Planungsbehörde (Gemeinderat) einen Umweltbericht als Kernelement der strategischen Umweltprüfung zu erstellen.

Darin sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, welche die Anwendung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen, die die Zielsetzungen und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Die Mindestinhalte des Umweltberichts sind im Kärntner Umweltplanungsgesetz 2004, K-UPG 2004, wie folgt festgelegt:

a) eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;
b) die maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms;
c) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
d) sämtliche Umweltprobleme, die derzeit für den Plan oder das Programm relevant sind, unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen (einschließlich der Natura-2000-Gebiete);
e) die auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden;

[1] Landesplanung Kärnten: Die Strategische Umweltprüfung, 2006

f) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen, unter Berücksichtigung insbesondere der Gesichtspunkte biologische Vielfalt, Bevölkerung, menschliche Gesundheit, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, kulturelles Erbe (einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze) und Landschaft sowie die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren;
g) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen auf Grund der Anwendung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und weitestmöglich auszugleichen;
h) eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (wie etwa technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);
i) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen nach § 12;
j) eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß lit a bis i.

1.3 Methodik

Hinsichtlich der Methodik wurde eine intuitive, verbal-argumentative Bewertungs- und Entscheidungsmethode gewählt. Diese Vorgangsweise gewährleistet eine pragmatische Analyse in einer angemessenen Zeit- und Kostenrelation.

Im vorliegenden Bericht werden die Auswirkungen des ÖEK auf die wesentlichen Themenbereiche und Bereiche im Stadtgebiet dargestellt. Besonderes Augenmerk liegt auf den umweltrelevanten Änderungen des ÖEK 2025 im Vergleich zu 2014, dessen erwartbare Auswirkungen beschrieben und bewertet werden. Werden umweltrelevante Auswirkungen auf den Ist-Zustand festgestellt, werden Maßnahmen oder Alternativen vorgeschlagen, um erhebliche Umweltauswirkungen zu verhindern, zu verringern oder auszugleichen. Der Bericht dokumentiert die Ergebnisse der SUP-Untersuchung.

Die für den Umweltbericht durchzuführende Bestandsanalyse wurde bereits im Rahmen der Erarbeitung des Erläuterungsberichtes durchgeführt und ist in diesem nachzulesen (Kapitel 2).

2 UMWELTBERICHT

2.1 Allgemeines

Dem ÖEK geht eine grundlegende Analyse des Raumes voraus. Dabei wird neben den wirtschaftlichen, technischen, kulturellen und sozialen Gegebenheiten auch der Naturraum untersucht. Wesentlich dabei ist die Beschreibung der Landschaft, der Gewässer, des Bodens und anderer relevanter Umweltaspekte. Darüber hinaus werden die Schutz- und Schongebiete im Gemeindegebiet gelistet und auch Bereiche, in denen von einem erhöhten Risiko – bedingt durch Naturgefahren – auszugehen ist, beschrieben. Daraus ergeben sich die sogenannten Nutzungseinschränkungen, die bei der Festlegung der Entwicklungsziele und bei der Planung berücksichtigt werden müssen.



Abbildung 1: Überschwemmungsbereich entlang der Glan

2.2 Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes

Der dem ÖEK beiliegende Umweltbericht untersucht die möglichen Umweltauswirkungen auf die Gesichtspunkte *Naturraum & Landschaft, Lärm, Klima und Luft, Kulturelles Erbe und Infrastruktur*.

2.2.1 Derzeitiger Umweltzustand

Die naturräumliche, umweltspezifische und funktionelle Bestandsaufnahme ist im Erläuterungsbericht des ÖEK in Kapitel 2 nachzulesen.

2.2.2 Umweltrelevante Auswirkungen

Die folgenden Kapitel enthalten eine Zusammenfassung der umweltrelevanten Auswirkungen der Entwicklungsziele auf die im K-UPG angeführten Schutzgüter.

2.2.2.1 Naturraum & Landschaft

Im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Hörzendorfer See/Tanzenberg ist das Schloss Tanzenberg, das gegenwärtig als Schule (Bundesgymnasium) genutzt wird sowie die Ortschaften Affelsdorf und Draschelbach situiert. Aufgrund der schützenswerten Landschaft sind in diesem Bereich keine Erweiterungen vorgesehen. Im Entwicklungsplan ist dies entsprechend festgelegt.

Generell gehen Siedlungserweiterungen auch mit einer Zunahme der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung einher. Inwiefern der Naturraum und die Landschaft davon beeinflusst werden, hängt von der Situierung ab. Bei bestehenden Siedlungen mit vorhandener Infrastruktur ist der Einfluss geringer als bei neuen Siedlungen, Streusiedlungen, etc.

Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. Hochspannungsfreileitungen oder Verkehrsverbindungen (z.B. Straßen, Bahntrassen), nehmen demnach auch Einfluss auf den Naturraum und die Landschaft. Sie weisen häufig eine raumtrennende Wirkung auf, was sich nicht nur negativ auf das Landschaftsbild, sondern z.B. auch auf das Habitat von Wildtieren auswirken kann.

Neben der optischen und funktionalen Wirkung von Infrastruktureinrichtungen, können diese auch die Luft- und Lärmbelastung umliegender Siedlungsbereiche beeinflussen (siehe Kapitel 2.2.2.2 und 2.2.2.3).

2.2.2.2 Lärm

Wie bereits im Rahmen der Bestandsanalyse festgestellt (siehe Kapitel 2.4.3 im Erläuterungsbericht) ist die Lärmbelastung entlang der großen Verkehrsverbindungen am höchsten. Nicht überall lassen sich Siedlungsentwicklungen in diesen Bereichen verhindern, da es sich teilweise um historisch gewachsene Verkehrsverbindungen handelt, die zu Zeiten mit deutlich weniger Verkehrsbelastung bzw. vor dem motorisierten Verkehr entstanden sind. Diese Verbindungen führten als Handelsrouten häufig durch bestehende Ortschaften und Dörfer.

Umso wichtiger ist es, Maßnahmen zu treffen, die zu einer Verbesserung der Lärmbelastung für bestehende Siedlungsbereiche führen. Entsprechende Maßnahmen können auch eine Weiterentwicklung der Siedlungsbereiche ermöglichen.

Die Lage an den für den Lärm verantwortlichen Verkehrsverbindungen stellt neben einem gesundheitsbelastenden Störfaktor allerdings auch einen positiven Standortfaktor dar. Gute Erreichbarkeiten und Anbindungen, ungenutzte Potenziale und stellenweise große Abstände zu Siedlungsbereichen haben vor allem für Industrie- und Gewerbezwecke großen Stellenwert.

2.2.2.3 Klima & Luft

Das Gemeindegebiet von St. Veit an der Glan ist Teil des Kärntner Zentralraumes in einer durch die Zentralalpen im Norden und die Kalkalpen im Süden klimatisch abgeschirmten Lage. Besonders der Alpenhauptkamm im Norden beeinflusst durch seine Funktion als Wetterscheide (Abschirmung gegen kalte Strömungen und Niederschläge) das Klima im Gemeindegebiet.

Stadtklimatisch bedeutend ist die geringe Windgeschwindigkeit im Stadtgebiet. Die Abschirmung der Stadt durch die umgebenden Hügelketten bedingt besonders im Sommer zeitweise eine größere Belastung der Luft durch mangelnden Luftaustausch. Die Freihaltung vorhandener Frischluftschneisen stellt in dieser Beziehung ein wichtiges Handlungsfeld dar und wird auch im Entwicklungsplan berücksichtigt.

Durch winterliche Inversionswetterlagen kommt es häufig im Talbereich zu Nebelbildungen. Kaltluftzüge werden durch die Seitentäler, Schluchten und Rinnen ins Glantal geleitet. Diese Frischluftzufuhr ist vor allem im Winter für die dicht bebauten Gebiete (Altstadt, etc.) von großer klimatischer Bedeutung.

Bei städtischen Entwicklungen und Entscheidungen ist es in Anbetracht der Veränderung durch den globalen Klimawandel zunehmend von Bedeutung, diesen entsprechend zu berücksichtigen. Dabei ist es einerseits Aufgabe, Auswirkungen vom Klimawandel auf Siedlungsgebiete zu berücksichtigen (z.B. zunehmende Anzahl von Starkregenereignissen und Folgeereignisse), andererseits

auch den Einfluss von Planungen auf den Klimawandel und auf von diesem ausgehende Prozesse mitzudenken (z.B. Siedlungserweiterungen außerhalb von Siedlungsschwerpunkten als Treiber vom motorisierten Individualverkehr).

2.2.2.4 Kulturelles Erbe

Veränderungen in der Bevölkerung, Siedlungserweiterungen, Wirtschaftsentwicklungen und viele andere Prozesse führen dazu, dass sich Städte laufend im Wandel befinden. So verändern sich die Ansprüche an den Raum laufend, weshalb auch bauliche Maßnahmen dazu führen, dass sich das Stadtbild immer weiterentwickelt. Auch wenn diese Prozesse notwendig sind und entsprechend im Entwicklungsplan berücksichtigt werden, gilt es – ähnlich den naturräumlichen Schutzgütern – das kulturelle Erbe zu erhalten.

Kulturell schützenswerte Objekte oder Bereiche treten punktuell und verteilt über das gesamte Stadtgemeindegebiet auf. Eine Häufung von denkmalgeschützten Objekten lässt sich im Bereich der historischen Altstadt feststellen. Die historische Altstadt zählt zum Siedlungsschwerpunkt St. Veit an der Glan. In den Siedlungsschwerpunkten liegt der Fokus der Stadtentwicklung, weshalb grundsätzlich Entwicklungen ermöglicht werden sollen. Dadurch können durch unterschiedliche Interessen des Denkmalschutzes und der Stadtplanung Konflikte entstehen. Um Konflikte vorzubeugen und den Schutzstatus der Altstadt langfristig zu sicher, steht der Bereich seit 2026 unter Ensembleschutz.

2.2.3 Umweltrelevante Änderungen

Im folgenden Kapitel werden die umweltrelevanten Änderungen im Vergleich zum ÖEK 2014 erläutert. Nach der Beschreibung des derzeitigen Zustandes der Umweltmerkmale, werden die Änderungen dargestellt und anschließend hinsichtlich der Umweltwirkungen bewertet. Die Beibehaltung des ÖEK 2014 ohne Aktualisierung hätte signifikante Auswirkungen auf die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan. Generell betrachtet beziehen sich die wesentlichen Änderungen auf Rücknahmen, Arrondierungen und Erweiterung der Baulandpotenziale für die Wohn- und Gewerbenutzung. Diese Abgrenzung erfolgte unter Berücksichtigung aller raumrelevanter Planungsvorgaben und rechtlicher Festlegungen wie Überflutungsbereiche/Gefahrenzonen, Hinweisbereiche, Schutz- und Schongebiete oder Oberflächenwässer, sodass daraus keine erheblichen Umweltbelastungen zu erwarten sind.

2.2.3.1 St. Veit an der Glan

Krankenhaus



Abbildung 2: Krankenhaus

ÖEK 2014 **ÖEK 2026**



Abbildung 3: ÖEK 2014, Ausschnitt Krankenhaus

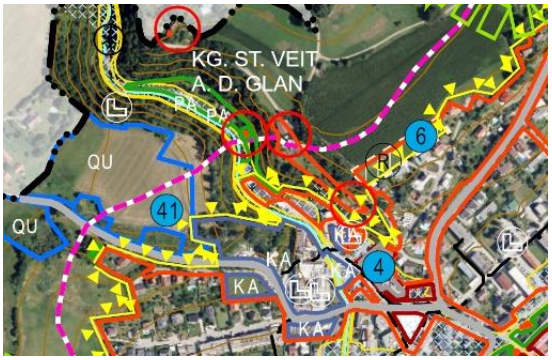


Abbildung 4: ÖEK 2026, Ausschnitt Krankenhaus

Beschreibung der Maßnahmen im Entwicklungsplan

Das Krankenhaus befindet sich im städtischen Gebiet, in fußläufiger Distanz zum Stadtzentrum. Unmittelbar angrenzend befinden sich Wohnsiedlungen. Grundsätzlich weist der Bereich aufgrund seiner Lage ein Stadterweiterungspotenzial auf – alle relevanten Infrastrukturen befinden sich in direkter Umgebung. Daher umfasst der Siedlungsschwerpunkt auch diesen Stadtteil. Bereits im ÖEK 2014 wurde eine mögliche Erweiterung des Krankenhauses im Entwicklungsplan berücksichtigt. Wesentlich verändert hat sich die Ausdehnung des Quellschutzgebietes in diesem Bereich, weshalb einer Erweiterung des Krankenhauses in der ÖEK-Überarbeitung an die Löschung des Quellschutzgebietes gebunden ist.

Gesichtspunkte des Umweltzustandes	Auswirkung
Naturraum & Landschaft	
Flächeninanspruchnahme	negativ
Auswirkung auf das Landschaftsbild	neutral
Auswirkung auf Schutz- und Schongebiete	negativ
Lärm	neutral
Luft & Klima	neutral bis negativ
Kulturelles Erbe	neutral bis positiv

Kogelniggründe



Abbildung 5: Kogelniggründe

ÖEK 2014	ÖEK 2026



Abbildung 6: ÖEK 2014, Ausschnitt Kogelniggründe



Abbildung 7: ÖEK 2026, Ausschnitt Kogelniggründe

Beschreibung der Maßnahmen im Entwicklungsplan

Wesentliche Änderung in diesem Stadtteil ist der Bereich rund um die Ziffer 9. Hier kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Siedlungsentwicklung stattfinden (öffentliches Interesse, Grundstück in der Verfügungsgewalt der Stadtgemeinde, Masterplan, privatwirtschaftliche Vereinbarung, Lösung der Verkehrsproblematik, Herstellung sämtlicher Ver- und Entsorgungseinrichtungen, etc. – siehe textliche Erläuterungen zum Entwicklungsplan).
Im Vergleich zum ÖEK 2014 wird zudem der Immissionsschutzstreifen um die Hofstelle Kogelnig verringert und eine freizuhaltende Grünverbindung entlang der Grünflächen um die Kalvarienbergkirche ist vorgesehen. Unter anderem begrenzen diese Maßnahmen auch das ausgewiesene Erweiterungspotenzial.

Gesichtspunkte des Umweltzustandes	Auswirkung
Naturraum & Landschaft	
Flächeninanspruchnahme	negativ
Auswirkung auf das Landschaftsbild	neutral
Auswirkung auf Schutz- und Schongebiete	neutral
Lärm	neutral
Luft & Klima	neutral
Kulturelles Erbe	neutral bis positiv

Zentrum



Abbildung 8: Hauptplatz und Umgebung

ÖEK 2014

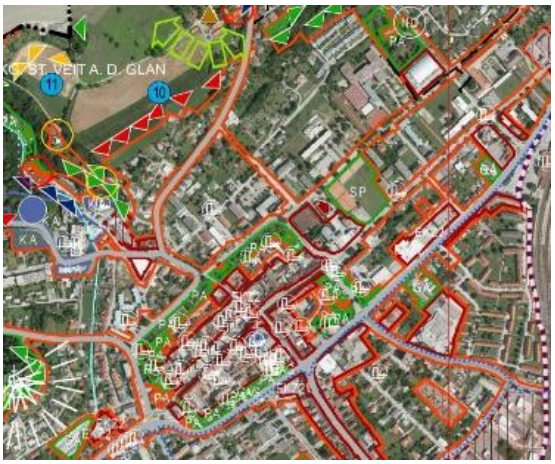


Abbildung 9: ÖEK 2014, Ausschnitt Zentrum

ÖEK 2026

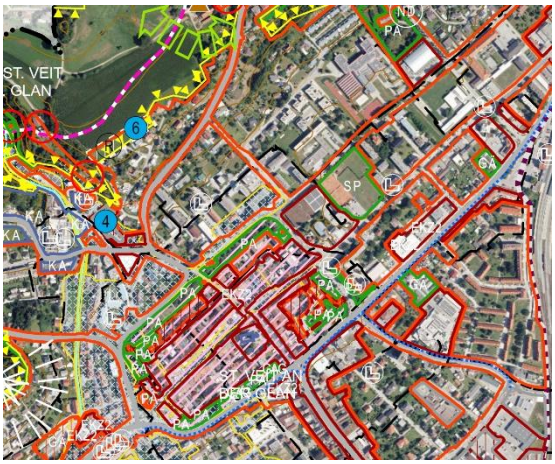


Abbildung 10: ÖEK 2026, Ausschnitt Zentrum

Beschreibung der Maßnahmen im Entwicklungsplan

Die wesentlichen Änderungen im Entwicklungsplan sehen die Umstrukturierung im zentrumsnahen Bereich vor. Von der Widmungskategorie Bauland-Wohngebiet sollen die nördlich und östlich an die Altstadt angrenzenden Flächen in Bauland-Geschäftsgebiet umgewidmet werden, um das Zentrum in seiner wirtschaftlichen und zentralörtlichen Funktion zu stärken. Verändert hat sich außerdem der Schutzstatus im historischen Zentrum, der im Entwicklungsplan dargestellt wird. Im Jahr 2014 waren schützenswerte Bauwerke als einzelne Objekte denkmalgeschützt, seit 2026 steht das historische Zentrum unter Ensembleschutz.

Weitere Änderungen sind hinsichtlich der von Fließgewässern ausgehenden Gefährdung zu nennen. Der Gelbe Gefahrenzonenbereich des Mühlbachs reicht nunmehr weit in die bebauten Flächen des Zentrums. Auflagen im Widmungsverfahren von Bauland-Wohngebiet in Bauland-Geschäftsgebiet sind aufgrund der bestehenden Bebauung keine zu erwarten.

Gesichtspunkte des Umweltzustandes	Auswirkung
Naturraum & Landschaft	
Flächeninanspruchnahme	neutral
Auswirkung auf das Landschaftsbild	neutral
Auswirkung auf Schutz- und Schongebiete	neutral
Lärm	neutral
Luft & Klima	neutral
Kulturelles Erbe	positiv

Stadteinfahrt Nord



Abbildung 11: Stadteinfahrt Nord

ÖEK 2014	ÖEK 2026



Abbildung 12: ÖEK 2014, Ausschnitt Stadteinfahrt Nord

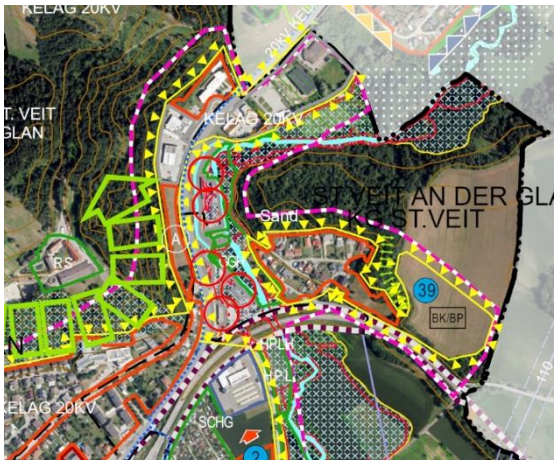


Abbildung 13: ÖEK 2026, Ausschnitt Stadteinfahrt Nord

Beschreibung der Maßnahmen im Entwicklungsplan

Im Bereich der nördlichen Stadteinfahrt ist die Wimitz bzw. die von dem Fließgewässer ausgehende Gefährdung dominierend für die Änderungen im Entwicklungsplan. Die Siedlungsgrenze wird im Rahmen der Überarbeitung zurückgenommen, um bauliche Aktivitäten in der Roten Gefahrenzone auf Umbauten zu beschränken. Im Ortsteil Sand ist hingegen ein größeres Potential vorgesehen. Für die Entwickung ist eine Absprache mit der ÖBB vorgeschrieben, in der eine Abklärung hinsichtlich Lärmschutz, der naheliegenden Bahntrasse und möglicher Erschütterungen notwendig und ein Gutachten zu erstellen ist (siehe Ziffer 39 in den textlichen Erläuterungen).

Gesichtspunkte des Umweltzustandes	Auswirkung
Naturraum & Landschaft	
Flächeninanspruchnahme	negativ
Auswirkung auf das Landschaftsbild	neutral
Auswirkung auf Schutz- und Schongebiete	positiv
Lärm	neutral bis positiv
Luft & Klima	neutral
Kulturelles Erbe	neutral

Stadteinfahrt Ost und Weyerfeld



Abbildung 14: Stadteinfahrt Ost und Weyerfeld

ÖEK 2014	ÖEK 2026



Abbildung 15: ÖEK 2014, Ausschnitt Stadteinfahrt Ost und Weyerfeld



Abbildung 16: ÖEK 2026, Ausschnitt Stadteinfahrt Ost und Weyerfeld

Beschreibung der Maßnahmen im Entwicklungsplan

Wesentliche Änderungen im Entwicklungsplan sind eine Folge der Revision des Gefahrenzonenplans der Glan. Im Zuge der Revision wurde ein deutlich größeres Gebiet als Gelber Gefahrenbereich festgestellt, weshalb im Rahmen der Überarbeitung des ÖEK erstens eine Änderung der Umstrukturierung auf den Flächen des ehemaligen Schrebergartens von Bauland-Wohngebiet in Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland erfolgt und zweitens die im ÖEK 2014 festgelegte Entwicklungsrichtung des bestehenden Geschäftsgebietes als Potential entfernt wird. Die Siedlungsgrenze verläuft nunmehr entlang des Bestandes, bzw. sind im westlichen Anschluss an das Geschäftsgebiet noch bauliche Entwicklungen möglich.

Gesichtspunkte des Umweltzustandes	Auswirkung
Naturraum & Landschaft	
Flächeninanspruchnahme	positiv
Auswirkung auf das Landschaftsbild	positiv
Auswirkung auf Schutz- und Schongebiete	positiv
Lärm	neutral
Luft & Klima	neutral
Kulturelles Erbe	neutral

Glandorf

ÖEK 2014 **ÖEK 2026**



Abbildung 17: ÖEK 2014, Ausschnitt Glandorf



Abbildung 18: ÖEK 2026, Ausschnitt Glandorf

Beschreibung der Maßnahmen im Entwicklungsplan

Im Ortsteil Glandorf wird im Rahmen der ÖEK Überarbeitung westlich der L71 Zollfeld Straße die gewerbliche Entwicklungsrichtung rückgenommen und die Siedlungsgrenze an den Widmungsbestand angepasst. Die Umstrukturierungen von Bauland-Gemischtes Baugebiet in Bauland-Geschäftsgebiet, welche im ÖEK 2014 vorgesehen waren, werden im Zuge der Überarbeitung nicht übernommen bzw. teilweise wird die Umstrukturierung auf Bauland-Wohngebiet abgeändert. Weitere Umstrukturierungen sind von Bauland-Gewerbegebiet auf Bauland-Industriegebiet vorgesehen. Auch ist eine Rückwidmung bzw. Umstrukturierung von Bauland-Wohngebiet in Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland festgelegt.

Die Siedlungsgrenze östlich der L71 Zollfeld Straße wird in großen Abschnitten aus dem ÖEK 2014 übernommen, wobei sie entsprechend der Gefährdungsbereiche der Glan an manchen Stellen restriktiver festgelegt wird (siehe dazu auch Ziffer 25 in den textlichen Erläuterungen). Es gibt jedoch Planungen für ein Hochwasserrückhaltebecken, wodurch die Einbuchtungen der Siedlungsgrenzen in Zukunft obsolet werden könnten.

Gesichtspunkte des Umweltzustandes	Auswirkung
Naturraum & Landschaft	
Flächeninanspruchnahme	negativ bis positiv
Auswirkung auf das Landschaftsbild	neutral
Auswirkung auf Schutz- und Schongebiete	neutral bis positiv
Lärm	neutral bis negativ
Luft & Klima	neutral bis negativ
Kulturelles Erbe	neutral

Millenium City und Villacher Vorstadt



Abbildung 19: Millenium City

ÖEK 2014 **ÖEK 2026**



Abbildung 20: ÖEK 2014, Ausschnitt Millenium City und Villacher Vorstadt

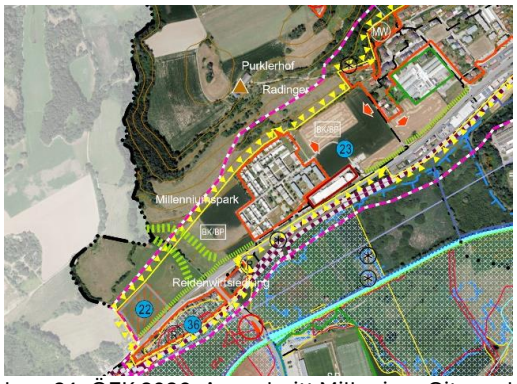


Abbildung 21: ÖEK 2026, Ausschnitt Millenium City und Villacher Vorstadt

Beschreibung der Maßnahmen im Entwicklungsplan

Wesentliche Änderungen im Vergleich der ÖEK-Ausschnitte ist die Veränderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan und der Gemeinde Frauenstein.
Der Stadtteil rund um die Millium City und Villacher Vorstadt wird grundsätzlich als Entwicklungsgebiet betrachtet, in dem die Wohnfunktion weiterhin gestärkt wird und weitere Wohnbauprojekte umgesetzt werden (siehe dazu auch Ziffer 23 in den textlichen Erläuterungen).
Für die durch die Änderung des Grenzverlaufs nun dem Stadtgemeindegebiet zugehörigen Flächen ist eine Umstrukturierung vorgesehen. Die derzeit der Widmungskategorie Bauland-Gewerbegebiet zugehörigen Parzellen sollen der Kategorie Bauland-Wohngebiet zugeführt werden. Östlich davon ist eine Erweiterung des Milleniumparks vorgesehen, wobei ein Freihaltebereich entlang des Treffelsdorfer Baches festgelegt ist.
Südlich verläuft die Siedlungsgrenze nunmehr entlang der ausgewiesenen Gefahrenzone – es ist auch die Rückwidmung von Bauland-Wohngebiet innerhalb des Roten Gefahrenbereiches vorgesehen (siehe dazu auch Ziffer 36 in den textlichen Erläuterungen).

Gesichtspunkte des Umweltzustandes	Auswirkung
Naturraum & Landschaft	
Flächeninanspruchnahme	negativ
Auswirkung auf das Landschaftsbild	neutral
Auswirkung auf Schutz- und Schongebiete	neutral bis positiv
Lärm	neutral
Luft & Klima	neutral
Kulturelles Erbe	neutral

2.2.3.2 Hörzendorf

Hörzendorf



Abbildung 22: Hörzendorf

ÖEK 2014 **ÖEK 2026**

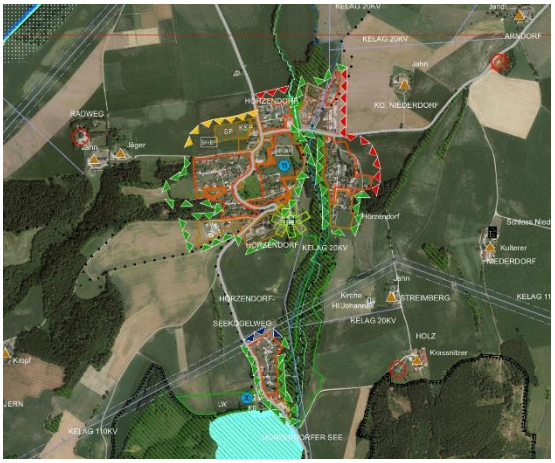


Abbildung 23: ÖEK 2014, Ausschnitt Hörzendorf



Abbildung 24: ÖEK 2026, Ausschnitt Hörzendorf

Beschreibung der Maßnahmen im Entwicklungsplan

Veränderungen im Rahmen der ÖEK-Überarbeitung betreffen unter anderem die Festlegung der Siedlungsgrenze. Entlang der östlichen Außengrenze der Ortschaft wird diese zurückgenommen. Es ist eine Rückwidmung und folglich eine Umstrukturierung von Bauland-Dorfgebiet in Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland vorgesehen.
Auch im westlichen Ortsteil erfolgt in Teilbereiche eine Rücknahme der Siedlungsgrenzen, es ist aber auch ein Erweiterungspotential festgelegt. Die Konsumation des Potentials ist nur unter bestimmten Voraussetzungen, wie der Nicht-Waldfeststellung der Forstbehörde und der Umsetzung eines Baulandmodells möglich (siehe dazu auch Ziffer 34 in den textlichen Erläuterungen).
Zudem ist eine Umstrukturierung des Sportplatzes am nördlichen Ortsrand vorgesehen. Dieser soll der Widmungskategorie Bauland-Wohngebiet zugeführt werden.
Eine Umstrukturierung ist auch im Bereich des Hörzendorfer Sees kartiert. Teilbereiche der Fläche wurden bereits als Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland ausgewiesen. Eine Widmungsänderung soll nun auch für die noch als Grünland-Liegewiese bestehenden Flächen durchgeführt werden.

Des Weiteren ist grundsätzlich die Umgestaltung im Bereich des Hörzendorfer Sees zu erwähnen. Es erfolgte die Verlegung der L72 Hörzendorfer Straße vom Seeufer an den Siedlungsrand sowie die damit einhergehende Aufwertung des Gastronomiebetriebs am See. Übergeordnetes Ziel ist die Gewährleistung eines öffentlichen Seezugangs (siehe dazu auch Ziffer 32 in den textlichen Erläuterungen).

Gesichtspunkte des Umweltzustandes	Auswirkung
Naturraum & Landschaft	
Flächeninanspruchnahme	positiv
Auswirkung auf das Landschaftsbild	neutral bis positiv
Auswirkung auf Schutz- und Schongebiete	neutral
Lärm	neutral
Luft & Klima	neutral
Kulturelles Erbe	neutral

2.2.3.3 St. Donat

St. Donat



Abbildung 25: St. Donat

ÖEK 2014 **ÖEK 2026**

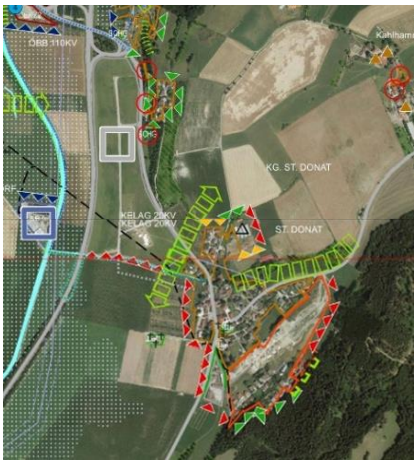


Abbildung 26: ÖEK 2014, Ausschnitt St. Donat



Abbildung 27: ÖEK 2026, Ausschnitt St. Donat

Beschreibung der Maßnahmen im Entwicklungsplan

Wesentliche Änderungen in der Ortschaft St. Donat betreffen zunächst im Bereich der Gewerbezone die Festlegung der Siedlungsgrenze um den Widmungsbestand. Im südlichen Bereich ist die Errichtung des Feuerwehrrüsthauses geplant, das sich derzeit innerhalb der Ortschaft befindet (siehe dazu auch Ziffer 38 in den textlichen Erläuterungen). Übernommen wird die Grünverbindung, die weiterhin erhalten bleiben soll, da sie die in der angrenzenden Wohnsiedlung lebende Bevölkerung von den Immissionen der Gewerbezone abschirmt.

Die stark wachsende Ortschaft St. Donat kann nach Westen hin erweitert werden. Die Erweiterungspotentiale sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, unter anderem die Lösung der auftretenden Problematik durch Oberflächenwasser. Zudem ist die Schaffung eines Ortszentrums vorgesehen siehe dazu auch Ziffer 26 in den textlichen Erläuterungen). Im nordwestlichen Bereich ist die Abrundung des Baulandes möglich. Die Bebauung ist an gewisse Qualitätskriterien, an eine Verbesserung der verkehrlichen Situation sowie die Umlegung der bestehenden 20kV-Leitung geknüpft (siehe dazu auch Ziffer 45 in den textlichen Erläuterungen).

Eine geringfügige Siedlungserweiterung ist im Sinne einer beidhüftigen Erschließung bestehender Infrastrukturen nach Prüfung der Hangsicherheit, der Standfestigkeit und der hydrogeologischen Beschaffenheit möglich (siehe dazu auch Ziffer 43 in den textlichen Erläuterungen).

Gesichtspunkte des Umweltzustandes	Auswirkung
Naturraum & Landschaft	
Flächeninanspruchnahme	negativ
Auswirkung auf das Landschaftsbild	neutral
Auswirkung auf Schutz- und Schongebiete	neutral
Lärm	neutral bis negativ
Luft & Klima	neutral bis negativ
Kulturelles Erbe	neutral bis positiv

2.2.3.4 Ländliche Siedlungen

Der Leitgedanke für die ländlichen Siedlungen im Stadtgemeindegebiet hat sich im Vergleich zum ÖEK 2014 gewandelt. Den Maßnahmen im Entwicklungsplan übergeordnet steht grundsätzlich die Reduktion der baulichen Entwicklungen auf den Widmungsbestand bzw. ausschließlich geringfügigen Erweiterungen entlang bestehender Infrastrukturen.

Dellach – Projern – Preilitz, Unterwuhr

ÖEK 2014

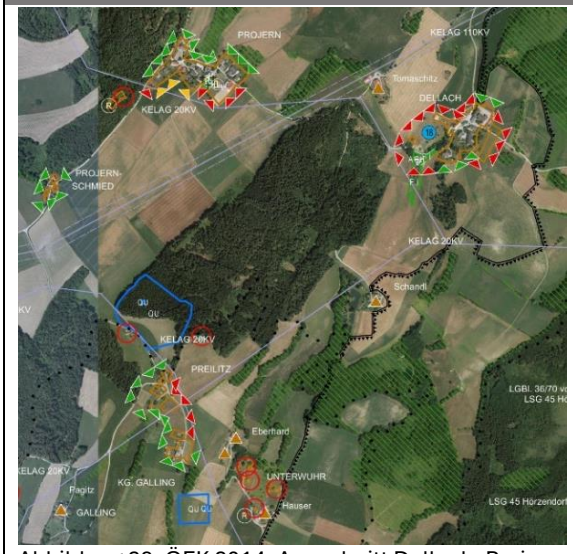


Abbildung 28: ÖEK 2014, Ausschnitt Dellach, Projern, Preilitz, Unterwuhr

ÖEK 2026



Abbildung 29: ÖEK 2026, Ausschnitt Dellach, Projern, Preilitz, Unterwuhr

Beschreibung der Maßnahmen im Entwicklungsplan

Im Konkreten und in Bezug auf die Änderungen im Entwicklungsplan zwischen 2014 und 2026, bedeutet der festgelegte Leitgedanke für die Siedlungen Dellach, Projern, Preilitz und Unterwuhr, die Rücknahme von Bauland (z.B. westlich von Projern, westlich von Dellach, südlich von Unterwuhr), bauliche Änderungen außerhalb der Siedlungsgrenzen nur an bestehenden Objekten (z.B. westlich von Projern, westlich von Dellach, in Unterwuhr). Allgemein werden die Siedlungsgrenzen enger an den baulichen bzw. an den Widmungsbestand gelegt.

Die festgelegten Ziffern beziehen sich auf den oben beschriebenen Leitgedanken und sind in den textlichen Erläuterungen nachzulesen.

Gesichtspunkte des Umweltzustandes	Auswirkung
Naturraum & Landschaft	
Flächeninanspruchnahme	positiv
Auswirkung auf das Landschaftsbild	positiv
Auswirkung auf Schutz- und Schongebiete	neutral
Lärm	neutral
Luft & Klima	neutral
Kulturelles Erbe	neutral bis positiv

Karnberg

ÖEK 2014

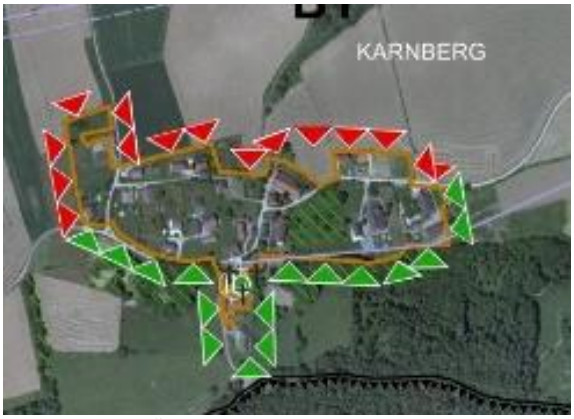


Abbildung 30: ÖEK 2014, Ausschnitt Karnberg

ÖEK 2026

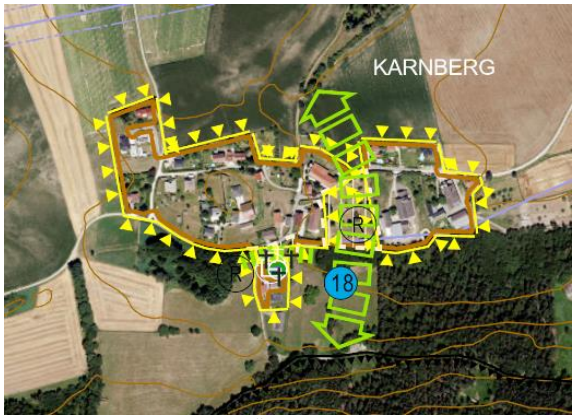


Abbildung 31: ÖEK 2026, Ausschnitt Karnberg

Beschreibung der Maßnahmen im Entwicklungsplan

Bereits im Entwicklungsplan 2014 wurden die Siedlungsgrenzen in Karnberg mehrheitlich an den gewidmeten Bestand angepasst. Im ÖEK 2026 werden noch bestehende Erweiterungspotentiale zurückgenommen sowie eine zu erhaltende Grünverbindung festgelegt, um das innerörtlich erhaltenswerte Biotop als Nachverdichtungspotential auszunehmen (siehe dazu auch Ziffer 18 in den textlichen Erläuterungen). Ein Immissionsschutzstreifen wird zur Erhaltung der räumliche Trennung zwischen Ortschaft und Kirche festgelegt. Entsprechend der Freihaltebereiche sind Rückwidmungen und infolge Umstrukturierungen in Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland vorgesehen.

Gesichtspunkte des Umweltzustandes	Auswirkung
Naturraum & Landschaft	
Flächeninanspruchnahme	positiv
Auswirkung auf das Landschaftsbild	neutral bis positiv
Auswirkung auf Schutz- und Schongebiete	positiv
Lärm	neutral
Luft & Klima	neutral
Kulturelles Erbe	neutral bis positiv

Pörtschach am Berg

ÖEK 2014 **ÖEK 2026**

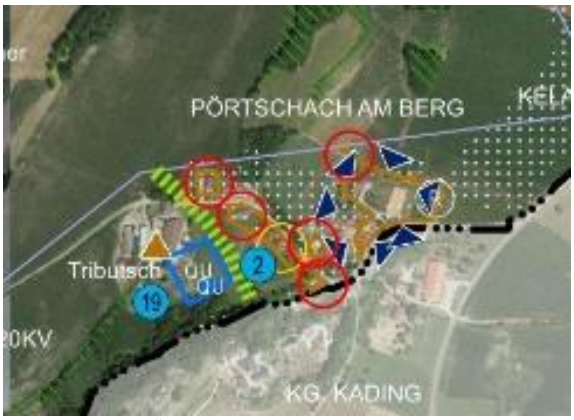


Abbildung 32: ÖEK 2014, Ausschnitt Pörtschach am Berg

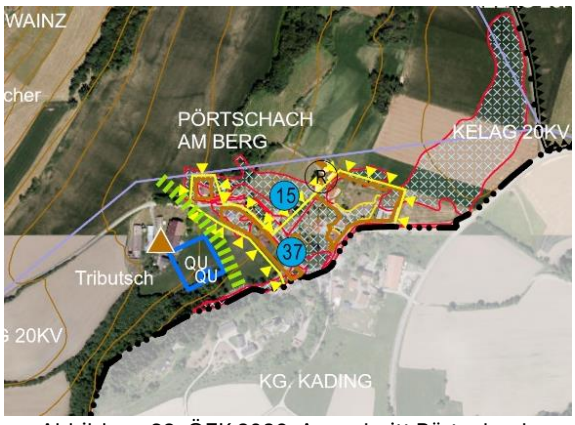


Abbildung 33: ÖEK 2026, Ausschnitt Pörtschach am Berg

Beschreibung der Maßnahmen im Entwicklungsplan

Grundsätzlich wird die Siedlungsentwicklung auch in Pörtschach am Berg auf den Bestand reduziert. Lediglich am westlichen Siedlungsabschluss ist zur Abrundung eine bauliche Entwicklung möglich. Eine Rückwidmung und infolge Umstrukturierung in Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland ist im Nordwesten vorgesehen. Die im ÖEK 2014 noch außerhalb der Siedlungsgrenzen liegenden Objekte sind im ÖEK 2026 Teil des von der Siedlungsgrenze umschlossenen Bereichs.

Generell wird die Siedlungsentwicklung in Pörtschach am Berg stark von der vom Pörtschacher Bach und von der von Norden kommenden Abflussgasse ausgehenden Gefährdung für Mensch und Infrastruktur dominiert (siehe dazu auch Ziffer 15 in den textlichen Erläuterungen). Zum Schutz der Bevölkerung wurden bereits Retentionsmaßnahmen getroffen, wodurch Änderungen bei der Revision des Gefahrenzonenplans zu erwarten sind. Darauf aufbauen können Anpassungen im Flächenwidmungsplan notwendig werden (siehe dazu auch Ziffer 37 in den textlichen Erläuterungen).

Gesichtspunkte des Umweltzustandes	Auswirkung
Naturraum & Landschaft	
Flächeninanspruchnahme	neutral bis negativ
Auswirkung auf das Landschaftsbild	neutral bis positiv
Auswirkung auf Schutz- und Schongebiete	neutral
Lärm	neutral
Luft & Klima	neutral
Kulturelles Erbe	neutral

Tanzenberg und Affelsdorf

ÖEK 2014 **ÖEK 2026**

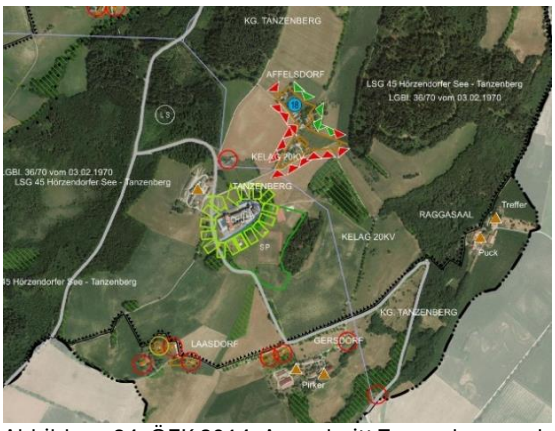


Abbildung 34: ÖEK 2014, Ausschnitt Tanzenberg und Affelsdorf



Abbildung 35: ÖEK 2026, Ausschnitt Tanzenberg und Affelsdorf

Beschreibung der Maßnahmen im Entwicklungsplan

Für die im Landschaftsschutzgebiet Hörzendorfer See – Tanzenberg liegenden Ortschaften Tanzenberg und Affelsdorf sind keine Erweiterungen vorgesehen (siehe dazu auch Ziffer 17 in den textlichen Erläuterungen). Hingegen ist am nördlichen Siedlungsrand eine Rücknahme von Bauland vorgesehen. Die Konsumation von innerörtlich unbebauten Baulandflächen ist an den Nachweis entsprechender Infrastruktur gebunden (siehe dazu auch Ziffer 10 in den textlichen Erläuterungen). Für die Gebäude der ehemaligen Hofstelle ist eine Nachnutzung im Kontext des Bundesgymnasiums Tanzenberg möglich (siehe dazu auch Ziffer 40 in den textlichen Erläuterungen).

Gesichtspunkte des Umweltzustandes	Auswirkung
Naturraum & Landschaft	
Flächeninanspruchnahme	positiv
Auswirkung auf das Landschaftsbild	positiv
Auswirkung auf Schutz- und Schongebiete	positiv
Lärm	neutral
Luft & Klima	neutral
Kulturelles Erbe	neutral

2.2.3.5 Standorte von besonderer Bedeutung

Funder und Industriepark Blintendorf

ÖEK 2014 **ÖEK 2026**

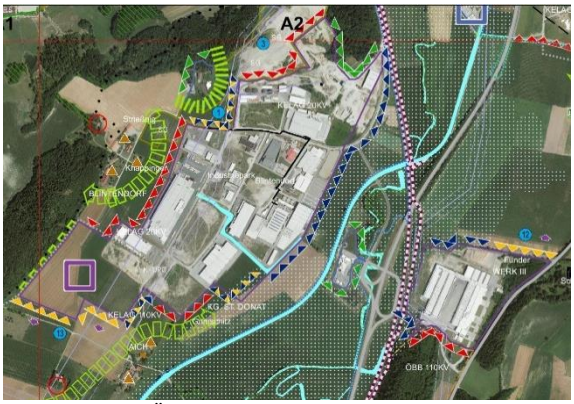


Abbildung 36: ÖEK 2014, Ausschnitt Funder & Industriepark Blintendorf



Abbildung 37: ÖEK 2026, Ausschnitt Funder & Industriepark Blintendorf

Beschreibung der Maßnahmen im Entwicklungsplan

Im Industriepark Blintendorf werden zum einen Zielsetzungen für die bereits im ÖEK 2014 ausgewiesenen Erweiterungsflächen festgelegt. Im südlichen Bereich betrifft das unter anderem die Erarbeitung eines Konzeptes oder die Rücksichtnahme auf die Immissionskontingente und entsprechende Schutzmaßnahmen für die angrenzende Siedlung (siehe dazu auch Ziffer 42 in den textlichen Erläuterungen). Erweiterungen sind auch nördlich möglich. Sollte die Schottergrube aufgegeben werden, ist eine Erweiterung der industriellen Nutzung sowie eine entsprechende Umstrukturierung vorstellbar (siehe dazu auch Ziffer 1 in den textlichen Erläuterungen). Eine Umstrukturierung von Bauland-Industriegebiet in eine entsprechende spezifische Grünlandwidmung ist im Bereich der Ziffer 35 im Bedarfsfall möglich (siehe dazu auch Ziffer 35 in den textlichen Erläuterungen).

Im östlichen Bereich wird der Industriepark naturräumlich von der Glan und den von dieser ausgehenden Gefahrenbereiche begrenzt. Erweiterungen bzw. bauliche Entwicklungen sind unter Vorliegen einer wasserrechtlichen Genehmigung möglich. Aufgrund derzeit nicht gegebener Verfügbarkeit soll zudem eine innerhalb der Siedlungsgrenze liegende unbebaute Potentialfläche als Aufschließungsgebiet festgelegt werden.

Von zentraler Bedeutung sind die bereits im ÖEK 2014 festgelegten und auch im Rahmen der Überarbeitung übernommenen Immissionsschutzstreifen und Grünverbindungen, die als räumliche Trennung zu den bestehenden Ortschaften sowie als Schutzmaßnahme für die dort lebende Bevölkerung fungieren.

Östlich der S37 befindet sich das Funderwerk II. Hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung des Betriebsareals bzw. der Widmungskategorie Bauland-Industriegebiet, ist eine Erweiterung nur unter der Voraussetzung möglich, dass die Potentiale im Industriepark ausreichend ausgeschöpft sind bzw. ein Bedarf nachgewiesen werden kann. Zudem muss die Baulandeignung hinsichtlich der hydrogeologischen Beschaffenheit nachgewiesen werden.

Gesichtspunkte des Umweltzustandes	Auswirkung
Naturraum & Landschaft	
Flächeninanspruchnahme	negativ
Auswirkung auf das Landschaftsbild	neutral bis negativ
Auswirkung auf Schutz- und Schongebiete	neutral
Lärm	negativ
Luft & Klima	negativ
Kulturelles Erbe	neutral

Zwischenbergen, Muraunberg und Baardorf

ÖEK 2014

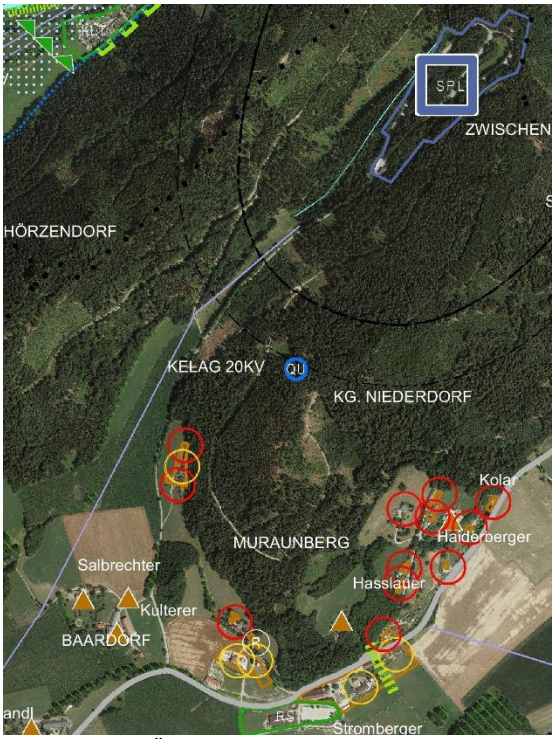


Abbildung 38: ÖEK 2014, Ausschnitt Muraunberg und Zwischenbergen

ÖEK 2026



Abbildung 39: ÖEK 2026, Ausschnitt Muraunberg und Zwischenbergen

Beschreibung der Maßnahmen im Entwicklungsplan

Das Areal des ehemaligen Sprengstofflagers bzw. Lagers für pyrotechnische Artikel in Zwischenbergen wird einer Nutzungsänderung zugeführt. Geplant ist die Nutzung als Produktions-, Testungs-, und Lagerungsstandort von Munition unterschiedlicher Kaliber. Durch die Nutzungsänderung sind ein geringeres Gefahrenpotential des Standorts, hingegen jedoch eventuell höhere Lärmimmissionen aufgrund der Munitionstestung zu erwarten. Für die Umsetzung liegt bereits ein entsprechender Teilbebauungsplan vor.

Die Siedlungsentwicklung in den Ortschaften Baardorf und Muraunberg wird auf den Bestand reduziert. Einige unbebaute Baulandflächen sind für Rückwidmungen und infolge Umstrukturierungen in Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland vorgesehen.

Gesichtspunkte des Umweltzustandes	Auswirkung
Naturraum & Landschaft	
Flächeninanspruchnahme	positiv
Auswirkung auf das Landschaftsbild	neutral bis positiv
Auswirkung auf Schutz- und Schongebiete	neutral
Lärm	negativ
Luft & Klima	neutral bis negativ
Kulturelles Erbe	neutral

2.3 Maßnahmen zur Überprüfung der Auswirkungen

Im ÖEK werden Planungsziele festgelegt. Das bedeutet, dass bei Planungen, Vorhaben, u.Ä. geprüft werden muss, ob diese dem ÖEK entsprechen. Ist dies nicht der Fall, müssen Planungen, Vorhaben, u.Ä. angepasst werden, denn ein Widerspruch zum ÖEK ist grundsätzlich nicht möglich (teilweise ausgenommen davon sind Projekte mit bedeutendem öffentlichem Interesse).

Wenngleich es sich im ÖEK um Planungsziele handelt, bedeutet dies nicht, dass eine Umsetzung entsprechender Maßnahmen uneingeschränkt möglich ist. In der weiteren Umsetzungsplanung werden die Auswirkungen der Maßnahmen in entsprechenden Verfahren erneut geprüft. Z.B. werden Widmungsanregungen erneut hinsichtlich umweltrelevanter Aspekte unterzogen, Bebauungspläne nehmen Rücksicht auf das kulturelle Erbe oder das Landschaftsbild, usw.

3 ZUSAMMENFASSUNG

Das vorliegende Örtliche Entwicklungskonzept ist eine Überarbeitung des ÖEK 2014. Bei der Überarbeitung wurde darauf geachtet, die Entwicklungen in der Stadtgemeinde an aktuelle Herausforderungen und neue Gegebenheiten zu orientieren.

Im Rahmen der Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wurden sämtliche Aspekte der Raumordnung erhoben, beschrieben und bewertet. Inhaltlich wurden Ziele und Maßnahmen graphisch und textlich festgelegt, die soziale, kulturelle, ökonomische und ökologische Gegebenheiten berücksichtigen. Neben den allgemeinen Zielsetzungen werden raumwirksame, flächenhafte (Siedlungsentwicklungspotentiale), lineare (Infrastrukturtrassen, Straßen) und punktuelle (Einzeleinrichtungen) Nutzungsoptionen festgelegt. Bei der Erarbeitung und Entwicklung dieser Ziele und Maßnahmen wurde in einem interdisziplinären Planungsablauf auch der Umweltaspekt mitberücksichtigt.

Die Umweltsituation im Gemeindegebiet ist über weite Strecken gut bis sehr gut, wobei im Bereich entlang der regionalen bzw. überregionalen Bundesstraße punktuelle Beeinträchtigungen der Lebensqualität der Anwohner:innen (durch Lärm- oder Luftschadstoffe) nicht auszuschließen sind.

Im Sinne einer flächensparenden Entwicklung wurden Angleichungen an den tatsächlichen Bedarf vorgenommen. Potentiale in entlegenen Lagen wurden reduziert, Nachverdichtung und Erweiterungen in Ortschaften mit Bedeutung hinsichtlich Bevölkerungsentwicklung, Arbeitsplatzangebot, Versorgungsinfrastruktur, etc. standen bei der Überarbeitung im Vordergrund. Durch die Festlegungen gezielt gestärkt werden demnach der Hauptort St. Veit sowie die beiden Ortschaften Hörzendorf und St. Donat. Gestärkt wird außerdem die wirtschaftliche Entwicklung im Industriepark Blintendorf, sowie im Bereich der Funderwerke und der Gewerbezone St. Donat.

Im Umweltbericht wurden die Auswirkungen der planlichen Festlegungen sowie der definierten Zielsetzungen analysiert. Wenngleich negative Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt werden konnten, wurde in Summe darauf geachtet, die Entwicklungen so festzulegen, dass für die Umwelt die kleinstmögliche Belastung entsteht. Vordergründig bedeutet das, Siedlungsentwicklung dort, wo bereits Siedlung besteht; gewerbliche Entwicklung dort, wo die notwendige Infrastruktur bereits errichtet wurde und die Auswirkungen für Mensch und Natur am geringsten sind; Rücknahme von Erweiterungspotentialen dort, wo die freie Landschaft und die Natur am stärksten gefährdet sind bzw. der Mensch selbst den Risiken durch Naturgefahren ausgesetzt ist.

	Unterzeichner	Stadtgemeinde St. Veit an der Glan
	Datum/Zeit-UTC	2026-04-21T11:33:23+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	2040136454
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter https://www.stveit.com/service/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	